

Die wirtschaftlichen Folgen von  
Trennung und Scheidung



# **Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung**

Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Band 180  
Schriftenreihe des Bundesministeriums  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Verlag W. Kohlhammer

In der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden Forschungsergebnisse, Untersuchungen, Umfragen usw. als Diskussionsgrundlage veröffentlicht. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt der jeweiligen Autorin bzw. dem jeweiligen Autor.

Alle Rechte vorbehalten. Auch fotomechanische Vervielfältigung des Werkes (Fotokopie/Mikrokopie) oder von Teilen daraus bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

#### Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung: Gutachten im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. – Stuttgart ; Berlin ; Köln ; Kohlhammer 2000

(Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bd. 180)  
ISBN 3-17-016545-3

Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
10118 Berlin

Titelgestaltung: 4 D Design Agentur, 51427 Bergisch-Gladbach

Gesamtherstellung: DCM • Druckcenter Meckenheim, 53340 Meckenheim

Verlag: W. Kohlhammer GmbH  
1999

Verlagsort: Stuttgart  
Printed in Germany

Gedruckt auf chlorfrei holzfrei weiß Offset

Das Modellvorhaben wurde vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Herausgeber des Handbuchs ist das

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

10118 Berlin

Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Adresse Broschürenstelle:

Postfach 201551

53145 Bonn

Tel.: 0180/5329329

Anschrift des Verfassers:

**Universität Bielefeld**

**Fakultät für Soziologie**

Prof. Dr. H.-J. Andreß

Postfach 10 01 31

33501 Bielefeld



## Vorwort

Trennung und Scheidung sind eine wichtige Ursache für die Entstehung von Niedrigeinkommen und (Kinder)Armut in Deutschland. Auch die Zunahme der Zahl Alleinerziehender hängt ursächlich mit Trennungsprozessen zusammen. Drei von fünf Alleinerziehenden leben getrennt oder sind geschieden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend will wirksame Hilfesysteme entwickeln, die den betroffenen Familien eine erfolgreiche Bewältigung der spezifischen Belastungen ermöglichen. Wichtig ist dabei, die Hilfesysteme auf ein gesichertes Fundament zu stellen. Aber ein solches Fundament kann nur gelegt werden, wenn alle wesentlichen Faktoren bekannt sind, die – zunächst die wirtschaftliche – Situation von Familien nach Trennung und Scheidung beeinflussen. Auf diesem Gebiet bestehen jedoch weithin Unkenntnis oder Unsicherheiten. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern international.

In dieser Situation hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als 1. Schritt eine Expertise in Auftrag gegeben, die den Sachstand aufarbeitet und reflektiert. Das vorliegende Gutachten von Professor Dr. Hans-Jürgen Andress und Dipl. Soz. Henning Lohmann von der Universität Bielefeld untersucht in erster Linie die Erwerbs-, Einkommens- und Vermögenssituation von Familien vor und nach der Scheidung. Dabei handelt es sich im wesentlichen um eine Literaturstudie, die nationale und internationale empirische Studien auswertet. Außerdem bietet die Expertise einen Überblick über die juristischen Verfahrensvorschriften zur Regulierung von Scheidungsfolgen und weist auf offene Forschungsfragen hin. Sie bietet eine detaillierte Analyse des Ist-Zustandes, der einschlägigen Literatur und der Probleme und Defizite im wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bereich sowie der individuellen Bewältigungsstrategien. In diesem Zusammenhang ergeben sich auch konkrete Anregungen zur Weiterentwicklung der sozialpolitischen Instrumente für Familien nach Trennung und Scheidung sowie Hinweise auf die Notwendigkeit einer besseren Verzahnung von Familienpolitik und Arbeitsmarktpolitik.

Die gewonnenen Erkenntnisse sollen nicht nur dem Ressort zugute kommen, sondern der gesamten Fachöffentlichkeit und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Deshalb veröffentlicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Expertise im Rahmen seiner

Schriftenreihe, wo sie schnelle und kostenlose Verbreitung finden kann. Ich danke den Autoren für diesen wichtigen Beitrag zur Vertiefung der öffentlichen Diskussion und wünsche dieser Veröffentlichung eine vielfältige Resonanz in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft.

*Christine Bergmann*

Dr. Christine Bergmann



## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Vorwort</b> .....	7
<b>1 Einleitung und Problemaufriß</b> .....	15
<b>2 Grundsätzliche Überlegungen zu den wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung</b> .....	17
2.1 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes .....	17
2.2 Die Ehe unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten .....	20
2.3 Methodische Überlegungen zur Messung der wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung .....	30
2.4 Hypothesen zur wirtschaftlichen Lage Geschiedener .....	33
<b>3 Ergebnisse bundesdeutscher und angloamerikanischer Untersuchungen</b> .....	36
3.1 Juristische Regulierung der Scheidungsfolgen .....	37
3.1.1 Überblick über die Verfahrensvorschriften des Scheidungs- und Unterhaltsrechts .....	38
3.1.2 Nutzung des gerichtlichen Angebots zur Regelung von Scheidungsfolgen .....	53
3.1.3 Inhalte der gerichtlichen Entscheidungen .....	62
3.1.4 Zusammenfassung und Diskussion .....	68
3.2 Wirtschaftliche Lage Geschiedener .....	71
3.2.1 Wirtschaftliche Lage Verheirateter und Scheidungsrisiko .....	72
3.2.2 Wirtschaftliche Lage Geschiedener .....	78
3.2.3 Wirtschaftliche Lage von Alleinerziehenden .....	86
3.2.4 Zusammenfassung und Diskussion .....	96
3.3 Veränderungen der wirtschaftlichen Lage durch Scheidung .....	98
3.3.1 Methodisches Vorgehen .....	100
3.3.2 Untersuchungsergebnisse aus US-amerikanischen Panelstudien .....	118
3.3.3 Zusammenfassung und Diskussion .....	128
3.4 Bewältigungsstrategien .....	130
3.4.1 Erwerbsverhalten .....	131
3.4.2 Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen .....	133
3.4.3 Inanspruchnahme von Sozialleistungen und steuerlichen Entlastungen .....	136
3.4.4 Soziale Unterstützung .....	140
3.4.5 Wiederheirat .....	143
3.4.6 Zusammenfassung und Diskussion .....	146

	Seite
<b>4    Schlußfolgerungen und Ausblick.....</b>	147
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	153
<b>Anhang .....</b>	163

## Verzeichnis der Tabellen

Seite

Tabelle 1:	Determinanten der wirtschaftlichen Lage nach Trennung und Scheidung .....	34
Tabelle 2:	Ehescheidungen nach der Entscheidung in der Ehesache und Verfahrensdauer .....	39
Tabelle 3:	Scheidungsverfahren sowie Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen und allein anhängige andere Familiensachen.....	44
Tabelle 4:	Eheverfahren nach Antragsteller, anwaltlicher Vertretung und durchschnittlichem Gebührenstreitwert .....	46
Tabelle 5:	Folgesachen in durch Urteil erledigten Scheidungsverfahren nach Entscheidungsart .....	55
Tabelle 6:	Ehescheidungen in Deutschland .....	56
Tabelle 7:	Gerichtliche Regelung der wirtschaftlichen Scheidungsfolgen .....	61
Tabelle 8:	Geschiedene Personen und Privathaushalte mit einer geschiedenen Bezugsperson .....	77
Tabelle 9:	Privathaushalte nach Familienstand und Erwerbsbeteiligung der Bezugsperson .....	80
Tabelle 10:	Anteil erwerbstätiger Frauen im Alter von 15 bis 65 Jahren nach Familienstand.....	81
Tabelle 11:	Haushaltsnettoeinkommen nach Familienstand der Bezugsperson (gesamtes Bundesgebiet, April 1996).....	82
Tabelle 12:	Betroffenheit von Einkommensarmut nach Familienstand und Haushaltstyp .....	84
Tabelle 13:	Schätzung der Sozialhilfequoten der Privathaushalte mit geschiedener Bezugsperson .....	85
Tabelle 14:	Alleinerziehende nach Familienstand an allen Familien...	88
Tabelle 15:	Familien nach Beteiligung am Erwerbsleben (gesamtes Bundesgebiet).....	89
Tabelle 16:	Haushaltsnettoeinkommen von Familien (gesamtes Bundesgebiet, April 1996).....	90
Tabelle 17:	Wirtschaftliche Lage von Ein-Eltern-Haushalten in zwei international vergleichenden Studien.....	92
Tabelle 18:	Haushalte von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Prozent des jeweiligen Haushaltstyps.....	95
Tabelle 19:	Veränderung des Einkommens durch Scheidung oder Trennung.....	116
Tabelle 20:	Anzahl der Berechtigten, Ausgaben und Einnahmen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.....	138

	Seite
Tabelle 21: Unterhaltsvorschuß beziehende Kinder im Verhältnis zu den Kindern in Familien insgesamt und bei Alleinerziehenden (1997).....	139
Tabelle 22: Zusammengefaßte Wiederverheiratungsziffern Geschiedener .....	142

## Verzeichnis der Abbildungen

Seite

Abbildung 1: Die Gliederung des Vermögens privater Haushalte .....	23
Abbildung 2a: Idealtypische Einkommensprofile von Männern und Frauen .....	24
Abbildung 2b: Einfluß einer Ausbildung auf das Einkommen des Ehemannes .....	26
Abbildung 2c: Einfluß der Kinderbetreuung auf das Einkommen der Ehefrau .....	27
Abbildung 2d: Nacheheliche Kosten und Gewinne bei Auflösung der Ehe .....	28
Abbildung 3: Untersuchungsdesigns zur Abschätzung der Folgen einer Scheidung.....	30
Abbildung 4: Phasenmodell einer Ehelösung.....	47



## 1 Einleitung und Problemaufriß

Seit Jahren befinden sich die Scheidungszahlen in der Bundesrepublik auf einem hohen Niveau, und über Generationen hinweg ist ein Anstieg des Scheidungsrisikos zu beobachten. Nach einer Prognose des Statistischen Bundesamtes (1990: 128f.) werden beispielsweise 30% der 1980 in der Bundesrepublik geschlossenen Ehen bis zum 25. Ehejahr geschieden, während nach der gleichen Ehedauer aus dem Eheschließungsjahrgang 1960 nur 15% der Paare geschieden wurden. Kurz gesagt: Jede dritte Ehe, in Großstädten sogar jede zweite, wird geschieden, und Trennungen nach jahrelanger Partnerschaft sind heute an der Tagesordnung. Auch wenn die beteiligten Personen sich einen solchen Schritt reiflich überlegt haben und zu der Überzeugung gekommen sind, daß eine Fortsetzung ihrer Partnerschaft nicht mehr sinnvoll ist, sind damit jedoch auch immer Leid und Schwierigkeiten verbunden. Gegenstand dieser Studie sind nicht die psychosozialen, sondern die wirtschaftlichen Probleme, die im Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung für die betroffenen Personen entstehen.

Eine solche Analyse ist aus mindestens drei Gründen von öffentlichem Interesse. Zum einen wird vermutet, daß die Entstehung von Niedrigeinkommen und Armut zumindest teilweise auf einen Wandel der Familienbeziehungen zurückzuführen ist. Die überdurchschnittliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch alleinerziehende Eltern sei beispielsweise ein Resultat der abnehmenden Stabilität von Ehen. Zum anderen erzeugen Scheidungen nicht nur für die beteiligten Individuen Kosten, sondern auch für die öffentlichen Haushalte. Die Sozialhilfe wurde bereits angesprochen. Zu nennen sind aber auch andere Sozialleistungen, wie z.B. der Unterhaltsvorschuß, sowie die Kosten der Familien- und Jugendhilfe und des Rechtssystems. Schließlich sind auch Fragen der Gleichberechtigung der Geschlechter tangiert, sollte sich zeigen, daß die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile von Trennung und Scheidung zwischen Männern und Frauen ungleich verteilt sind.

Unsere Analyse der wirtschaftlichen Folgen konzentriert sich auf eine Untersuchung der *Erwerbs-, Einkommens- und Vermögenssituation vor und nach der Scheidung*. Anzunehmen ist eine wirtschaftliche Verschlechterung aller Beteiligten, vor allem der Frauen und Kinder. Dabei interessiert insbesondere, ob es sich eher um einen vorübergehenden oder eher um einen dauerhaften Zustand handelt. Daher ist zu prüfen, welche Informationen über die langfristigen wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung vorliegen. Es soll auch untersucht werden, welche Strategien die betroffenen Personen wählen (können), um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern.

Hierzu zählen Erwerbsbeteiligung, Inanspruchnahme von Sozialleistungen, aber auch die Wiederheirat. Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung ist es schließlich auch notwendig, die soziodemographische Verteilung der Scheidungsrisiken zu untersuchen, insbesondere nach sozialer Schicht, Einkommen und Bildung, da hiervon sowohl die wirtschaftliche Lage zum Zeitpunkt der Scheidung als auch die möglichen Anpassungsstrategien der Betroffenen, z.B. deren Erwerbsverhalten, abhängen.

Die folgende Untersuchung ist im wesentlichen eine Literaturstudie. Sie gliedert sich in drei Teile. Im folgenden Kapitel 2 wird zunächst der Untersuchungsgegenstand näher eingegrenzt, und es werden einige grundsätzliche theoretische und methodische Überlegungen zu den wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung angeführt. Das Kapitel endet mit einem Satz von Hypothesen, die unsere Auswertung nationaler und internationaler empirischer Studien angeleitet haben. Die Ergebnisse dieser Literaturlauswertung sind in Kapitel 3 zusammengefaßt. Es enthält dazu auch einen Überblick über die bis zum 30.6.1998 gültigen juristischen Verfahrensvorschriften zur Regulierung von Scheidungsfolgen. Der Schwerpunkt des Kapitels besteht jedoch aus einer Zusammenfassung von Längsschnittstudien, aus denen sich ablesen läßt, wie sich die wirtschaftliche Lage Geschiedener im Vergleich zu ihrer Situation in der Ehe verändert. Die Untersuchung endet mit einer Zusammenfassung offener Forschungsfragen in Kapitel 4. Dabei zeigt sich u.a., daß es in der Bundesrepublik, verglichen beispielsweise mit den USA, immer noch an entsprechenden Datenquellen mangelt, um die wirtschaftlichen Folgen angemessen untersuchen zu können.

Bei der Abfassung dieser Untersuchung haben uns verschiedene Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat unterstützt. Fritz Jost und Sven Kerkhoff haben uns bei Detailfragen des Ehe- und Unterhaltsrechts beraten und insbesondere den Abschnitt 3.1 kritisch gegengelesen. Barbara Willenbacher hat uns wichtige Hintergrundinformationen zur Einschätzung der Ergebnisse des Forschungsprojektes „Die Praxis der gerichtlichen Ehelösung nach dem 1. EheRG“ (Projektleiterin: Prof. Dr. B. Caesar-Wolf) gegeben. Johannes Kopp stand uns insbesondere in der Anfangsphase mit hilfreichen Literaturtips zur Seite. Weitere Kommentare und Anregungen erhielten wir von Hans-Peter Blossfeld, Andreas Diekmann, Henriette Engelhardt, Heribert Engstler, Michael Gähler, Richard Hauser, Thomas Klein, Mavis Maclean, Notburga Ott, Annetette Sørensen und Michael Wagner. Anneliese Andreß und Sabine Adam halfen bei der Korrektur. Das endgültige Layout ist das Verdienst von Sabine Adam. Ihnen allen sind wir zu Dank verpflichtet. Verbleibende Fehler haben allein wir zu verantworten.



## 2 Grundsätzliche Überlegungen zu den wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung

### 2.1 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Zu Beginn unserer Untersuchung ist zunächst festzulegen, was das interessierende Ereignis ist, dessen wirtschaftliche Folgen analysiert werden sollen, und was genau unter wirtschaftlichen Folgen zu verstehen ist. Angesichts der abnehmenden Bedeutung von Ehen für das partnerschaftliche Zusammenleben wäre es wünschenswert, alle Formen von Lebensgemeinschaften, eheliche wie nichteheliche, und deren Auflösung zu betrachten. Unter einer solchen Lebensgemeinschaft könnte man jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Gemeinschaft von zwei erwachsenen Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts verstehen, die sich gegenseitig als Lebenspartner bezeichnen. Das interessierende Ereignis wäre in diesem Fall die Trennung dieser beiden Personen. Aus drei Gründen beschränkt sich die vorliegende Untersuchung jedoch auf *eheliche Lebensgemeinschaften* (mit und ohne Kinder) als Untersuchungseinheiten. *Erstens* richtet sich das Interesse des Auftraggebers auf Ehen, da das Grundgesetz in Artikel 6 den besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie vorsieht. Aus der Ehe entstehen *zweitens* auch für die beteiligten Personen besondere rechtliche, soziale und moralische Verpflichtungen, die die Ehe von anderen Formen des Zusammenlebens abheben. Das gilt im Prinzip zwar auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften, jedoch sind hier wegen der fehlenden staatlichen Anerkennung die rechtlichen Bindungen weniger stark.<sup>1</sup> Wegen dieser mangelnden Kodifizierung sind schließlich *drittens* solche allgemeineren Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens der sozialwissenschaftlichen Beobachtung sehr viel weniger genau zugänglich als Ehen, die einen amtlich registrierten Start- und Endzeitpunkt haben (Heirat bzw. Scheidung und Tod). Die Erhebung des Familienstandes gehört im übrigen zu den Standardmerkmalen der empirischen Sozialforschung.

Eine Ehe kann auf unterschiedliche Art und Weise aufgelöst werden: Einer der beiden Ehepartner kann erstens versterben, er oder sie kann zweitens die Scheidung beantragen und schließlich kann drittens einer von beiden auch den Ehehaushalt verlassen, ohne die Ehe förmlich aufzulösen. Die Auflösung einer Ehe durch den Tod eines Partners (Ereignis: Verwitwung)

---

<sup>1</sup> Diese Partnerschaften sind beispielsweise keine Zugewinngemeinschaften, und die Partner können sich auch nicht gegenseitig beerben, es sei denn, sie haben dies extra privatvertraglich vereinbart. Bei der Inanspruchnahme bestimmter Sozialleistungen (Sozial-, Arbeitslosenhilfe) sind sie jedoch gegenseitig unterhaltspflichtig.

wird hier auf Wunsch des Auftraggebers nicht betrachtet, da es sich im Gegensatz zu Trennungen und Scheidungen nicht um eine gewählte (freiwillige) Auflösung handelt (vgl. jedoch Vaskovics/Linke 1988). Über die Auflösung von Ehen ohne förmliche Scheidung (Ereignis: Desertion) liegen für die Bundesrepublik kaum Informationen vor, so daß dieses Ereignis nicht weiter untersucht werden kann. Wir konzentrieren uns daher auf das *Ereignis Scheidung*. Hierbei entsteht jedoch das Problem, daß der förmlichen Scheidung nach bundesdeutschem Recht in der Regel eine bestimmte Zeit der Trennung vorausgegangen sein muß (vgl. Abschnitt 3.1.1). Dabei ist anzunehmen, daß diese Trennungszeit bereits mit wirtschaftlichen Folgen für die Beteiligten verbunden ist, z.B. dann, wenn einer der beiden Partner die gemeinsame Ehemwohnung verlassen muß. Bei der folgenden Analyse werden wir uns jedoch hauptsächlich auf den offiziellen Scheidungszeitpunkt konzentrieren, da vermutet werden kann, daß sich der Zeitpunkt und die Umstände der vorher notwendigen Trennung weniger zuverlässig empirisch beobachten lassen. Es soll jedoch geprüft werden, welche Informationen über Trennungen und deren wirtschaftliche Folgen vorliegen, um ggf. für eine spätere empirische Untersuchung entscheiden zu können, ob ein umfassenderer Untersuchungsauftrag sinnvoll und realisierbar ist.

Wenn wir also im folgenden von den wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung sprechen, dann meinen wir damit Ehen, die durch eine förmliche Scheidung aufgelöst wurden. Der Begriff Trennung bezieht sich dabei ausschließlich auf die nach bundesdeutschem Recht notwendige vorherige Trennungszeit. Allgemeinere Formen der Trennung von Partnerschaften sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Unter den wirtschaftlichen Folgen wollen wir alle (positiven und negativen) Veränderungen der wirtschaftlichen Lage der Ehepartner und ihrer Kinder verstehen. Die *wirtschaftliche Lage* dieser Personen ist eine Funktion ihrer Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Eine Analyse dieser *ökonomischen Ressourcen* geschieht sinnvollerweise im Haushaltskontext, da anzunehmen ist, daß diese Ressourcen zumindest teilweise zusammengelegt und gemeinsam von allen Beteiligten gemäß ihren Bedürfnissen genutzt werden. Auf diese Weise partizipiert z.B. die Ehefrau am Erwerbseinkommen ihres Ehemannes und umgekehrt, ebenso wie die noch nicht erwerbstätigen Kinder. Damit wird aber auch gleichzeitig deutlich, daß die wirtschaftliche Lage des Haushaltes nicht nur ein Ergebnis der verfügbaren ökonomischen Ressourcen ist, sondern ebenso ein Resultat der *Bedarfe der Personen*, die daran partizipieren. Um das Problem zu verdeutlichen, wollen wir der Einfachheit halber annehmen, daß sich die wirtschaftliche Lage durch das monatliche Haushaltsnettoeinkommen allein beschreiben läßt. Zwei Haushalte A und B verfügen über das gleiche Einkommen von

3.400 DM. Ihre wirtschaftliche Lage ist jedoch nicht identisch, wenn der Haushalt A ausschließlich aus einem Ehepaar, der Haushalt B dagegen aus einem Ehepaar und zwei minderjährigen Kindern besteht.

Eine Analyse der wirtschaftlichen Lage setzt also auch voraus, daß man dieses Problem der Vergleichbarkeit unterschiedlich großer und zusammengesetzter Haushalte löst, das sogenannte Äquivalenzproblem (vgl. Faik 1995). Eine einfache Lösung bestünde z.B. darin, das Haushaltseinkommen zu gleichen Teilen auf alle Haushaltsmitglieder aufzuteilen, also die Haushaltseinkommen in Pro-Kopf-Einkommen umzurechnen. Das unterstellt, daß Zwei-Personen-Haushalte den doppelten Einkommensbedarf eines Ein-Personen-Haushaltes haben und daß Kinder den gleichen Einkommensbetrag benötigen wie Erwachsene. Beide Annahmen sind jedoch unrealistisch, denn Mehr-Personen-Haushalte können aufgrund ihrer Größenvorteile effizienter wirtschaften und der Einkommensbedarf der Haushaltsmitglieder variiert üblicherweise mit deren Lebensalter. Aus diesem Grund berechnet man in der Regel ein modifiziertes Pro-Kopf-Einkommen, indem je nach Alter und Reihenfolge innerhalb des Haushaltskontextes (1., 2., 3. usw. Person) für jedes Haushaltsmitglied ein unterschiedlicher Bedarf bzw. ein unterschiedliches Gewicht angesetzt wird. Man spricht daher auch von einem *bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen*.

In der Bundesrepublik orientieren sich diese Bedarfsrelationen häufig an den Regelsatzproportionen des Bundessozialhilfegesetzes. Danach beträgt der Einkommensbedarf der weiteren erwachsenen Haushaltsmitglieder 80% des Einkommensbedarfes des Haushaltsvorstandes, und für Kinder wird je nach Alter ein Betrag zwischen 50 und 90% angesetzt (konkret: Kinder bis 6 Jahre 50%, Kinder von 7 bis 13 Jahren 65% und Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren 90%). Legt man diese Bedarfsrelationen zugrunde, dann ergeben sich für die beiden Beispielhaushalte bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen von 1.889 DM für Haushalt A und 1.153 DM für Haushalt B.<sup>2</sup> Trotz gleicher Haushaltseinkommen ist die wirtschaftliche Lage des Haushaltes A also unter Berücksichtigung des Einkommensbedarfes sehr viel besser als die des Haushaltes B. Allerdings hängt das Ergebnis dieser Berechnungen sehr stark von der Wahl der Bedarfsrelationen ab. Würde man beispielsweise die entsprechenden Zahlen der OECD zugrundelegen, die zusätzliche Haushaltsmitglieder ab einem Alter von 15 Jahren mit einem Bedarf von 70% und Kinder bis 14 Jahre mit einem Bedarf von 50% veran-

---

<sup>2</sup> Man erhält diese Zahlen, indem man das Haushaltseinkommen durch die Summe der Bedarfsgewichte aller Haushaltsmitglieder dividiert. Haushalt A mit Haushaltsvorstand (1,0) und erwachsenem Ehepartner (0,8):  $3.400 / (1+0,8) = 1.888,89$ . Haushalt B mit Haushaltsvorstand (1,0), Ehepartner (0,8) sowie einem fünf- (0,5) und einem achtjährigen Kind (0,65):  $3.400 / (1+0,8+0,5+0,65) = 1.152,54$ .

schlagen, dann entsprechen die entsprechenden bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen 2.000 DM im Fall von Haushalt A und 1.259 DM im Fall von Haushalt B.

Nach dieser Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes wollen wir uns im nächsten Abschnitt mit der Frage beschäftigen, wie sich die wirtschaftliche Lage von zwei Personen verändern kann, wenn sie eine Ehe eingehen. Dies ist ein notwendiger Zwischenschritt, um später die wirtschaftlichen Folgen abschätzen zu können, die im Falle einer Auflösung dieser Verbindung auftreten können.

## **2.2 Die Ehe unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten**

Eine Ehe ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine vorteilhafte Institution. Das läßt sich an einer Fülle von Alltagsbeispielen belegen. Für Eheleute wie für alle Mehrpersonenhaushalte gilt: Die Führung eines gemeinsamen Haushaltes ist in der Regel billiger als eine getrennte Haushaltsführung. Beide Ehepartner sind außerdem zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet, sie werden gemeinsam steuerlich veranlagt, und das gemeinsam erworbene Vermögen, aber auch die Schulden, gehören beiden Parteien zu gleichen Teilen, wenn nicht besondere rechtliche Regelungen getroffen wurden. Einkommenserwerb und Hausarbeit werden in der Regel gemeinsam und arbeitsteilig zwischen den Ehepartnern organisiert. Dabei können die unterschiedlichsten Modelle beobachtet werden: Von der klassischen Hausfrauenehe, in der die Frau ausschließlich für die Hausarbeit und der Mann für den Einkommenserwerb zuständig ist, bis zu den sogenannten Doppelverdiener-Haushalten, in denen beide Partner die Hausarbeit mehr oder weniger gleichmäßig untereinander aufteilen. Immer wieder kann es Phasen geben, in denen der eine der beiden Partner ausschließlich auf den Unterhalt des anderen angewiesen ist: z.B. dann, wenn die Ehefrau die Ausbildung ihres Mannes durch ihre Erwerbstätigkeit finanziert oder wenn sie selbst während einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit durch ihren Ehemann unterstützt wird. Ein besonders wichtiges Ereignis ist in diesem Zusammenhang die Geburt eines Kindes und die sich daran anschließende Zeit der Kinderbetreuung. Sie hat zur Folge, daß sich ein Elternteil, in der Regel die Mutter, für einen gewissen Zeitraum ausschließlich der Kinderbetreuung (und der Hausarbeit) widmet. Erst in dem Maße, in dem die Kinder selbständig werden und/oder andere Betreuungspersonen und -einrichtungen zur Verfügung stehen, kann sich der betreuende Elternteil wieder anderen Aktivitäten zuwenden und z.B. eine Teil- oder Vollzeit-erwerbstätigkeit aufnehmen. Im Alter leben schließlich beide Ehepartner gemeinsam

von ihren Renten, wobei jede der beiden Personen auch dann über die Rente des Partners bzw. der Partnerin (zumindest teilweise) verfügen kann, wenn diese/r stirbt. Der Staat fördert Ehen durch entsprechende Besoldungsvorschriften für seine Bediensteten und durch vorteilhafte Besteuerungsverfahren für verheiratete Paare (Ehegattensplitting).<sup>3</sup> Durch entsprechende Regelungen der Hinterbliebenensicherung sorgt er außerdem dafür, daß der Lebensunterhalt eines Ehepartners auch dann gesichert ist, wenn der andere verstirbt.

Ehepaare sind nach amtlicher Definition eine Untergruppe der Familien, zu denen neben den Ehepaaren mit und ohne Kind(ern) auch alleinerziehend ledige, verheiratet getrenntlebende, geschiedene und verwitwete Väter und Mütter gehören, die mit ihren ledigen Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben. Aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht beschäftigt sich die neue Haushalts- und Familienökonomie mit entsprechenden Fragen der Fertilität, der Partnerschaftswahl und des Heiratsverhaltens (einführend etwa Bryant 1990).

*„Aus Sicht der ökonomischen Theorie stellt sich die Familie als eine Gemeinschaft von Individuen dar, die durch Zusammenlegung ihrer Ressourcen und durch innerfamiliäre Arbeitsteilung gemeinsam eine höhere Wohlfahrtslage erreichen können, als dies individuell möglich ist. Im allgemeinen werden hier drei Ebenen benannt, auf denen in der Familie Zugewinne entstehen. Zum einen können durch Spezialisierung verschiedener Familienmitglieder auf Markt- und Hausarbeit komparative Produktionsvorteile genutzt werden (Produktionsgemeinschaft), zum anderen wird der gemeinsame Konsum von unteilbaren, haushaltsöffentlichen Gütern möglich (Konsumgemeinschaft). Darüber hinaus bietet die Familie eine materielle Absicherung in Risikofällen, wie zum Beispiel bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit und im Alter über Generationen hinweg (Versicherungsgemeinschaft). Zur Realisierung dieser Vorteile ist ein institutioneller Rahmen notwendig, da es sich nicht wie bei üblichen Markttransaktionen um den direkten Austausch von Gütern und Leistungen handelt. Der Austausch der gegenseitigen Leistungen innerhalb der Familie vollzieht sich über einen längeren Zeitraum, weshalb langfristige*

---

<sup>3</sup> Vergleicht man beispielsweise in einer Modellrechnung Doppelverdiener-Ehen, die kein Ehegattensplitting in Anspruch nehmen, mit Ehen, in denen nur der Ehemann erwerbstätig ist, dann beträgt die Steuerersparnis letzterer aufgrund des Ehegattensplittings bei gleichem Einkommen des Ehemannes wie in der Doppelverdiener-Ehe mehr als 50% des Einkommens, das seine Ehefrau erzielen könnte, würde sie genauso viel verdienen wie die Frau im Doppelverdiener-Haushalt (Ott 1998: 34). Anders ausgedrückt: Durch das Ehegattensplitting "verdient" ein Ehehaushalt mit traditioneller Arbeitsteilung (erwerbstätiger Mann und Hausfrau) bereits mehr als die Hälfte des potentiell durch die Ehefrau erzielbaren Zusatzeinkommens.

*Vereinbarungen notwendig sind, um sicherzustellen, daß alle ihren Beitrag leisten“ (Ott 1991: 385, Herv. im Original).*

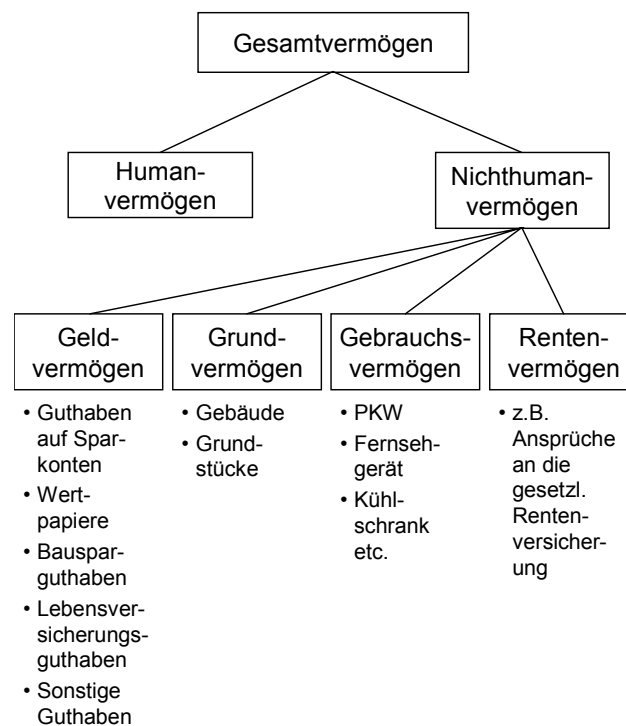
Die Ehe bzw. der Ehevertrag ist ein Teil dieses institutionellen Rahmens. Er ist auf Dauer angelegt, und aus ihm leiten sich Vorteile, aber auch Verpflichtungen der beiden Eheleute ab, die ggf. juristisch eingeklagt werden können.

Solange die Ehe bestehen bleibt, ziehen alle Beteiligten aus der beschriebenen Kooperation ihren Nutzen. Ehegewinne, z.B. das gemeinsam erworbene Haus oder die Freude am Leben mit Kindern, und die damit verbundenen Kosten, z.B. für die Kinderbetreuung, werden miteinander „verrechnet“ und gemeinschaftlich „konsumiert“. Eine vorzeitige Auflösung dieser Verbindung ist eigentlich nicht vorgesehen. Sollte es dennoch dazu kommen, dann entsteht jedoch das Problem, daß sich nicht alle Ehegewinne zum Zeitpunkt der Trennung bzw. Scheidung „auszahlen“ lassen und zudem die Kosten der Ehe häufig über den Zeitpunkt der Auflösung hinaus anfallen. Es sind genau diese Verluste und Kosten, die neben den unmittelbaren Gerichts- und Anwaltskosten der Ehelösung die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung ausmachen. Auch das soll an ein paar Beispielen verdeutlicht werden. Zwar läßt sich das gemeinsam erworbene Haus – wenn auch manchmal mit Verlusten – verkaufen, um die Ansprüche des Partners zu befriedigen, doch wie will man z.B. den Gewinn in Form von höheren Einkommen und besseren Aufstiegschancen quantifizieren, den der Ehemann durch die von der Frau finanzierte Ausbildung erzielt, und diesen dann noch zur Auszahlung bringen, ohne die wirtschaftliche Existenz des Ehemannes zu gefährden? Und umgekehrt stellt sich für die Frau die Frage: Wie lassen sich die Kosten ausgleichen, die dem für die Kinderbetreuung zuständigen Ehepartner, d.h. meistens der Ehefrau, dadurch entstanden sind, daß sie zugunsten der Kinder eine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat und damit eventuell ihre zukünftigen Möglichkeiten, Einkommen zu erzielen, verschlechtert hat?

Aus diesen einleitenden Bemerkungen wird deutlich, daß zur Beurteilung der wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung ein sehr viel weiterer Vermögensbegriff notwendig ist, der sich nicht allein auf das gemeinsam erworbene *Sach- und Geldvermögen* beschränken darf (vgl. Abbildung 1). Hinzu kommt das sogenannte Sozial- oder *Rentenvermögen*, d.h. Ansprüche auf private oder staatliche Sicherungsleistungen (z.B. zur Altersversorgung), die während der Ehe durch einen oder beide Partner z.B. durch Erwerbstätigkeit erworben wurden und an denen der jeweils andere partizipieren würde, wenn die Ehe bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Bestand hätte. Schließlich gehört das während der Ehe durch gemeinsame Aktivitäten geschaffe-

ne (oder entwertete) Humanvermögen dazu, das die zukünftigen Erwerbs- und Einkommenschancen der beiden Ehepartner beeinflusst.<sup>4</sup> Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der Einkommenserzielungskapazität oder kurz der *Einkommenskapazität* der Person. Sie ist nach wirtschaftswissenschaftlicher Auffassung u.a. eine Funktion von Ausbildung, Berufserfahrung, Erwerbsbeteiligung und Alter der Person (Garfinkel et al. 1977).

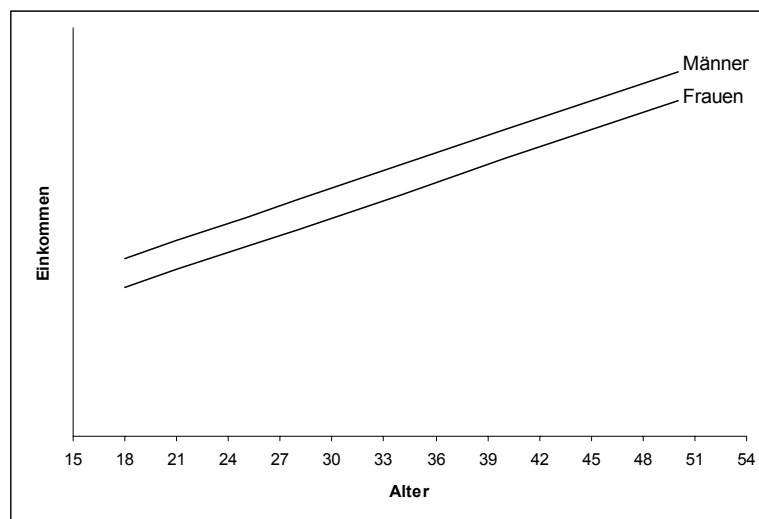
**Abbildung 1: Die Gliederung des Vermögens privater Haushalte**



<sup>4</sup> Gemeint ist das *Humankapital* im engeren Sinne und nicht der weite Begriff des Humanvermögens, wie er im 5. Familienbericht verwendet wird. "Die Bildung von Humanvermögen", heißt es dort, "umfaßt vor allem die Vermittlung von Befähigungen zur Bewältigung des Alltagslebens, das heißt: den Aufbau von Handlungsorientierungen und Werthaltungen in der Welt zwischenmenschlicher Beziehungen. Gefordert ist sowohl der Aufbau sozialer *Daseinskompetenz* (Vitalvermögen) als auch die Vermittlung von Befähigungen zur Lösung qualifizierter gesellschaftlicher Aufgaben in einer arbeitsteiligen Wirtschaftsgesellschaft, der Aufbau von *Fachkompetenz* (Arbeitsvermögen im weiteren Sinne)" (BMFSFJ 1995: 28; Herv. im Original). Wenn man so will, handelt es sich beim Humankapital um den wirtschaftlich verwertbaren Teil des Humanvermögens.

Wünschenswert wäre es, wenn diese im Laufe einer Ehe akkumulierten Vermögensbestände bei einer Scheidung auf beide Partner gleichmäßig aufgeteilt würden. Ebenso müßten die im Laufe dieser Ehe entstandenen Vermögensverluste, z.B. durch ein vorübergehendes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wegen Kinderbetreuung, ausgeglichen werden. Wenn es richtig ist, daß eine Ehe wirtschaftliche Vorteile erbringt, dann ist klar, daß ihre Auflösung mit entsprechenden Verlusten verbunden ist. Das ist solange unproblematisch, wenn beide Partner in gleicher Weise davon betroffen sind. Kommt es jedoch zu einer ungleichen Verteilung der Gewinne und Verluste, dann hat einer der beiden Ehepartner überproportional unter den wirtschaftlichen Folgen einer Auflösung zu leiden.

**Abbildung 2a: Idealtypische Einkommensprofile von Männern und Frauen**



Angesichts der Tatsache, daß ein Großteil der Bundesbürger seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit, durch abgeleitete Einkommen aus früheren Tätigkeiten (z.B. Renten, Arbeitslosengeld) oder durch Einkommen erwerbstätiger Unterhaltspflichtiger (Ehegatten, Eltern) finanziert, kommt der Einkommenskapazität der Ehegatten bei der Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Zukunft, insbesondere bei der Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Lage nach einer Scheidung, eine besondere Bedeutung zu.<sup>5</sup> Aller-

<sup>5</sup> Zu den Hauptunterhaltsquellen der Bundesbürger vgl. Statistisches Bundesamt (1997: 78f.), zu den Vermögen privater Haushalte vgl. Thiele (1998).



dings lassen sich die Gewinne und Verluste an Einkommenskapazität während einer Ehe nur mit gewissen Annahmen exakt quantifizieren. Das Prinzip dieser Überlegungen läßt sich anhand von Abbildung 2 verdeutlichen. Es bedient sich einer betriebswirtschaftlichen Vorgehensweise, die Ressourcen, die keinen direkten Marktpreis haben, dadurch bewertet, daß der Wert alternativer Verwendungen abgeschätzt wird (Opportunitätskosten).

Abbildung 2a zeigt zunächst in vereinfachter Form die durchschnittlichen Jahreseinkommen, die erwerbstätige Männer und Frauen unterschiedlicher Altersjahrgänge erzielen. Ohne konkrete DM-Beträge zu nennen, wird in der Abbildung in vereinfachter Form das Einkommensprofil im Laufe eines Erwerbslebens und die bekannten Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen dargestellt. Die Gründe für die Unterschiede im Verlauf eines Erwerbslebens<sup>6</sup> und zwischen den Geschlechtern sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Die Tatsache, daß Frauen in allen Phasen eines Erwerbslebens durchschnittlich weniger verdienen als Männer, ist jedoch für die Bundesrepublik und andere westliche Industriegesellschaften mehrfach nachgewiesen worden (vgl. z.B. BMFSFJ 1998: 67f., Statistisches Bundesamt 1998: 192f.). Gehen Frauen nun eine Ehe mit einem Mann ein, dann erwerben sie zumindest prinzipiell Ansprüche auf diese durchschnittlich höheren Einkommen.<sup>7</sup> Wie weit sie tatsächlich an diesem größeren Einkommenspool partizipieren, hängt von der innerfamiliären Ressourcenverteilung ab, über die wir wenig wissen (vgl. jedoch Vogler/Pahl 1994). Vereinfachend wird daher angenommen, daß alle Familienmitglieder, also auch die eventuell vorhandenen Kinder, gemäß ihren individuellen Bedarfen am gemeinsamen Haushaltseinkommen partizipieren. Wenn diese Annahme richtig ist, dann ist in der Mehrzahl der Fälle von einer relativen wirtschaftlichen Besserstellung der Frau durch die Ehe auszugehen.<sup>8</sup>

---

6 Vereinfachend wurde hier eine lineare Zunahme der Erwerbseinkommen angenommen. In der Realität zeigt sich jedoch in der Regel ein umgekehrt u-förmiger Verlauf.

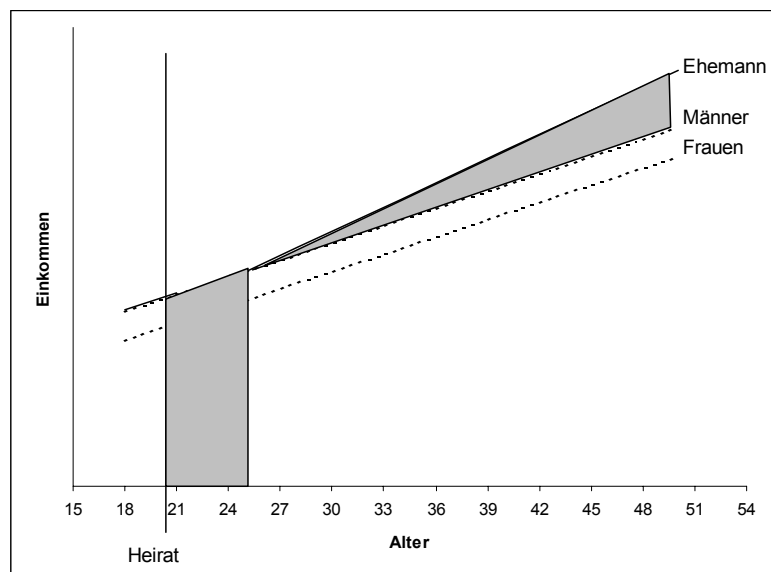
7 Im Familienrecht ist dieser Anspruch nur sehr vage geregelt. Es ist von einem "angemessenen Unterhalt der Familie" die Rede, der alles umfaßt, "was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten ... zu befriedigen", und der in einer "Weise zu leisten ist, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist" (BGB § 1360a).

8 Dabei handelt es sich natürlich um Durchschnittsbetrachtungen. Das schließt nicht aus, daß sich besser verdienende Frauen mit weniger gut verdienenden Männern "verbinden", jedoch sind diese Fälle, in denen der Mann von der Zusammenlegung der Einkommen profitiert, weit weniger häufig anzutreffen. Auch sollte aus dem Vergleich der Einkommenssituation eines Ehe- und eines Ein-Personen-Haushaltes nicht der Schluß gezogen werden, daß die besser verdienende Person, sei es nun der Mann oder die Frau, dadurch verliert, daß sie einen Teil ihres höheren Einkommens für den Bedarf des schlechter verdienenden Partners bereitstellt. Durch das gemeinsame Wirtschaften in einem Haushalt ergeben sich nämlich umgekehrt Größenvorteile, die in einem Einpersonenhaushalt nicht gegeben sind (z.B. die gemeinsam genutzte größere Wohnung).

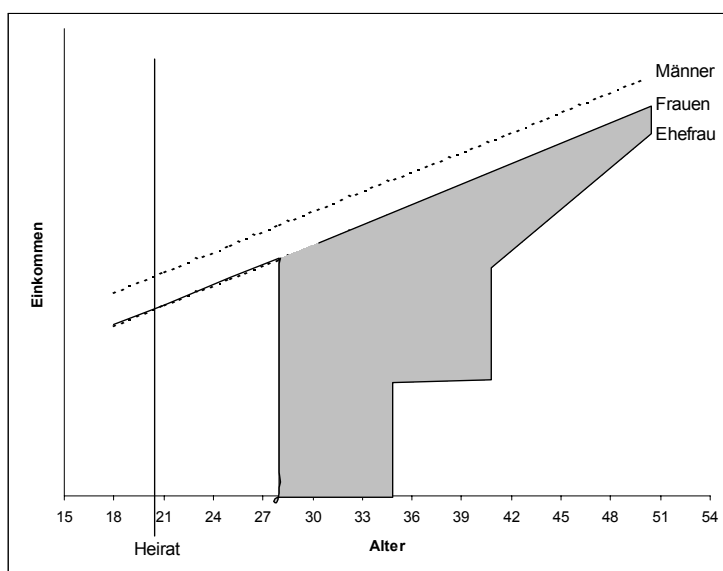
Abbildung 2b und c zeigen die zuvor diskutierten Fälle, in denen sich durch die Arbeitsteilung in einer Ehe die Einkommenskapazitäten der beiden Ehepartner verändern. Abbildung 2b zeigt den Fall der durch die Ehefrau finanzierten Ausbildung des Mannes, mit Hilfe derer der Mann nach Abschluß der Ausbildung ein über dem Durchschnittseinkommen der Männer liegendes Einkommen erzielt. Die Kosten der Ausbildung (z.B. den Einkommensausfall des Mannes in dieser Zeit) und den Ertrag dieser Investition in das Humankapital des Mannes in Form von höheren Einkommen (in der Abbildung grau unterlegt) tragen beide Eheleute gemeinsam, wenn ihre Ehe entsprechend lange andauert.

Ähnlich verhält es sich in dem anderen Fall (Abbildung 2c), in dem die Ehefrau wegen der Geburt eines Kindes über einen bestimmten Zeitraum ihre Erwerbstätigkeit gänzlich aufgibt und danach nur Teilzeit arbeitet. Nachdem die Kinder erwachsen sind, nimmt sie wieder eine Vollzeittätigkeit auf, kann jedoch aufgrund der Erwerbsunterbrechungen nicht das Einkommen erzielen, das sie (durchschnittlich) verdienen würde, wäre sie dauerhaft erwerbstätig geblieben.

**Abbildung 2b: Einfluß einer Ausbildung auf das Einkommen des Ehemannes**



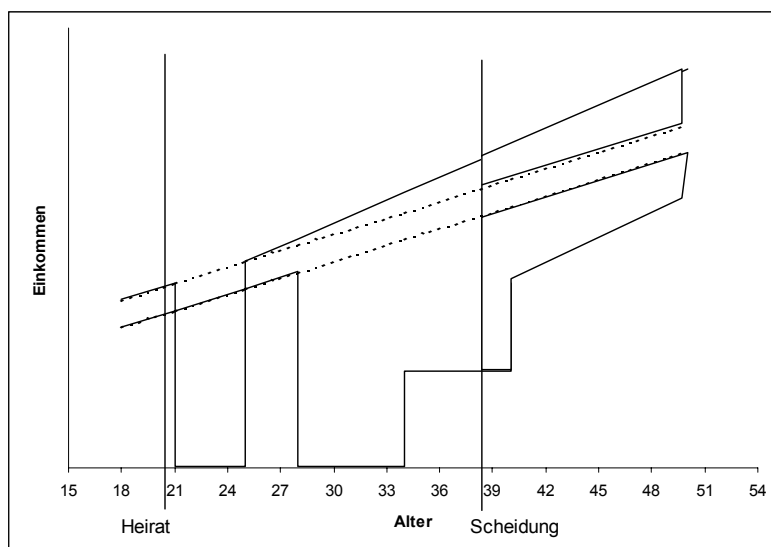
**Abbildung 2c: Einfluß der Kinderbetreuung auf das Einkommen der Ehefrau**



In beiden Fällen lassen sich also prinzipiell die Veränderungen der Einkommenskapazität dadurch bestimmen, daß man den faktischen Einkommensverlauf mit dem idealtypischen Einkommensverlauf bei alternativen Erwerbsentscheidungen vergleicht (graue Flächen in Abb. 2b und c). Die Opportunitätskosten einer Ausbildung oder Kinderbetreuung entsprechen dem Einkommensausfall der betroffenen Person während der Zeit der Ausbildung bzw. Kindererziehung. Im Falle der Kinderbetreuung erhöhen sie sich eventuell noch durch verminderte Einkommenschancen nach Abschluß der Erziehungsphase, während sie im Falle der Ausbildung durch die späteren Einkommensgewinne ganz oder teilweise kompensiert werden können.<sup>9</sup> Bei Fortbestand der Ehe werden die Kosten gemeinsam getragen, und eventuelle Gewinne können gemeinsam konsumiert werden. Kommt es jedoch zu einer Auflösung der Ehe (vgl. Abbildung 2d), entsteht das Problem, wie die nunmehr *nachehelichen* Kosten und Gewinne (schwarze Flächen in Abb. 2d) zwischen den Ehepartnern aufgeteilt werden. Dabei besteht die Gefahr, daß ein Partner überproportional durch Kosten belastet wird, während der andere einseitig die Gewinne einstreicht.

<sup>9</sup> Zu den Gewinnen an Humankapital durch eine Ehe für Männer vgl. Kenny (1983). Eine Abschätzung der Opportunitätskosten der Kinderbetreuung findet sich bei Galler (1988, 1991) und im fünften Familienbericht (BMFSFJ 1995: 287ff.).

**Abbildung 2d: Nacheheliche Kosten und Gewinne bei Auflösung der Ehe**



Bisher haben wir lediglich das Ehevermögen und dabei insbesondere die Einkommenskapazitäten der beiden Ehepartner diskutiert. Ein weiterer wichtiger Kostenfaktor, der über die frühzeitige Auflösung einer Ehe hinaus wirksam ist, ist der Unterhalt der Kinder, die eventuell aus der Ehe hervorgehen.<sup>10</sup> Kindschaftsverhältnisse implizieren zwar nicht notwendigerweise eine Ehe der biologischen Eltern, weshalb der Unterhaltsanspruch eines Kindes auch auf einem eigenen Rechtsverhältnis zum Vater bzw. zur Mutter beruht. Jedoch werden in den alten Bundesländern ca. neun von zehn Kindern ehelich geboren, und der ganz überwiegende Teil aller Kinder (knapp 90%) wächst in den alten wie in den neuen Bundesländern in einer sogenannten vollständigen Familie auf (BMFSFJ 1995: 54f.). Während der Ehe teilen sich beide Ehepartner die Unterhaltskosten für eventuell vorhandene Kinder. Nach Auflösung einer Ehe können diese Kosten jedoch einseitig zu Buche schlagen, wenn das Sorgerecht für die Kinder einem Elternteil zugesprochen wird und der abwesende Elternteil seinen Unterhaltspflichten nicht in angemessener Weise nachkommt. In der Bundesrepublik erhalten bei 80-85% aller Ehen mit minderjährigen Kindern die Frauen die elterliche Sorge (Willenbacher et al. 1987: 104). Dementsprechend lebten z.B. 1991 5,2%

<sup>10</sup> Zu den Kosten von Kindern vgl. Stryck (1997) und Andreß/Lipsmeier (1998) sowie die dort angegebene Literatur.

aller Kinder unter 18 Jahren mit ihrer geschiedenen oder getrennt lebenden Mutter und nur 1% mit ihrem geschiedenen oder getrennt lebenden Vater (BMFSFJ 1995: 55).

Ganz allgemein kann man annehmen, daß die wirtschaftlichen Risiken einer Scheidung für die Personen besonders hoch sein werden, deren wirtschaftliche Lage bereits vor der Scheidung prekär ist. Darüber hinaus lassen sich aber aus unserer ökonomischen Analyse der Ehe weitere Vermutungen über die wirtschaftlichen Risiken einer Scheidung ableiten, von denen angesichts der beschriebenen Unterschiede in den Einkommen und der Betreuung der Kinder im besonderen Maße die Frauen betroffen sein dürften (vgl. auch Holden/Smock 1991: 68ff., Sörensen 1994: 173f.):

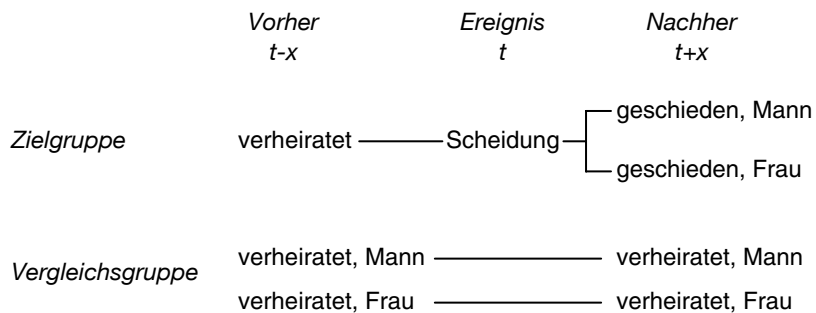
1. ist eine getrennte Haushaltsführung aufgrund der beschriebenen Effizienzverluste mit vermehrten Kosten für beide Partner verbunden, unabhängig davon, ob die Ehepartner gemeinsame Kinder haben oder nicht.
2. Falls Kinder existieren, ist der Mehrbedarf für den Partner besonders hoch, der das Sorgerecht für die Kinder erhält und mit ihnen in einem Haushalt wohnt. Dies ist in der Mehrzahl der Fälle die Ehefrau.
3. besteht die Gefahr, daß der sorgeberechtigte Elternteil für die im Haushalt lebenden Kinder nicht die Hälfte der notwendigen Unterhaltskosten durch den (abwesenden) unterhaltspflichtigen Elternteil erhält.
4. kann die Frau nicht mehr an den durchschnittlich höheren Einkommen der Männer partizipieren, da sie nach der Scheidung wahrscheinlich nicht die gleiche ökonomische Unterstützung durch ihren ehemaligen Partner erhält wie in Zeiten der Ehe.
5. läßt sich das Ehekapital, bestehend aus Sach-, Geld-, Sozial- und Humanvermögen, nur teilweise quantifizieren und zum Zeitpunkt der Scheidung auch nur in Teilen und mit Verlusten liquidieren. Das Risiko einer ungleichen Aufteilung auf die beiden Ehepartner ist daher hoch.

Bevor wir nun diese Vermutungen in konkrete Hypothesen über die wirtschaftliche Lage der Geschiedenen umsetzen, wollen wir mit Blick auf eine wünschbare empirische Untersuchung dieser Fragen überlegen, wie eine solche Studie angelegt sein muß, um die Effekte einer Scheidung auf die wirtschaftliche Lage der Betroffenen richtig einzuschätzen, und mit welchen methodischen Problemen dabei zu rechnen ist. Auf diese Weise läßt sich auch die Aussagekraft der im dritten Kapitel referierten empirischen Studien besser einschätzen.

### 2.3 Methodische Überlegungen zur Messung der wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung

Um die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung abzuschätzen, muß die wirtschaftliche Lage der Geschiedenen mit der Lage anderer Personen verglichen werden. Einige typische Möglichkeiten sind in der folgenden Abbildung 3 dargestellt, wobei wir die Auflösung einer Ehe durch Trennung oder Tod der Einfachheit halber außer acht gelassen haben. Den Scheidungszeitpunkt bezeichnen wir mit  $t$ , die zu untersuchende Gruppe (Zielgruppe) sind die Geschiedenen und eine sinnvolle Vergleichsgruppe sind die Personen, die sich vorher ( $t-x$ ) im gleichen Zustand (verheiratet) befanden wie die Zielgruppe, die jedoch das Ereignis Scheidung nicht erleben und daher nachher ( $t+x$ ) immer noch verheiratet sind. Grundsätzlich können also zwei Gruppen und mindestens zwei Meßzeitpunkte unterschieden werden. Damit sind mindestens drei verschiedene Arten von Untersuchungen, sogenannte *Untersuchungsdesigns*, möglich:

**Abbildung 3: Untersuchungsdesigns zur Abschätzung der Folgen einer Scheidung**



1. *Ex-Post-Facto Design*: ein Vergleich der wirtschaftlichen Lage der Geschiedenen zum Zeitpunkt  $t+x$  mit der wirtschaftlichen Lage der weiterhin Verheirateten zum Zeitpunkt  $t+x$ .
2. *Vorher-Nachher Design*: ein Vergleich der wirtschaftlichen Lage der Geschiedenen zum Zeitpunkt  $t+x$  mit ihrer Situation in der Ehe zum Zeitpunkt  $t-x$ .
3. *Vorher-Nachher Design mit Vergleichsgruppe*: ein Vergleich der Veränderungen der wirtschaftlichen Lage der Geschiedenen im Zeitraum von  $t-x$  nach  $t+x$  mit den entsprechenden Veränderungen der Verheirateten im gleichen Zeitraum.

Im folgenden wollen wir kurz die Vor- und Nachteile dieser drei Untersuchungsdesigns diskutieren.

Wie wir in Kapitel 3 sehen werden, beruht ein großer Teil unseres „Wissens“ über die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung darauf, daß die wirtschaftliche Lage der Geschiedenen, also die Situation *nach* Eintritt des Ereignisses, mit der wirtschaftlichen Lage der Personen verglichen wird, die dieses Ereignis nie erfahren haben (*Ex-Post-Facto Design*). Die Beschränkungen dieses Vorgehens werden unmittelbar deutlich, wenn man sich überlegt, daß nicht alle verheirateten Personen mit gleicher Wahrscheinlichkeit geschieden werden. Wie wir später zeigen werden, variieren die Scheidungsrisiken nach demographischen, sozialen und ökonomischen Merkmalen der Beteiligten (vgl. Abschnitt 3.2.1). Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß eine bei diesem Design gemessene schlechtere wirtschaftliche Lage Geschiedener nur dadurch zustande kommt, daß eher die Ehen geschieden werden, die sich ohnehin in ökonomisch prekären Verhältnissen befinden. Es ist also gar nicht die Scheidung an sich, sondern die mit diesem Ereignis verbundene *Selektion* spezifischer Personen, die die schlechtere wirtschaftliche Lage erklärt.

Es liegt daher nahe, die zweite Vergleichsmöglichkeit zu wählen, ein *Vorher-Nachher Design*, auch wenn dieses Design erhebungstechnisch sehr viel aufwendiger ist. Wenn man die wirtschaftliche Situation der Betroffenen vor und nach der Scheidung untersucht, dann lassen sich die Folgen sowohl für die besser gestellten als auch für die schlechter gestellten Ehen abschätzen. Man kann feststellen, wie stark sich die ökonomische Position der Geschiedenen gegenüber den bereits während der Ehe geltenden wirtschaftlichen Verhältnissen durch die Scheidung verändert. Ließe sich zeigen, daß negative Folgen sowohl für besser wie für schlechter gestellte Ehen existieren, dann kann die schlechte Wirtschaftslage Geschiedener, die bereits im *Ex-Post-Facto Design* feststellbar ist, nicht allein Folge eines Selektionseffektes sein.

Benötigt man aber bei einem Vorher-Nachher Design noch eine Vergleichsgruppe? Soll man also auch bei den im gleichen Zeitraum durchgehend Verheirateten Messungen zu einem Zeitpunkt  $t-x$  und  $t+x$  vornehmen, was die Datenerhebung weiter verteuern würde? Eine solche Vergleichsmessung ist immer dann notwendig, wenn sich die wirtschaftliche Lage für alle Männer und Frauen, verheiratete wie geschiedene, zwischen den beiden Zeitpunkten  $t-x$  und  $t+x$  verändert. Solche Veränderungen können unterschiedliche Gründe haben: historische und altersabhängige. Zum einen können sich die Einkommen aller Personen zwischen den beiden Zeitpunkten  $t-x$  und  $t+x$  verändern, z.B. wegen einer Wirtschaftskrise (*Zeiteffekte*). Zum anderen sind die untersuchten Personen nach dem zweiten Meßzeitpunkt  $2x$  Jahre älter und beziehen z.B. aufgrund von Senioritätsregelungen höhere Einkommen (*Alterseffekte*). Angenommen also, die wirt-

schaftliche Lage hat sich für alle Haushalte verschlechtert, dann wird sich das auch in den Vorher-Nachher-Messungen der Geschiedenen widerspiegeln. In diesem Fall könnte die im Vorher-Nachher Design gemessene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage Geschiedener nicht allein auf das Ereignis Scheidung zurückgeführt werden. Umgekehrt müßte eine wirtschaftliche Verschlechterung bei den Geschiedenen sehr viel dramatischer eingeschätzt werden, wenn sich die Verheirateten im gleichen Zeitraum wirtschaftlich verbessern. Von daher sind *Vorher-Nachher-Messungen mit Vergleichsgruppen* ein besseres Design zur Messung der wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung.

Bevor wir nun zu der Formulierung von Hypothesen übergehen, wollen wir abschließend noch ein paar kritische Bemerkungen zu den Meßzeitpunkten eines solchen Längsschnittdesigns machen. Schon die Festlegung des interessierenden Ereignisses Scheidung, also des Meßzeitpunktes  $t$ , bedarf weiterer Überlegungen. Soll man den Zeitpunkt der Trennung der Eheleute oder den offiziellen Scheidungstermin verwenden? Im bundesdeutschen Scheidungsrecht hat die Trennungszeit eine besondere Bedeutung und die (gegenseitige) wirtschaftliche Absicherung der Eheleute vollzieht sich nach anderen Prinzipien als in der Nachscheidungszeit (vgl. Abschnitt 3.1.1), so daß zwischen beiden Perioden getrennt werden sollte. Die Frage ist nur, ob für diese wünschbare Differenzierung auch hinreichend genaue Daten vorliegen. Berücksichtigt man weiterhin, daß ein Teil der Scheidungsfolgen durch die Noch-Ehepartner antizipiert wird und bereits vor dem Trennungs- oder Scheidungszeitpunkt zu wirtschaftlich relevanten Verhaltensänderungen führt (z.B. vermehrter Erwerbstätigkeit), dann wird auch der Zeitpunkt der Nachher-Messung  $t+x$  uneindeutig. Schließlich ist anzunehmen, daß ein Teil der wirtschaftlichen Folgen einer Trennung oder Scheidung mit der Zeit durch vermehrte Erwerbstätigkeit oder Wiederheirat aufgefangen wird. Dementsprechend ist zwischen kurz- und langfristigen Folgen zu unterscheiden. Hier sind zusätzliche Selektionseffekte zu beachten, da durch Wiederheirat nicht alle Geschiedenen ihren Status beibehalten. Wenn beispielsweise besser gestellte Geschiedene mit größerer Wahrscheinlichkeit erneut heiraten, dann ist die schlechtere ökonomische Position der dauerhaft im Familienstand „geschieden“ verbliebenen Personen zum Teil auf diese „Abwanderung“ der Bessergestellten zurückzuführen.<sup>11</sup> Insgesamt scheint es daher sinnvoll zu sein, mit der Nachher-Messung so früh wie möglich zu beginnen und sich dabei nicht auf eine einzige zu beschränken, sondern eine ganze Serie von Messungen ( $t+1$ ,  $t+2$ , ...,  $t+x$ ) vorzunehmen.

---

<sup>11</sup> Ähnliche, wenn auch quantitativ nicht so bedeutsame Effekte hat auch das Ereignis Tod. Wenn z.B. die schlechter gestellten geschiedenen Männer frühzeitiger versterben, dann "überleben" durchschnittlich mehr besser gestellte Männer und lassen die wirtschaftliche Lage der geschiedenen Männer in einem positiveren Licht erscheinen.



Nur auf diese Weise läßt sich im übrigen beurteilen, ob die negativen Folgen einer Scheidung temporärer oder permanenter Natur sind.

#### 2.4 Hypothesen zur wirtschaftlichen Lage Geschiedener

Nach diesen eher grundsätzlichen Überlegungen wollen wir uns nun mit der konkreten wirtschaftlichen Lage Geschiedener auseinandersetzen. Diese ist, das hat unsere vorherige Analyse gezeigt, nur zum Teil ein Resultat der Ehelösung (Scheidungseffekt). Darüber hinaus wird sie auch durch die ökonomische Position, die die Betroffenen bereits während der Ehe einnahmen (Selektionseffekt), sowie durch die altersabhängigen und konjunkturellen wirtschaftlichen Veränderungen bestimmt, die alle Männer und Frauen unabhängig von ihrem Familienstand betreffen (Alters- und Zeiteffekte). Was den Scheidungseffekt anbetrifft, so ist ganz allgemein zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Folgen zu differenzieren. Zu den *unmittelbaren* und *kurzfristigen* Folgen zählen wir die mit der Trennung des Haushalts (eventuell durch Umzug) verbundenen Kosten, Unterhaltszahlungen während der Trennungszeit sowie Prozeß- und Anwaltskosten. Zu den *mittelfristigen* Folgen zählen wir die in den Jahren nach Vollzug der Scheidung entstehenden wirtschaftlichen Probleme, wenn die ehemaligen Ehepartner selbständig, z.B. durch einen Wiedereinstieg in das Erwerbsleben, für ihren Lebensunterhalt sorgen müssen. Unter den *langfristigen* Folgen wollen wir schließlich die Effekte zusammenfassen, die eine Trennung oder Scheidung auf die wirtschaftliche Lage der Betroffenen nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bei der Altersversorgung hat.<sup>12</sup>

Allgemein wird angenommen, daß Trennung und Scheidung mit erheblichen negativen wirtschaftlichen Folgen verbunden sind, insbesondere für die betroffenen Frauen. Wir wollen uns im folgenden vor allem auf die mittelfristigen Folgen, also auf den Zeitraum nach Vollzug der Scheidung und die Personen im erwerbsfähigen Alter konzentrieren. Ganz allgemein kann man für diesen Personenkreis sagen, die wirtschaftliche Lage wird um so schlechter sein,

- je höher der Einkommensbedarf des Haushalts ist, in dem die geschiedene Person lebt,

---

<sup>12</sup> Faktisch werden bei dieser Unterscheidung die Folgen danach differenziert, ob sie entweder im Zusammenhang *mit* der Scheidung (Trennung, Scheidungsverfahren) oder *danach* wirksam werden. Bei letzteren wird zusätzlich zwischen den wirtschaftlichen Folgen für erwerbsfähige Personen und für Personen im Ruhestand unterschieden. Die gewählte Terminologie (kurz-, mittel-, langfristig) trifft diese Differenzierung nur unzureichend, ist jedoch kurz und prägnant.

- je geringer das eigene Erwerbseinkommen ist,
- je geringer die eigene Einkommenserzielungskapazität ist,
- je weniger sonstige private und staatliche Einkommensressourcen zur Verfügung stehen,
- je geringer das Arbeitsplatzangebot und je schlechter die Infrastruktur ist, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen,
- je weniger wirtschaftlich leistungsfähige neue Beziehungspartner zur Verfügung stehen.

**Tabelle 1: Determinanten der wirtschaftlichen Lage nach Trennung und Scheidung**

---

Einkommensbedarf
Haushaltsgröße
Anzahl Kinder im Haushalt
Erwerbseinkommen
Lohnhöhe
Arbeitszeit
Einkommenskapazität
Ausbildung
Berufserfahrung
Erwerbsbeteiligung (Dauer, Kontinuität)
Alter
Sonstige private Einkommensressourcen
Kindesunterhalt
Ehegattenunterhalt
Geldvermögen
Wohnungseigentum
Sachvermögen
Sozialvermögen
Staatliche Einkommensressourcen
Unterhaltsvorschuß
Wohngeld
Sozialhilfe
Renten
Arbeitsförderung
Infrastruktur
Arbeitsplatzangebot
Kinderbetreuung
Soziales Netzwerk
Heirats-, Partnermarkt

---

Tabelle 1 nennt einige relevante Merkmale, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen wären. So hängt der Einkommensbedarf vor allem mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder zusammen. Die Einkommenskapazität ist u.a. eine Funktion von Ausbildung, Berufserfahrung, Erwerbsbeteiligung und Alter der Person. Bei den sonstigen privaten Einkommensressourcen sind neben Vermögenswerten vor allem die Unterhaltszahlungen des Ex-Ehepartners von Interesse. Der Umfang der Vermögenswerte dürfte im wesentlichen mit der Ehedauer zusammenhängen. Die Höhe der Unterhaltszahlungen ist wiederum eine Funktion des Einkommens und der Einkommenskapazität des Ex-Ehepartners, während die Kontinuität dieser Zahlungen mit der Zahlungsmoral des Unterhaltspflichtigen und den rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten des Unterhaltsberechtigten zusammenhängt. Für den kinderbetreuenden Elternteil ist die Verfügbarkeit entsprechender Betreuungspersonen und -institutionen von entscheidender Bedeutung, wenn er oder sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchte. Damit sind nicht nur entsprechende staatliche und private Angebote gemeint, sondern auch das soziale Netzwerk des Elternteils. Hilfen bei der Kinderbetreuung sind vielleicht die entscheidende Unterstützungsleistung des sozialen Netzwerkes, nicht zu vernachlässigen sind aber auch die sonstigen Leistungen in Form von emotionalen, tätigen und finanziellen Hilfen.

Bei vielen dieser Merkmale läßt sich die Frage stellen, ob sie mit dem Scheidungsrisiko zusammenhängen: Werden Ehen eher geschieden, in denen der Ehemann wenig verdient und die Frau mangels Ausbildung nur eine geringe Einkommenskapazität hat? Werden Ehen eher nach kurzer Dauer geschieden, wenn kaum Vermögenswerte, jedoch eher Schulden angehäuft und insbesondere noch kleine Kinder zu versorgen sind? Sind Scheidungsraten in Gebieten höher, in denen das Arbeitsplatzangebot eher gering oder der Markt alternativer Beziehungspartner eher klein ist? Müßte man diese Fragen bejahen, dann wäre ein Teil der vermuteten negativen wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung bereits auf vor der Scheidung liegende Risikofaktoren zurückzuführen. Dies macht es notwendig, sich in dem folgenden Kapitel auch mit den Ergebnissen der Scheidungsursachenforschung zu beschäftigen.

### 3 Ergebnisse bundesdeutscher und anglo-amerikanischer Untersuchungen

Für dieses zentrale dritte Kapitel haben wir eine Fülle nationaler und internationaler, vor allem US-amerikanischer, empirischer Untersuchungen ausgewertet. In Abschnitt 3.1 stellen wir zunächst die augenblickliche Praxis der Scheidungsverfahren in der Bundesrepublik dar, um daran einerseits noch einmal die wesentlichen Verfahrensvorschriften in Erinnerung zu rufen und um andererseits die bisher vorliegenden Erkenntnisse über die juristische Regulierung der Scheidungsfolgen zusammenzufassen.

Anschließend (Abschnitt 3.2) fassen wir die Ergebnisse zusammen, die über die wirtschaftlichen Risiken *vor* bzw. *nach* Eintritt des Ereignisses Scheidung vorliegen. Es sind dies zum einen Untersuchungen über die Determinanten von Ehescheidungen, in denen u.a. auch die sozio-ökonomischen Merkmale der Ehepartner (Erwerbsstatus, Einkommen, Ausbildung usw.) kontrolliert werden. Zum anderen sind das Untersuchungen über die ökonomische Lage von Haushalten mit einem (bereits) geschiedenen Haushaltsvorstand. Durch einen Vergleich mit den Haushalten von verheirateten oder ledigen Personen ergibt sich eine erste Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der Geschiedenen. Dieser Vergleich kann jedoch nicht die Frage beantworten, ob eine eventuell gegebene niedrige Einkommensposition ausschließlich das Ergebnis einer Scheidung ist. Zum einen kann es sich dabei um den beschriebenen Selektionseffekt handeln: Geschieden werden die Personen, die sich bereits während ihrer Ehe in einer ökonomisch prekären Lage befinden. Hierzu geben die diskutierten Untersuchungen der Scheidungsdeterminanten einige allgemeine Hinweise. Zum anderen bleibt ungeklärt, wie lange das Ereignis Scheidung für die untersuchten Personen zurückliegt: Erfasst man also mit den geschiedenen Haushaltsvorständen die kurzfristigen oder die langfristigen Folgen von Scheidung?

Methodisch gesehen handelt es sich bei den diskutierten Studien um Querschnittsanalysen nach Eintritt des Ereignisses Scheidung ohne Kontrolle der Zeitdauer seit der Scheidung und der bereits während der Ehe angelegten Risikofaktoren (Ex-Post-Facto Design, vgl. Abschnitt 2.3). Um die ursächlich der Scheidung zuzurechnenden ökonomischen Konsequenzen einschätzen zu können, bedarf es jedoch eines Längsschnittdesigns, das die wirtschaftliche Lage von Männern und Frauen während der Ehe mit ihrer Situation in den Jahren nach der Scheidung vergleicht (Vorher-Nachher Design, vgl. Abschnitt 2.3). Entsprechende Untersuchungen werden in Abschnitt 3.3 dargestellt. Für die Bundesrepublik ist die Auswahl nicht beson-

ders groß, so daß wir unsere Schlußfolgerungen in diesem Abschnitt vor allem auf US-amerikanische Forschungsergebnisse stützen müssen.

Bei alledem darf jedoch nicht vergessen werden, daß die beiden Ehepartner die Auflösung ihrer Ehe aus eigenem freien Willen betrieben haben. Von daher ist anzunehmen, daß sie ihre neue Lebenssituation nach der Scheidung nicht nur passiv erleben, sondern aktiv mitgestalten. In Abschnitt 3.4 wollen wir der Frage nachgehen, welche Bewältigungsstrategien sie im einzelnen verwenden und welche Hilfen sie dabei von privater oder staatlicher Seite erhalten.

Die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsschritte werden jeweils am Ende eines Abschnittes zusammengefaßt und kritisch gewürdigt. Im abschließenden Kapitel 4 geht es dann darum, Schlußfolgerungen aus der aufgearbeiteten Literatur zu ziehen, Forschungslücken aufzuzeigen und die Frage zu diskutieren, wie Recht und Politik auf das Problem der Scheidungsfolgen reagieren sollten.

### **3.1 Juristische Regulierung der Scheidungsfolgen**

In diesem ersten Abschnitt beschäftigen wir uns mit der Praxis der Gerichtsverfahren, in denen Scheidungsfolgen behandelt werden. In Abschnitt 3.1.1 geben wir zunächst einen Überblick über die Verfahrensvorschriften des Scheidungs- und Unterhaltsrechts. Die Darstellung der gesetzlichen Grundlagen bezieht sich im wesentlichen auf den Zeitraum vom 1.7.77 bis zum 30.6.98. Das am 1.7.98 in Kraft getretene neue Kindschaftsrecht wird hier nicht mehr berücksichtigt. In den beiden folgenden Abschnitten werden dann Ergebnisse der Justizstatistik und anderer empirischer Untersuchungen dargestellt, die Auskunft darüber geben, wie diese Vorschriften tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden. Dabei steht die Regulierung wirtschaftlicher und anderer Scheidungsfolgen im Vordergrund. Abschnitt 3.1.2 diskutiert die Frage, ob und in welchem quantitativen Umfang das gesetzliche Regelungsangebot überhaupt von den Personen genutzt wird, die eine Scheidung beantragen. Abschnitt 3.1.3 geht schließlich auf die Frage ein, welche Inhalte die gerichtlichen Vereinbarungen im einzelnen haben.

### 3.1.1 Überblick über die Verfahrensvorschriften des Scheidungs- und Unterhaltsrechts

Nach dem am 1.7.1977 in Kraft getretenen ersten Eherechtsreformgesetz (EheRG) ist nicht mehr das schuldhaft Verhalten eines der beiden Ehegatten, sondern die *Zerrüttung* der ehelichen Lebensgemeinschaft Voraussetzung für eine Scheidung. Das Scheitern einer Ehe ist prinzipiell durch das Gericht zu prüfen, das Gesetz nennt jedoch auch mehrere Tatbestände, die eine solche Zerrüttung vermuten lassen. Sie beruhen im wesentlichen auf einer längeren *Zeit der Trennung* der beiden Eheleute:

*„Nach dem Zerrüttungsprinzip kann die Ehe geschieden werden, wenn sie ‚gescheitert‘ ist, d.h., ‚wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht mehr erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen‘ (§ 1565 I BGB). Während das Gericht prinzipiell gehalten ist, das Vorliegen dieses Grundtatbestandes des Scheiterns der Ehe zu prüfen, sind zusätzlich zwei ‚Vermutungstatbestände‘ (§ 1566 I und II BGB) geschaffen worden, die das Scheitern der Ehe ‚unwiderlegbar‘ indizieren, so daß sich eine gerichtliche Überprüfung erübrigt: Danach wird das Scheitern gesetzlich vermutet, wenn die Eheleute eine gewisse Zeit getrennt leben. Die Trennungszeiten sind unterschiedlich bemessen, je nachdem, ob nur ein Ehegatte oder beide die Scheidung begehren. Eine einjährige Trennungsfrist indiziert das Scheitern der Ehe, wenn Einverständlichkeit besteht, d.h. beide Eheleute geschieden werden wollen (§ 1566 I BGB). Kann keine Einverständlichkeit erzielt werden, bzw. ist die Scheidungsinitiative einseitig, so muß das Scheitern der Ehe festgestellt (§ 1565 I BGB) bzw. eine dreijährige Trennungsfrist abgewartet werden (§ 1566 II BGB). Nur in Ausnahmefällen, wenn der Antragsgegner nachweisen kann, daß die Scheidung für ihn oder die Kinder eine ‚besondere Härte‘ bedeuten würde, muß eine fünfjährige Trennungsfrist abgewartet werden (§ 1568 I BGB). Nach diesem Zeitraum ist ein Widerspruch gegen die Scheidung nicht mehr möglich (§ 1568 II BGB). Die ‚automatische‘ Scheidung nach fünfjähriger Trennung wurde allerdings 1981 vom Bundesverfassungsgericht als unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt [...]. Seitdem müssen die Gerichte auch nach 5jähriger Trennung das Vorliegen einer ‚besonderen Härte‘ überprüfen. Als weitere Ausnahme ermöglicht das Gesetz auch die Scheidung vor einjähriger Trennung, allerdings nur dann, wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß die Fortsetzung der Ehe für ihn eine ‚unzumutbare Härte‘ darstellen würde (§ 1565 II BGB)“ (Caesar-Wolf et al. 1983: 204f.; Herv. A./L.).*

**Tabelle 2: Ehescheidungen nach der Entscheidung in der Ehesache und Verfahrensdauer**

Jahr	Durch Urteil erledigte Scheidungen Anzahl	davon:					Durchschnittliche Verfahrensdauer Monate
		vor einjähriger Trennung <sup>1</sup> %	wg. Scheitern allgemein <sup>2</sup> %	Einverständlich nach einjähriger Trennung <sup>3</sup> %	nach dreijähriger Trennung <sup>4</sup> %	Aufgrund anderer Vorschriften %	
Früheres Bundesgebiet einschließlich Ost-Berlin (ab 1991)							
1982	119312	6,4	20,6	63,3	9,4	0,3	
1983	121996	6,0	18,7	65,3	9,7	0,3	
1984	131206	5,7	17,6	66,0	10,4	0,3	
1985	128672	5,5	19,3	64,2	10,7	0,3	
1986	123700	5,1	19,6	64,5	10,5	0,3	
1987	130577	4,5	19,7	64,6	10,9	0,3	
1988	129824	4,3	19,8	64,4	11,1	0,5	10,3
1989	127403	4,2	19,8	64,6	11,0	0,5	9,9
1990	123819	4,1	20,6	64,3	10,5	0,5	9,6
1991	128815	3,9	21,4	64,2	9,9	0,6	9,8
1992	126697	3,2	22,7	64,3	9,1	0,7	10,2
1993	140072	2,6	21,5	65,7	9,6	0,6	10,9
1994	145990	2,5	21,1	66,7	9,3	0,5	11,0
1995	149141	2,1	20,4	68,0	9,0	0,5	11,1
1996	154060	2,0	20,2	68,5	8,8	0,5	11,1
Neue Länder							
1993	17706	2,0	11,2	85,7	1,0	0,0	9,1
1994	21694	0,8	13,9	83,2	2,0	0,0	10,9
1995	21970	0,7	18,1	77,7	3,5	0,0	12,3
1996	23026	1,0	22,4	72,0	4,5	0,0	14,6

Quelle: Stat. Bundesamt, Familiengerichte, Geschäftsstatistik (Arbeitsunterlagen), verschiedene Jahrgänge.

Anmerkungen: 1) nach § 1565 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1565 Abs. 2 BGB, 2) nach § 1565 Abs. 1 BGB, 3) nach § 1565 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1566 Abs. 1 BGB, 4) nach § 1565 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1566 Abs. 2 BGB.

Die Statistik der durch Urteil erledigten Scheidungsverfahren zeigt, daß 1996 mehr als zwei Drittel der Ehen in den alten Bundesländern einverständlich nach einjähriger Trennungszeit geschieden wurden (vgl. die vorhergehende Tabelle 2). In ca. einem Fünftel der Fälle wurde das Scheitern der Ehe durch das Gericht gemäß § 1565 I BGB festgestellt. Scheidungen nach dreijähriger Trennungsfrist kamen in weniger als einem Zehntel der Fälle vor, während die anderen Entscheidungsmöglichkeiten quantitativ

vernachlässigbar waren. Ähnliche Größenverhältnisse galten 1996 auch für die neuen Bundesländer. An der Dominanz der sogenannten *einverständlichen Scheidung* hat sich im übrigen im Zeitablauf nichts Wesentliches geändert. Ihre Bedeutung hat im früheren Bundesgebiet sogar noch auf Kosten der Ausnahmetatbestände zugenommen, während sie sich in den neuen Bundesländern ausgehend von einem sehr viel höheren Anteil in 1993 langsam auf das Westniveau einpendelt.

Alle aus Anlaß einer Scheidung möglichen familienrechtlichen Rechtsstreitigkeiten werden durch das mit der Reform des Ehescheidungsrechtes im Jahre 1977 neu geschaffene Familiengericht entschieden. Im Rahmen des gerichtlichen Scheidungsverfahrens, aber auch in anderen Gerichtsverfahren, können Vereinbarungen über verschiedene, auch wirtschaftlich relevante Scheidungsfolgen<sup>13</sup> („Folgesachen“) getroffen werden. Dazu zählen:

- a) die elterliche Sorge für eventuelle gemeinschaftliche Kinder,
- b) das Umgangsrecht mit diesen Kindern sowie
- c) deren Unterhalt,
- d) der Unterhalt für den Ehegatten bzw. die Ehegattin,
- e) Regelungen über die Ehewohnung und
- f) den gemeinsamen Hausrat,
- g) der Ausgleich des Vermögenszuwachses bei Ehepaaren, die im gesetzlichen Güterstand leben (Zugewinnausgleich), und die Auseinandersetzung bei Gütergemeinschaft,
- h) Schuldenregelungen sowie schließlich
- i) der Versorgungsausgleich von Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus beamtenrechtlichen Versorgungen und betrieblichen Altersversorgungen.

Davon müssen lediglich das elterliche Sorgerecht (a) und der Versorgungsausgleich (i) von Amts wegen mit dem Scheidungsurteil entschieden werden.<sup>14</sup> Was die Schuldenregelungen (h) anbetrifft, so ist das Familiengericht weder für Streitigkeiten mit Gläubigern aus eventuell vorhandenen Kreditverträgen noch für solche aus dem Binnenverhältnis zwischen den Eheleuten zuständig (Müller-Alten 1984: 174). Das schließt jedoch nicht aus, daß

---

<sup>13</sup> Wir verwenden den Begriff der Scheidungsfolgen nicht im juristisch-technischen Sinne des § 623 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (Folgen aus der Scheidung), sondern als allgemeinen Begriff, der *alle* Folgen umfaßt, die im Zusammenhang mit einer *Trennung oder Scheidung* gerichtlich entschieden werden können.

<sup>14</sup> Für das elterliche Sorgerecht vgl. § 1671 BGB. § 1671 wurde zum 1.7.98 durch das Kindschaffsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997 dahingehend geändert, daß das Familiengericht eine Entscheidung über das Sorgerecht für minderjährige Kinder nur noch auf Antrag trifft. Für den Versorgungsausgleich vgl. § 1587 Abs. 1 BGB und § 623 Abs. 3 ZPO.



im Rahmen eines Scheidungsverfahrens auch solche Fragen entschieden werden. Ein Zugewinnausgleich (g) ist nur vorzunehmen, wenn die Ehepartner eine Zugewinnngemeinschaft bilden (gesetzlicher Güterstand). Wie hoch der Einigungszwang bei den verbleibenden Scheidungsfolgen (b-f) ist, läßt sich aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nur schwer einschätzen.

In diesem Zusammenhang wird häufig auf den § 630 der Zivilprozeßordnung (ZPO) verwiesen, der das Verfahren im Falle einer einverständlichen Scheidung regelt. In diesem Fall soll der Scheidungsantrag „den übereinstimmenden Vorschlag der Ehegatten zur elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind und die Regelung des Umgangs des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde“ (§ 630 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) enthalten sowie „die Einigung der Ehegatten über die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber einem Kinde, die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht sowie die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und dem Hausrat“ (§ 630 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Das Gericht soll im übrigen dem Scheidungsantrag erst dann stattgeben, „wenn die Ehegatten über die in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände einen vollstreckbaren Titel herbeigeführt haben“ (§ 630 Abs. 3 ZPO). Im Falle einer einverständlichen Scheidung (§ 1565 Abs. 1 in Verbindung mit § 1566 Abs. 1 BGB) verlangt der Gesetzgeber also, daß die Ehepartner Vereinbarungen über folgende Scheidungsfolgen getroffen haben: Sorge- (a) und Umgangsrecht (b), Kindes- (c) und Ehegattenunterhalt (d), Ehwohnung (e) und Hausrat (f).

Dieser Paragraph wurde mit der Eherechtsreform in die Zivilprozeßordnung eingefügt, da befürchtet wurde, daß mit dem Institut der einverständlichen Scheidung „vorschnellen und unüberlegten Scheidungen Vorschub geleistet werden könnte“ (Caesar-Wolf et al. 1983: 205). Die Tatsache, daß diese Voraussetzungen in der Zivilprozeßordnung und nicht in den entsprechenden Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches festgehalten sind, ist jedoch vielfach kritisiert worden (Müller-Alten 1984: 32ff.). Eine Analyse der Auslegungsprobleme des § 630 zeigt zudem, „daß die beteiligten Ehepartner eine Fülle von Schwierigkeiten eher formeller Art meistern müssen, um in den Genuß der Beweiserleichterung bei der Scheidung nach § 1566 Abs. 1 BGB kommen zu können. Diese Erschwerungen führen zu der Hypothese, daß schon deshalb in einer Vielzahl von Fällen in der Praxis eine Umgehung des § 630 ZPO versucht werden wird“ (ebd.: 30). Kritisiert wurde auch, daß der in § 630 formulierte Einigungszwang lediglich einverständliche Scheidungen betrifft. „Diese Einschränkung eröffnete erst die Möglichkeit, die Vorschrift dergestalt zu umgehen, daß die Parteien einverständlich auf den Grundtatbestand gemäß § 1565 Abs. 1 BGB ausweichen“ (ebd.: 33). Schließlich sagt der Einigungszwang über die genannten Scheidungsfolgen nichts darüber aus, welchen Inhalt die Vereinbarungen haben müs-

sen. Es können mit anderen Worten positive Regelungen, z.B. ein Ehegattenunterhalt in bestimmter Höhe, aber auch Verzichtvereinbarungen getroffen werden. Ob und in welcher Form daher im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Regelungen über die Scheidungsfolgen getroffen werden, kann daher nur durch eine Analyse der Rechtspraxis beantwortet werden (vgl. dazu die beiden folgenden Abschnitte).

Was das Verfahren anbetrifft, so bietet die Zivilprozeßordnung prinzipiell zwei Vorgehensweisen vor dem Familiengericht an: Eine Regelung der Scheidungsfolgen *im Verbund* mit dem eigentlichen Scheidungsverfahren oder, soweit ein Scheidungsverfahren nicht (mehr) anhängig ist, in *isolierten Verfahren* mit allein anhängigen familienrechtlichen Streitgegenständen. Es ist auch möglich, die Regelung einzelner Scheidungsfolgen aus dem Verbund *abzutrennen*, weil sie z.B. durch langwierige Klärungsprozesse das gesamte Verfahren unnötig in die Länge ziehen würden (z.B. durch Anfragen bei den Rentenversicherungsträgern im Rahmen des Versorgungsausgleichs). Man bedenke auch, daß die Scheidungsfolgen (a-f) eventuell bereits während der Zeit der Trennung der Eheleute zu entscheiden sind. Die dabei getroffenen Regelungen können eine erneute Behandlung im Rahmen des eigentlichen Scheidungsverfahrens vorwegnehmen. Ein Beispiel ist der Kindesunterhalt.<sup>15</sup> Eine wichtige Ausnahme ist allerdings der Ehegattenunterhalt, der in der Zeit der Trennung und nach der Scheidung nach unterschiedlichen Kriterien bemessen wird und daher für die Zeit nach der Scheidung neu entschieden werden muß, wenn es einer der beiden Ehegatten beantragt. Konkret kann man sich das Vorgehen wie folgt vorstellen:

*„Eingeleitet wird das Ehescheidungsverfahren durch den einer zivilprozessualen Klage entsprechenden Antrag (§ 622 Abs. 1 ZPO), der nur von einem Rechtsanwalt gestellt werden kann (§ 79 ZPO). Der Prozeßgegner benötigt nur für eigene Anträge einen Rechtsanwalt; will er der Scheidung zustimmen oder im Verfahren passiv bleiben, kann er auf einen eigenen Anwalt verzichten. Für den Mindestverbund leitet das Gericht von Amts wegen den Versorgungsausgleich ein und – soweit minderjährige Kinder vorhanden sind – die Regelung der elterlichen Sorge. Alle übrigen Folgesachen gelangen nur in den Verbund, wenn mindestens einer der Ehegatten einen darauf bezogenen Antrag stellt. Dieser muß zumindest bei den zivilprozessualen Streitgegenständen Unterhalt und Zugewinnausgleich wie eine vollständige Klageschrift aufgebaut werden. Bei den übrigen Gegenständen genügt der bloße Antrag auf Regelung, weil das Gericht hier den Sachverhalt von Amts wegen aufklären muß. Oft werden die Folgesachen jedoch nicht mit einem förmlichen Antrag, son-*

---

<sup>15</sup> "Der vor der Scheidung geregelte Kindesunterhalt nach §§ 1601 ff. BGB beinhaltet die Regelung der Folgesache im Sinne von § 623 ZPO" (Willenbacher et al. 1986: 171).

*dern nur mittelbar über eine Erörterung in der letzten mündlichen Verhandlung rechtshängig, wenn die Parteien alle Folgesachen als geregelt oder erledigt dokumentieren wollen. [...] Rechtsstreitigkeiten infolge der Trennung von Ehepaaren können im isolierten Verfahren anhängig gemacht werden. Vor allem Entscheidungen über Trennungsfolgen, die bereits vor dem Scheidungsprozeß notwendig werden, erfolgen ausschließlich im isolierten Verfahren. Diese dem Scheidungsverbund vorgeschalteten Prozesse können faktisch die Funktion der Scheidungsfolgenregelung übernehmen, da die inhaltlichen Ergebnisse solcher Vorprozesse infolge der Vorklärung und Verteilung zum Teil schwer änderbare Fakten schaffen. Die isolierten Verfahren können sich zeitlich bis in die Prozeßdauer des Scheidungsverfahrens hineinerstrecken und mit den einstweiligen Anordnungsverfahren, die im Scheidungsverfahren zur vorläufigen Regelung einzelner Folgesachen zulässig sind, konkurrieren. Alleinanhängige Verfahren können jedoch auch nach dem Scheidungsprozeß anhängig gemacht werden. Hierbei handelt es sich um Abänderungsverfahren und um Regelungen von Folgesachen, die nicht im Verbund behandelt wurden“ (Willenbacher et al. 1986: 171; Herv. A./L.).*

**Tabelle 3: Scheidungsverfahren sowie Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen und allein abhängige andere Familiensachen**

Jahr	Scheidungsverfahren	davon mit Urteil erldigt	Abgetrennte Scheidungsfolgesachen (Verfahren)	Davon mit Regelung des Ver-sorg.aus-gleichs	Allein-anhngige andere Familien-sachen (Ver-fahren)	Davon mit Regelung der Folgesache (s. Anmerkungen)			(6)		
						(1)	(2)	(3)		(4)	(5)
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	%	%	
1982	156587	119312	18130		162537	18,7	35,4	35,3	5,5	5,4	3,2
1983	157642	121996	49690		176960	17,8	34,2	36,4	6,2	5,6	3,4
1984	163977	131206	24184		179045	17,7	34,2	38,9	3,0	5,7	3,8
1985	160179	128672	17618		184174	17,2	37,0	38,1	2,1	5,3	3,7
1986	153125	123700	17793		188504	17,8	35,4	38,3	2,0	5,6	3,6
1987	159461	130577	24088		184939	17,6	33,6	38,4	2,7	6,2	3,6
1988	157568	129824	18826	87,9	183963	17,3	33,3	38,5	3,1	6,5	3,4
1989	154301	127403	16491	86,5	187569	17,2	34,0	36,6	3,9	6,7	3,2
1990	151615	123819	14324	87,4	179543	18,2	33,7	36,2	3,0	7,9	3,2
1991	156328	128815	13981	87,9	176714	19,1	33,0	35,3	2,9	8,7	3,2
1992	157001	126697	15110	89,8	181847	19,3	34,8	34,7	2,6	8,4	3,0
1993	171779	140072	17602	91,3	186976	19,4	36,4	33,9	2,8	7,7	2,9
1994	178555	145990	18624	91,1	182996	21,2	33,6	34,7	2,9	7,5	2,9
1995	181011	149141	18938	90,7	180589	22,4	32,4	34,5	3,1	7,5	3,1
1996	185621	154060	18679	88,6	183440	22,6	34,0	33,7	2,9	6,0	3,0
					Neue Lnder						
1993	21569	17706	99	86,9	21514	12,6	67,8	8,4	0,5	5,7	1,2
1994	26082	21694	4152	89,0	23049	13,6	62,4	11,0	3,2	5,8	1,2
1995	26375	21970	14951	99,6	23576	14,1	57,2	12,7	7,1	5,1	1,4
1996	27756	23026	14315	99,5	25003	14,3	57,1	13,7	5,9	4,7	1,5

Quelle: Stat. Bundesamt, Familiengerichte, Geschäftsstatistik (Arbeitsunterlagen), verschiedene Jahrgänge.  
Anmerkungen: (1) Regelung der elterlichen Sorge, (2) Unterhalt für ein Kind, (3) Unterhalt für den Ehegatten, (4) Versorgungsausgleich, (5) Wohnung/Hausrat, (6) eheliches Güterrecht.

Aus der amtlichen Justizstatistik<sup>16</sup> läßt sich die quantitative Entwicklung der Scheidungsverfahren, der abgetrennten Scheidungsfolgen und der allein anhängigen anderen Familiensachen entnehmen (vgl. die vorhergehende Tabelle 3). Die Relationen zwischen den drei Verfahrenstypen haben sich im Zeitablauf nicht wesentlich verändert.

In der Mehrzahl der Fälle werden die durch Urteil erledigten Scheidungs- und anderen Eheverfahren von Frauen beantragt, insbesondere in den neuen Bundesländern (vgl. Tabelle 4).<sup>17</sup> Das war im übrigen schon immer so, allenfalls hat die Zustimmung des Ehemannes zum Antrag der Frau in den alten Bundesländern leicht zugenommen, während sie in den neuen Bundesländern leicht abgenommen hat. Wird andererseits der Antrag vom Mann gestellt, dann hat in der Mehrzahl der Fälle auch die Frau zugestimmt. 1996 waren im früheren Bundesgebiet wie in den neuen Bundesländern in ca. 55-56% aller Eheverfahren beide Parteien durch einen Anwalt vertreten (vgl. Tabelle 4). Die anwaltliche Vertretung beider Parteien ist im zeitlichen Verlauf jedoch zurückgegangen, was ein Hinweis auf Kosteneinsparungen, aber auch auf die „Einverständlichkeit“ der Parteien sein kann. Gleichwohl hat der durchschnittliche Streitwert im Zeitablauf ganz erheblich zugenommen und betrug im Jahre 1996 16.976 DM in den alten und 14.114 DM in den neuen Bundesländern. Die durchschnittliche Dauer eines mit einem Urteil beendeten Scheidungsverfahrens betrug im früheren Bundesgebiet mehr oder weniger zeitkonstant 10-11 Monate, während sie in den neuen Bundesländern von einem ähnlichen Wert auf nunmehr 14,6 Monate zugenommen hat (vgl. Tabelle 2 weiter oben).

---

16 Ausgewählte Ergebnisse werden in der Reihe 2.1 der Fachserie 10 (Rechtspflege) vom Statistischen Bundesamt publiziert. Differenziertere Tabellierungen sind jedoch nur als Arbeitsunterlagen des Statistischen Bundesamtes erhältlich. Letztere waren Grundlage unserer Auswertungen

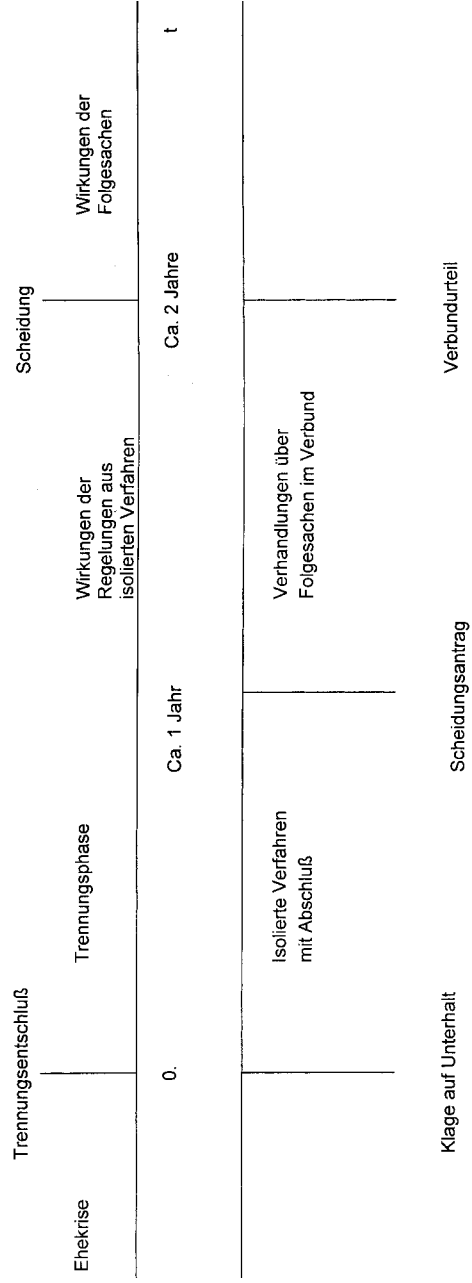
17 Die in Tabelle 4 dargestellten Sachverhalte (Antragsteller, anwaltliche Vertretung, Streitwerte) werden in der Geschäftstatistik leider nur für *alle* Eheverfahren ausgewiesen. Davon machen die Scheidungsverfahren allerdings den größten Prozentsatz aus (vgl. die vorhergehende Tabelle 3).

**Tabelle 4: Eheverfahren nach Antragsteller, anwaltlicher Vertretung und durchschnittlichem Gebührenstreitwert**

Jahr	Eheverfahren	Davon mit anwaltlicher Vertretung beider Parteien	Anzahl	%	durchschnittl. Gebührenstreitwert <sup>1</sup>	DM	Anzahl	%	Das Eheverfahren wurde beantragt				%
									durch Urteil erledigte Eheverfahren		vom Mann		
									ohne Zustimmung der Frau	mit Zustimmung der Frau	ohne Zustimmung des Mannes	mit Zustimmung des Mannes	
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-Ost (ab 1991)													
1982							120012	4,9	26,5	10,5	49,5	8,6	
1983							122692	4,9	26,8	10,4	49,9	8,8	
1984							131953	5,2	26,7	10,5	48,5	9,1	
1985							129465	5,4	26,9	10,7	48,2	8,8	
1986							124397	5,2	27,5	9,9	48,5	8,9	
1987							131243	4,9	28,6	9,2	48,2	9,1	
1988		62,7	158517		13848		130537	4,8	29,3	8,7	47,9	9,2	
1989		61,3	155182		14347		126118	4,7	30,1	8,1	48,1	9,0	
1990		60,6	152584		15045		124550	4,7	30,4	8,4	47,7	8,7	
1991		59,2	159287		15770		129511	4,7	30,6	8,0	47,8	8,2	
1992		57,6	157986		11097		127442	4,6	30,5	8,6	48,9	7,3	
1993		57,2	172834		16845		140861	4,2	30,8	7,8	50,3	6,9	
1994		56,0	179897		16947		147009	4,0	30,5	7,6	51,4	6,5	
1995		55,4	182492		16751		150278	4,0	30,3	7,9	51,7	6,4	
1996		55,2	187203		16976		155250	3,8	30,3	7,8	52,5	6,2	
Neue Länder													
1993		65,7	21691		13446		17743	2,6	22,6	8,6	62,4	3,9	
1994		57,2	26164		14076		21729	2,9	22,2	9,2	63,2	2,7	
1995		55,7	16434		18485		22009	3,8	21,2	12,0	61,1	2,1	
1996		56,4	27874		14114		23069	5,3	20,6	15,4	56,7	2,2	

Quelle: Stat. Bundesamt, Familiengerichte, Geschäftsstatistik (Arbeitsunterlage), verschiedene Jahrgänge.  
Anmerkungen: 1) errechnet aus Verfahren mit Gebührenstreitwerten bis DM 500.000.

**Abbildung 4: Phasenmodell einer Ehelösung**



Quelle: Willenbacher et al. (1986:189).

Ausgehend von diesen Daten und Verfahrensvorschriften ist in Abbildung 4 noch einmal zusammengefaßt, in welchen Schritten und über welchen Zeitraum sich die förmliche Auflösung einer Ehe typischerweise vollzieht. Daraus ist erkennbar, daß aus Sicht der betroffenen Eheleute, d.h. inkl. der Zeit der Trennung, eine „Verfahrensdauer“ von zwei und mehr Jahren einkalkuliert werden muß. Dabei muß man wohl davon ausgehen, daß sich die Zeitdauer von der Trennung bis zur eigentlichen (gerichtlichen) Scheidung mit der Eherechtsreform von 1977 verlängert hat (für eine entsprechende Analyse vgl. Brüderl/Engelhardt 1997: 287). Das Ziel, möglichst viele der anstehenden Rechtsstreitigkeiten „im Verbund“ mit der eigentlichen Scheidung zu entscheiden, erwies sich auch unter praktischen Gesichtspunkten als nicht sehr realistisch: „Der reale Regelungsbedarf in bezug auf Kindesunterhalt, Hausrat/Wohnung und Trennungsunterhalt entsteht [...] zum Zeitpunkt der Trennung, nicht des Scheidungsantrags. Und Anträge auf einstweilige Anordnung können erst nach Ablauf der Trennungsfrist mit dem Scheidungsantrag gestellt werden“ (Willenbacher et al. 1986: 188).<sup>18</sup> In dem Maße, in dem strittige Sachverhalte zwischen den Eheleuten in isolierten Verfahren geklärt werden müssen, erhöhen sich zudem die Scheidungskosten, „denn die Degression der anwaltlichen Gebühren im Verbund oberhalb der Streitwerte von 12.000 DM hat zur Folge, daß zusätzliche Gegenstände im Verbund nur noch geringe Gebührenerhöhungen bewirken“ (Willenbacher et al. 1986: 189).

Nach diesem Überblick über das Scheidungsverfahren wenden wir uns nun den möglichen Inhalten von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen zu. Mit Blick auf die im vorherigen Kapitel diskutierten ökonomischen Risiken einer Ehe interessiert dabei vor allem, von welchen grundlegenden Prinzipien das bundesdeutsche Ehe- und Unterhaltsrecht bei der Regulierung der Scheidungsfolgen ausgeht, die unmittelbar einen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Geschiedenen haben. Das sind im wesentlichen die o.g. Scheidungsfolgen (c-i).

Im vorherigen Abschnitt 2.2 haben wir die Ehe aus Sicht der ökonomischen Theorie als eine Produktions-, Konsum- und Versicherungsgemeinschaft charakterisiert. Wir haben weiterhin gezeigt, welche Einflüsse die eheliche Arbeitsteilung auf die Einkommenskapazitäten der beiden Ehepartner hat; Einflüsse, die auch dann weiter wirken, wenn nach einer eventuellen Auflösung der Ehe jeder Partner selbständig für seinen Lebensunterhalt sorgen muß. Betrachtet man dazu die juristische Regulierung der Scheidungsfolgen, dann liegt dem bundesdeutschen Scheidungsrecht im wesentlichen ein Modell der Ehe als „Vermögensgemeinschaft“ und als bedingt in die Zeit

---

<sup>18</sup> Diese Vorschrift wurde in Bezug auf den Kindesunterhalt mit dem am 1.7.98 in Kraft getretenen Kindesunterhaltsgesetz geändert.



nach der Scheidung hineinreichende „Versorgungsgemeinschaft“ zugrunde. Das „Vermögen“ ist zum Zeitpunkt der Scheidung unter den Ehepartnern „aufzuteilen“. Eine „ehebedingte Bedürftigkeit“ des finanziell schwächeren Ehepartners in der Zeit nach Auflösung der Ehe wird anerkannt, jedoch darf dieser Unterhaltsbedarf nicht die Leistungsfähigkeit des zahlungspflichtigen Ex-Partners überschreiten. Unterhaltsansprüche gemeinschaftlicher Kinder, so vorhanden, begründen sich dagegen auf einem eigenen Rechtsanspruch des jeweiligen Kindes gegenüber seinen leiblichen Eltern, der unabhängig von der Existenz und dem Fortbestand der Ehe der Eltern ist. Nun jedoch zu den Regelungen im einzelnen.

*Vermögensausgleich:* Bereits im Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 18.6.1957 „war die ‚Zugewinngemeinschaft‘ als gesetzlicher Güterstand eingeführt worden, die bei Auflösung der Ehe den Zugewinnausgleich zur Regelfolge hat, d.h. die wertgleiche Aufteilung des während der Ehe erwirtschafteten Vermögenszuwachses zwischen den Eheleuten“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 165). Haben also die Ehepartner keine Gütertrennung vereinbart, dann wird der während der Ehe erworbene Vermögenszuwachs hälftig unter den Ehepartnern aufgeteilt, vorausgesetzt dieser Vermögensausgleich wird im Rahmen des Scheidungsverfahrens („im Verbund“) oder innerhalb von drei Jahren nach der rechtskräftigen Scheidung („isoliert“) durch eine der beiden Parteien beantragt.

*Versorgungsausgleich:* Mit der Eherechtsreform 1977 wurde dieses Modell des materialen Ausgleichs auch auf das Rentenvermögen der beiden Ehepartner ausgedehnt. Dieser sogenannte Versorgungsausgleich wird im Gegensatz zu den anderen Scheidungsfolgen von Amts wegen durchgeführt und kann nur unter bestimmten Bedingungen per Ehevertrag ausgeschlossen werden. „In der gesetzlichen Ausgestaltung sieht der Versorgungsausgleich einen strikt egalitären Ausgleich für alle die Fälle vor, in denen die Eheleute während der Ehe unterschiedlich hohe Anwartschaften auf Alters- oder Invaliditätsversorgung erworben haben. Die Hälfte der Differenz ist jeweils dem Ehegatten mit den wertniedrigeren Anwartschaften zu übertragen“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 167). Man beachte dabei, daß bei dieser Art der Verrechnung von Rentenanwartschaften nicht nur Unterschiede ausgeglichen werden, die durch die eheliche Arbeitsteilung bedingt sind, sondern „auch extern z.B. durch Qualifikation und Arbeitsmarktlage bedingte Differenzen ebenso wie erwerbsbiografische Unterschiede in den Versorgungsanwartschaften der Eheleute“ (ebd.). Anders ausgedrückt: Durch den Versorgungsausgleich partizipieren Frauen z.B. an den höheren Rentenansprüchen der Männer, die darauf zurückzuführen sind, daß Männer im Durchschnitt höhere Erwerbseinkommen erzielen (vgl. Abbildung

2a). Im übrigen können durch den Vermögensausgleich „nicht allein durch die eheliche Arbeitsteilung, sondern auch durch ganz andere Faktoren bedingte Unterschiede in dem von den Eheleuten erwirtschafteten Vermögenszuwachs dem Ausgleich unterliegen“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 167). Insofern sprechen Caesar-Wolf/Eidmann von einem gewissen „Regelungsüberschuß“ für die ursprünglich anvisierte sozialpolitische Problemgruppe der nicht oder nur partiell erwerbstätigen Hausfrauen und Mütter. Beide Ausgleichsverfahren entbehren aber insofern nicht einer bestimmten Logik, als bei Fortbestand der Ehe sowohl das Vermögen als auch die Altersversorgung beider Ehepartnern gemeinsam zur Verfügung stünde.

*Hausrat, Ehwohnung:* Für die Regelung des Hausrats und der Ehwohnung gilt „ein beschränkt kompensatorisches Verteilungsprinzip, insofern die Gerichte gehalten sind, diese unter Berücksichtigung der Belange des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten zu ‚verteilen‘. Dabei wurde auf eine umfassende Enumeration sämtlicher Anspruchsgrundlagen verzichtet, so daß den Gerichten im Vergleich zu den übrigen Scheidungsfolgen ein sehr viel größerer Ermessensspielraum zukommt“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 168).

*Ehegattenunterhalt:* Bei der Frage des Ehegattenunterhalts ist zu unterscheiden zwischen der Zeit der Trennung (Trennungsunterhalt) und der Zeit nach der Scheidung (Geschiedenenunterhalt). Beide Formen von Ehegattenunterhalt müssen in getrennten Gerichtsverfahren durch die Unterhalt begehrende Person durchgesetzt werden, wenn es nicht zu einer Einigung der Ehepartner kommt. Grundsätzlich gilt, daß nach einer Scheidung jeder Ehepartner für sich selbst sorgen muß. Ein Unterhaltsanspruch<sup>19</sup> besteht nur bei ehebedingter Bedürftigkeit, die gesetzlich auf wenige Tatbestände beschränkt ist: „So gelten als vorrangige Anspruchsgrundlagen die wegen Versorgung minderjähriger Kinder, Alters, Krankheit oder Gebrechen bedingte Unfähigkeit zur Selbstversorgung. Auch die Tatsache, daß aufgrund langjährigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben keine angemessene Erwerbstätigkeit mehr gefunden werden kann oder nicht mehr zumutbar erscheint, berechtigt zu Unterhaltsansprüchen. Unterhalt kann auch zu Fort- bzw. Weiterbildungszwecken beansprucht werden, wenn aus familiären Gründen eine berufliche Ausbildung abgebrochen worden ist bzw. die ehemals erworbene Qualifikation den herrschenden Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr genügt. Schließlich ist sogar ein Aufstockungsunterhalt für den Fall vorgesehen, daß der eigene Verdienst den Lebensbedarf nicht deckt“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 167f.). Bei allen nicht dauerhaft fortbestehenden Anspruchstatbeständen kann der Unterhalt auf den Zeit-

---

<sup>19</sup> Zur Höhe des Unterhaltsanspruchs, der bei Trennungs- und Geschiedenenunterhalt nach den gleichen Verfahren errechnet wird, vgl. auch Abschnitt 3.1.3.

raum begrenzt werden, den die unterhaltsberechtigte Person benötigt, um eine angemessene Tätigkeit aufzunehmen. Ein Unterhaltsanspruch erlischt auch dann, wenn die Unterhalt empfangende Person eine (feste) Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner eingeht oder erneut heiratet.

Während der Trennungszeit wird von diesem Grundsatz der Selbstversorgung insofern abgewichen, als der oder die bisher haushaltsführende oder nur teilzeitbeschäftigte Partner/in nicht zur Aufnahme einer Berufstätigkeit bzw. zur Ausweitung der Arbeitszeit verpflichtet ist. Auch kann der Trennungsunterhalt – im Gegensatz zum Geschiedenenunterhalt – nicht vertraglich ausgeschlossen werden. In der Trennungszeit sollen die Unterhaltszahlungen also dem/der getrenntlebenden Partner/in, der oder die keine oder keine ausreichenden eigenen Einkünfte hat, eine Fortsetzung seines/ihrer bisherigen Lebensstils ermöglichen. Nach Ablauf des ersten Trennungsjahres wird jeder Unterhalt begehrende Partner jedoch tendenziell so behandelt, als wäre er oder sie geschieden.

Mit der Verpflichtung zur Selbstversorgung und der Begrenzung auf spezifische Bedürftigkeitskriterien unterscheidet sich das dem Ehegattenunterhalt zugrundeliegende Ausgleichsmodell wesentlich von dem zuvor beschriebenen Vermögens- und Versorgungsausgleich: „Während Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich gleichsam rückwirkend ein Modell der Ehe als ‚Vermögensgemeinschaft‘ unterstellen, das die gleichberechtigte Teilhabe beider Eheleute am Vermögenszuwachs impliziert, beinhaltet das Unterhaltsrecht ein Modell der Ehe als bedingt in die Zukunft hineinwirkende ‚Versorgungsgemeinschaft‘, aus der für die geschiedene Ehefrau im Falle der Bedürftigkeit ein Anrecht auf Unterhalt durch den geschiedenen Ehemann erwächst, allerdings nicht in Form einer egalitären Partizipation an seinem Verdienst“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 167). Aus diesen Überlegungen wird deutlich, daß die im vorherigen Kapitel diskutierten Effekte einer Ehe auf die Einkommenskapazitäten der beiden Partner nur bedingt ausgleichsfähig sind, zumal eventuelle Unterhaltsansprüche erlöschen, wenn eine neue Partnerschaft eingegangen wird. Andererseits muß man aber auch konstatieren, daß die genannten Anspruchsgrundlagen „in ihrer universalistischen Kodifikation die ehebedingte Bedürftigkeit [transzendieren], so daß prinzipiell auch andere als durch die innereheliche Arbeitsteilung bedingte Unfähigkeiten – auch des Ehemannes – zur Selbstversorgung zum Tragen kommen“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 167).

*Kindesunterhalt:* Der Kindesunterhalt hat schließlich unter den Scheidungsfolgen eine gewisse Sonderstellung, da er auf einem eigenen Rechtsverhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Eltern beruht und nicht an deren (ehemaliges) Eheverhältnis gekoppelt ist. Wenn auch bei den Scheidungs-

folgen aufgeführt, so kann Kindesunterhalt doch ab dem Zeitpunkt der Trennung geltend gemacht werden. Die Höhe des entsprechenden Unterhaltes und die Frage, wer zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist, richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem Einkommen des oder der Zahlungspflichtigen. Barunterhalt für ein minderjähriges Kind (unter 18 Jahren) muß der Elternteil bezahlen, bei dem das Kind *nicht* lebt. Der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt versorgt und verpflegt, erbringt dagegen mit dieser Betreuung seinen Anteil zum Kindesunterhalt (sogenannter Naturalunterhalt). Er ist nicht verpflichtet, nebenher noch Geld zur Versorgung des Kindes zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Unterhalts eines minderjährigen Kindes richtet sich, wie erwähnt, nach dessen Alter und dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen, dem allerdings ein notwendiger Selbstbehalt verbleiben muß. Die einzelnen Oberlandesgerichte in Deutschland haben dazu Tabellen entwickelt, aus denen sich der monatliche Unterhaltsbetrag für verschiedene Alters- und Einkommensklassen sowie der notwendige Selbstbehalt ablesen läßt. Das bekannteste Tabellenwerk ist die sogenannte Düsseldorfer Tabelle.<sup>20</sup> Der notwendige Selbstbehalt bei Unterhaltszahlungen an minderjährige Kinder beträgt nach der Düsseldorfer Tabelle (Stand 1.1.1996) 1.300 DM für eine nicht erwerbstätige und 1.500 DM für eine erwerbstätige Person. Bei volljährigen Kindern beträgt er unabhängig vom Erwerbsstatus 1.800 DM.

Bei volljährigen Kindern sind grundsätzlich beide Elternteile anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet, da ein volljähriges Kind keiner Betreuung mehr bedarf und dementsprechend kein Elternteil seine Unterhaltspflicht in Form von Naturalunterhalt abgeben kann. In der Praxis zahlt jedoch häufig nur ein Elternteil, weil der andere Elternteil entweder nicht arbeiten muß oder zu wenig verdient. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den Wohnverhältnissen des Kindes und dem Einkommen des/der Zahlungspflichtigen, wobei allerdings eigene Einkommen des Kindes (und Kindergeldzahlungen) abzuziehen sind.<sup>21</sup> Das volljährige Kind erhält diesen Unterhalt jedoch nur dann, wenn der Zahlungspflichtige (nach Abzug seines notwendigen Selbstbehalts) seinen Pflichten gegenüber eventuell vorhandenen minderjährigen Kindern und dem geschiedenen bzw. getrenntlebenden Ehepartner nachkommen kann.

---

<sup>20</sup> Für einen aktuellen Überblick über die Regelungen in den anderen Oberlandesgerichtsbezirken vgl. z.B. Große-Boymann (1998: 192ff.). Zum juristischen Stellenwert solcher Tabellenwerke vgl. Jost (1993).

<sup>21</sup> Im Prinzip wird von einem volljährigen Kind erwartet, daß es seinen Lebensunterhalt selbst finanziert. Die Pflicht zur Selbstversorgung folgt aus dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit, das dem Unterhaltsrecht insgesamt zugrundeliegt. Die Eltern sind nur verpflichtet, dem Kind eine Ausbildung zu bezahlen. Eine Zweitausbildung müssen sie nicht mehr finanzieren.

Die Höhe des Kindesunterhalts bemißt sich also an den wirtschaftlichen Verhältnissen, die gegeben wären, wenn das Kind weiterhin mit dem (oder den) zahlungspflichtigen Elternteil(en) zusammenleben würde, wobei von volljährigen Kindern, abgesehen von Zeiten der Ausbildung, ein eigener Beitrag erwartet wird. Gleichzeitig soll durch das Institut des notwendigen Selbstbehalts gesichert werden, daß der Lebensunterhalt des Unterhaltspflichtigen nicht gefährdet wird. Dabei ist allerdings zu beachten, daß der betreuende Elternteil, d.h. in der Regel die Mutter, keinen entsprechenden Selbstbehalt geltend machen kann. Dieser Elternteil muß ggf. seinen Lebensunterhalt zugunsten des Kindes einschränken. Es wird daher häufig kritisiert, daß diese wirtschaftlichen Nachteile durch die steuerrechtlichen Entlastungen für Alleinerziehende nicht aufgefangen werden (vgl. auch Bundesregierung 1993).

### **3.1.2 Nutzung des gerichtlichen Angebots zur Regelung von Scheidungsfolgen**

Nachdem wir im vorherigen Abschnitt die rechtlichen Grundlagen des Scheidungs- und Unterhaltsrechts zusammengefaßt haben, wollen wir uns nun der Frage zuwenden, ob und wie dieses Regelungsangebot von den Betroffenen genutzt wird. Für die besondere Zielgruppe der nicht bzw. partiell erwerbstätigen Ehefrauen stellt sich dabei die Frage, „ob sie das für sie konzipierte Modell der Ehe als Vermögens- bzw. Versorgungsgemeinschaft, das ja auch ihre fortgesetzte Abhängigkeit vom ökonomischen Schicksal des Mannes impliziert, als subjektiv wünschenswert bzw. akzeptabel betrachten, oder ob sie nicht trotz objektiver Benachteiligungen einer wirtschaftlichen Selbstversorgung bzw. sogar der Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung den Vorzug geben“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 170). Dabei muß auch die Rolle des Justizsystems beachtet werden, denn die Ergebnisse eines Scheidungsverfahrens hängen natürlich nicht nur von der Initiative der beteiligten Ehepartner ab, sondern in wesentlichen Teilen auch von der Vermittlung und Intervention juristischer Experten (Anwälte, Familienrichter), „deren Gewicht sich“, wie Caesar-Wolf/Eidmann (1985: 170f.) feststellen, „im Verlauf der historischen Entwicklung eher verstärkt hat“. Die vorliegenden Daten zur Untersuchung beider Problemkomplexe sind jedoch beschränkt, denn die in diesem Zusammenhang häufig verwendete amtliche Justizstatistik oder auch Aktenanalysen von Scheidungsfällen geben keine bzw. nur sehr indirekte Auskünfte über die Motive der Verfahrensbeteiligten (Ehepartner, Anwälte, Richter). Selbst die Inhalte der Entscheidungen können nur insoweit rekonstruiert werden, als sie gerichtlich festgehalten werden.

Die *amtliche Justizstatistik* ist im wesentlichen eine Geschäftsstatistik, die der Justizverwaltung einen Überblick über den Arbeitsanfall an den ihr unterstellten Gerichten geben soll (s. die Zahlen im vorherigen Abschnitt). Relativ präzise läßt sich aus ihr nur die Nutzungsintensität des formalen familiengerichtlichen Regelungsangebotes sowie die Art der Erledigung der Verfahren entnehmen. Über die Inhalte der getroffenen Entscheidungen gibt sie kaum Hinweise. Hierzu ist eine eigenständige Auswertung der Gerichtsakten notwendig, was jedoch die Zustimmung der entsprechenden Justizverwaltung voraussetzt und in der Regel mit erheblichem Erhebungsaufwand verbunden ist. Entsprechende Forschungsprojekte sind daher in der Bundesrepublik rar.

Eine der wenigen Ausnahmen ist das zu Beginn der achtziger Jahre durch die Stiftung Volkswagenwerk finanzierte Projekt „Die Praxis der gerichtlichen Ehelösung nach dem 1. EheRG“ (Projektleiterin: Prof. Dr. B. Caesar-Wolf). Diese Datenquelle wollen wir im folgenden als *Aktenanalyse des VW-Projektes* bezeichnen. Konkret wurde im Rahmen dieses Projektes eine Zufallsstichprobe von Gerichtsakten eines großstädtischen Familiengerichtes gezogen, in der jedes dritte im Jahr 1980 erledigte Eheverfahren erfaßt wurde.<sup>22</sup> Während sich die Justizstatistik im wesentlichen auf die gerichtliche Erledigung, also das *Endergebnis* einer Scheidung, beschränkt und dabei wenige Merkmale des Verfahrens und der Antragsteller erfaßt (vgl. Willenbacher et al. 1986: 173), konnte im Rahmen dieser Aktenanalyse das *gesamte* Verfahren einschließlich Teil-, Neben- und Vorverfahren sehr detailliert erhoben werden. „Isolierte“ bzw. „allein anhängige“ Familiensachen, die *nach* der Scheidung der Ehe geltend gemacht wurden, blieben jedoch auch hier unberücksichtigt. In diesem Abschnitt geht es zunächst um die Frage, welche Scheidungsfolgen überhaupt thematisiert werden. Im folgenden Abschnitt wollen wir uns dann mit den Inhalten der Entscheidungen beschäftigen.

---

22 Nach einer persönlichen Mitteilung von Frau Dr. Willenbacher war die Wiederverheiratungshäufigkeit der im Jahre 1980 Geschiedenen extrem hoch. Das hatte natürlich Auswirkungen darauf, wie sehr das gerichtliche Regelungsangebot durch die Betroffenen in Anspruch genommen wurde. Es ist anzunehmen, daß die Stichprobe aus dem Jahr 1980 die Nutzung in späteren Scheidungsjahrgängen eher unterschätzt. Die im folgenden diskutierten Veröffentlichungen des VW-Projektes basieren zum Teil auf unterschiedlichen Fallzahlen, weil in einigen auf die Ergebnisse einer Vorerhebung, in anderen dagegen auf Ergebnisse aller erhobenen Akten zurückgegriffen wird.

**Tabelle 5: Folgesachen in durch Urteil erledigten Scheidungsverfahren nach Entscheidungsart**

Jahr	Durch Urteil erledigte Scheidungen	mit Urteil entschiedene Folgesachen (s. Anmerkungen)						Durch Vergleich vorher geregelt (s. Anmerkungen)							
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		
	Anzahl	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-Ost (ab 1991)															
1982	119312	56,0	2,4	2,6	61,9	1,1	0,5					27,1	15,0	22,5	15,4
1983	121996	54,3	2,3	2,7	72,6	1,1	0,6					24,2	13,3	19,5	13,2
1984	131206	53,9	2,0	2,6	76,7	1,0	0,6					22,7	13,1	18,1	12,5
1985	128672	53,3	1,8	2,4	76,5	0,8	0,5					22,0	13,6	17,5	12,2
1986	123700	50,7	1,6	2,3	67,8	0,8	0,5					20,8	15,2	16,2	11,3
1987	130577	52,0	1,6	2,3	73,7	0,7	0,5					19,7	13,6	14,8	10,3
1988	129824	50,4	1,4	2,4	75,4	0,7	0,5					18,4	13,0	13,5	9,7
1989	127403	49,4	1,3	2,4	76,5	0,8	0,5					17,6	13,0	13,0	9,3
1990	123819	49,3	1,3	2,3	76,0	0,8	0,5					17,7	13,7	12,9	9,3
1991	128815	49,5	1,1	2,2	76,1	0,9	0,5					17,4	13,7	13,1	9,3
1992	126697	50,1	1,0	2,0	70,2	0,9	0,4					16,2	14,6	11,9	8,6
1993	140072	51,0	1,0	1,9	73,8	0,9	0,5					15,1	13,4	11,1	8,0
1994	145990	52,0	0,9	1,9	73,4	0,8	0,4					13,1	13,7	9,4	7,0
1995	149141	52,9	0,9	1,9	75,3	0,7	0,5					11,5	13,3	8,0	6,0
1996	154060	53,3	0,8	1,8	76,0	0,6	0,4					10,7	13,0	7,0	5,4
Neue Länder															
1993	17706	70,3	4,6	0,9	18,2	3,1	0,2					17,9	7,1	21,4	7,6
1994	21694	71,4	4,7	1,4	18,1	3,0	0,4					16,5	3,8	18,1	7,1
1995	21970	71,0	3,9	1,2	32,7	2,5	0,3					12,6	4,9	13,3	6,4
1996	23026	70,0	2,8	1,0	51,9	1,7	0,4					9,2	5,2	8,8	5,0

Quelle: Stat. Bundesamt, Familiengerichte, Geschäftsstatistik (Arbeitsunterlagen), verschiedene Jahrgänge.  
 Anmerkungen: (1) Regelung der elterlichen Sorge, (2) Unterhalt für ein Kind, (3) Unterhalt für den Ehegatten, (4) Versorgungsausgleich, (5) Wohnung/Hausrat, (6) eheliches Güterrecht.

**Tabelle 6: Ehescheidungen in Deutschland**

Jahr	Ehescheidungen		Scheidungen	
	Anzahl	davon mit Kindern %	je 10.000 Einwohner	je 10.000 bestehender Ehen
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-Ost (ab 1990)				
1975	106829	58,9	17,3	67,4
1980	96222	52,9	15,6	61,3
1985	128124	52,5	21	86,1
1990	125308	48,6	19,3	81,1
1991	128187	48,7	19,6	81,9
1992	125907	49,3	19	79,7
1993	139157	50,1	20,8	87,3
1994	145060	51,2	21,6	90,6
1995	147945	52,4	21,9	92,3
1996	152798	52,9	22,5	95,2
DDR (bis 1985) und neue Länder (ab 1990)				
1975	41632	71,0	24,7	98,8
1980	44794	70,4	26,8	106,3
1985	51240	70,2	30,8	125,1
1990	29478	67,0	19,9	78,4
1991	8130	58,2	5,6	22,1
1992	9103	65,7	6,3	25,1
1993	17268	70,5	12	48,3
1994	20992	71,1	14,7	59,4
1995	21480	70,7	15,1	61,5
1996	22752	69,4	16	65,8

Quelle: Hammes (1997: 826, 832).

Anmerkungen: Aufgrund eines anderen Zählverfahrens weicht die Anzahl der Scheidungen in der Scheidungsstatistik (Tabelle 6) von der Anzahl der mit einem Urteil erledigten Scheidungsverfahren (vgl. Tabelle 3, 5) ab.

Tabelle 5 auf der vorhergehenden Seite gibt zunächst einen quantitativen Überblick über die mit einem Urteil beendeten Scheidungsverfahren. Im Jahr 1996 waren es im früheren Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost 154.060 Verfahren.<sup>23</sup> Aus der Tabelle ist weiterhin zu entnehmen, in wievielen Verfahren eine Scheidungsfolge im Zusammenhang mit dem Scheidungsurteil bzw. vorher durch Vergleich geregelt wurde. Wir konzentrieren uns im folgenden vor allem auf die Zahlen aus den alten Bundesländern.

<sup>23</sup> Die amtliche Justizstatistik beruht auf Zählkarten, die von den Geschäftsstellen der Gerichte nach Abschluß des jeweiligen Verfahrens ausgefüllt und durch die statistischen Landesämter aufbereitet werden. Die amtliche Scheidungsstatistik basiert dagegen auf einem getrennten Meldevorgang, so daß die Anzahl der Scheidungen in Tabelle 6 nicht mit der Anzahl der mit einem Scheidungsurteil abgeschlossenen Eheverfahren in Tabelle 5 übereinstimmen muß.



Nicht unerwartet führen die Liste der geregelten Streitgegenstände die zwingend zu regelnden Folgesachen Versorgungsausgleich und elterliche Sorge an. In ca. drei Viertel (76%) der im früheren Bundesgebiet erledigten Verfahren wurde ein Versorgungsausgleich durchgeführt, und in mehr als der Hälfte (53,3%) wurde die elterliche Sorge geregelt. Letzterer Anteil entspricht in etwa dem Anteil der geschiedenen Ehen mit Kindern in den alten Bundesländern (vgl. Tabelle 6). Beim Versorgungsausgleich mag auf den ersten Blick verwundern, daß nicht in allen Fällen ein Versorgungsausgleich vorgenommen wurde, obwohl das von Amts wegen notwendig ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Regelung dieser Scheidungsfolge aufgrund des langwierigen Rentenauskunftsverfahrens häufig abgetrennt wird. Zusammen mit den Scheidungsverfahren, in denen der Versorgungsausgleich vorher durch Vergleich geregelt wurde (1996: 13%, vgl. Tabelle 5), läßt sich daraus die Differenz zu 100% erklären. Die abgetrennten Scheidungsfolgesachen wurden bereits in Tabelle 3 aufgeführt. In der überwiegenden Mehrzahl (1996: 88,6%) dieser Verfahren geht es um den Versorgungsausgleich.<sup>24</sup>

Nur in sehr wenigen Fällen werden mit dem Scheidungsurteil Regelungen über Wohnung und Hausrat (1996: 0,6%) sowie über das eheliche Güterrecht (1996: 0,4%) getroffen (vgl. Tabelle 5). Wenn überhaupt, dann werden diese Scheidungsfolgen in allein anhängigen Familienverfahren (1996: 6 bzw. 3%, vgl. Tabelle 3) oder vorher durch Vergleich entschieden (1996: 7 bzw. 5,4%, vgl. Tabelle 5), was u.a. darauf hindeutet, daß Wohnungs- und Hausratsfragen bereits im Vorfeld anläßlich der Trennung durch die Ehepartner geklärt werden und daß nur in wenigen Ehen größere Vermögenswerte aufzuteilen sind. Regelungen bezüglich des Kindes- oder Ehegattenunterhalts sind etwas häufiger anzutreffen, sie werden jedoch in der Regel durch Vergleich vor dem eigentlichen Scheidungsurteil (1996: 5,7 bzw. 10,7%, vgl. Tabelle 5) oder in allein anhängigen Familienverfahren entschieden (1996: 34 bzw. 33,7%, vgl. Tabelle 3). Angesichts der Tatsache, daß in etwas mehr als der Hälfte aller geschiedenen Ehen mindestens ein Kind lebte und daß zu jeder Scheidung ein potentiell unterhaltsberechtigter Ehepartner gehörte, ist jedoch die faktische Thematisierung der Scheidungsfolgen Kindes- und Ehegattenunterhalt erstaunlich gering. Aus der Justizstatistik ist nicht zu entnehmen, ob es statt dessen zu außergerichtlichen Vereinbarungen kommt, ob die betreffenden Personen nicht (mehr) bedürftig sind oder ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen nicht ausreicht. Außergerichtlich getroffene, häufig notariell beurkundete sogenannte Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen spielen

---

<sup>24</sup> Da es sich um abgetrennte Verfahren handelt, ist unklar, ob sie auch zu den im gleichen Berichtsjahr per Scheidungsurteil beendeten Eheverfahren gehören. Sie können daher nicht einfach zu den Zahlen in Tabelle 5 addiert werden.

jedenfalls nach Praktikerangaben eine nicht unerhebliche Rolle. Dies würde der Intention des Gesetzgebers zu § 630 ZPO (Regelungskatalog bei der einverständlichen Scheidung) entsprechen, ohne daß dessen Vorgaben stets vollständig eingehalten werden.

Wie die Tabellen 3 und 5 weiter zeigen, hat sich an diesen Größenverhältnissen im Zeitablauf nichts Wesentliches geändert, außer daß die vorherige Regelung der Folgesachen per Vergleich, ausgenommen der Versorgungsausgleich, im Zeitablauf abgenommen hat. Die neuen Bundesländer haben sich 1996 weitgehend den Verhältnissen im früheren Bundesgebiet angepaßt. Nicht unerwartet zeigen sich vor allem beim Versorgungsausgleich einige Abweichungen, der aufgrund der komplizierten Verrechnung von Renten nach altem und neuen Recht sehr viel häufiger in abgetrennten Verfahren entschieden werden muß (vgl. Tabelle 3). Insgesamt werden in den neuen Bundesländern auch sehr viel seltener Fragen des Ehegattenunterhalts thematisiert (vgl. vor allem die allein anhängigen Verfahren in Tabelle 3). Das mag etwas mit der geringeren Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen aufgrund der hohen (ostdeutschen) Arbeitslosenquote zu tun haben. Da in den ostdeutschen Scheidungsverfahren sehr viel häufiger Kinder involviert sind (vgl. Tabelle 6), verwundert es auch nicht, daß es sehr viel häufiger zu einer Regelung des Kindesunterhalts kommt, insbesondere bei den allein anhängigen Familiensachen (vgl. Tabelle 3).

In einer Sonderauswertung der Zählkarten der niedersächsischen Justizstatistik kommen Willenbacher et al. (1986) zu ganz ähnlichen Zahlen. Sie untersuchen allerdings nur die fakultativen Scheidungsfolgen Ehegattenunterhalt, Wohnung bzw. Hausrat und eheliches Güterrecht. Dabei stellen sie fest, daß „in zwei von drei der 1983 in Niedersachsen durch Scheidungsurteil erledigten Scheidungsverfahren [...] keine der drei von der Parteiiinitiative abhängigen Folgesachen [...] zum Gegenstand des Verfahrens gemacht“ wurde (ebd.: 174). In der überwiegenden Form wurden diese Folgesachen per Vergleich und nicht per Urteil erledigt (ebd.: 175). Einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der anhängig gemachten Scheidungsfolgen und der Ehedauer oder der Anzahl der minderjährigen Kinder, die aus der Ehe hervorgingen, können die Autoren nicht nachweisen (ebd.: 177). „Lediglich bei der Regelung der Folgesachen durch Urteil läßt sich der Einfluß des Familienmodells auf die streitige Erledigung feststellen. Einzelurteile in Fragen des Ehegattenunterhalts sowie von Wohnung und Hausrat steigen mit wachsender Ehedauer und Kinderzahl an“ (ebd.: 177). Als Erklärung vermuten die Autoren, daß „die Regelung der Folgesachen [...] möglicherweise deswegen nicht von sozialen Determinanten abhängig [ist], da sie häufig nur formal als Verzichtserklärung per Vergleich erfolgt. Hingegen werden

die Regelungen per Urteil, die meist inhaltliche Festschreibungen enthalten, vom Familientyp der Scheidungsfamilie beeinflusst“ (ebd.: 177f.; Einf. A./L.).

Nicht unerwartet ist bei Willenbacher et al. die Anzahl der Folgesachen immer dann besonders hoch, wenn eine oder beide Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten werden. Aus den dabei entstehenden Kosten ist auch zu erklären, daß die Anzahl der Folgesachen mit dem Bezug von Prozeßkostenhilfe kovariiert. „Neben dem Kostenargument ist aber zu berücksichtigen, daß einkommensschwache Familien eher Prozeßkostenhilfe erhalten und eher vom Jugend- und Sozialamt veranlaßt werden, Unterhaltsansprüche gerichtlich klären zu lassen. Außerdem sind außergerichtliche, informelle Absprachen“, so vermuten die Autoren unter Bezug auf Künzel (1975), „in der Unterschicht seltener anzutreffen, was ebenfalls die Neigung erhöhen könnte, das gerichtliche Regelungsangebot in Anspruch zu nehmen“ (Willenbacher et al. 1986: 180). Insgesamt stellen die Autoren jedoch eine Abnahme der Regelungen „im Verbund“ und eine Zunahme der allein anhängigen Familiensachen fest, so daß sich die Vermutung aufdrängt, daß ein Teil der Folgeregelungen, insbesondere die konfliktträchtigen, in isolierte Prozesse verlagert wird (Willenbacher et al. 1986: 182ff.).<sup>25</sup>

Während sich die Justizstatistik im wesentlichen auf die gerichtliche Erledigung, also das *Endergebnis* einer Scheidung, beschränkt, läßt sich anhand der Aktenanalysen des VW-Projektes erkennen, inwieweit die verschiedenen Scheidungsfolgen überhaupt irgendwann einmal im Rahmen des gesamten Verfahrens thematisiert wurden und welche inhaltlichen Ergebnisse das hatte. Aufgrund einer etwas anderen Erhebungssystematik lassen sich die Zahlen zwar nicht direkt mit den Nutzungszahlen der Justizstatistik vergleichen, aber aus Tabelle 7 wird deutlich, daß auch hier in weniger als einem Fünftel der Fälle allgemeine Vermögens- und Schuldenfragen und in etwas mehr als der Hälfte Hausrat und Zugewinnausgleich angesprochen werden. Wenn es zu einer Regelung kommt, dann besteht diese auffallend häufig aus einer Verzichts- oder Erledigungserklärung. „Diese Diskrepanz zwischen dem formalen Verfahrensaufwand für die Regelung der Scheidungsfolgen und deren Inhalten zeigt sich am ausgeprägtesten beim Ehegattenunterhalt. Obwohl diese Scheidungsfolge schon auf der Ebene der Parteien und entsprechend auch auf gerichtlicher Ebene in hohem Maße thematisiert wird, bestehen drei Viertel [61%] aller überhaupt getroffenen Vereinbarungen aus Verzichten – in der Regel seitens der potentiell unterhaltsberechtigten Frau. [...] Dagegen werden – auf die Gesamtheit der Fälle

---

<sup>25</sup> Unter methodischen Gesichtspunkten hat das zur Konsequenz, daß aus der Anzahl der Erledigungen der Justizstatistik immer weniger auf die Inanspruchnahme gerichtlicher Lösungen pro Scheidungsfamilie zurückgeschlossen werden kann, da nicht bekannt ist, wieviele isolierte Folgeprozesse pro Scheidungsfall in Gang gesetzt wurden (Willenbacher et al. 1986: 190).

bezogen – lediglich 11% [21%] der Ehemänner zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. [...] Auch auf den Versorgungsausgleich wird in beträchtlichem Umfang verzichtet, obwohl dies nur unter restriktiven Bedingungen möglich ist und diese Scheidungsfolge in jedem Falle gerichtlich thematisiert werden muß und auch wird. [...] Da aus näheren [...] Analysen hervorgeht, daß die Ehefrauen erheblich geringere Anwartschaften auf Altersversorgung erworben haben als die Ehemänner, kann mit Sicherheit gesagt werden, daß auch diese Verzichte zum großen Teil berechnete Ansprüche betreffen“ (Caesar-Wolf et al. 1983: 236ff.).<sup>26</sup>

Damit ergibt sich, „daß der Kindesunterhalt die einzige substantiell in großem Umfang zur Geltung kommende wirtschaftliche Scheidungsfolge ist“ (ebd.: 238). Über die Gründe dieser hohen Quote von „Null“-Regelungen können die Autoren aus den eingangs erwähnten Gründen nur spekulieren. Sie nennen kostensteigernde Strategien der Anwälte, eine mögliche konsensorientierte richterliche Vermittlungstätigkeit, die wechselseitige Aufrechnung von Verpflichtungen der Ehegatten gegeneinander sowie den „Kauf“ der Zustimmung zur Scheidung durch Verzichtserklärungen (Caesar-Wolf et al. 1983: 240). Andererseits könnte die Tendenz, „selbst bei ‚einverständlichen‘ Scheidungen auf die Regelung der gesetzlich vorgesehenen Folgen zu verzichten, [...] partiell auch aus der Erwägung resultieren, die Kosten nicht noch mehr in die Höhe zu treiben (Caesar-Wolf et al. 1983: 242).

---

<sup>26</sup> Das Originalzitat aus der älteren Arbeit von 1983 verwendet die Ergebnisse einer Vorauswertung von N=268 Akten. In eckigen Klammern haben wir die entsprechenden Prozentzahlen eingesetzt, die sich aus Tabelle 7 ergeben und die auf der aktuelleren Veröffentlichung von Caesar-Wolf et al. aus dem Jahr 1985 mit allen N=495 Akten beruht.

**Tabelle 7: Gerichtliche Regelung der wirtschaftlichen Scheidungsfolgen<sup>1</sup> (Angaben in % der Fälle, n = 495)**

Gegenstand	Positive Regelungen				"Null"-Regelungen			Nicht thematisiert	
	Zugun- sten der Frau	Zugun- sten des Man- nes	Sonsti- ges <sup>2</sup>	Keine Angabe	Gesamt	Verzicht/ Erledigungs- erklärung	Gerichtl. Ausschluß/ Antrags- abweisung		Ver- pflicht- ung ruht Gesamt
Versorgungsausgleich	58	2	-	-	60	28	9	-	3
Ehegattenunterhalt	21	1	-	1	23	50	1	8	18
Zugewinnausgleich	6	1	5	-	12	42	-	2	44
Vermögen	4	1	11	3	19	-	-	-	81
Hausrat	8	6	3	-	17	51	-	1	52
Schulden	9	1	-	-	10	-	-	-	90
Kindesunterhalt (n=241)	70	2	19	-	91	-	-	-	9
Durchschnittlicher Umfang der Regelun- gen (ohne Kindesun- terhalt)	18	2	6	1	22	30	2	2	32

Quelle: Caesar-Wolf/Eidmann (1985:174).  
Anmerkungen: 1) Einschließlich vorgeichtlich getroffener Parteivereinbarungen, 2) bei Vermögen/Hausrat: Verteilung der Gegenstände zwischen den Ehegatten, bei Kindesunterhalt: sorgeberechtigter Elternteil übernimmt die Kosten.

### 3.1.3 Inhalte der gerichtlichen Entscheidungen

In diesem Abschnitt wollen wir uns nun mit der Frage beschäftigen, welchen Inhalt die gerichtlichen Entscheidungen haben, wenn materielle Ausgleichszahlungen vereinbart werden. Ganz allgemein kann man nach den Aktenanalysen des VW-Projektes feststellen: Wenn positive Ausgleichsregelungen getroffen werden, dann werden sie fast ausschließlich zugunsten der Ehefrauen getroffen (vgl. Tabelle 7). Caesar-Wolf und Eidmann sprechen sogar von einer „vorrangigen Berücksichtigung“ der Ausgleichsinteressen der Frauen, „denn dort, wo nach Aktenlage die Frauen – teilweise erheblich – mehr Versorgungsansparungen akkumuliert hatten als ihre Ehemänner – was in kinderlosen Ehen in immerhin 11% der Fälle zutrifft –, kam es gleichwohl zu keinerlei Transfer zugunsten des Ehemannes. Ebenso blieben die potentiellen Unterhaltsansprüche der erwerbs- und einkommenslosen Ehemänner gegenüber ihren relativ gut verdienenden Frauen schlichtweg unberücksichtigt – eine Konstellation, die in 14% der kinderlosen Ehen gegeben war. Aus diesen Daten läßt sich vorsichtig schließen, daß der Ausgleichsgedanke in erstinstanzlichen Scheidungsverfahren einseitig aus der Perspektive der Frauen realisiert wird, so daß die – prinzipiell geschlechtsneutralen – gesetzlichen Ausgleichsprinzipien weitgehend geschlechtsspezifisch reduziert werden“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 175). Aus dieser Beobachtung darf aber nicht umgekehrt die Schlußfolgerung gezogen werden, daß alle Ehefrauen bei einer Scheidung mit Ausgleichszahlungen bedacht werden. Dagegen spricht schon allein die geringe Anzahl von positiven Regelungen überhaupt.

*Ehegattenunterhalt:* Was den Ehegattenunterhalt anbetrifft, so zeigen die Aktenanalysen des VW-Projektes vielmehr, daß positive Ausgleichsregelungen sich weitgehend auf Mütter und langjährige „Nur-Hausfrauen“ beschränken (vgl. Caesar-Wolf / Eidmann 1985: 176ff.). Ausgleichsregelungen kommen nach diesen Ergebnissen nur in Fällen wirtschaftlichen Bedarfs zustande, was sich daran zeigt, daß

1. erwerbstätige Frauen weitgehend leer ausgehen und sich selbst versorgen müssen, wenn ihr Einkommen die Subsistenzgrenze überschreitet,<sup>27</sup>
2. Umfang und Höhe des Ausgleichs nur unterproportional mit der Leistungsfähigkeit des Mannes zunehmen und

---

<sup>27</sup> „Dies galt in einem beträchtlichen Ausmaß sogar für den Versorgungsausgleich, obwohl dessen Konstruktionslogik ein Bedürftigkeitsprinzip völlig fremd ist“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 179).

3. Unterhaltsregelungen nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn die geschiedene Frau minderjährige Kinder versorgt.<sup>28</sup>

Auf dem Hintergrund dieser Ergebnisse muß die normative Konzeption der Ehe im Scheidungsrecht als „Vermögensgemeinschaft“ und als partiell über den Scheidungszeitpunkt hinausreichende „Versorgungsgemeinschaft“ skeptisch beurteilt werden. *Erstens* ist ein streng egalitärer Ausgleich der Vermögensbestände nicht beobachtbar (s. insbesondere die Handhabung des Versorgungsausgleichs). *Zweitens* zeigt die Regulierung der Unterhaltsfragen, daß weniger die ehebedingten Veränderungen der Einkommenskapazität, sondern mehr die aktuelle Bedürftigkeit der Betroffenen eine Rolle spielt. Mit Blick auf die besonders bedachten kindererziehenden Geschiedenen stellen Caesar-Wolf/Eidmann fest, „daß [...] in diesen Regelungsbereichen weniger ein kompensatorisches, auf die rückwirkende Honorierung ‚reproduktiver Leistungen‘ in der Vergangenheit gerichtetes Prinzip maßgeblich ist, sondern die aktuelle Bedarfslage, die sich ihrerseits nicht primär nach der Bedürftigkeit der geschiedenen Frau selbst, sondern nach der *Bedürftigkeit der von ihr zu versorgenden Kinder* bemißt. [...] Durch dieses Kinderprinzip wird das Problem der Gleichberechtigung zwischen den Ehegatten de facto aus den Angeln gehoben. Nicht die ausgleichende Gerechtigkeit, sondern das Wohlergehen der Kinder bildet allem Anschein nach die Legitimationsgrundlage für die zwischen den Eheleuten vorgenommenen Umverteilungen“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 183f.; Herv. im Original).

In einer 1987 erschienenen Publikation setzen sich Willenbacher et al. noch einmal genauer mit den Auswirkungen des Unterhaltsrechts für Ehegatten auseinander. Zunächst stellen sie fest, daß auch für die Zeit vor dem 1. EheRG der Ehegattenunterhalt nur ein „Übergangsunterhalt zur Erwerbstätigkeit“ war, der „schuldlos geschiedenen Ehefrauen nicht ihren früheren Lebensunterhalt [garantierte], schon gar nicht lebenslang. Dieser regelmäßige Verweis auf die eigene Erwerbstätigkeit entspricht nicht der gesetzlichen Fixierung der Hausfrauenrolle, sondern unterstellt immer schon beiderseitige Erwerbstätigkeit, die nur aus Gründen der Kindererziehung und sonstigen, individuell nicht zu vertretenden Gründen aufgegeben werden darf“ (Willenbacher et al. 1987: 102). An diesem Grundprinzip hat sich auch mit dem 1. EheRG und folgenden Novellierungen des Unterhaltsrechts nichts Wesentliches geändert, außer daß jetzt die Schuldfrage für die Prüfung der Unterhaltsansprüche – abgesehen von den Ausschlußgründen des

---

<sup>28</sup> „Demgegenüber wurden nicht mehr kinderversorgende Mütter in einem vergleichbaren Ausmaß nur berücksichtigt, wenn sie arm bzw. vollständig mittellos waren und das Einkommen ihrer Ehemänner oberhalb der Eigenbedarfsgrenze lag“ (Caesar-Wolf/Eidmann 1985: 182; Herv. im Original).

§ 1579 BGB – irrelevant ist.<sup>29</sup> Zwar besteht mit dem neu geschaffenen Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) prinzipiell ein lebenslanger Unterhaltsanspruch für den weniger verdienenden Ehepartner, dessen Einkünfte trotz Erwerbstätigkeit nicht zur Deckung seines Lebensunterhalts reichen, unabhängig davon, ob diese Einkommensdifferenzen nun ehebedingt sind oder nicht. Jedoch liegen keine Informationen darüber vor, wie häufig diese Anspruchsgrundlage genutzt wird. Im übrigen wurde mit der Neufassung des Unterhaltsrechts vom 1.4.1986 die Möglichkeit der zeitlichen Befristung des Aufstockungsunterhalts und der Teilhabe an Einkommenssteigerungen des Verpflichteten eingeführt.

An der Einschätzung der Autoren, daß eine repräsentative Untersuchung des Ehegattenunterhalts fehlt (Willenbacher et al. 1987: 103), hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert. Vorliegende Studien berichten im übrigen immer nur über den faktischen Bezug von Unterhalt und geben keine Auskunft darüber, wer im Prinzip einen Anspruch auf Unterhalt hätte und warum er oder sie keinen Unterhalt erhält. „Hierzu wären Analysen erforderlich, die von den juristischen Anspruchsgrundlagen ausgingen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung konkrete individualstatistische Berechnungen in bezug auf die Höhe der Unterhaltsforderungen simulieren und diese mit den realiter erfolgten Unterhaltszahlungen konfrontieren würden“ (ebd.: 102). Nach den von Willenbacher et al. zusammengefaßten Studien erhalten zwischen 18 und 40% der geschiedenen Frauen mit Kindern Unterhalt für sich selbst (ebd.: 103). Die große Variation der Unterhaltsquoten erklären sie durch unterschiedliche Erhebungskonzepte und Abgrenzungen der untersuchten Stichproben. „Angaben über die Höhe der Unterhaltszahlungen sind extrem selten – in der Regel liegt die Mehrzahl der Zahlungen um 400 DM. [...] Auch bei den allein anhängigen Ehegattenunterhaltsprozessen zeigt sich, daß die geforderten Beträge zu mehr als der Hälfte um 400 DM liegen“ (ebd.: 103ff.). Anhand einer Simulation forderbarer Unterhaltsbeträge für Ehegatten anhand der Düsseldorfer Tabelle können die Autoren schließlich zeigen, „daß die Mehrzahl der Unterhaltsforderungen um und unter 400 DM liegen muß“ (ebd.: 106; Herv. A./L.).

Als Gründe für die geringe Höhe der potentiell einklagbaren Unterhaltsforderungen nennen die Autoren einerseits „den erhöhten Selbstbehalt des Verpflichteten nach der Scheidung, der sich insbesondere in den niedrigen Einkommensgruppen und mit steigender Kinderzahl auswirkt,“ und andererseits die „Orientierung am ehelichen – mangels zweiten Einkommens geringen – Lebensstandard, die die Anspruchshöhe der Berechtigten, die wäh-

---

29 In § 1579 werden genannt: Ehen kurzer Dauer, Verbrechen, mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit, Verletzung schwerwiegender Vermögensinteressen, kein Beitrag zum Unterhalt in der Vergangenheit und eheliches Fehlverhalten.



rend der Ehe nicht oder halbtags tätig waren und nach der Scheidung im größeren Umfang erwerbstätig werden, erheblich reduziert, und zwar besonders bei niedrigen Einkommensgruppen und steigenden Kinderzahlen“ (ebd.: 106). Die Berechnungsmodalitäten des Ehegattenunterhalts haben nämlich kurioserweise zur Folge, daß Ehefrauen, die bereits während der Ehe berufstätig waren, durchschnittlich höhere Unterhaltsansprüche haben als Ehefrauen, die erst nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.<sup>30</sup> Die Autoren schließen mit der Feststellung, daß der Eindruck, der sich auch aufgrund ihrer früheren Untersuchungen einstellt (s. oben und vgl. Caesar-Wolf/Eidmann 1985), „daß offenbar ein Bedarf nicht mehr unterstellt wurde, sobald Frauen vollberufstätig waren oder ihr Einkommen die(se) Armutsgrenze überschritt, [...] nicht auf eine geheime Logik der Akteure (Richter und Rechtsanwälte) im Unterhaltsprozeß zurückzuführen [ist], [...] sondern auf die allgemeinen Regeln der Berechnung von Ehegattenunterhalt“ (Willenbacher et al. 1987: 106; Einf. A./L.).

In der Praxis führt das dazu, daß „nur bei Verpflichteten mit einem *höheren Einkommen*, die in der Regel bei Scheidungen unterrepräsentiert zu sein scheinen, [...] ein Ehegattenunterhalt in der Höhe zu erwarten [ist], die die Klassifikation ‚angemessener Unterhalt‘ erfüllt – ungefähr 1300 DM. [...] Die *niedrigen Einkommensgruppen*, die an den Scheidungen überrepräsentiert sind, werden [dagegen] nur zu einem Fünftel durch Ehegattenunterhaltszahlungen belastet, und der sozial schwächere Ehegatte wird häufiger auf Sozialhilfe verwiesen. Geschiedene ohne Kinder sind, unabhängig von den jeweiligen Einkommensgruppen, relativ selten unterhaltsberechtig. In der Regel sind hier beide Ehegatten ganztags berufstätig. Infolgedessen sind die Einkommensdifferenzen zwischen den Ehegatten relativ gering, und nur eine kleine Anzahl kann innerhalb dieser Gruppe aufgrund von Nichterwerbstätigkeit, Krankheit oder Arbeitslosigkeit Unterhalt beanspruchen“ (ebd.: 108 ff.; Herv. im Original, Einf. A./L.). Es kann auch vermutet werden, daß „die Verpflichtung, Unterhalt zu zahlen, [in der Unterschicht] in wesentlich geringerem Umfang internalisiert anzutreffen ist, ebenso die Haltung, Unterhalt in Anspruch zu nehmen“ (ebd.: 109; Einf. A./L.), jedoch sind die empirischen Belege der Autoren sehr begrenzt. Unklar ist auch, wie sehr Streitige und gerichtliche Auseinandersetzungen schichtabhängig sind. Hier vermuten die Autoren, „daß Ehegattenunterhaltsprozesse häufiger in den oberen und Kindesunterhaltsprozesse häufiger in den unteren Schichten anzutreffen sind“ (ebd.: 109f.).

---

30 Im ersten Fall werden die Ansprüche nach der *Differenz-*, im zweiten Fall nach der *Anrechnungsmethode* berechnet. Die Anrechnungsmethode führt prinzipiell zu geringeren Ansprüchen.

*Trennungsunterhalt:* Alle diese Ergebnisse beziehen sich im wesentlichen auf den Ehegattenunterhalt. Trennungsunterhalt wird dagegen aus den in Abschnitt 3.1.1 dargestellten Gründen nach teilweise anderen Kriterien bemessen. Dementsprechend stellt sich die Situation der Getrenntlebenden, zumindest was die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und deren Höhe betrifft, erheblich positiver dar: „Hier sind vielfach die Frauen – im Vergleich zu den Geschiedenen – in geringerem Umfang erwerbstätig, und insofern nehmen die getrenntlebenden Frauen mit Kindern in wesentlich höherem Umfang ihren Anspruch auf Ehegattenunterhalt wahr. Zudem ist der durchschnittliche Unterhalt für Getrenntlebende höher als für Geschiedene“ (Willenbacher et al. 1987: 110). Dementsprechend zeigt eine Sonderauswertung des Mikrozensus 1985, daß alleinerziehende Mütter insbesondere in der Trennungsphase ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Unterhaltsleistungen des Ehemannes, der Eltern und anderer Angehöriger finanzieren (Neubauer 1988: 39, 141).

*Vermögensteilung:* Zur Praxis der Vermögensteilung gibt es nur sehr wenige Analysen. Voegeli/Willenbacher (1992: 169ff.) nennen einige sehr allgemeine Zahlen, ohne jedoch im einzelnen ihre Datenquellen zu spezifizieren. In weniger als 5% der von ihnen untersuchten Scheidungsfälle kam es zu einer Aufteilung des ehelichen Wohnungseigentums und in 15% der Fälle zu Ausgleichszahlungen wegen des (sonstigen) innerhalb der Ehe hinzugekommenen Vermögens. In der Hälfte der Fälle betrug die entsprechende Zahlung nicht mehr als 5.000 DM, im Durchschnitt lag sie bei 20.000 DM. Hauptnutznießer waren mit 80% die Frauen.<sup>31</sup> Dies kompensierte jedoch nicht die durch Hausarbeit und Kinderbetreuung bedingten ökonomischen Nachteile, denn die Anzahl der kinderlosen Frauen in Vollzeitbeschäftigung, die Ausgleichszahlungen erhielten, war größer als die entsprechende Zahl der Frauen mit Kleinkindern. Die Autoren führen das darauf zurück, daß entsprechende Vermögenszuwächse vor allem in Zwei-Verdiener-Haushalten zu erwarten sind, während in Familien mit Kleinkindern, in denen häufig nur eine Person erwerbstätig ist, allenfalls kleine Sparguthaben vorliegen, die dann bereits in der Zeit der Trennung aufgebraucht werden.

*Schuldenteilung:* Noch viel schlechter ist die Datenlage in bezug auf eventuelle Schulden der beiden Ehepartner, weil die Regulierung dieser Frage eigentlich nicht in die Zuständigkeit des Familiengerichts fällt (vgl. Abschnitt

---

<sup>31</sup> In 21 von 236 Scheidungsakten des VW-Projektes sind Ausgleichszahlungen vereinbart worden, etwas mehr als die Hälfte davon mit einem Betrag von bis zu 5.000 DM. In 15 Fällen war der Mann und in 6 die Frau ausgleichspflichtig (Müller-Alten 1984: 158). „In 17 Fällen sind mit der Vergleichsregelung Vermögensgegenstände verteilt worden. Hier handelt es sich insbesondere um Lebensversicherungsverträge, Prämienparverträge, Eigentumsanteile an Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen, Kleingärten oder Personenkraftwagen“ (ebd.: 158f.).

3.1.1). Aus den Angaben fast jeder vierten Scheidungsakte des VW-Projektes (55 von 236 Akten) ließ sich jedoch entnehmen, daß einer oder beide Ehepartner mit Schulden belastet waren (Müller-Alten 1984: 174). In den Fällen, in denen der jeweilige Kreditbetrag genannt war, sind die Verbindlichkeiten zum Teil erheblich. In 33 Fällen ist eine inhaltliche Regelung über die Schulden getroffen worden, die in der Mehrzahl der Fälle (69,7%) vorsah, daß der Mann die Kreditverpflichtung übernahm (ebd.: 176).

*Versorgungsausgleich:* Was schließlich den Versorgungsausgleich anbelangt, so zeigen die Aktenanalysen des VW-Projektes<sup>32</sup> Eigentümlicherweise, daß nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle (55,1%) ein solcher Ausgleich durchgeführt wurde (Müller-Alten 1984: 163). In allen übrigen Fällen erfolgte ein Ausschluß aus verschiedenen Gründen, größtenteils (35,2%), weil darauf verzichtet wurde, zum Teil (7,2%) aber auch, weil ein solcher Ausgleich unbillig gewesen wäre (z.B. weil die verdienende Ehefrau während der Ehezeit das Studium des Mannes finanziert hatte). Falls ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, dann in fast allen Fällen zugunsten der Frau. In etwas mehr als der Hälfte dieser Fälle ist eine monatliche Anwartschaft übertragen worden, die zum Bezug einer eigenen Rente berechtigt. „In den übrigen Fällen können die übertragenen Anwartschaften nur als Grundstock für eine Altersversorgung verwendet werden, so daß daneben eigene Anwartschaften erworben werden müßten, um die Rentenberechtigung zu erreichen“ (Müller-Alten 1984: 168). Das setzt jedoch eine entsprechende, möglichst kontinuierliche Erwerbstätigkeit voraus. Voegeli und Willenbacher kommen daher zu dem skeptischen Schluß: „The transfer of pension assets can only supplement individual assets acquired through participation in the workforce. Here women who have raised children are generally disadvantaged, compared with men“ (1992: 181). Die Benachteiligung der Geschiedenen zeigt sich insbesondere im Vergleich mit den Verwitweten: „All the assets of the deceased are taken into account, regardless of whether they were acquired during or before the marriage. The divorced spouse, on the other hand, never receives more than 50 per cent of the assets acquired during marriage, even though she might have been married for a long time and have raised a number of children“ (ebd.: 180).

*Kindesunterhalt:* Verbleibt schließlich der Kindesunterhalt, der nach den Ergebnissen des VW-Projektes die einzige in großem Umfang zur Geltung kommende wirtschaftliche Scheidungsfolge zu sein scheint. Nach den Vorschriften des § 630 Abs. 1 Ziffer 3 ZPO müßten eigentlich die Verpflichtungen beider Elternteile geregelt werden, doch wurde in den analysierten

---

32 Weitere Informationen liefern die statistischen Erhebungen der gesetzlichen Rentenversicherung zum Versorgungsausgleich (Rehfeld 1991: 632), die unregelmäßig in Verbandschriften und kommentierten Aufsätzen veröffentlicht werden (z.B. Roth 1989).

Scheidungsfällen in der Regel nur die Barunterhaltsverpflichtung des Vaters erörtert, während die Betreuungsaufgaben der Mutter als selbstverständlich vorausgesetzt wurden (Müller-Alten 1984: 132). Die eigentliche Unterhaltsverpflichtung war selten streitig, doch bestanden oft Unsicherheiten über die Höhe des monatlich zu zahlenden Betrages (ebd.: 133). In fast allen 110 untersuchten Scheidungsfällen mit Kindern wurde eine Lösung für die Frage des Kindesunterhalts gefunden, wobei in 76 Fällen (69,1%) auch die Höhe des Kindesunterhalts festgeschrieben wurde (ebd.: 135). Allerdings bewegte sich in der Mehrzahl der Fälle (72,2%) der Unterhaltsbetrag zwischen 101 und 300 DM (ebd.: 136). Die Betreuung eines minderjährigen Kindes begründet auch einen Unterhaltsanspruch des sorgeberechtigten Elternteils gegenüber dem früheren Ehepartner. Es wurde jedoch nur in knapp einem Viertel der Fälle (25 von 110) eine entsprechende Unterhaltsleistung vereinbart, die in keinem Fall mehr als 800 DM betrug (ebd.: 138f.). Dabei hatten 17 der sorgeberechtigten Frauen keine eigenen Einkünfte. Anders ausgedrückt: Die vereinbarten Zahlungen waren nicht geeignet, den damals laut Düsseldorfer Tabelle geltenden angemessenen Mindestbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten in Höhe von 1.100 DM abzudecken. „Die Betreuung der Kinder hat auch nicht immer dazu geführt, in der Ehemohnung verbleiben zu können. In rund 45% haben sie die Ehemohnung aufgegeben und einen weitere Kosten verursachenden Umzug bewältigen müssen“ (ebd.: 139).

### **3.1.4 Zusammenfassung und Diskussion**

Die Aktenanalysen des VW-Projektes und unsere Auswertung der Justizstatistik haben eine ganz erhebliche Diskrepanz zwischen dem Regelungsangebot des Scheidungsrechts und der tatsächlichen Nutzung durch die Betroffenen deutlich gemacht. Der formale Verfahrensaufwand steht in keinem Verhältnis zu den Inhalten der getroffenen Entscheidungen. Das kann unterschiedliche Gründe haben:

1. Ein großer Teil der Scheidungsfolgen wird außergerichtlich auf privater Ebene oder durch Absprache der beteiligten Rechtsanwälte geregelt und erscheint daher weder in den Gerichtsakten noch in der Justizstatistik.
2. Die Antragsteller verzichten auf entsprechende Regelungen, weil ihnen die entsprechenden Informationen oder die notwendigen finanziellen Mittel zur gerichtlichen Durchsetzung fehlen.
3. Ein solcher Verzicht kann auch eine bewußte Entscheidung sein: Man möchte auf eigenen Füßen stehen und vom ehemaligen Ehepartner

nicht mehr finanziell abhängig sein, oder man möchte einen klaren Schlußstrich unter die Ehe ziehen, ausgleichen, was zum Scheidungszeitpunkt auszugleichen ist, und danach auf weitere Kontakte und Auseinandersetzungen verzichten.

4. Die Diskrepanz zwischen Verfahrensaufwand und -ergebnis kann auch ein Ergebnis eines komplexen Verhandlungsprozesses sein, in dem Gewinnstrategien der beteiligten Rechtsanwälte, die Aufrechnung von Ansprüchen zwischen den Eheleuten (inkl. des „Kaufs“ der Zustimmung zur Scheidung) sowie Prozeßstrategien der beteiligten Richter eine Rolle spielen. Schließlich ist es
5. auch möglich, daß es bei der Scheidung vieler Ehen wenig zu verteilen gibt bzw. daß die unterhaltspflichtigen Ehepartner nicht über hinreichende Einkommen verfügen, um entsprechende Unterhaltszahlungen leisten zu können.

Neben den erwähnten kosten- und arbeitsökonomischen Strategien der Verfahrensbeteiligten vermuten Caesar-Wolf et al. (1983) vor allem gemeinsam geteilte Deutungsmuster darüber, wie familiäre Konflikte gelöst werden sollten. Zwei Prinzipien seien dabei von besonderer Bedeutung: „Zum einen das Prinzip, mit der Scheidung weiteren Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten nach Möglichkeit ein Ende zu bereiten und dementsprechend auf eine möglichst weitgehende Entflechtung ihrer wechselseitigen Beziehungen hinzuwirken, insbesondere durch Abgeltung der zwischen ihnen bestehenden materiellen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten. Zum anderen das komplementäre Prinzip, durch quasi-therapeutische Intervention, Streitigkeiten zwischen den Eheleuten zu schlichten und soweit wie möglich einen Konsens zwischen ihnen über die anstehenden Regelungen zu induzieren“ (Caesar-Wolf et al. 1983: 242f.). Beide Prinzipien würden erklären, warum es einerseits zu der oben beschriebenen hohen Quote von „Null“-Regelungen kommt und andererseits die wenigsten Scheidungsverfahren streitig per Urteil entschieden werden. Möglichst viele Sachverhalte werden offensichtlich als erledigt erklärt (auch wenn inhaltlich nichts entschieden wurde), damit es in der Folgezeit nach Verkündung der Scheidung nicht zu weiteren Streitigkeiten der Ex-Partner kommt. Konfliktträchtige Streitgegenstände werden dagegen bereits im Vorfeld durch anwaltliche Konsensbeschaffung aus dem Weg geräumt, oder im eigentlichen Gerichtsverfahren wird auf ihre Regelung stillschweigend verzichtet.

Mit diesen Vermutungen überschreiten die Autoren jedoch bereits die Grenzen der Aussagekraft ihrer prozeß-produzierten Daten, die über die Motive der Verfahrensbeteiligten nur insoweit Aussagen erlauben, als diese „aktenkundig“ gemacht wurden. Sollten sie jedoch richtig sein, was durch entsprechende Befragungen von Verfahrensbeteiligten zu validieren wäre,

dann ist auch nicht zu erwarten, daß allein eine andere rechtliche Ausgestaltung des Verfahrens die Unterausschöpfung des materiellen Scheidungsfolgenrechts beheben würde. Vielmehr sind auch entsprechende Verhaltensänderungen der Verfahrensbeteiligten notwendig.

Ebensowenig läßt sich aus den analysierten Daten ablesen, wieviele Vereinbarungen außergerichtlich auf privater Ebene oder durch Absprache der beteiligten Rechtsanwälte getroffen wurden. Auch die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen läßt sich nur dann zuverlässig abschätzen (und das nur mit zusätzlichem Erhebungsaufwand), wenn entweder entsprechende Verdienstbescheide vorliegen (z.B. wegen Prozeßkostenhilfe oder Unterhaltsforderungen) oder ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und in diesem Zusammenhang durch das Rentenauskunftsverfahren die Einkommens- und Erwerbsverhältnisse der beiden Ehepartner offengelegt werden (vgl. die Dissertation von Giesecke 1987). Von daher können auf der Basis von Aktenanalysen die genannten fünf Erklärungen nur bedingt überprüft werden. Notwendig sind weitere Untersuchungen, die sowohl über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute zum Scheidungszeitpunkt als auch über deren Motive und Verhaltensweisen im eigentlichen Scheidungsverfahren Auskunft geben.

Kommt es allerdings zu gerichtlichen Entscheidungen, dann sind diese natürlich auch den Akten zu entnehmen. Wenn die entsprechenden Ergebnisse des VW-Projektes verallgemeinerbar sind, dann scheint der Kindesunterhalt die einzige im großem Umfang zur Geltung kommende wirtschaftliche Scheidungsfolge zu sein. Auch die Fälle, in denen Ehegattenunterhalt vereinbart wurde, stellen im wesentlichen auf die weitere Kinderbetreuung nach der Scheidung ab und nicht auf den Ausgleich ehebedingter Einkommensnachteile. Selbst der Versorgungsausgleich, der bei seiner Verabschiedung im Jahre 1977 im internationalen Vergleich ein Novum war und bei dem ein solcher Ausgleich gesetzlich vorgeschrieben ist, führt häufig nur zu Minimalansprüchen, die durch eigene Erwerbstätigkeit ergänzt werden müssen. Dies fällt den Betroffenen um so schwerer, je länger der entsprechende Ehepartner während einer Ehe nicht erwerbstätig war (z.B. wegen Kinderbetreuung). Da sich weiterhin zeigt, daß nur bei sehr wenigen Scheidungen in größerem Umfang Vermögensbestände ausgeglichen werden, läßt sich über die Praxisrelevanz des juristischen Modells der Ehe als „Vermögensgemeinschaft“ und als bedingt in die Zeit nach der Ehe hineinreichende „Versorgungsgemeinschaft“ streiten. Größere Bestände an Geld-, Grund- oder Gebrauchsvermögen, die auszugleichen wären, gibt es offensichtlich bei den zur Scheidung kommenden Ehen zur Zeit nicht, und beim Ausgleich ehebedingter Einkommensnachteile scheint eher die Bedürftigkeit des einen und die Leistungsfähigkeit des anderen Ehepartners eine Rolle

zu spielen als der tatsächliche Ausgleich der wechselseitigen Leistungen. Diese Schlußfolgerungen stehen natürlich unter dem Vorbehalt, daß die Ergebnisse des VW-Projektes verallgemeinerbar sind. Angesichts der spezifischen Merkmale der analysierten Stichprobe aus dem Jahre 1980 (vgl. Abschnitt 3.1.2) wäre eine Replikation wünschenswert.

Was die faktische Nutzung des Scheidungsfolgenrechts anbetrifft, so kann man mit Caesar-Wolf et al. zunächst einmal feststellen, „daß das Verfahren einerseits unnötig aufgebläht und kostenintensiv ist, soweit es sich in der bloßen ‚Absegnung‘ von ohnehin konsentierten und/oder gegenstandlosen Regelungen erschöpft. Insoweit dabei die problematischen Scheidungsausinandersetzungen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit erfahren, erscheint der Verfahrensauswand [jedoch] zugleich zu gering“ (1983: 244; Einf. A./L.). Hieraus könnte man den Schluß ziehen, die Regulierung der Scheidungsfolgen der Privatinitiative zu überlassen und das gesamte Verfahren dergestalt zu vereinfachen, daß (einverständliche) Scheidungen nur noch von vorgerichtlichen Instanzen (z.B. Standesbeamten) entschieden werden müssen. Da jedoch davon auszugehen ist, daß Verhandlungsmacht und „Drohpotential“ der einkommensschwächeren Ehepartner im Scheidungsverfahren auch von den gesetzlich festgeschriebenen und prinzipiell verhandlungsfähigen Scheidungsfolgen abhängt, auch wenn diese nicht in allen Fällen genutzt werden, wird von einem solchen Schritt an dieser Stelle abgeraten, da er die wirtschaftliche Position dieses Personenkreises weiter schwächt.

### **3.2 Wirtschaftliche Lage Geschiedener**

Als erste Annäherung an die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung wollen wir uns in diesem Abschnitt mit zwei Fragen beschäftigen: Wie variiert *erstens* das Scheidungsrisiko mit der wirtschaftlichen Lage der Ehepartner, und wie gestaltet sich *zweitens* die ökonomische Lage von Personen, die bereits geschieden sind? Anders ausgedrückt: Wie unterscheidet sich die wirtschaftliche Lage von Personen, die entweder mit hoher Wahrscheinlichkeit das Ereignis Scheidung erleben werden oder die es bereits erlebt haben, vom Rest der Bevölkerung? Aus den in Abschnitt 2.3 diskutierten Gründen lassen sich die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung aus diesen Informationen nur näherungsweise erschließen, weil sie keine Auskunft über Veränderungen auf der Individualebene geben, sondern lediglich Unterschiede *vor* bzw. *nach* Eintritt des Ereignisses registrieren. Sollte sich z.B. im Ergebnis zeigen, daß Geschiedene eine vergleichsweise schlechtere ökonomische Position haben, dann kann das u.a. darauf

zurückzuführen sein, daß sich vermehrt Personen scheiden lassen, die sich bereits mit hoher Wahrscheinlichkeit in einer eher schlechteren wirtschaftlichen Situation befinden. Welche konkreten wirtschaftlichen Veränderungen mit der Scheidung selbst verbunden sind, läßt sich jedoch nur durch einen Vergleich der wirtschaftlichen Lage einer identischen Stichprobe von Personen vor und nach der Scheidung beantworten. Entsprechende Längsschnittuntersuchungen werden wir erst im folgenden Abschnitt 3.3 eingehender diskutieren.

Aufgrund dieser methodischen Beschränkungen wollen wir die folgenden Ausführungen relativ kurz halten. Wir beziehen uns dabei auf die mittlerweile relativ umfangreiche bundesdeutsche Scheidungsrisikoforschung (Abschnitt 3.2.1) sowie auf die amtliche Haushalts-, Familien- und Sozialhilfestatistik (Abschnitt 3.2.2). Scheidungsrisiken wurden im wesentlichen mit Daten der akademischen Umfrageforschung untersucht (z.B. Allgemeine Bevölkerungsumfrage, Sozio-ökonomisches Panel, Mannheimer Geschiedenen-Befragung). Informationen über die wirtschaftliche Lage Geschiedener lassen sich dagegen aus unterschiedlichen Datenquellen entnehmen. Wir beschränken uns hier auf den Mikrozensus und die Sozialhilfestatistik. Bei der Beschreibung der wirtschaftlichen Lage Geschiedener sind schließlich die Personen von besonderem Interesse, die allein mit minderjährigen Kindern zusammenleben, weil sie besonderen ökonomischen Risiken ausgesetzt sind. In einem gesonderten Abschnitt 3.2.3 wollen wir daher kurz die mittlerweile recht umfangreichen Forschungen zur Lage der Alleinerziehenden anreißen. Dabei ist u.a. zu klären, wie groß der Anteil der Alleinerziehenden ist, deren Lebenssituation auf eine Scheidung zurückzuführen ist.

### **3.2.1 Wirtschaftliche Lage Verheirateter und Scheidungsrisiko**

In Abschnitt 2.4 haben wir einige Hypothesen diskutiert, unter denen eine eher schlechte wirtschaftliche Lage Geschiedener zu erwarten ist. In diesem Abschnitt wollen wir der Frage nachgehen, ob die in Tabelle 1 genannten Merkmale bereits mit dem Scheidungsrisiko variieren. Um diese Frage zu beantworten, greifen wir auf Ergebnisse der bundesdeutschen und (ergänzend) der US-amerikanischen Scheidungsursachenforschung zurück. Aus pragmatischen Gründen beschränken wir uns dabei zunächst auf die dort berichteten korrelativen Zusammenhänge.

Die folgende Darstellung orientiert sich an der Reihenfolge der in Tabelle 1 genannten Merkmale. Dort wird zuerst vermutet, daß die wirtschaftliche La-



ge um so schlechter sein wird, je höher der Einkommensbedarf des Haushalts ist, in dem die geschiedene Person lebt. Der Einkommensbedarf ist u.a. eine Funktion der Haushaltsgröße, die wesentlich von der Anzahl der Kinder bestimmt wird.

*Kinder:* Die Scheidungsursachenforschung zeigt, daß das Scheidungsrisiko relativ hoch mit der Existenz vor- oder frühehelicher Kinder korreliert (Raschke 1987: 605, 607, Rottleuthner-Lutter 1992: 75). Abweichend hiervon berichtet jedoch Wagner (1991: 377, 1997: 380) auch von einem ehestabilisierenden Effekt der Geburt frühehelicher Kinder. Ob das Scheidungsrisiko mit der Kinderzahl zunimmt, ist ebenfalls nicht eindeutig. Es scheint eher ein u-förmiger Zusammenhang vorzuliegen, der auf hohe Scheidungsrisiken bei wenigen und leicht überdurchschnittliche Risiken bei vielen Kindern hinweist. Diese Unterschiede verlieren sich jedoch mit zunehmendem Alter der Kinder und zunehmender Ehedauer (Raschke 1987: 607, Rottleuthner-Lutter 1992: 74f.).

Natürlich hängt die wirtschaftliche Lage von den erzielten bzw. erzielbaren Erwerbseinkommen der beiden Ehepartner ab. Einkommen und Einkommenserzielungskapazität sind neben der Art der Beschäftigung (Branche, Position) u.a. vom Geschlecht, der Qualifikation, der Berufserfahrung und dem Alter der jeweiligen Person abhängig. Aufgrund seiner Nähe zur Einkommensposition soll in diesem Zusammenhang auch kurz das Merkmal Schichtzugehörigkeit angesprochen werden, das häufig in älteren Untersuchungen des Scheidungsrisikos zu finden ist.

*Schichtzugehörigkeit:* US-amerikanische Untersuchungen weisen darauf hin, daß das Scheidungsrisiko negativ mit der Schichtzugehörigkeit korreliert, jedoch hat sich dieser Zusammenhang in den Vereinigten Staaten abgeschwächt und konnte für die Bundesrepublik nicht repliziert werden (Rottleuthner-Lutter 1992: 75). Auch wurde eingewandt, daß Schichtzugehörigkeit häufig ein Index aus verschiedenen Merkmalen ist: z.B. Einkommen, Ausbildung, Beruf. Es sei daher sehr viel sinnvoller, die Einflüsse dieser Variablen einzeln zu untersuchen.

*Erwerbsstatus, Einkommen, Berufsposition:* In der Bundesrepublik zeigen sich leicht höhere Scheidungsrisiken für von Arbeitslosigkeit betroffene Männer und für Männer mit niedrigen Einkommen (Raschke 1987: 603, Rottleuthner-Lutter 1992: 75). Bei den Frauen sind eher diejenigen mit hoher Erwerbsbeteiligung betroffen (Babka von Gostomski et al. 1998: 130, Ott 1992: 245, Raschke 1987: 603, Wagner 1991: 374, Wagner 1997: 383). Die Berufsposition zeigt keinerlei Effekte (Rottleuthner-Lutter 1992: 76 f.).

*Ausbildung:* Unklar sind die Ergebnisse bei den Bildungsabschlüssen. Es finden sich sowohl Ergebnisse, die auf einen u-förmigen Zusammenhang hinweisen (Rottleuthner-Lutter 1992: 76). Es liegen aber auch Befunde vor, die eine inverse Beziehung zwischen Bildung und Scheidungsrisiko nahelegen, derart, daß ein niedriges Bildungsniveau das Scheidungsrisiko erhöht (Raschke 1987: 604 f., Rottleuthner-Lutter 1992: 76). Desweiteren wird ein Interaktionseffekt zwischen Geschlecht und Bildung angenommen, wobei das Scheidungsrisiko bei Frauen mit hoher Schulbildung zunimmt, während bei Männern kein Einfluß des Bildungsniveaus beobachtet wird (Diekmann/Klein 1991: 282, 284). Betrachtet man die Veränderungen im Zeitablauf, dann ist festzustellen, daß das Scheidungsrisiko von Personen mit niedriger Bildung zugenommen hat (Wagner 1991: 378, 1997: 386 f.). Ein weiterer stabiler Befund ist ein erhöhtes Scheidungsrisiko bei Paaren mit unterschiedlichen Bildungsniveaus, insbesondere dann, wenn Frauen höher qualifiziert sind (Babka von Gostomski et al. 1998: 130, Ott 1992: 245, Rottleuthner-Lutter 1992: 76, Wagner 1991: 374, Wagner 1997: 383).

*Alter:* Variationen des Scheidungsrisikos mit dem Lebensalter zeigen ebenfalls einen u-förmigen Verlauf: Es ist am geringsten in den mittleren und am höchsten in den jüngeren und älteren Altersgruppen (Rottleuthner-Lutter 1992: 73), wobei insbesondere das hohe Scheidungsrisiko der Früh-ehen immer wieder repliziert wird (Diekmann/Klein 1991: 285 f., Babka von Gostomski et al. 1998: 129, Ott 1992: 245, Raschke 1987: 605, Rottleuthner-Lutter 1992: 73, Wagner 1991: 377, 1997: 384).

Wenn keine eigenen Erwerbseinkommen vorliegen, muß im Falle einer Scheidung auf andere, private oder staatliche, Einkommensressourcen zurückgegriffen bzw. Vermögensbestände, so vorhanden, aufgelöst werden. Auch wenn die Scheidungsursachenforschung sich prinzipiell nicht mit der Frage beschäftigt, was *nach* einer Scheidung passieren kann, so sind doch diese Vermögensbestände und die Fähigkeit, Unterhalt zu leisten, bereits während der Ehe angelegt und daher indirekt ein Gegenstand von Scheidungsursachenforschung.

*Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen:* Ob Unterhalt für die geschiedene Person oder die Kinder geltend gemacht werden kann, hängt im wesentlichen von dem erzielten bzw. erzielbaren Erwerbseinkommen des, in der Regel männlichen, Unterhaltspflichtigen ab. Von daher gelten die Aussagen über Erwerbsstatus, Einkommen, Berufsposition und Ausbildung ebenso für die Fähigkeit der Unterhaltspflichtigen, entsprechende private Transfers nach einer Scheidung leisten zu können. Wie die Geltendmachung solcher Ansprüche und die Einhaltung entsprechender Verpflichtungen mit den sozio-ökonomischen Merkmalen der Unterhaltsberechtigten

und -verpflichteten zusammenhängen, ist jedoch eine andere Frage, die hier nicht beantwortet werden kann (vgl. jedoch Abschnitt 3.1.3 und 3.4.2).

*Vermögen, Hausbesitz:* Die Höhe der Vermögensbestände, auf die im Falle einer Notlage zurückgegriffen werden kann, dürfte mit der Ehedauer zunehmen. Das Scheidungsrisiko selbst variiert umgekehrt u-förmig mit der Ehedauer und ist am höchsten in den mittleren Ehejahren. Wie hoch der Vermögensbestand durchschnittlich in dieser Ehephase ist, läßt sich jedoch nicht sagen. Bei einem direkten Test zeigt sich aber, daß das Scheidungsrisiko im Falle eines *Hausbesitzes* oder bei Vorliegen anderer *Vermögenswerte* eher niedrig ist (Babka von Gostomski et al. 1998: 130, Rottleuthner-Lutter 1992: 76, Wagner 1991: 374, 1997: 383).

Schließlich hängen die möglichen Bewältigungsstrategien der Geschiedenen, also z.B. die Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach einem neuen Partner, von der sozialen Infrastruktur ab, in der die Person eingebettet ist. Darunter ist der Wohnort auch ein Gegenstand der Scheidungsursachenforschung.

*Wohnort:* Es ist bekannt, daß das Scheidungsrisiko in städtischen Gebieten eher höher als in ländlichen ist (Babka von Gostomski et al. 1998: 128, Diekmann/Klein 1991: 285, Rottleuthner-Lutter 1992: 74, Raschke 1987: 606, Wagner 1991: 376 f. 1997: 383). Welche Optionen und Restriktionen sich hieraus für die geschiedenen Personen ergeben, ist jedoch nur schwer zu spezifizieren. Kann man davon ausgehen, daß sich in einem städtischen Umfeld mehr Arbeitsplätze finden lassen, die zudem noch mit einer eventuellen Kinderbetreuung vereinbar sind? Ist das Angebot privater oder öffentlicher Einrichtungen zur Kinderbetreuung, die den sorgeberechtigten Elternteil im Falle einer Erwerbstätigkeit entlasten, in der Stadt größer? Sind dagegen die privaten Unterstützungsnetze vielleicht auf dem Land besser? Auch könnte man vermuten, daß das Angebot möglicher neuer Partner/innen in der Stadt höher ist als auf dem Land. Aber bedeutet das auch gleichzeitig, daß das größere Partnerangebot auch zu einer Wiederheirat mit einer wirtschaftlich leistungsfähigen Person führt? Um diese Fragen zu beantworten, sind mehr Informationen über die geschiedene Person und die Infrastruktur ihres sozialräumlichen Umfeldes notwendig als die relativ grobkörnige Stadt/Land-Unterscheidung des Wohnortes.

Versucht man alle diese Einzelbefunde zusammenzufassen, dann ergibt sich ein teils widersprüchliches Bild. Es werden eher Ehen geschieden, die (noch) nicht über größere Vermögensbestände verfügen. Bei den Männern sind eher die Personen mit geringen Bildungsabschlüssen und wahrscheinlich auch mit niedrigen Einkommen betroffen, auch wenn die Belege für den

Einkommenseffekt nicht sehr deutlich sind. Geschiedene Frauen sind und waren dagegen eher erwerbstätig und verfügen dementsprechend auch über eher höhere Einkommen als ihre weiterhin verheirateten Geschlechtsgenossinnen. Aufgrund der durchschnittlich geringeren Erwerbseinkommen von Frauen läßt sich jedoch daraus keine wirtschaftliche Absicherung für die Zeit nach der Ehe ableiten.

Generell wird aber in allen Arbeiten betont, daß die sozio-ökonomischen Variablen (Erwerbsstatus, Einkommen, Berufsposition usw.) einen geringeren Einfluß auf das Scheidungsrisiko haben als sozio-demographische Merkmale wie das Jahr der Eheschließung, die Ehedauer und ähnliches mehr. Auch muß noch einmal betont werden, daß es sich bei allen berichteten Zusammenhängen nur um statistische Regelmäßigkeiten handelt, die noch einer entsprechenden theoretischen Erklärung bedürfen.<sup>33</sup> Beim jetzigen Stand der Theoriebildung sind jedoch auch hier nicht immer eindeutige Aussagen zu erwarten. Ein gutes Beispiel ist die Erklärung des Zusammenhangs zwischen Scheidungsrisiko und Frauenerwerbstätigkeit: „Einerseits findet sich ein scheidungsfördernder Selbständigkeitseffekt, der auf die Möglichkeit einer eigenständigen Lebensführung zurückzuführen ist, andererseits erhöht sich durch die Erwerbstätigkeit das Haushaltseinkommen, so daß der Ehenutzen und somit die Stabilität einer Beziehung erhöht werden“ (Hill/Kopp 1995: 228). Aufgabe zukünftiger theoretischer und empirischer Forschungen ist es also, die Bedingungen zu spezifizieren, unter denen eher der Einkommens- bzw. eher der Selbständigkeitseffekt zum Tragen kommt. Für unsere jetzigen Zwecke müssen wir uns dagegen mit der Feststellung begnügen, daß wir bei erwerbstätigen Frauen häufiger eine Scheidung beobachten, obwohl wir unter theoretischen Gesichtspunkten aufgrund des Einkommenseffektes auch das Gegenteil erwarten könnten. Wie sicher die empirische Beobachtung ist, kann daher nicht endgültig beantwortet werden.

---

33 Theorien ehelicher Stabilität liefern etwa die Austauschtheorie oder die Familienökonomie (vgl. z.B. Hill/Kopp 1995).

**Tabelle 8: Geschiedene Personen und Privathaushalte mit einer geschiedenen Bezugsperson**

Jahr	Bevölkerung insgesamt		davon: Geschiedene		davon: Getrenntlebende		Privathaushalte insgesamt		davon: Familienstand der Bezugsperson getrennt lebend			
	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%		
1975	61424		1189	1,9	568	0,9	23722		1067	4,5	469	2,0
1980	61242		1476	2,4	686	1,1	24811		1306	5,3	571	2,3
1985	61038		2031	3,3	854	1,4	26367		1775	6,7	746	2,8
1990	63491		2365	3,7	876	1,4	28175		2062	7,3	750	2,7
1991	64246		2393	3,7	884	1,4	28583		2099	7,3	758	2,7
1992	65026		2459	3,8	930	1,4	29043		2151	7,4	800	2,8
1993	65776		2527	3,8	963	1,5	29496		2198	7,5	825	2,8
1994	66171		2640	4,0	976	1,5	29907		2289	7,7	844	2,8
1995	66395		2706	4,1	1005	1,5	30144		2346	7,8	879	2,9
1996	66665		2810	4,2	1119	1,7	30471		2447	8,0	977	3,2
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-West												
1991	15906		854	5,4	67	0,4	6673		717	10,7	51	0,8
1992	15706		843	5,4	77	0,5	6657		710	10,7	62	0,9
1993	15652		845	5,4	108	0,7	6734		712	10,6	90	1,3
1994	15592		868	5,6	128	0,8	6788		727	10,7	111	1,6
1995	15499		874	5,6	151	1,0	6794		730	10,7	129	1,9
1996	15404		874	5,7	172	1,1	6810		728	10,7	148	2,2
Neue Länder einschließlich Berlin-Ost												

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 3, 1996.  
Anmerkungen: Angaben jeweils für April des Jahres (außer 1975, 1992: Mai, 1985: Juni).

### 3.2.2 Wirtschaftliche Lage Geschiedener

Nach den Ergebnissen des Mikrozensus lebten im April 1996 insgesamt 2,810 Mio. geschiedene Personen im früheren Bundesgebiet (vgl. Tabelle 8). 1,119 Mio. Personen lebten getrennt von ihrem Ehepartner. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 4,2% bei den Geschiedenen und 1,7% bei den Getrenntlebenden. In den neuen Bundesländern ist der Anteil der Geschiedenen leicht höher (5,7%) und der Anteil der Getrenntlebenden marginal geringer (1,1%). Beide Personengruppen haben im Zeitablauf sowohl absolut als auch relativ ganz erheblich zugenommen. Aus den publizierten Daten ist jedoch nicht erkennbar, wie lange der Scheidungs- bzw. Trennungszeitpunkt im Einzelfall zurückliegt. Auch auf der Haushaltsebene zeigen sich ganz ähnliche Entwicklungen: In 8% der westdeutschen und 10,7% der ostdeutschen Haushalte ist die Bezugsperson (Haushaltsvorstand) geschieden, 3,2 bzw. 2,2% leben getrennt (vgl. Tabelle 8).

Eine Abschätzung der wirtschaftlichen Lage der Geschiedenen ist anhand der verfügbaren Haushaltseinkommen möglich, so daß sich die folgenden Ausführungen auf die Haushaltsebene beschränken. Die Höhe der Haushaltseinkommen hängt u.a. von der Anzahl der Erwerbspersonen im Haushalt und deren Erwerbseinkommen ab, die wiederum nach Qualifikation, Branche, Geschlecht usw. variieren. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, wieviele Personen von dem jeweiligen Haushaltseinkommen leben müssen. Leider werden nicht alle diese Faktoren in den publizierten Tabellen der amtlichen Statistik kontrolliert. Es kann daher hier nur um einen groben Überblick gehen. Erschwerend kommt außerdem hinzu, daß die Haushaltseinkommen im Mikrozensus nur in sehr grober, klassifizierter Form erhoben werden.

Tabelle 9 zeigt zunächst für das gesamte Bundesgebiet, daß sich die Erwerbsbeteiligung von Haushalten mit einer geschiedenen oder getrenntlebenden Bezugsperson nicht wesentlich von der Erwerbsbeteiligung von Ehepaaren unterscheidet. Im Gegenteil, sie liegt sogar leicht höher (1996: 71,4 bzw. 73,1% versus 69,4% bei den Ehepaaren). Das gilt im besonderen Maße für die geschiedenen und getrenntlebenden Frauen im erwerbsfähigen Alter. Laut Tabelle 10 auf der folgenden Seite weisen sie erheblich höhere Erwerbsquoten als ihre ledigen, verheirateten oder verwitweten Geschlechtsgenossinnen auf (West: 69,2 bzw. 62,4%, Ost: 59 bzw. 64,5%). Trotz dieser hohen Erwerbsbeteiligung sind die Haushalte von Geschiedenen und Getrenntlebenden in den unteren Einkommensklassen deutlich überrepräsentiert (vgl. die folgende Tabelle 11). Haushalte mit männlicher Bezugsperson verfügten im April 1996 durchschnittlich über ein Haushaltsnettoeinkommen von 3.879 DM. War die Bezugsperson geschieden oder

lebte sie getrennt, dann sind die entsprechenden Beträge mit 3.005 und 3.160 DM deutlich niedriger. Anders dagegen bei den verheirateten Männern: Deren durchschnittliches Haushaltseinkommen betrug 4.298 DM. Bei den Haushalten mit weiblicher Bezugsperson sind die Einkommensdifferenzen generell nicht sehr groß, so daß sich Getrenntlebende (2.241 DM) und Geschiedene (2.431 DM) nicht wesentlich vom Durchschnitt (2.420 DM) unterscheiden. Ein Einkommensnachteil wird nur im Vergleich zu den verheirateten Frauen deutlich, die über ein ähnliches durchschnittliches Haushaltseinkommen wie die verheirateten Männer (4.412 DM) verfügten. Anders ausgedrückt: Nur wenn die Frauen verheiratet waren, lebten sie in einem Haushalt, dessen Einkommen über dem Gesamtdurchschnitt aller Haushalte von 3.428 DM lag.

**Tabelle 9: Privathaushalte nach Familienstand und Erwerbsbeteiligung der Bezugsperson**

Jahr	Ledige		Ehepaare		Getrenntlebende		Geschiedene		Verwitwete	
	Anzahl in Tsd.	Erwerbstätige in %	Anzahl in Tsd.	Erwerbstätige in %	Anzahl in Tsd.	Erwerbstätige in %	Anzahl in Tsd.	Erwerbstätige in %	Anzahl in Tsd.	Erwerbstätige in %
1990	5537	75,7	15329	73,9	750	75,7	2062	73,8	4497	11,6
1991	6504	75,8	19499	74,0	809	75,8	2816	73,6	5628	11,6
1992	6673	76,1	19637	72,6	862	75,8	2861	72,6	5667	11,1
1993	6990	76,3	19706	71,7	915	75,7	2910	72,1	5708	11,2
1994	7266	76,9	19680	71,0	955	75,9	3016	72,4	5779	11,1
1995	7467	77,2	19674	70,3	1008	74,7	3076	72,4	5712	14,9
1996	7744	77,5	19589	69,4	1125	73,1	3175	71,4	5648	11,4
Gesamtes Bundesgebiet (1990 nur früheres Bundesgebiet)										

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 3, verschiedene Jahrgänge.  
Anmerkungen: Angaben jeweils für April des Jahres (außer 1992: Mai).



**Tabelle 10: Anteil erwerbstätiger Frauen im Alter von 15 bis 65 Jahren nach Familienstand**

Jahr	Insgesamt	Ledig	Verheiratet	Getrennt	Geschieden	Verwitwet
	%	%	%	%	%	%
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-West						
1975	46,4	41,9	61,4	65,5	70,6	30,1
1980	48,2	44,1	57,6	64,6	71,9	33,0
1985	47,1	42,7	56,4	59,5	67,0	29,3
1990	53,9	49,0	64,3	64,5	71,0	35,3
1991	54,7	50,1	64,2	66,2	72,7	36,2
1992	55,7	51,4	64,7	65,9	72,8	36,7
1993	56,3	50,8	63,5	63,7	71,4	36,3
1994	54,8	50,9	62,6	63,7	70,8	35,6
1995	54,6	51,2	61,4	62,3	69,1	36,5
1996	55,0	52,2	60,0	62,4	69,2	37,1
Neue Länder einschließlich Berlin-Ost						
1991	66,9	70,5	59,2	64,5	73,0	37,0
1992	57,9	60,5	54,2	60,6	62,0	27,8
1993	49,8	58,6	50,9	62,8	57,7	26,0
1994	56,3	60,0	50,5	61,5	57,7	29,1
1995	57,7	61,9	51,2	64,7	58,9	29,1
1996	57,8	62,2	51,0	64,5	59,0	31,0

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 3, 1996.

Anmerkungen: Angaben jeweils für April des Jahres (außer 1975, 1992: Mai, 1985: Juni).

**Tabelle 11: Haushaltsnettoeinkommen nach Familienstand der Bezugsperson (gesamtes Bundesgebiet, April 1996)**

Einkommens- klassen in DM	1000- 1800		1800- 2500		2500- 3000		3000- 4000		4000- 5000		5000- 6000		6000- 7500		7500- 10000		10000- 12000		12000 und mehr		Durch- schnitts- eink. <sup>1)</sup>	Anzahl insgesamt
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	DM		
<b>Alle Haushalte</b>																						
Ledig	12,8	20,8	24,3	11,3	12,5	7,7	3,5	2,0	1,1	0,2	0,2	2513	7744									
Verheiratet	0,6	3,5	10,5	10,7	23,8	18,3	11,2	8,7	5,5	1,2	1,4	4303	19589									
Getrennt	8,3	21,5	22,6	12,3	13,2	6,6	4,0	3,1	2,6	0,5	0,6	2788	1125									
Geschieden	7,4	25,1	23,6	11,2	13,3	7,5	3,9	2,4	1,7	0,3	0,3	2658	3175									
Verwitwet	5,8	32,8	30,1	9,3	9,3	4,3	1,9	1,3	0,7	0,1	0,1	2273	5648									
Insgesamt	4,7	13,9	17,8	10,7	18,0	12,7	7,4	5,5	3,4	0,7	0,8	3428	37281									
<b>Haushalte mit männlicher Bezugsperson</b>																						
Ledig	12,5	17,7	22,5	11,8	13,8	9,2	4,3	2,6	1,4	0,2	0,3	2685	4330									
Verheiratet	0,6	3,5	10,5	10,8	23,8	18,3	11,2	8,6	5,5	1,2	1,3	4298	18773									
Getrennt	6,4	15,7	20,4	12,5	15,2	8,3	5,6	4,9	4,2	0,0	1,2	3160	593									
Geschieden	6,6	18,6	21,7	11,4	15,8	9,3	5,5	3,6	2,8	0,4	0,6	3005	1262									
Verwitwet	3,1	19,5	30,5	13,8	13,6	6,8	3,6	2,6	1,6	0,0	0,0	2752	955									
Insgesamt	3,1	7,5	14,0	11,1	21,2	15,7	9,3	7,1	4,5	0,9	1,1	3879	25913									
<b>Haushalte mit weiblicher Bezugsperson</b>																						
Ledig	13,3	24,9	26,5	10,7	10,9	5,9	2,5	1,3	0,7	0,0	0,0	2289	3414									
Verheiratet	0,7	3,6	9,7	9,7	22,7	19,2	12,3	9,2	6,0	1,5	1,7	4412	816									
Getrennt	10,5	27,8	24,8	12,0	11,1	4,7	2,3	1,3	0,0	0,0	0,0	2241	532									
Geschieden	8,0	27,8	24,8	11,1	11,7	6,4	2,9	1,6	0,9	0,0	0,0	2431	1913									
Verwitwet	6,3	35,5	30,0	8,4	8,4	3,8	1,6	1,0	0,5	0,0	0,0	2165	4693									
Insgesamt	8,5	28,6	26,4	9,8	10,9	6,0	2,9	1,8	1,0	0,2	0,2	2420	11368									

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 3, 1996.  
Anmerkungen: 1) errechnet aus Einkommen bis 12.000 DM.

Die Daten des Mikrozensus geben einen Überblick über die gesamte Verteilung der Haushaltseinkommen. Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Gefährdung interessieren jedoch besonders die niedrigen Einkommen und die Frage, ob ergänzende staatliche Einkommenshilfen in Anspruch genommen werden. Tabelle 12 enthält dazu Angaben zur Betroffenheit von Einkommensarmut nach dem Familienstand. Angaben zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe finden sich in der folgenden Tabelle 13. Sie beruhen auf Auswertungen des Sozio-ökonomischen Panels und der Sozialhilfestatistik. Als einkommensarm werden hier alle die Haushalte bezeichnet, deren bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen weniger als 50% des Durchschnittes beträgt. 14,5% aller westdeutschen und 20% aller ostdeutschen Geschiedenen sind nach dieser Definition im Jahr 1995 von Einkommensarmut betroffen. Bei den Getrenntlebenden betragen die Anteile 18,3% (West) und 20,4% (Ost). Verglichen mit den Ledigen, Verheirateten und Verwitweten zeigen sich für die Geschiedenen und Getrenntlebenden in allen untersuchten Jahren sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland die höchsten Einkommensarmutsquoten. Auch Ruspini (1998) kommt auf der Basis einer vergleichenden Analyse von Längsschnittdaten aus Großbritannien und der Bundesrepublik zu dem Schluß, daß familiäre Ereignisse wie Trennungen oder Scheidungen für Frauen im Gegensatz zu Männern signifikant die Wahrscheinlichkeit erhöhen, in Einkommensarmut abzurutschen. Das gilt im besonderen Maße für die Bundesrepublik.

**Tabelle 12: Betroffenheit von Einkommensarmut nach Familienstand und Haushaltstyp**

	Westdeutschland			Ostdeutschland	
	1985	1990	1995	1990	1995
<b>Familienstand</b>					
Verheiratet, zusammenlebend	9,2	8,1	10,3	1,9	7,8
Verheiratet, getrenntlebend	16,5	11,6	18,3	4,8	20,4
Ledig	12,1	10,6	11,6	4,4	12,6
Geschieden	13,1	11,5	14,5	4,3	20,0
Verwitwet	7,6	7,8	8,4	5,1	2,4
<b>Haushaltstyp</b>					
Einpersonen-Haushalt	7,5	6,7	7,3	33,5	7,6
Partner-Haushalt	4,5	3,9	5,0	1,8	2,9
Familien-Haushalt	16,2	14,8	16,8	3,3	16,1
Ein-Eltern-Haushalt	28,0	36,2	42,4	16,1	35,5
Nachehelicher Haushalt	8,4	8,9	14,0	2,1	8,6

Quelle: Statistisches Bundesamt (1997: 523f.).

Anmerkungen: Als einkommensarm zählen die Haushalte, deren bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen weniger als 50% des westdeutschen Durchschnitts beträgt. Für Ostdeutschland wurde 1990 50% des ostdeutschen und 1995 50% des kaufkraftbereinigten westdeutschen Durchschnitts zugrundegelegt.

**Tabelle 13: Schätzung der Sozialhilfequoten der Privathaushalte mit geschiedener Bezugsperson**

Jahr	Privathaushalte mit geschiedener Bezugsperson	Haushalte mit Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt <sup>1</sup>		Geschätzte Sozialhilfequote Anzahl (3)/ Anzahl (1) %
		Insgesamt	Davon mit Ursache Scheidung <sup>2</sup>	
	Anzahl (1) in Tsd.	Anzahl (2) in Tsd.	Anzahl (3) in Tsd.	
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-West				
1980	1306	823	108	8,3
1985	1775	1237	154	8,7
1990	2062	1664	164	8,0
1991	2099	1622	157	7,5
1992	2151	1774	161	7,5
1993	2198	1872	161	7,3
Gesamtes Bundesgebiet				
1994	2289	1124	119	5,2
1995	2346	1279	143	6,1
1996	2447	1378	149	6,1

Quelle: Stat. Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe, Arbeitsunterlagen, verschiedene Jahrgänge.  
Anmerkungen: 1) Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) außerhalb von Einrichtungen. Bis einschließlich 1993: Haushalte, die mindestens einmal pro Jahr HLU bezogen; ab 1994: Haushalte, die am Jahresende HLU bezogen. 2) Bis einschließlich 1993: Ursache „Ausfall des Ernährers“; ab 1994: besondere soziale Situation „Trennung/Scheidung“.

Die in Tabelle 13 ausgewiesene Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist nur eine sehr grobe Schätzung, weil die Sozialhilfestatistik nicht nach dem Familienstand des Haushaltsvorstandes differenziert. Gewisse Hinweise gibt jedoch die erfaßte Ursache der Hilfestellung, deren Validität allerdings von vielen angezweifelt wird.<sup>34</sup> Vor der Neustrukturierung der Sozialhilfestatistik im Jahr 1994 gab es hier die Kategorie „Ausfall des Ernährers“, in die alle die Fälle eingeordnet werden sollten, die Sozialhilfe bezogen, weil der Ernährer wegen Freiheitsentzug, Scheidung, Trennung oder aus anderen

<sup>34</sup> An der "alten" bis 1993 gültigen Sozialhilfestatistik wurde häufig kritisiert, daß nur eine, im übrigen sehr grobe Ursache spezifiziert werden konnte, während in der Realität häufig mehrere Ursachen zusammentreffen, im Falle einer Scheidung z.B. mangelnder/unzureichender Unterhalt und Arbeitslosigkeit, die sich zudem noch im Zeitablauf verändern können. Unklar war auch, in welcher Weise das Merkmal durch die Sachbearbeiter "vor Ort" gepflegt wurde. Über Jahre hinweg betrug die Restkategorie jedenfalls mehr als 30% (1993: 38%). Diese Kritik wurde in der Reform der Sozialhilfestatistik 1994 aufgenommen und hat zu einer völlig neuen Form der Ursachenerfassung geführt (Hoffmann/Beck 1994). Allerdings ergeben sich offensichtlich erhebliche Probleme bei der Umstellung auf die neue Statistik, denn die Ergebnisse des Jahres 1996 zeigen immer noch eine bemerkenswerte Untererfassung bei den neu eingeführten Ursachenmerkmalen (Seewald 1998).

Gründen den Haushalt verließ. Mit der Neustrukturierung der Sozialhilfestatistik wurde dann das neue Merkmal „Besondere soziale Situation“ mit der Kategorie „Trennung/Scheidung“ eingeführt. Unter der Annahme, daß alle die Haushalte, die wegen einer Trennung oder Scheidung Sozialhilfe beziehen, in die beiden genannten Kategorien eingeordnet wurden und die anderen Ausfallgründe (Freiheitsentzug, Verlassen des Haushalts) zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen, läßt sich der Anteil der Sozialhilfehaushalte unter allen Haushalten von Geschiedenen und Getrenntlebenden abschätzen.<sup>35</sup> Er betrug im Jahr 1993 in den alten Bundesländern 7,3%, 1996 belief er sich im gesamten Bundesgebiet auf 6,1%. Gemessen am Sozialhilfeanteil aller Haushalte, der im Jahr 1993 5,2% betrug (vgl. Tabelle 18 weiter unten), liegen diese Zahlen leicht über dem Durchschnitt. Auswertungen der Sozialhilfedauer mit Hilfe der Bielefelder Längsschnittdatei von Sozialhilfeempfängern zeigen schließlich, daß Geschiedene eher überdurchschnittliche Verweilzeiten in Sozialhilfe aufweisen (Andreß 1994: 97). Kommt es also zu Sozialhilfebedürftigkeit, dann sind die Ausstiegchancen relativ gering.

### 3.2.3 Wirtschaftliche Lage von Alleinerziehenden

In der Bundesrepublik erhalten bei 80-85% aller Ehen mit minderjährigen Kindern die Frauen die elterliche Sorge (Willenbacher et al. 1987: 104). Dementsprechend lebten z.B. 1991 5,2% aller Kinder unter 18 Jahren mit ihrer geschiedenen oder getrenntlebenden Mutter und nur 1% mit ihrem geschiedenen oder getrenntlebenden Vater (BMFSFJ 1995: 55). Offensichtlich verbleiben nach einer Scheidung oder Trennung die Kinder meistens im Haushalt eines Elternteils, in der Regel bei der Mutter, die allein für deren Sorge zuständig ist. Aus diesem Grund ist die ökonomische Lage der Alleinerziehenden unter den Geschiedenen von besonderem Interesse. Über

---

<sup>35</sup> Bei der Interpretation der Zahlen sind zwei grundsätzliche Unterschiede zwischen der "alten" bis 1993 gültigen und der "neuen" ab 1994 gültigen Sozialhilfestatistik zu beachten: a) die Berücksichtigung von Mehrfachnennungen, b) die Berechnung der Fallzahlen. Bis 1993 konnte nur eine Ursache der Sozialhilfegewährung genannt werden, was z.B. dazu führen konnte, daß eine erwerbsfähige geschiedene Person ohne Erwerbstätigkeit als "arbeitslos" kategorisiert wurde, obwohl sie bei angemessenem Unterhalt durch den Ex-Partner nicht sozialhilfebedürftig gewesen wäre. Ab 1994 können dagegen mehrere Ursachen spezifiziert werden, und der Erwerbsstatus wird unabhängig davon in einem getrennten Merkmal erfaßt. Von daher ist zu erwarten, daß in der neuen Statistik mehr "Scheidungsfälle" erfaßt werden. Andererseits war die alte Statistik eine kumulative Zählung aller Fälle, die mindestens einmal im Laufe des jeweiligen Jahres Sozialhilfe bezogen. Die neue Statistik ist dagegen eine Stichtagszählung aller Fälle, die am Jahresende Sozialhilfe bezogen, und weist daher (relativ zur alten Statistik) weniger Fälle insgesamt und auch weniger "Scheidungsfälle" aus. Ob sich die beiden Trends, Untererfassung aufgrund konkurrierender Ursachenerklärungen oder höhere Fallzahlen aufgrund von Kumulation, gegeneinander aufheben, kann nicht beantwortet werden.

sie gibt es eine Fülle nationaler und international vergleichender empirischer Untersuchungen, da sie auch aus anderen Gründen wissenschaftlich und sozialpolitisch von Interesse sind. Nicht alle Alleinerziehenden waren jedoch verheiratet und haben sich scheiden lassen, so daß die wirtschaftliche Lage dieses Personenkreises nur zum Teil mit einer Ehescheidung in Verbindung gebracht werden kann.

Bevor wir die entsprechenden Ergebnisse zusammenfassen, sei noch einmal daran erinnert, daß der in der Bundesrepublik häufiger verwendete Begriff der Alleinerziehenden nur bedingt mit dem in der internationalen Forschung überwiegender Begriff der Ein-Eltern-Haushalte deckungsgleich ist. Der Status alleinerziehend kennzeichnet lediglich die *familiären* (verwandtschaftlichen) Beziehungen innerhalb eines Haushaltes, während Ein-Eltern-Haushalte einen speziellen *Haushaltstyp* bezeichnen. Die amtliche Familienstatistik im Mikrozensus definiert dementsprechend alle die ledigen, verheiratet getrenntlebenden, geschiedenen und verwitweten Väter und Mütter als alleinerziehend, die ohne den anderen Elternteil mit ihren minder- oder volljährigen ledigen Kindern zusammenleben. Dies schließt aber nicht aus, daß weitere erwachsene Personen mit im Haushalt leben (z.B. bei nichtehelichen Partnerschaften). Ob diese Personen ebenfalls zum Unterhalt und zur Erziehung der Kinder beitragen, kann der Statistik jedoch nicht entnommen werden. Ein-Eltern-Haushalte sind dagegen eine Bezeichnung eines speziellen Haushaltstyps, in dem lediglich *eine* erwachsene Person zusammen mit ihren Kindern lebt. Ein-Eltern-Haushalte werden in der amtlichen Haushaltsstatistik der Bundesrepublik nicht gesondert ausgewiesen. Wir verwenden im folgenden, wenn nichts anderes vermerkt ist, den Begriff alleinerziehend und beziehen uns dabei auf die Verwandtschaftsdimension.

**Tabelle 14: Alleinerziehende nach Familienstand an allen Familien**

Jahr	Familien insgesamt	Alleinerziehende Männer			Alleinerziehende Frauen		
		Insgesamt	davon geschieden	Anteil an allen Familien	Insgesamt	davon geschieden	Anteil an allen Familien
		Tsd.	Tsd.	%	%	Tsd.	%
Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-West							
1975	16855	189	22,8	1,1	1256	28,1	7,5
1980	16755	249	26,5	1,5	1317	30,7	7,9
1985	16559	274	32,8	1,7	1486	34,1	9,0
1990	17124	291	35,7	1,7	1532	36,4	9,0
1991	17375	306	36,6	1,8	1552	36,7	8,9
1992	17616	305	35,7	1,7	1599	36,5	9,1
1993	17785	327	34,6	1,8	1623	36,0	9,1
1994	17833	332	34,9	1,9	1650	36,4	9,3
1995	17902	358	35,8	2,0	1647	37,3	9,2
1996	17911	387	34,9	2,2	1637	37,5	9,1
Neue Länder einschließlich Berlin-Ost							
1991	4657	88	38,6	1,9	594	44,8	12,8
1992	4603	88	35,2	1,9	593	42,5	12,9
1993	4566	93	31,2	2,0	605	40,7	13,3
1994	4525	85	36,5	1,9	629	40,7	13,9
1995	4493	93	36,6	2,1	639	39,4	14,2
1996	4452	106	34,0	2,4	642	38,6	14,4

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 3, 1996.

Anmerkungen: Angaben jeweils für April des Jahres (außer 1975, 1992: Mai, 1985: Juni).

Alleinerziehende machten 1996 etwas mehr als ein Zehntel aller Familien mit Kindern im früheren Bundesgebiet aus (vgl. Tabelle 14). In den neuen Bundesländern und Berlin-Ost betrug der Anteil fast 17%. Der überwiegende Anteil (West: 81%, Ost: 86%) der Alleinerziehenden sind Frauen, und in mehr als einem Drittel der Fälle ist der alleinerziehende Elternteil geschieden (Männer: 34,9 bzw. 34%, Frauen: 37,5 bzw. 38,6%). In Westdeutschland hat der Anteil der Alleinerziehenden im Untersuchungszeitraum zugenommen. Das gleiche gilt für Ostdeutschland, wo er zu DDR-Zeiten traditionell schon sehr hoch war.



**Tabelle 15: Familien nach Beteiligung am Erwerbsleben (gesamtes Bundesgebiet)**

	1994	1995	1996
Familienhaushalte insg. in Tsd.	22358	22395	22363
Erwerbsquote in %	70,2	69,8	69,2
Ehepaare (mit und ohne Kinder) in Tsd.	19662	19658	19590
Erwerbsquote in %	72,2	71,6	70,9
Erwerbstätige Ehepaare (mit und ohne Kinder) in Tsd.	14186	14082	13881
Davon erwerbstätig in %			
beide Ehepartner	55,5	56,0	56,6
nur Mann	36,7	35,9	34,5
nur Frau	7,8	14,3	15,6
Alleinerziehende Männer in Tsd.	417	451	493
Erwerbsquote in %	66,7	66,1	66,3
Alleinerziehende Frauen in Tsd.	2279	2286	2279
Erwerbsquote in %	54,3	54,6	55,6

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 3, verschiedene Jahrgänge.  
Anmerkungen: Angaben jeweils für April des Jahres.

Ähnlich wie zuvor bei den Geschiedenen läßt sich anhand des im Mikrozensus erfaßten Haushaltseinkommens die wirtschaftliche Lage der Alleinerziehenden abschätzen (mit den gleichen Einschränkungen wie bei den Geschiedenen). Tabelle 15 zeigt zunächst für den Zeitraum 1994-96 und das gesamte Bundesgebiet, daß die Erwerbsquote der Alleinerziehenden, insbesondere der weiblichen, niedriger ist als die der Familienhaushalte insgesamt. 1996 beträgt sie bei den alleinerziehenden Frauen 55,6% (Männer: 66,3%) gegenüber 69,2% bei den Familienhaushalten insgesamt.

**Tabelle 16: Haushaltsnettoeinkommen von Familien (gesamtes Bundesgebiet, April 1996)**

Einkommens- klasse in DM	Familien insgesamt	Ehepaare mit Kindern	Alleinerziehende		
			Insg.	Männer	Frauen
	%	%	%	%	%
Unter 1000	1,5	0,6	7,5	4,7	8,1
1000-1800	5,7	2,2	19,9	11,2	21,9
1800-2500	12,2	5,8	22,1	18,3	22,9
2500-3000	11,2	7,9	12,7	12,4	12,7
3000-4000	12,3	11,5	9,7	10,5	9,5
4000-5000	10,8	11,9	7,2	9,1	6,8
5000-6000	17,1	21,0	9,0	12,6	8,2
6000-7500	10,1	13,5	4,0	7,1	3,3
7500-10000	7,6	10,8	2,3	4,5	1,8
10000-12000	6,8	9,8	1,6	3,7	1,1
12000 und mehr	1,2	2,0	0,6	1,4	0,4
Durchschnitts- einkommen <sup>1</sup> in DM	4834	5691	3063	3892	2888
Anzahl der Familien in Tsd.	22363	10408	2772	493	2279

Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 3, 1996.  
Anmerkungen: 1) errechnet aus Einkommen bis 12.000 DM.

Finanziell sind die Alleinerziehenden, Männer wie Frauen, erheblich schlechter gestellt als Ehepaare mit Kindern. Sie verfügen über ein durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen von 3.063 DM, während Ehepaare mit Kindern durchschnittlich 5.691 DM haben (vgl. Tabelle 16). Innerhalb der Gruppe der Alleinerziehenden sind allerdings die Männer aufgrund ihrer besseren Verdienstmöglichkeiten und der höheren Erwerbsbeteiligung immer noch sehr viel besser gestellt (3.892 DM) als die alleinerziehenden Mütter (2.888 DM). Neubauer (1988: 45, 146), die in einer Sonderauswertung des Mikrozensus 1985 auch noch nach dem Familienstand der Alleinerziehenden unterscheidet, zeigt darüber hinaus, daß das Haushaltseinkommen der ledigen alleinerziehenden Mütter am niedrigsten, das Einkommen der verwitweten dagegen am höchsten ist. Getrenntlebende und geschiedene alleinerziehende Mütter nehmen dagegen eine mittlere Position ein.

Ein guter Indikator für die ökonomische Position der Alleinerziehenden ist der Vergleich ihrer wirtschaftlichen Lage mit der der vollständigen Familien. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere in ländervergleichenden Untersuchungen Gebrauch gemacht, um die diversen Probleme zu umgehen, die sich beispielsweise bei der Umrechnung unterschiedlicher Währungssysteme und Kaufkraftparitäten ergeben. Die Fragestellung lautet hier üblicherweise: Wie stellt sich die ökonomische Position eines bestimmten Haushaltstyps *im Vergleich* zu einem Standard-Haushaltstyp dar, der in allen Ländern gleich definiert ist. Eine häufig verwendete Datenbasis für solche internationalen Vergleiche ist die Luxemburger Einkommensstudie (LIS: Luxembourg Income Study), in der Umfragen aus unterschiedlichen Ländern zusammengefaßt und durch gleiche Variablenabgrenzungen vergleichbar gemacht wurden (Smeeding et al. 1990). Hauser/Fischer (1990) und Wong et al. (1993) haben mit dieser Datenquelle die Situation der Ein-Eltern-Familien in sechs bzw. acht verschiedenen Ländern untersucht (ähnlich mit teils anderen Methoden und Datenquellen Bradshaw et al. 1996). Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Zeit vor der Wiedervereinigung und verwenden die Transferumfrage aus dem Jahr 1981 bzw. die erste Welle des Sozio-ökonomischen Panels aus dem Jahr 1984.

**Tabelle 17 : Wirtschaftliche Lage von Ein-Eltern-Haushalten in zwei international vergleichenden Studien**

	Hauser/Fischer (1990)		Wong et al. (1993)	
	1981		1984	
Haushaltsnettoeinkommen in % des Haushaltsnettoeinkommens von Zwei-Eltern-Haushalten				
Arithmetisches Mittel	59	(2) <sup>2</sup>	70	(5) <sup>2</sup>
Median	-		75	(3) <sup>2</sup>
Pro-Kopf-Einkommen in % des Pro-Kopf-Einkommens von Zwei-Eltern-Haushalten				
Bedarfsgewichtet	78	(2) <sup>2</sup>	-	
Ungewichtet	87	(2) <sup>2</sup>	-	
Arbeitsmarkteteiligung in %				
Männer	84,0	(3) <sup>2</sup>	-	
Frauen	74,8	(1) <sup>2</sup>	59,3	(6) <sup>2</sup>
Zusammensetzung des Haushaltsnettoeinkommens in %				
Markteinkommen	78,2	(94,3) <sup>3</sup>	67,5	(93,0) <sup>3</sup>
Staatliche Transfers	16,9	(5,6) <sup>3</sup>	24,3	(5,8) <sup>3</sup>
Private Transfers	4,9	(0,1) <sup>3</sup>	5,7	(0,1) <sup>3</sup>
Anteil der Haushalte in Einkommensarmut <sup>1</sup> in %				
1 Kind	41,0	(11,0) <sup>3</sup>	-	
2 Kinder	57,7	(13,6) <sup>3</sup>	-	
3 und mehr Kinder	82,3	(28,9) <sup>3</sup>	-	

Quelle: Hauser/Fischer (1990), Wong et al. (1993).

Anmerkungen: 1) Als einkommensarm zählen die Haushalte, deren bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen weniger als 50% des Durchschnitts im früheren Bundesgebiet beträgt. 2) Rangplatz der Bundesrepublik im internationalen Vergleich. 3) Entsprechender Anteil für Zwei-Eltern-Haushalte.

Tabelle 17 enthält die (west)deutschen Ergebnisse aus beiden Untersuchungen, die jedoch nur bedingt vergleichbar sind. Neben dem Erhebungszeitpunkt der verwendeten Daten (1981 versus 1984) ist zu berücksichtigen, daß Hauser und Fischer alle Ein-Eltern-Haushalte betrachten, während Wong et al. sich auf die mit weiblichem Haushaltsvorstand beschränken (ca. 70% aller Ein-Eltern-Haushalte bei Hauser/Fischer). Letztere dürften eine eher schlechtere ökonomische Position aufweisen. Je nachdem, wel-

chen Einkommensindikator man verwendet, beträgt das Nettoeinkommen der Ein-Eltern-Haushalte zwischen 59 und 87% des Nettoeinkommens der vollständigen Familien, in denen beide Eltern anwesend sind. Die (frühere) Bundesrepublik befindet sich damit im internationalen Vergleich auf einer ähnlichen Stufe wie andere kontinental-europäische Länder, erreicht jedoch nicht das Niveau der skandinavischen Länder. Die Arbeitsmarktbeteiligung der Ein-Eltern-Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand wird in beiden Untersuchungen sehr unterschiedlich eingeschätzt (1981: 74,8%, 1984: 59,3%), so daß die Bundesrepublik im ersten Fall im Ländervergleich an erster Stelle, im zweiten Fall im unteren Drittel rangiert. Ein-Eltern-Haushalte sind mehr als vollständige Familien auf öffentliche Transfereinkommen angewiesen. Diese umfassen im Jahr 1984 fast ein Viertel ihres Haushaltseinkommens, während die Einkommen vollständiger Familien zu über 90% aus Markteinkommen bestehen (Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vermögen). Aus der Tabelle ist weiterhin erkennbar, daß private Transfers (u.a. Unterhaltszahlungen) eher einen geringen Anteil (weniger als 6%) am gesamten Haushaltseinkommen ausmachen. Nicht unerwartet zeigt sich daher in der Untersuchung von Hauser und Fischer eine vergleichsweise recht hohe Betroffenheit von Einkommensarmut für die Ein-Eltern-Haushalte, die mit der Anzahl der Kinder zunimmt.

Im internationalen Vergleich stellen Hauser und Fischer fest: „If countries are ranked by the relative economic position of their one-parent families, it is found that the first rank of Sweden is due to a high labour force participation of lone parents and generous and comprehensive public transfers. West Germany's second rank results from high labour force participation but much less generous public transfers in favour of one-parent families. Israel and the UK mainly rely upon public transfers but can only secure a middle rank position. Canada and the USA show medium labour force participation, but rather low and mainly means-tested transfers, thus reaching only low rank positions“ (1990: 156f.). Wong et al. (1993) weisen jedoch nach, daß viele dieser Länderunterschiede verschwinden, wenn man die unterschiedliche demographische Zusammensetzung der Gruppe der Ein-Eltern-Haushalte, d.h. das Alter der Mutter, die Kinderzahl und das Alter des jüngsten Kindes, kontrolliert. Wenn man das tut, ist die ökonomische Position der alleinerziehenden Mütter in der (früheren) Bundesrepublik nicht besser als die der alleinerziehenden Mütter in den Vereinigten Staaten (Wong et al. 1993: 187). Wong et al. erklären die verbleibenden Unterschiede im wesentlichen durch Differenzen in der Erwerbsbeteiligung, der Höhe privater und öffentlicher Transfers sowie des Ausmaßes der Einkommensanrechnung bei öffentlichen Transfers. „Heavy income testing imposes high average and marginal tax rates on the return to work and thereby encourages

women with poor earnings prospects to rely on welfare rather than work. Non-income-tested benefits allow all single mothers – rich and poor alike – to work somewhat less. But they do not reduce the extra economic rewards to low-income women that working brings, as do income-tested programs. Thus, the proportion of poor women who engage in market work will be higher if they live in a country that provides universal benefits as well as poor relief“ (Wong et al. 1993: 178). Dementsprechend läßt sich die relativ schlechte Position alleinerziehender Mütter in den Vereinigten Staaten durch den hohen Anteil öffentlicher Transfers erklären, die nur einen geringen Einkommensersatz liefern und zudem im Falle einer Erwerbstätigkeit mit Erwerbseinkommen verrechnet werden.

Das Einkommensarmutsrisiko von Alleinerziehenden wird durchweg in allen Untersuchungen als besonders hoch eingeschätzt, so daß davon auszugehen ist, daß die meisten Haushalte von Alleinerziehenden über ein geringes bis sehr geringes Haushaltseinkommen verfügen. Beispielhaft kann hier eine Untersuchung von 400 Ein-Elternteil-Familien aus drei norddeutschen Bundesländern zitiert werden, die 1980/81 von Anneke Napp-Peters durchgeführt wurde: „Die Analyse der Berufs-, Einkommens- und Wohnsituation ergab, daß rund ein Viertel der Ein-Elternteil-Familien an der Armutsgrenze lebt, d.h. im Vergleich zu den übrigen Familien in unserer Gesellschaft im Hinblick auf ihre sozio-ökonomische Situation relativ benachteiligt, depriviert ist. [...] Unter deprivierten Lebensbedingungen leben danach überwiegend alleinstehende Mütter (84%), die Kleinkinder (60%) zu versorgen haben. 43% der deprivierten Eltern sind geschieden, 33% sind ledige Mütter und 24% verwitwete Eltern“ (Napp-Peters 1995: 110, 113). Bundesweit repräsentative Ergebnisse liefert das Sozio-ökonomische Panel. Die bereits diskutierte Tabelle 12 weiter oben zeigt dazu die Betroffenheit von Einkommensarmut nach verschiedenen Haushaltstypen. Danach sind 1995 42,4% aller westdeutschen und 35,5% aller ostdeutschen Ein-Eltern-Haushalte von Einkommensarmut betroffen. Diese Zahlen haben seit 1985 ganz erheblich zugenommen und übertreffen die Armutquoten der anderen Haushaltstypen bei weitem.

**Tabelle 18: Haushalte von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Prozent des jeweiligen Haushaltstyps**

Jahr	Anteil insgesamt	Einzel nachgewiesene Haushaltsvorstände			Ehepaare			Haushaltsvorstände mit Kindern (Alleinerziehende)						
		Männer		Frauen	Ohne Kinder		1 Kind	2 Kind	3 u. mehr Kinder	Insgesamt		1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kinder
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1970	1,2	3,7	5,2	0,8	0,2	0,2	0,2	0,5	8,9	4,1	12,6	29,0		
1971	1,3	3,9	5,5	0,8	0,2	0,2	0,2	0,5	9,5	4,4	13,8	28,4		
1972	1,4	3,9	6,1	0,8	0,2	0,2	0,2	0,6	9,7	4,7	14,0	27,5		
1973	1,5													
1974	1,7	5,1	5,9	0,9	0,3	0,3	0,3	1,0	12,6	6,6	17,9	32,0		
1975	1,9	6,2	6,1	0,9	0,4	0,5	0,5	1,3	14,6	8,3	20,6	34,8		
1976	2,1	6,4	6,0	0,9	0,5	0,5	0,5	1,5	15,3	9,2	22,0	34,3		
1977	2,2	6,9	6,0	0,9	0,5	0,6	0,6	1,7	16,6	10,5	23,1	35,9		
1978	2,2	7,2	5,9	0,8	0,5	0,6	0,6	1,6	16,6	11,0	22,6	33,5		
1979	2,1	7,5	5,7	0,7	0,5	0,6	0,6	1,3	16,2	11,2	22,1	32,0		
1980	2,1	8,8	5,8	0,7	0,5	0,5	0,5	1,3	15,6	11,1	20,4	32,6		
1981	2,1	8,4	5,7	0,7	0,5	0,6	0,6	1,1	14,5	10,8	19,2	29,3		
1982	2,5	10,2	6,3	0,8	0,8	0,9	0,9	1,9	16,1	12,3	21,3	33,8		
1983	2,8													
1984	3,0													
1985	3,4	11,3	6,8	0,9	1,3	1,8	1,8	3,8	21,2	16,2	30,3	56,7		
1986	3,7	12,0	7,0	1,0	1,5	1,9	1,9	4,6	22,7	17,9	30,3	62,2		
1987	3,8													
1988	4,1	12,5	7,3	1,2	1,9	2,4	2,4	5,7	25,1	20,0	34,2	61,1		
1989	4,4	13,3	7,4	1,4	2,2	2,9	2,9	6,4	26,8	21,4	36,7	62,1		
1990	4,5	13,9	7,5	1,4	2,2	2,8	2,8	6,7	27,2	22,1	35,7	59,8		
1991	4,4													
1992	4,9	14,6	7,2	1,3	2,3	2,6	2,6	7,2	26,8	21,4	34,5	59,2		
1993	5,2	15,2	7,3	1,5	2,7	3,2	3,2	8,4	29,0	23,2	37,4	62,4		

Quelle: Zwick/Sozialhilfeprojekt am Sfb 186: Bremer Sozialhilfedatenbank für Westdeutschland (Berechnungen auf der Basis von: Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 2: Sozialhilfe).

Der Anteil der Alleinerziehenden im Haushalte, die Sozialhilfe beziehen, läßt sich im Gegensatz zu den Geschiedenen relativ genau aus der Sozialhilfestatistik entnehmen, da diese Haushaltskonstellation gesondert ausgewiesen ist. Während der Anteil der Haushalte von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt 1993 im Bundesdurchschnitt 5,2% ausmachte, betrug er bei den Alleinerziehenden-Haushalten 29% (vgl. Tabelle 18). Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist erheblich höher als in vollständigen Familien und nimmt im übrigen mit der Anzahl der Kinder zu (bis auf einen Wert von 62,4% bei 3 und mehr Kindern). Außerdem hat die Sozialhilfequote der Alleinerziehenden-Haushalte im Zeitablauf sehr viel mehr zugenommen als im Gesamtdurchschnitt.

Noch mehr als der im vorherigen Abschnitt beschriebene Familienstand hängt der Status alleinerziehend mit der Länge der Sozialhilfebedürftigkeit zusammen. Das läßt sich sowohl mit der Bielefelder als auch mit der Bremer Längsschnittdatei von Sozialhilfeempfängern nachweisen (Andreß 1994: 97, Buhr 1995: 141f.). Auch mit der neustrukturierten Sozialhilfestatistik sind Aussagen über die bisherige Dauer der Hilfgewährung möglich. Alleinerziehende Frauen mit Kindern sind danach in Deutschland am Jahresende 1996 durchschnittlich 20,2 Monate von Sozialhilfe abhängig, Ehepaare mit Kindern dagegen nur 14,6 Monate. Dementsprechend ist der Anteil der Kurzeitempänger (weniger als 1 Jahr Sozialhilfebezug) mit 48,1% erheblich geringer und der Anteil der Langzeitempänger (mindestens 5 Jahre) mit 6,3% erheblich höher als bei den Ehepaaren mit Kindern (58,8% Kurzeit- und 2,9% Langzeitempänger; Seewald 1998: 511, Tabelle 2). Mehr als ein Fünftel (22,7%) aller sozialhilfebedürftigen Haushalte waren damit Ende 1996 Haushalte von Alleinerziehenden. Auf sie entfielen etwas mehr als ein Viertel (28%) aller (hochgerechneten) Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt (Seewald 1998: 512).

### **3.2.4 Zusammenfassung und Diskussion**

Die in diesem Abschnitt präsentierten Zahlen zeigen deutlich, daß mit dem Familienstand geschieden oder getrenntlebend eher schlechtere wirtschaftliche Verhältnisse verbunden sind und die Betroffenheit von Einkommensarmut und Sozialhilfeabhängigkeit hoch ist. Das gilt im besonderen Maße für Alleinerziehende, wobei allerdings einschränkend darauf hingewiesen werden muß, daß nur in etwas mehr als einem Drittel aller Fälle die alleinerziehende Person vorher verheiratet war. Alleinerziehung hat also mehrere Ursachen, neben Scheidung und Tod des Ehepartners auch die Zunahme unehelicher Geburten, und nach den Ergebnissen von Neubauer (1988: 45,



146) nehmen die Geschiedenen und Getrenntlebenden unter den Alleinerziehenden eher eine mittlere Position ein, was ihre Haushaltseinkommen anbetrifft.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich im übrigen, daß die Alleinerziehenden aufgrund unterschiedlicher Partnerschaftsbiographien, aber auch in bezug auf Kinderbetreuung, Ausbildungsstand, Erwerbsstatus und Einkommensverhältnisse eine sehr heterogene Gruppe sind, die entsprechend mit sehr unterschiedlichen Problemlagen konfrontiert ist. Klett-Davies unterscheidet in diesem Zusammenhang bei den von ihr untersuchten Alleinerziehenden vier verschiedene Typen von Lebensentwürfen: „The first is that single mothers want to work but face obstacles such as insufficient child care. Secondly, there are single mothers who want to be full-time mothers for as long as they feel that the child requires it. Thirdly, there are mothers who want to be ‚good‘ mothers as well as workers but face obstacles in combining these two, for example in finding part-time work. The fourth discourse concerns single mothers who want to use their time as a state-dependent mother to redefine their lives or to educate them further to ‚build a future‘. Here the state becomes the acceptable breadwinner for a time“ (Klett-Davies 1997: 209f.).

Auch wenn die Lebensumstände in einer Vielzahl der Fälle schwierig sein werden, wird die Unabhängigkeit von einem männlichen Ernährer häufig positiv bewertet. In diesem Zusammenhang kann der Bezug von Sozialhilfe, wie Mädje und Neusüß sagen, „für bestimmte Gruppen alleinerziehender Frauen in einer bestimmten Phase ihres Lebens eine Alternative sein, die als Chance empfunden wird“. Ihre qualitative Befragung von alleinerziehenden Sozialhilfeempfängerinnen in Berlin zeigt, „daß das Verhältnis der Befragten zur Sozialhilfe ambivalent ist. Auf der einen Seite fühlen sie sich als Sozialhilfeempfängerinnen auf verschiedene Art in ihren Entfaltungsmöglichkeiten beschränkt. Auf der anderen Seite aber betrachten sie die Sozialhilfe als eine Chance, ihr eigenes Lebensmodell mit Kindern zu realisieren: Sie sind nicht länger bereit, nur wegen der Kinder eine Ehe einzugehen oder aufrecht zu erhalten. Sie konzentrieren sich für bestimmte Zeit ganz auf die Kindererziehung, verzichten auf bezahlte Arbeit, sind aber zugleich nicht finanziell abhängig von einem (Ehe-)Mann. In einer solchen Situation wird der Sozialstaat für sie der bessere Ernährer“ (Mädje/Neusüß 1994: 140; ausführlich Mädje/Neusüß 1996).

Alle in diesem Abschnitt berichteten Ergebnisse, egal ob sie nun die Alleinerziehenden oder die Geschiedenen allgemein betreffen, können jedoch nur als erste Annäherung an die Untersuchungsfrage nach den wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung verstanden werden, da sie lediglich

die wirtschaftliche Lage der Personen beschreiben, die bereits geschieden sind. Auch wenn die Erkenntnisse der bundesdeutschen Scheidungsursachenforschung nicht sehr eindeutig sind, so enthalten sie doch einige Hinweise, daß eher die wirtschaftlich schwächeren Ehen geschieden werden, zumindest was die Einkommen und den Erwerbsstatus der Männer anbetrifft (vgl. Abschnitt 3.2.1). Die Frauen, die sich scheiden lassen, sind zwar häufig wirtschaftlich selbständiger, jedoch ist angesichts geringerer weiblicher Erwerbseinkommen zweifelhaft, ob wirklich in allen Fällen wirtschaftliche Notlagen nach einer Scheidung vermieden werden können. Es ist daher nicht auszuschließen, daß es sich bei den hier beschriebenen Geschiedenen zu einem Teil um die Personen handelt, die ohnehin den unteren Einkommensschichten zugerechnet werden müssen. Letztendlich läßt sich aber die Frage, ob eine wirtschaftlich prekäre Situation nach einer Scheidung bereits vorher in der Ehe angelegt war, nur dadurch beantworten, daß man für jede untersuchte Person die entsprechenden Informationen aus der Ehezeit mit denen nach der Scheidung vergleicht. Entsprechende Längsschnittuntersuchungen sind Gegenstand des folgenden Abschnitts.

### **3.3 Veränderungen der wirtschaftlichen Lage durch Scheidung**

Nachdem wir im vorherigen Abschnitt die wirtschaftliche Lage von Personen jeweils vor und nach einer Scheidung beschrieben haben, kommen wir nun zur eigentlich interessierenden Fragestellung: Welche *Veränderungen* der wirtschaftlichen Lage sind nach einer Scheidung *im Vergleich* zur Situation in der Ehe zu beobachten? Wie in Abschnitt 2.3 gezeigt, sind zur Beantwortung dieser Frage Längsschnittdaten auf Individualbasis notwendig (Vorher-Nachher Design).

Für die Bundesrepublik muß man leider feststellen, daß solche weitergehenden Untersuchungen kaum vorliegen. Hier sind bis auf ein bis zwei Ausnahmen allenfalls Überblicksarbeiten oder Studien, die die wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen als Nebenaspekt behandeln, zu nennen. In einem Gutachten für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird Scheidung beispielsweise als eines von mehreren Lebensereignissen, wie Heirat, Geburt eines Kindes, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug usw., betrachtet, deren Effekte auf Erwerbsbeteiligung und Einkommensposition untersucht werden (Kampmann et al. 1996). Im Rahmen einer Alleinerziehendenstudie weist Napp-Peters (1995) darauf hin, daß sich geschiedene Alleinerziehende häufig in einer schlechten wirtschaftlichen Situation befinden. Auf der Basis der Wiederbefragung der 109 geschiedenen Alleinerzie-

hendenfamilien kommt sie zu dem Schluß, „daß etwa jede dritte Familie von geschiedenen Alleinerziehenden nicht nur in der ‚Kinderphase‘, sondern lebenslang von Armut bedroht ist“ (Napp-Peters 1995: 119). Kurz diskutiert wird das Thema auch bei Fooken und Lind (1996: 102, 138). Die wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen sind jedoch eher ein Nebenaspekt in einem allgemeinen Überblick über die Forschungslage. Stärker gehen die Autorinnen auf die psychischen Folgen von Scheidung, insbesondere bei Frauen im mittleren und höheren Alter, ein. Die Dissertation von Giesecke (1987) untersucht Einkommen und Erwerbsverhalten bis zum Zeitpunkt der Scheidung und kann daher, ähnlich wie die Untersuchung von Sörensen (1994), allenfalls Prognosen über die wirtschaftliche Lage nach der Scheidung geben. Nur in einem deutsch-amerikanischen Kooperationsprojekt werden Längsschnittinformationen über Einkommen vor und nach der Scheidung berücksichtigt, die Aussagen über die durch die Scheidung ausgelöste Veränderung der wirtschaftlichen Lage erlauben, wenn auch auf der Basis einer kleinen Stichprobe (Burkhauser et al. 1990, 1991).

Ähnlich präsentiert sich die Forschungslage in anderen europäischen Ländern (vgl. Jarvis/Jenkins 1997 für Großbritannien und Gähler 1998 für Schweden). Für die USA liegt dagegen eine ganze Reihe von Arbeiten vor, die sich jedoch sowohl methodisch als auch inhaltlich teilweise stark voneinander unterscheiden (für einen Überblick vgl. Holden/Smock 1991, Kitson/Morgan 1990). Das wohl bekannteste Beispiel ist sicherlich die Arbeit von Weitzman, aus deren Ergebnissen sich eine 73%ige Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage von Frauen nach der Scheidung ablesen läßt, während sich die wirtschaftliche Lage von geschiedenen Männern um 42% gegenüber der Ehe verbessert (Weitzman 1985: 338). Nicht nur die Höhe der Zahlen, die für eine drastische Veränderung der wirtschaftlichen Lage durch eine Scheidung sprechen würden, sondern auch die gesamte Vorgehensweise Weitzmans haben in der Folge eine weitreichende Kontroverse ausgelöst, die bis heute nicht vollends abgeebbt ist (vgl. z.B. Furstenberg 1987, Hoffman / Duncan 1988, Stroup / Pollock 1994). Peterson (1996a) konnte in einer Sekundäranalyse von Weitzmans Daten die Ergebnisse nicht annähernd reproduzieren und berichtet wirtschaftliche Einbußen bei Frauen um 27% bei gleichzeitigen Verbesserungen bei Männern um 10%. In der sich anschließenden, an prominenter Stelle geführten Diskussion zwischen Peterson und Weitzman konnten die Gründe für die Diskrepanz der Ergebnisse nicht schlußendlich geklärt werden (Peterson 1996b, Weitzman 1996).

Gleichwohl stimmen die US-amerikanischen Arbeiten trotz aller Differenzen im Detail darin überein, daß Frauen eher größere wirtschaftliche Einbußen im Zusammenhang mit einer Scheidung zu verkraften haben als Männer.

Die von uns ausgewerteten Studien sind im Anhang im einzelnen aufgelistet. Sie und die wenigen bundesdeutschen Ergebnisse sollen im folgenden in zwei Schritten dargestellt werden. In Abschnitt 3.3.1 wird zunächst das methodische Vorgehen erläutert, um die Ergebnisse der Studien vergleichbarer zu gestalten, vor allem aber auch, um mögliche Problembereiche für entsprechende, noch durchzuführende Untersuchungen in der Bundesrepublik aufzuzeigen. Die inhaltlichen Ergebnisse aller Studien sind dann getrennt für die Bundesrepublik und die USA in den beiden folgenden Abschnitten 3.3.2 und 3.3.3 dargestellt. Diejenigen, die ausschließlich an den inhaltlichen Ergebnissen interessiert sind, können ggf. den folgenden Abschnitt über das methodische Vorgehen überspringen.

### **3.3.1 Methodisches Vorgehen**

Alle ausgewerteten Studien sind im Anhang mit einigen allgemeinen Merkmalen (Erhebungszeitpunkt, Stichprobenumfang usw.) aufgeführt. Da sie sich darüber hinaus in ihrer Anlage zum Teil ganz erheblich voneinander unterscheiden, sollen für den folgenden Vergleich der Ergebnisse zunächst ihre zentralen methodischen Weichenstellungen erläutert werden:

- Wie wird die wirtschaftliche Lage operationalisiert?
- Falls Einkommen als Indikator verwendet wird, wie wird es abgegrenzt?
- Wird das Einkommen mit dem Einkommensbedarf in Beziehung gesetzt, und wie wird dieser Bedarf definiert?
- Werden andere Indikatoren der wirtschaftlichen Lage verwendet, z.B. Armutsmaße oder subjektive Bewertungen der Betroffenen?
- Über welchen Zeitraum werden die wirtschaftlichen Veränderungen gemessen?
- Wie wird die Stichprobe abgegrenzt? Gibt es Vergleichsgruppen, oder werden nur Geschiedene betrachtet?
- Welche statistischen Auswertungsverfahren werden schließlich verwendet?

Wir werden die unterschiedlichen Möglichkeiten aus einer allgemeinen Perspektive diskutieren und jeweils in Klammern angeben, welche der ausgewerteten Studien die jeweilige Alternative gewählt haben.

*Operationalisierung der wirtschaftliche Lage:* Zur Messung der wirtschaftlichen Lage eines Haushaltes wird in der Regel von den monatlichen oder jährlichen Einkommen aller Haushaltsmitglieder ausgegangen, die wiederum in unterschiedlicher Form in der Analyse berücksichtigt werden können:

*erstens* als Haushaltseinkommen insgesamt, *zweitens* als Pro-Kopf-Einkommen und *drittens* als Einkommen in Relation zum Einkommensbedarf des Haushalts. Die Veränderung der wirtschaftlichen Lage wird jeweils aus der Differenz der entsprechenden Werte vor und nach der Scheidung bestimmt.

*ad 1:* Verglichen wird das Haushaltseinkommen des Ehehaushaltes mit den Haushaltseinkommen der beiden Haushalte der Geschiedenen bzw. eines Geschiedenenhaushaltes (viele Studien beziehen sich nur auf die wirtschaftliche Lage von Frauen, der Haushalt des geschiedenen Mannes wird nicht berücksichtigt). Problematisch ist dabei, daß das Einkommen unabhängig vom Einkommensbedarf, d.h. unabhängig von der Größe und Zusammensetzung des Haushalts, betrachtet wird. Gleichwohl wird diese Art der Messung der wirtschaftlichen Lage in einer Vielzahl von Studien verwendet (vgl. Hoffman 1977, Corcoran 1979, Mott/Moore 1978, Nestel et al. 1983, Weiss 1984, Duncan/Hoffman 1985a, 1985b, Weitzman 1985, Peterson 1989, Burkhauser et al. 1991, Smock 1993, Jarvis/Jenkins 1997). Dieses Vorgehen ist aber nur dann wirklich aussagekräftig für die wirtschaftliche Lage, wenn man annimmt, daß sich der Einkommensbedarf des Haushalts nicht wesentlich ändert, weil die Kinder nach einer Scheidung in der Regel im Haushalt der Mutter verbleiben. In diesem Fall kann das verbleibende Haushaltseinkommen mit dem vorherigen Haushaltseinkommen sinnvoll in Beziehung gesetzt werden. Kann diese Annahme jedoch nicht getroffen werden,<sup>36</sup> dann sagt der Vergleich der Haushaltseinkommen vor und nach der Scheidung allein etwas über die Veränderung des (Einkommens)Status aus, die mit der absoluten Veränderung des Einkommens verbunden ist. Deutlich werden hierbei vor allem die negativen Veränderungen gegenüber bestehenden Ehehaushalten (vgl. Hoffman 1977, Corcoran 1979, Duncan/Hoffman 1985a, 1985b, Peterson 1989). Dabei geht es weniger darum, geschiedene Männer und Frauen miteinander zu vergleichen. Vielmehr werden die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung der wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb der Ehe gegenübergestellt.

*ad 2:* Verglichen wird das Pro-Kopf-Einkommen eines Haushalts vor der Scheidung mit dem Pro-Kopf-Einkommen der Geschiedenenhaushalte (nach der Scheidung). Durch die Verwendung von Pro-Kopf-Einkommen wird die Anzahl der Personen kontrolliert, die nach der Scheidung in einem Haushalt zusammenleben. D.h., Kinder werden entsprechend berücksich-

---

<sup>36</sup> In der Mehrzahl aller Scheidungsfälle werden zwar die Kinder der Mutter zugesprochen und Haushalte weiblicher Alleinerziehender machen den Großteil der Alleinerziehendenhaushalte aus (vgl. Abschnitt 3.2.3), jedoch trifft der Schluß, daß sich die Zusammensetzung des Haushaltes der Frau nach der Scheidung gegenüber dem Ehehaushalt nur durch den Wegfall des Ehemanns unterscheidet, natürlich nicht auf alle Haushalte zu.

tigt, je nachdem, ob sie bei der Mutter oder beim Vater bleiben. Dieses Vorgehen ist weit verbreitet (vgl. Mott/Moore 1978, Weitzman 1985, Day/Bahr 1986, Burkhauser et al. 1991, Smock 1993, Smock 1994), obwohl mit Pro-Kopf-Einkommen Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung nur bedingt miteinander verglichen werden können. Mehrpersonenhaushalte können nicht als einfache Summe entsprechend vieler Einpersonenhaushalte gesehen werden, wie es die Pro-Kopf-Messung impliziert, denn es ist einerseits mit Einsparungen durch die gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Gütern zu rechnen („economies of scale“) und andererseits unterscheidet sich der Bedarf von Haushaltsmitgliedern unterschiedlichen Alters. Die Berechnung von Pro-Kopf-Einkommen ignoriert beide Effekte.

*ad 3:* Dieses Problem der Vergleichbarkeit unterschiedlicher Einkommensbedarfe je nach Haushaltstyp läßt sich entweder durch die Berechnung eines Quotienten aus Einkommen und Bedarf des jeweiligen Haushaltes (Einkommen-Bedarfsquotient, „income-to-needs-ratio“) oder durch die Berechnung bedarfsgewichteter Pro-Kopf-Einkommen lösen.<sup>37</sup> Bei der Berechnung von Einkommen-Bedarfsquotienten wird ein für einen gewissen Haushaltstyp angenommener Grundbedarf, der einem Existenzminimum entsprechen soll, mit dem Einkommen des Haushalts verglichen. Liegt das Einkommen über dem Grundbedarf, ist der Quotient größer als eins, ansonsten kleiner eins. Die Werte für den dabei angenommenen Grundbedarf stammen im überwiegenden Teil der Arbeiten aus den Festlegungen von offizieller Seite, entsprechen also den offiziellen US-amerikanischen Existenzminima (Low-Cost Food Budget, vgl. Hoffman 1977, Corcoran 1979, Weitzman 1985). Die Berechnung bedarfsgewichteter Pro-Kopf-Einkommen haben wir bereits in Abschnitt 2.1 erläutert. Dabei wird das Haushaltseinkommen nicht wie bei der Berechnung von Pro-Kopf-Einkommen zu gleichen Teilen auf alle Haushaltsmitglieder aufgeteilt, sondern jedes Haushaltsmitglied wird entsprechend seines angenommenen Bedarfes am Haushaltseinkommen berücksichtigt. Grundlage dieser Berechnungen sind Bedarfsrelationen (Äquivalenzskalen) von Haushalten unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung. Verwendet werden Skalen, die entweder an die offiziellen US-amerikanischen Armutsgrenzen (vgl. Burkhauser et al. 1991) oder an die Regelsatzproportionen der bundesdeutschen Sozialhilfe (BSHG-Skala) angelehnt sind. Die Verwendung von Bedarfsgewichten für Personen unterschiedlichen Alters ermöglicht neben dem Vergleich der Lage der geschiedenen Erwachsenen gegenüber ihrer Situation in der Ehe noch eine dritte Perspektive. Betrachtet wird die wirtschaftliche Verände-

---

<sup>37</sup> In der US-amerikanischen Forschung werden häufig Einkommen-Bedarfsquotienten verwendet, in bundesdeutschen Arbeiten ist dagegen das bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen stärker verbreitet. Beide Maße führen jedoch zu den gleichen inhaltlichen Schlußfolgerungen.

rung, die Kinder durch die Scheidung erfahren. Verglichen wird das bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen des Haushaltes, in dem das Kind vor der Scheidung lebte, mit dem, in dem es nach der Scheidung lebt (vgl. Jarvis/Jenkins 1997, Burkhauser et al. 1990, Duncan/Hoffman 1985a).

*Definition des Einkommensbedarfs:* Die Bestimmung des Bedarfes von Haushalten unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung ist nicht trivial. Es gibt verschiedene Verfahren der Schätzung bzw. der normativen Festlegung des Bedarfes (vgl. Faik 1995), die zum Teil zu erheblichen Unterschieden in den Ergebnissen führen. Dies soll kurz für die o.g. Äquivalenzskalen erörtert werden. Die aus den US-amerikanischen Armutsgrenzen abgeleitete Skala sieht für eine alleinlebende Person ein Bedarfsgewicht von 1, für ein Paar ein Gewicht von 1,28 und für ein Paar mit zwei Kindern einen Wert von 2,01 vor. Anders ausgedrückt: Diese Skala nimmt für den Paar-Haushalt einen Mehrbedarf von 28% des Einkommensbedarfes des Einpersonenhaushaltes an, für das Paar mit zwei Kindern beträgt der Mehrbedarf 101%. Die BSHG-Skala sieht dagegen für ein Paar mit zwei Kindern ein sehr viel höheres Bedarfsgewicht zwischen 2,7 und 3,6 vor (je nach Alter der Kinder). Auch für alle übrigen Konstellationen ergeben sich teilweise deutliche Abweichungen, die natürlich zur Folge haben, daß sich bei Verwendung der BSHG-Skala andere bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergeben als bei Verwendung einer Skala, die sich an den offiziellen US-amerikanischen Armutsgrenzen orientiert.<sup>38</sup>

Allgemein lassen sich Äquivalenzskalen danach einteilen, ob für weitere Haushaltsmitglieder ein hoher Bedarf (wie im Fall der BSHG-Skala) oder ein eher niedriger Bedarf angenommen wird. Oberes Extrem wäre eine Pro-Kopf-Skala: Jedes Haushaltsmitglied erhält ein Bedarfsgewicht von 1. Unteres Extrem wäre eine Ignorierung der zusätzlichen Haushaltsmitglieder außer dem Haushaltsvorstand: Jedes zusätzliche Haushaltsmitglied erhält ein Bedarfsgewicht von 0. Pro-Kopf-Einkommen bzw. Haushaltseinkommen entsprechen diesen beiden Extrempositionen. Die bei der Berechnung bedarfsgewichteter Pro-Kopf-Einkommen verwendeten Äquivalenzskalen bewegen sich dagegen in der Mitte der beiden Extreme. Welche konkrete Skala benutzt wird, ist letztlich eine normative Entscheidung des Forschers. Um die damit verbundenen Unsicherheiten zu kontrollieren, verwenden z.B. Burkhauser et al. (1991) vergleichend mehrere Skalen.

*Abgrenzung des Haushaltseinkommens:* Alle zuvor beschriebenen Indikatoren der wirtschaftlichen Lage gehen von der Summe aller (laufenden) Einkommen der Haushaltsmitglieder, dem sogenannten Haushaltseinkommen,

---

<sup>38</sup> Eine Überprüfung der Auswirkungen unterschiedlicher Äquivalenzskalen auf die Berechnung von Armutsquoten findet sich bei Buhmann et al. (1988).

aus. Zu unterscheiden ist hierbei zunächst zwischen Haushaltsnetto- und Haushaltsbruttoeinkommen. Das Haushaltsbruttoeinkommen besteht laut amtlicher Definition aus allen Bruttoeinkommen:

- aus unselbständiger Arbeit,
- aus Unternehmertätigkeit,
- aus Vermögen,
- aus Einnahmen aus Einkommensübertragungen und Untervermietung.

Zieht man davon Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung ab, erhält man das Haushaltsnettoeinkommen (Stat. Bundesamt 1994: 416ff.). In den meisten Arbeiten wird das Haushaltsnettoeinkommen verwendet, also Einkommen nach Abzug von Steuern und Pflichtbeiträgen für die Sozialversicherung.

Bei der Analyse der wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung interessiert aber auch die Frage, ob die Folgen durch staatliche Transfers und Umverteilung verringert oder verstärkt werden. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, zwischen Einkommen vor und nach staatlicher Intervention zu unterscheiden. Dazu muß man verstehen, was in der amtlichen Definition der Bruttoeinkommen mit dem Begriff der Einkommensübertragungen gemeint ist. „Die Einnahmen aus Einkommensübertragungen umfassen u.a. Renten der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, öffentliche Pensionen, Kindergeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Ausbildungszuschüsse, Renten der Kriegsopferversorgung, Arbeitslosengeld u.ä., Übertragungen von Unternehmen, von privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter und von anderen privaten Haushalten sowie einmalige Einkommensübertragungen (z.B. Rückerstattungen von Einkommen- und Vermögenssteuern), soweit diese einmaligen Einkommensübertragungen im Einzelfall weniger als 2.000 DM betragen“ (Stat. Bundesamt 1994: 417). Das Bruttoeinkommen umfaßt also sowohl direkte staatliche Transfers (wie z.B. Sozialhilfe) als auch durch den Staat motivierte private Transfers (z.B. in Scheidungsprozessen ausgehandelte Unterhaltszahlungen).

Allgemein kann nicht davon ausgegangen werden, daß alle hier ausgewerteten Arbeiten das gleiche Konzept von staatlichen Transfers und Umverteilung verwenden. Die zahlreichen Formen von Einkommensübertragungen lassen sich häufig auch nicht eindeutig erheben. Burkhauser et al. (1990, 1991) definieren die Erhebung von Steuern und Abgaben, die Auszahlung von direkten staatlichen Transfers, aber auch die Zahlung von staatlich motivierten privaten Transfers als Instrumente der staatlichen Umverteilung. In anderen Arbeiten werden dagegen private Transfers getrennt von staatlichen Transfers behandelt.



Ein etwas anderer Blickwinkel ergibt sich, wenn man die pauschale Ebene der staatlichen Intervention verläßt und die Quellen des Haushaltseinkommens im einzelnen betrachtet, also Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, aus privaten Transfers, aus direkten staatlichen Transfers sowie aus anderen Einkommensquellen (vgl. Hoffman 1977, Corcoran 1979, Duncan/Hoffman 1985a, Stirling 1989, Burkhauser et al. 1991). Hier liegt der Fokus einerseits in der Abhängigkeit Geschiedener von direkten staatlichen Transfers, andererseits aber in der Fragestellung, inwieweit sich das Erwerbsverhalten durch die Scheidung verändert. Können die Einkommensverluste durch die Trennung vom Partner durch gesteigerte eigene Erwerbstätigkeit ausgeglichen werden, oder ist die Abhängigkeit von (privaten und staatlichen) Transfers unabdingbar?

*Sonstige Einkommensressourcen:* Während die monatlichen und jährlichen Einkommen standardmäßig in allen Studien verwendet werden, bleiben andere Einkommensaspekte fast gänzlich unberücksichtigt. Das am Ende einer Ehe vorhandene Vermögen wird in der Regel nicht mit in die Analysen einbezogen. Die Teilung des Vermögens wird allenfalls gesondert betrachtet und nicht in die Berechnung von Einkommen und Bedarfen berücksichtigt (vgl. Weitzman 1985, 1992 für die USA und Voegeli/Willenbacher 1992 für die Bundesrepublik). Festgestellt wird in diesem Zusammenhang, daß in einer Vielzahl von Ehen kaum materielles Vermögen entsteht: „The word ‚property‘ evokes an image of substantial assets. When we think of dividing marital property we often assume that divorcing couples have such assets and that a share of the property will provide a cushion for them to weather the expensive process of divorce. However, we have seen that most couples do not have substantial assets“ (Weitzman 1985: 68; ähnlich Voegeli/Willenbacher 1992: 170). Vielmehr stehen Vermögen wie dem Besitz eines Hauses häufig hohe Belastungen durch Schulden gegenüber. Eine einfache Aufteilung des Vermögens kann daher auch eine zusätzliche Belastung für Frauen bedeuten, wenn die während der Ehe aufgenommenen Kredite vor allem durch das Einkommen des Mannes bewältigt wurden. Die Teilung des Vermögens muß also auch die Einkommenskapazitäten der Geschiedenen, die in der Ehe erworben wurden, berücksichtigen. Hier sehen Autoren wie Weitzman das eigentliche Vermögen („new property“), welches entscheidend für die wirtschaftliche Lage nach der Scheidung ist (vgl. auch Morgan/Kitson/Kitson 1992). Die methodische Umsetzung einer Vermögensanalyse bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ist jedoch nicht trivial, so daß zumeist allein auf Einkommensaspekte eingegangen wird. Ebenso wenig wie das materielle und immaterielle Vermögen werden weitere geldwerte Ressourcen in die Analyse der wirtschaftlichen Lage einbezogen (z.B. Infrastrukturaspekte wie ein Kindergarten in erreichbarer Nähe, gute Verkehrsanbindungen usw.). Auch diese Ressourcen haben einen

nicht zu vernachlässigenden Anteil an einer wirtschaftlich guten oder schlechten Position.

*Andere Indikatoren der wirtschaftlichen Lage:* Neben den diskutierten Einkommensindikatoren sind in einigen Arbeiten (zumeist zusätzlich) *Armutsmäße* zur Beschreibung der wirtschaftlichen Folgen von Scheidung angeführt (vgl. Nestel et al. 1983, Duncan/Hoffman 1985a, Peterson 1989, Morgan 1989, Morgan 1991). Dargestellt wird, inwieweit sich das Risiko, arm zu sein, durch eine Scheidung verändert. Allgemein ist von einer Zunahme des Armutsrisikos durch eine Scheidung auszugehen. Darüber hinaus laufen Geschiedene eher Gefahr, arm zu bleiben, als arme Ehepaare (Weiss 1984).

Durch die reine Betrachtung von Armutsquoten wird jedoch der tatsächliche Betrag der wirtschaftlichen Einbußen nicht beschrieben. Morgan (1991) stellt beispielsweise für Witwen und Getrenntlebende eine höhere Zunahme des Armutsrisikos als für Geschiedene fest, obwohl letztere durchschnittlich einen höheren Einkommensbetrag verlieren. Erklärt werden diese Unterschiede vor allem durch die unterschiedliche ökonomische Ausgangslage der drei Gruppen: „Widowed and separated women appear to have greater risks of poverty than the divorced, who themselves face higher odds than the women who remain in marriages. Because the women who are separated and widowed started with lower average incomes, the decrease at the end of marriage is more likely to propel them below the threshold for poverty. The divorcing women in contrast, may have larger income reduction and still escape the level of poverty“ (Morgan 1991: 85). Die Berechnung von Armutsquoten dient also vor allem einer Beschreibung möglicher ökonomischer Notlagen nach einer Scheidung. Eine Beschreibung der Folgen unter dem Aspekt der Gleichverteilung der finanziellen Gewinne und Verluste, die die Ehepartner durch die Scheidung zu erwarten haben, steht nicht im Vordergrund.

Eine weitere Sichtweise ergibt sich, wenn nicht das Einkommen, sondern die *subjektive Einschätzung der finanziellen Lage* als Indikator für die wirtschaftliche Lage verwendet wird (vgl. Keith 1985). Aufschlußreich ist vor allem ein Vergleich der tatsächlichen, über das Einkommen gemessenen wirtschaftlichen Lage und der durch die Befragten wahrgenommenen Situation (vgl. Jarvis/Jenkins 1997), weil die tatsächlichen Einkommenseinbußen subjektiv ganz anders wahrgenommen werden können. Man fragt sich beispielsweise, warum Frauen, die im Falle einer Scheidung nach allen ausgewerteten Studien mehr verlieren als ihre Ex-Partner, diesen ökonomisch riskanten Schritt unternehmen. Dabei kann einerseits eine Rolle spielen, daß die ökonomischen Einbußen nach einer Scheidung relativ zu dem Ge-

winn an Lebensqualität eher gering eingeschätzt werden. Andererseits ist aber auch denkbar, daß die Frauen real weniger verloren haben, weil sie während der Ehe nur bedingt über das gesamte Haushaltseinkommen verfügen konnten, während sie nach der Scheidung über die Verwendung ihres eigenen Einkommens selbst entscheiden können.

Das ist übrigens eine generelle Schwäche des Haushaltseinkommens als Indikator der wirtschaftlichen Lage. Implizit geht man dabei davon aus, daß alle Haushaltsmitglieder ihre sämtlichen Einkommen für den gemeinsamen Einkommenspool zur Verfügung stellen. Sogenannte Vorbehaltseinkommen oder verschwiegene Einkommen werden daher ausgeschlossen. Mangels genauer Informationen über die Verteilung der gemeinsamen Einkommensressourcen auf die Haushaltsmitglieder muß man weiterhin voraussetzen, daß alle Mitglieder gemäß ihren individuellen Bedürfnissen an dem Einkommenspool partizipieren und somit das gleiche Wohlfahrtsniveau erreichen. Angesichts bestehender Geschlechterdisparitäten, nicht nur bei den persönlichen Einkommen, ist insbesondere die zweite Annahme sehr weitgehend. Auch sollte nicht unerwähnt bleiben, daß ein Teil der Einsparungen gemeinsamer Haushaltsführung auf unentgeltlichen produktiven Tätigkeiten im Haushalt beruht (Haushaltsproduktion), die in den meisten Fällen von Frauen geleistet werden. Andererseits ist unser Wissen über Ungleichheitsstrukturen und Ressourcenverteilung im Haushalt, insbesondere für die Bundesrepublik, begrenzt (vgl. jedoch Ruspini 1998: 294f., Vogler/Pahl 1994), so daß es zur Zeit wenig ausgearbeitete Alternativen zu den skizzierten Annahmen gibt.

*Zeitpunkte der Erhebung des Einkommens:* In Abschnitt 2.3 hatten wir argumentiert, daß eine Einschätzung der wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung nur durch eine Längsschnittanalyse möglich ist. Nachdem wir in den vorherigen Absätzen erläutert haben, wie die wirtschaftliche Lage eines Haushalts in den ausgewerteten Studien operationalisiert wird, geht es nun um den zeitlichen Verlauf der Erhebung dieser Informationen. Die Erhebung des Einkommens erfolgt in den meisten ausgewerteten Studien zu einem Zeitpunkt möglichst direkt vor der Scheidung ( $t-1$ ) und in gewissem Abstand nach der Scheidung ( $t+1$ ). Das Ereignis der Scheidung selbst bildet den Zeitpunkt  $t$ .

Neben den Arbeiten, die einen Zeitpunkt der Scheidung ( $t$ ) benennen, findet sich jedoch auch die Messung über einen längeren Zeitraum (vgl. Hoffman 1977, Corcoran 1979, Peterson 1989). In diesem Fall wird das Einkommen nur zweimal erhoben, zu Beginn und am Ende eines mehrere Jahre dauernden Zeitraumes. Bei Peterson (1989) wird beispielsweise das Jahr 1967 mit dem Jahr 1977 verglichen. Erfolgt in diesem Zeitraum eine Scheidung,

werden die entsprechenden Befragten bei der zweiten Messung als geschieden betrachtet und eine eventuelle Einkommensänderung auf dieses Ereignis zurückgeführt. Es gibt dabei jedoch keinerlei Möglichkeit nachzuvollziehen, wann die Scheidung stattgefunden hat und somit auch nicht, ob die Scheidung bei der zweiten Einkommensmessung bereits neun Jahre oder nur ein Jahr zurückliegt. Die Unterschiede in der wirtschaftlichen Lage (nicht nur absolut, sondern auch in der Struktur der Einkommen) von gerade erst und seit längerem Geschiedenen werden hierbei ignoriert.

In einigen Arbeiten werden auch explizit die längerfristigen Auswirkungen von Scheidungen betrachtet (vgl. Weiss 1984, Duncan/Hoffman 1985a, Stirling 1989, Morgan 1991). Dabei werden Einkommensmessungen verwendet, die bis zu fünf Jahre nach der Scheidung (t+2 bis t+5) stattgefunden haben. Es zeigt sich, daß die entscheidenden Veränderungen im ersten Jahr nach der Scheidung zu erwarten sind. Durch eine Messung allein im ersten Jahr nach der Scheidung sind also hinsichtlich der wirtschaftlichen Veränderungen ähnliche Ergebnisse zu erwarten wie nach fünf Jahren. Interessant erscheinen längerfristig angelegte Studien vor allem unter dem Aspekt der Wiederheirat (vgl. Morgan 1991) und der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Frauen nach der Scheidung (vgl. Duncan/Hoffman 1985a, Stirling 1989, Morgan 1991).

Im Gegensatz zu Längsschnittstudien ist in einer Ex-Post-Facto-Untersuchung, die nur auf Querschnittsdaten beruht, ein Vergleich zwischen zwei Meßzeitpunkten nicht möglich (vgl. Abschnitt 2.3). Hier wird die wirtschaftliche Lage nur nach der Scheidung (t+x) betrachtet. Es erfolgt allein ein Vergleich mit einer oder mehreren Vergleichsgruppen (z.B. Verheiratete, Ledige und Verwitwete; vgl. Stroup/Pollock 1994). Diese Art von Untersuchungen sind mit bedeutend geringerem Aufwand verbunden, die Aussagekraft der Ergebnisse ist jedoch fragwürdig. Die Tatsache, daß Geschiedene zu einem Zeitpunkt wirtschaftlich schlechter gestellt sind, muß nicht auf das Ereignis der Scheidung zurückzuführen sein. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die wirtschaftliche Lage der Geschiedenen zum Teil auch bereits vor der Scheidung schlechter war als die der Vergleichsgruppen (vgl. Abschnitt 3.2.1). Anders ausgedrückt: Es ist von einer Selektion spezifischer Gruppen durch das Merkmal „geschieden“ auszugehen.

Nur unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen ist mit einer Querschnittserhebung ein Längsschnittvergleich der wirtschaftlichen Lage vor und nach der Scheidung möglich. Man kann entweder in einer Erhebung von Geschiedenen die Einkommenssituation während der Ehe retrospektiv erfragen (Weitzman 1985), oder man untersucht (prospektiv) im Rahmen einer Simulation, wie sich die Einkommensverhältnisse von Männern und

Frauen entwickeln würden, wenn sich die in einer Querschnitterhebung erfaßten Ehepaare scheiden lassen würden (Sörensen 1994). Je weiter das Scheidungsereignis im ersten Fall zurückliegt, desto unzuverlässiger sind jedoch die retrospektiv erhobenen Einkommensinformationen aufgrund von Erinnerungsverlusten. Analysen des zweiten Typs haben dagegen das Problem, daß zum einen die möglichen Veränderungen im Falle einer Scheidung nur durch vereinfachende Annahmen abgebildet werden können und zum anderen die dann berechneten Einkommensänderungen nur unter der Bedingung zutreffen, daß die Beteiligten keine Verhaltensänderungen zeigen. Zwar läßt sich der Einkommensverlust der nicht-erwerbstätigen Ehefrau nach einer Scheidung abschätzen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie nach der Scheidung keine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

*Zuverlässigkeit der Einkommensmessung im Zeitablauf:* Im Zusammenhang mit den Erhebungszeitpunkten stellt sich auch die Frage, zu welchen Zeitpunkten die Erfassung des Einkommens am zuverlässigsten ist, da durch die Veränderung der Haushaltszusammensetzung während und evtl. auch nach der Scheidung eine exakte Zurechnung der Einkommen und Einkommensbedarfe erschwert ist (z.B. wenn Kinder zuerst bei dem einen, dann bei dem anderen Elternteil leben). Allgemein können durch sich wandelnde Haushaltskonstellationen Ungenauigkeiten in der Einkommenserhebung auftreten. Problematisch ist vor allem das Jahr der Scheidung, da die Einkommen zunächst für einen gemeinsamen Haushalt und danach für die beiden Geschiedenenhaushalte getrennt erfaßt werden müssen. Als Beispiel denke man an eine jährliche Befragung, bei der die Interviews jeweils im Dezember stattfinden. Angenommen, die Scheidung erfolgt im November: Das letzte Interview vor der Scheidung läge in diesem Fall elf Monate zurück, das erste Interview nach der Scheidung erfolgte nach einem Monat. Bei einer Scheidung im Januar wäre dies genau umgekehrt. Abgesehen von der Frage, ob die Beteiligten ihre jeweiligen Einkommen vor und nach der Scheidung vollständig berichten (können), stellt sich also zusätzlich das Problem, welche Erhebungszeitpunkte am ehesten mit den tatsächlichen Einkommensänderungen zusammenfallen.

In den meisten ausgewerteten Arbeiten werden das letzte Interview vor der Scheidung ( $t-1$ ) und das Interview aus dem ersten *vollständigen* Jahr *nach* der Scheidung ( $t+1$ ) als Vergleichsmessungen verwendet. So ist vor allem für die Messung nach der Scheidung ein gewisser Abstand gewährleistet, der Einkommensänderungen, so sie denn auftreten, wirklich sichtbar machen kann, während für die Einkommensentwicklung in der Ehe unterstellt wird, daß keine erheblichen Veränderungen im letzten Jahr vor der Scheidung stattgefunden haben. Die Angaben, die aus dem Jahr der Scheidung selbst stammen, sind dagegen nach Ansicht der Autoren kaum brauchbar,

da nicht exakt zwischen den Einkommensverhältnissen vor und nach der Scheidung unterschieden werden kann.<sup>39</sup> Man beachte allerdings, daß die Verwendung der Einkommensmessung im ersten vollständigen Jahr nach der Scheidung immer noch zur Folge hat, daß je nach Scheidungszeitpunkt eine unterschiedliche Zeitspanne vergangen ist. Diese Unterschiede werden bei der vergleichenden Analyse zwischen verschiedenen Scheidungsfällen in der Regel ignoriert.

Für die Bundesrepublik ist im übrigen noch ein weiteres Problem zu beachten. Die im Scheidungsrecht verankerte Trennungszeit von einem Jahr, die in einer Vielzahl von Scheidungen vorliegt (vgl. Abschnitt 3.1), muß bei der Messung des Einkommens vor der Scheidung berücksichtigt werden, will man das für den noch bestehenden Ehehaushalt vorliegende Einkommen erfassen.

*Vergleichsgruppen und Stichprobenabgrenzung:* Alle ausgewerteten Studien zeigen deutliche Unterschiede in der Fragestellung und damit verbunden in der Auswahl der Stichprobe. Es lassen sich im wesentlichen drei Vorgehensweisen unterscheiden: *erstens* der Vergleich der wirtschaftlichen Lage von geschiedenen Frauen und Männern (in wenigen Fällen auch der abhängigen Kinder) gegenüber ihrer Situation in der Ehe (vgl. Weitzman 1985, Day/Bahr 1986, Burkhauser et al. 1990, Burkhauser et al. 1991, Smock 1993, Smock 1994, Duncan/Hoffman 1985a), *zweitens* die Betrachtung der Veränderung der wirtschaftlichen Situation von Frauen nach der Scheidung (vgl. Mott/Moore 1978, Weiss 1984 (Mütter), Stirling 1989, Morgan 1991) und *drittens* der Vergleich von Geschiedenen mit Verheirateten bzw. Verwitweten (vgl. Hoffman 1977, Corcoran 1979, Peterson 1989, Morgan 1989). Studien, die explizit die wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen für Männer behandeln, liegen nicht vor.<sup>40</sup> Die unterschiedlichen Vergleichsgruppen beeinflussen insbesondere die Darstellung der Ergebnisse.

In Studien über die wirtschaftlichen Folgen für Frauen wird häufig zwischen jüngeren und älteren Frauen unterschieden. Insbesondere die National Longitudinal Surveys (NLS) eignen sich für entsprechende Differenzierungen, da getrennt Kohorten jüngerer und älterer Frauen erhoben wurden.

---

39 In den Arbeiten von Mott/Moore (1978) und Stirling (1989) werden zusätzlich die Angaben aus dem Scheidungsjahr berichtet. In gewisser Hinsicht ist dies verwirrend, da t+1 nun das erste Interview nach der Scheidung bezeichnet, welches im Jahr der Scheidung oder aber im ersten Jahr danach stattgefunden haben kann.

40 Interessant wäre eine solche Untersuchung vor allem für die Frage, ob und welche geschiedenen Männer in der Lage sind, angemessenen Kindes- und Ehegattenunterhalt zu zahlen. Eine der wenigen Panel-Studien, die sich mit der Situation der Männer befaßt, dabei aber vor allem die psychischen Auswirkungen behandelt, ist die Arbeit von Mitchell-Flynn/Hutchinson (1993).

Insbesondere die Chancen einer Erwerbsbeteiligung sind für ältere Frauen bedeutend niedriger (vgl. Morgan 1991, Corcoran 1979), womit schlechtere Möglichkeiten zur eigenständigen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage verbunden sind (vgl. Abschnitt 3.4.1). Die Gruppe der Frauen im mittleren Lebensalter steht daher in vielen Arbeiten im Mittelpunkt des Interesses, da die Scheidungsfolgen einschneidender als in anderen Altersgruppen ausfallen (zur Scheidung von Frauen im mittleren und höheren Alter allgemein vgl. Fookan/Lind 1996). Dagegen ist auffallend, daß einige Studien mit extrem jungen Stichproben arbeiten (z.B. Befragte zwischen 14 und 24 Jahren bei Beginn der Erhebung in Day/Bahr 1986) oder nur eine sehr kleine Altersgruppe beachten. Es muß bezweifelt werden, daß diese Ergebnisse auf alle Altersgruppen übertragbar sind. Unterschiede ergeben sich auch durch die Erhebungszeiträume. Smock (1993) vergleicht eine Kohorte im Alter von 14 bis 24 Jahren in den Jahren von 1966 bis 1978 mit einer Kohorte des gleichen Alters in den Jahren 1979 bis 1988. Der Zeitpunkt der Erhebung ist nicht zuletzt aufgrund der sich ändernden Scheidungsquoten von Bedeutung.

Weiterhin ist zu beachten, daß manche Arbeiten allein auf regionalen Erhebungen basieren (z.B. Los Angeles County bei Weitzman 1985). Es ist fraglich, ob Ergebnisse aus solchen stark urbanen Regionen für rurale Gebiete Aussagekraft besitzen. Auf die allgemeinen Probleme der Übertragbarkeit von Ergebnissen US-amerikanischer Studien auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik werden wir am Schluß in der Diskussion der Ergebnisse eingehen (vgl. Abschnitt 3.3.4). Leider muß festgestellt werden, daß auch aus anderen europäischen Ländern kaum Publikationen vorliegen (z.B. für Großbritannien allein Jarvis/Jenkins 1997).

Auch die Abgrenzung der Geschiedenen variiert zwischen den einzelnen Studien. In den meisten Fällen gelten diejenigen als geschieden, die zu Beginn einer Erhebung verheiratet sind und im Verlauf der Erhebung (nicht erst am Ende) geschieden werden. So ist es möglich, die wirtschaftliche Lage vor und nach der Scheidung zu messen. In Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Scheidungen muß das Ereignis entsprechend länger vor dem Ende der Erhebung stattfinden, damit Angaben über die wirtschaftlichen Folgen der Scheidung über einen längeren Zeitraum vorliegen. In der Arbeit von Stirling (1989) werden beispielsweise nur Personen berücksichtigt, die bereits fünf Jahre geschieden sind. Dies führt dazu, daß trotz eines relativ langen Erhebungszeitraums von 1968 bis 1981 nur eine geringe Zahl von Fällen (n=99) berücksichtigt werden konnte. Problematisch bei der Auswahl der Fälle ist insbesondere das Ereignis Wiederheirat und dies in zweierlei Hinsicht. *Erstens* ist bei der Festlegung der Verheirateten zu Beginn einer Erhebung nicht immer eindeutig geklärt, ob es

sich um die erste oder bereits eine weitere Ehe handelt, obwohl davon auszugehen ist, daß sich die wirtschaftliche Lage und das Partnerschaftsverhalten von Wiederverheirateten und Erstverheirateten unterscheidet (zur Wiederheirat vgl. Abschnitt 3.4.5). Dementsprechend sind auch Unterschiede in den Scheidungsfolgen bei Erstehen gegenüber anderen Ehen zu erwarten. Eine Festlegung, daß nur die Scheidung von Erstehen betrachtet werden soll (wie z.B. bei Mott/Moore 1978), erscheint sinnvoll, ist allerdings wiederum mit dem Problem der Reduzierung des Stichprobenumfangs verbunden. *Zweitens*, dies betrifft vor allem Studien mit längerfristiger Perspektive, ist davon auszugehen, daß diejenigen, die nicht wieder heiraten, spezifische Merkmale gegenüber der Gruppe der Wiederverheirateten aufweisen. Es sind Selektionsprozesse vorstellbar, z.B. daß die wirtschaftlich Bessergestellten eher wieder einen Partner finden (vgl. Abschnitt 3.4.5). Dementsprechend wäre eine Auswahl der Personen, die geschieden und nicht wiederverheiratet sind, als nicht repräsentativ für sämtliche Geschiedene anzusehen. Es handelt sich um die spezielle Gruppe der Personen, die geschieden sind und geschieden bleiben (Stirling 1989).

*Verwendete statistische Verfahren:* In fast allen vorliegenden Studien werden Mittelwertvergleiche des Einkommens, zumeist des Nettoeinkommens, durchgeführt. In der Regel wird die Situation nach der Scheidung mit der Ausgangsposition vor der Scheidung verglichen. Die Ergebnisse werden häufig als Auf- oder Abstiege bezeichnet. Angegeben wird die Veränderung in Prozent gegenüber der Ausgangsposition. Zu beachten ist hierbei vor allem der Zeitraum, auf den sich die Veränderung bezieht. Mittelwertvergleiche ohne Kontrolle der Ausgangsposition, beispielsweise der Vergleich der Einkommen von Geschiedenen und Verheirateten an einem bestimmten Zeitpunkt, finden sich kaum (vgl. aber Stroup/Pollock 1994). In einigen Studien erfolgt die Messung von Armut (vgl. Nestel et al. 1983, Duncan/Hoffman 1985a, Peterson 1989, Morgan 1989, Morgan 1991). Armut wird hierbei als Einkommensarmut definiert. Zur Messung werden zumeist die offiziellen US-amerikanischen Armutsgrenzen verwendet. Die Ergebnisse werden als Armutsquoten dargestellt, also als Anteil der Einkommensarmen an der Gesamtpopulation.

### **3.3.2 Untersuchungsergebnisse für die Bundesrepublik**

Bevor allgemein auf Ergebnisse der ausgewerteten Studien eingegangen wird, sollen zunächst ausführlich die wenigen für die Bundesrepublik vorliegenden Arbeiten vorgestellt werden (Sörensen 1994, Burkhauser et al. 1990, 1991, Kampmann et al. 1996). Die Untersuchung von Sörensen be-



ruht auf den in der Luxemburger Einkommensstudie zusammengefaßten deutschen Datensätzen, die beiden anderen Untersuchungen basieren auf dem Sozio-ökonomischen Panel.

Kampmann et al. betrachten Scheidungen aus den Jahren 1985 bis 1990. Aus Fallzahlgründen werden Trennungen mit einbezogen, was zur Folge hat, daß die Ergebnisse auch von einer nicht näher spezifizierten Zahl von Auflösungen nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften beeinflusst werden. Die Veränderung der wirtschaftlichen Lage wird in einem Abstand von einem (t+1) und von vier Jahren nach der Scheidung (t+4) berechnet. Vergleichsmaßstab ist wie in anderen Studien das Jahr vor der Scheidung (t-1). Leider wird mit der Äquivalenzeinkommensposition ein Maß verwendet, welches in anderen Arbeiten nicht auftaucht, so daß ein Vergleich nicht möglich ist. Die Äquivalenzeinkommensposition mißt, wie weit das durchschnittliche bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen der jeweiligen untersuchten Gruppe über- oder unterhalb des entsprechenden Durchschnittswerts aller untersuchten Haushalte liegt. Ein Wert von 1 besagt, daß es nicht vom Gesamtdurchschnitt abweicht. Werte kleiner (größer) als 1 weisen dagegen auf unterdurchschnittliche (überdurchschnittliche) bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen hin. Die Analyse von Kampmann et al. zeigt, daß sich die Lage von Frauen im Jahr nach der Scheidung leicht verschlechtert (Äquivalenzeinkommensposition sinkt von 1 auf 0,94), und sich nach vier Jahren auch nicht entscheidend verbessert (0,96). Die wirtschaftliche Lage der Männer ist bereits vor der Scheidung deutlich besser (1,29). Durch die Scheidung ist ein starker Anstieg zu beobachten (auf 1,57), der sich bis ins vierte Jahr fortsetzt (1,60) (Kampmann et al. 1996: 35f). Die Autoren weisen jedoch darauf hin, daß diese Ergebnisse durch die Tatsache, daß Männer ihre Unterhaltsverpflichtungen nicht von ihrem Einkommen abziehen, verfälscht sein können. Aus dem sinkenden Anteil von Sozialhilfeempfängern in der Gruppe der geschiedenen Männer schließen Kampmann et al. aber trotz dieser Einschränkung, „daß die relativ günstige Einkommensposition dieser Männer kein reines Artefakt darstellen dürfte“ (ebd.: 17).

Eine andere Vorgehensweise findet sich bei Sörensen (1994). Sie *simuliert* die Situation vor und nach einer Scheidung anhand von Querschnittsdaten, indem sie errechnet, wieviel aktuell verheiratete Frauen verlieren würden, müßten sie sich morgen mit Hilfe ihres eigenen Einkommens selbst versorgen, ohne daß ihr Ehemann zum Haushaltseinkommen beiträgt. „These measures of economic risk are admittedly crude, but they do reveal how much income would need to be replaced should a divorce take place tomorrow, that is, how much the economic well-being of mothers and fathers depends on the pooling and sharing of resources that takes place in a marriage, and on the economies of scale realized by living in one household

instead of two“ (Sörensen 1994: 174). Die Ergebnisse einer solchen Simulation sind natürlich in gewisser Weise hypothetisch, da sie mögliche Verhaltensanpassungen der Ehepartner im Zusammenhang mit der Scheidung außer acht lassen. Sie beschreiben daher die ökonomischen Risiken einer Scheidung unter der Annahme, daß es lediglich zu einer Veränderung der Haushaltszusammensetzung, nicht aber zu einer Veränderung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der beiden Ehepartner kommt.

Sörensen geht bei ihrer Analyse in drei Schritten vor. Anhand einer Äquivalenzskala bestimmt die Autorin zunächst den Bedarf unterschiedlicher Haushaltskonstellationen. Allgemein wird festgestellt: „[T]he increase in the cost of maintaining two households instead of one depends heavily on how great the savings were from sharing a household with others. Assuming moderately large savings, we saw that the income needed to maintain the family's standard of living would be 30 per cent higher if the family were distributed between two households instead of living together in one“ (ebd.: 185). Sörensen verdeutlicht weiterhin, daß die Veränderung der Bedarfe von zwei Geschiedenenhaushalten gegenüber Ehehaushalten mit stark steigenden Armutsquoten verbunden ist. Zusätzlich zu dieser allgemeinen Verschlechterung ist die Scheidung jedoch zumeist mit speziellen Belastungen für die Frauen verbunden. Der Bedarf der Haushalte von Frauen nach der Scheidung ist durch die darin lebenden abhängigen Kinder zumeist größer, gleichzeitig wird der Ausfall des Einkommens des Mannes nicht durch private oder staatliche Transferleistungen ausgeglichen. „[M]arried mother's economic dependence means that they will be confronted with enormous changes in economic position if they have to rely solely on their current earnings after divorce“ (ebd.: 185). Dieses Ergebnis wird sowohl für die USA als auch für Schweden und Deutschland festgestellt. Grundlage für die Berechnungen sind Daten der Luxembourg Income Study (LIS). Das Risiko wirtschaftlicher Einbußen für geschiedene Frauen ist dabei in Deutschland am höchsten: „In West Germany, married parents had on average DM 21090 per adult equivalent in earnings. If the women were to support herself and her children on her own current earnings alone, she would have DM 4239 or 80 per cent less than what she had as a married mother“ (ebd.: 181f.). Ihre Ehemänner würden dagegen nach einer Scheidung über das gleiche bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen verfügen, selbst wenn die Kinder im Haushalt des Ehemannes verblieben. Sörensen vergleicht schließlich die Summe der privaten und staatlichen Transfers, die alleinerziehende Mütter erhalten, mit dem entsprechenden Betrag der verheirateten Frauen, der neben staatlichen und (anderen) privaten Transfers auch die finanzielle Unterstützung des Ehemannes umfaßt. Dabei zeigt sich, daß der Verlust des Einkommens des Ehemannes weder durch staatliche noch durch private Transfers ausgeglichen werden kann. „Transfer income is important

for single-mother households, but in the United States it only covered one-fifth of the married mother's current risk of economic loss, in West Germany about one-third, and in Sweden about one-half" (ebd.: 185).

Ähnliche Ergebnisse wie in der Simulationsstudie von Sörensen finden sich auch in den Arbeiten von Burkhauser et al. (1990, 1991), die allerdings auf empirisch beobachteten Veränderungen und nicht auf Simulationen beruhen. Im Gegensatz zu Kampmann et al., die das Ereignis Scheidung nur als einen Aspekt neben anderen Lebensereignissen behandeln, gehen Burkhauser et al. explizit auf die Frage nach den wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen ein. Ihre Arbeiten beruhen auf Scheidungen und Trennungen der Jahre 1984 und 1985, die wirtschaftlichen Folgen werden im Abstand von einem Jahr (t+1) beobachtet. Aus dem kurzen Erhebungszeitraum resultiert eine relativ niedrige Fallzahl. In der bundesdeutschen Stichprobe sind nur 56 geschiedene Frauen und 45 geschiedene Männer enthalten. Auch kann wegen des in der Bundesrepublik üblicherweise auftretenden Trennungsjahres der Untersuchungszeitraum zu kurz sein, um wirklich alle wirtschaftlichen Veränderungen zu erfassen. Gemessen wird die Veränderung des Haushaltseinkommens und des bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommens (jeweils Nettoeinkommen inkl. staatlicher Transfers; in der Terminologie der Autoren: „nach Transfers“).<sup>41</sup> Das Haushaltseinkommen der geschiedenen Frauen verändert sich drastisch. Beträgt das durchschnittliche Nettoeinkommen der Ehehaushalte 46.900 DM jährlich, erreichen die Haushalte der Frauen ein Jahr nach der Scheidung nur durchschnittlich 20.600 DM. Das Haushaltseinkommen der Frauen verschlechtert sich demnach um 56% (Burkhauser et al. 1991: 357; vgl. auch Tabelle 19). Gemessen am Bedarf der Haushalte, d.h. unter Verwendung der bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen, fallen die Verluste ein wenig niedriger aus, jedoch sind auch hier Einbußen bei den Frauen um durchschnittlich 44% festzustellen. Haushalte mit Kindern verlieren um 37% (Burkhauser et al. 1990: 327). Das bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Haushalte von Männern sinkt gegenüber der Ehe dagegen nur um 7% ab. Während sich also die wirtschaftliche Lage von Frauen dramatisch verschlechtert, sind für Männer kaum Veränderungen festzustellen.

---

41 Für die hier vorgestellten Ergebnisse wurde eine aus den US-Armutsgrenzen abgeleitete Äquivalenzskala verwendet. Vergleichend arbeiten Burkhauser et al. aber auch mit der BSHG-Skala. Die Ergebnisse weichen zum Teil deutlich von denen, die mit der US-Skala erzielt wurden, ab. In der Tendenz wird aber das Ergebnis bestätigt, daß Frauen stärkere Einbußen erfahren als Männer.

**Tabelle 19: Veränderung des Einkommens durch Scheidung oder Trennung**

	Bundesrepublik		USA	
	vor Transfers	nach Transfers	vor Transfers	nach Transfers
	%	%	%	%
Haushaltseinkommen <sup>1</sup>				
Frauen	-56	-56	-40	-37
Bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen <sup>2</sup>				
Frauen	-44	-44	-37	-24
Männer	+5	-7	-9	-6
Kinder	-40	-37	-35	-22

Quelle: Burkhauser et al. (1990, 1991).

Anmerkungen: 1) Prozentuale Veränderung des Durchschnittseinkommens. 2) Median der prozentualen Veränderungen der bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen.

Die Veränderung der wirtschaftlichen Lage wird von Burkhauser et al. unter zwei weiteren Aspekten betrachtet. Gibt es einen spürbaren Einfluß der staatlichen Umverteilung, und wie fallen die Resultate für die Bundesrepublik im Vergleich mit den USA aus? Zunächst zur *ersten* Frage: Die Auswirkungen staatlicher Umverteilung sind, betrachtet man die Situation der Frauen, nicht spürbar. Die Einbußen verändern sich nicht, das Haushaltseinkommen sinkt sowohl aus der Vor-Transfer- als auch der Nach-Transfer-Perspektive um 56% (vgl. Tabelle 19). Das gleiche Bild zeigt sich bei den bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen: jeweils eine Veränderung um minus 44%. Ein leichter Einfluß ist dagegen bei den Männern zu bemerken: Vor Steuern und ohne staatliche Transfers („vor Transfers“) verbessert sich ihre wirtschaftliche Lage um 5%, nach Steuern und inkl. staatlicher Transfers („nach Transfers“) sind die bereits genannten moderaten Verluste von minus 7% zu beobachten. Eine leichte Verbesserung ist lediglich bei den Haushalten mit Kindern festzustellen: Die wirtschaftlichen Einbußen liegen vor den staatlichen Interventionen mit 40% um drei Prozentpunkte höher als danach.

Sehr aufschlußreich sind diese Ergebnisse hinsichtlich der *zweiten* Fragestellung. Der Vergleich zwischen den USA und der Bundesrepublik zeigt keine positiven Auswirkungen des deutschen Sozialstaates, überraschenderweise zeichnet sich eher das Gegenteil ab.<sup>42</sup> Die Veränderung des

<sup>42</sup> An dieser Stelle muß allerdings noch einmal daran erinnert werden, daß die Nach-Transfer-Rechnung von Burkhauser et al. nicht nur die Effekte staatlicher Umverteilung (Steuern, staatliche Transfers), sondern auch die Umverteilung zwischen den Haushalten (private Transfers)

Haushaltsnettoeinkommens („nach Transfers“) von Frauen durch Scheidung beträgt in den USA durchschnittlich minus 37% und liegt damit 19 Prozentpunkte unter dem Wert in der Bundesrepublik (vgl. Tabelle 19). Dieser Unterschied bleibt auch bei der Berechnung bedarfsgewichteter Pro-Kopf-Einkommen bestehen. Frauen verlieren in den USA durch die Scheidung 24% des vorherigen Einkommens, Männer 6%. In Haushalten mit Kindern verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage um 22%. Bemerkenswert ist, daß die – im Vergleich mit der Bundesrepublik – niedrigeren Einbußen bei Frauen und Haushalten mit Kindern zu einem großen Teil auf staatliche Umverteilung zurückzuführen sind. Zwar sind die Werte mit minus 37% (Frauen) und minus 35% (Kinder) auch in der Vor-Transfer-Perspektive niedriger als die entsprechenden bundesdeutschen Werte, die Reduktion der Verluste um jeweils 13 Prozentpunkte durch staatliches Eingreifen („nach Transfers“) schwächt die Verluste für Frauen und Haushalte mit Kindern in den USA deutlich mehr ab als in der Bundesrepublik, wo sich abgesehen von den Männern keine Unterschiede in der Vor- und Nach-Transfer-Perspektive zeigen. Die Autoren stellen zusammenfassend fest:

*„The United States and the Federal Republic of Germany share two characteristics that are crucial for understanding the economic changes surrounding a marital dissolution. First, men are more likely than women to work and earn more in the labor market, both before and after a marital split. Second, mothers are more likely than fathers to care for children after divorce and separation. Unless social policy offsets these realities with a substantial increase in private and social transfers, marital breakups will continue to pose a greater economic threat to women and children than to men. In both countries, government tax and transfers tend to mitigate this disparate economic outcome, but in neither country do they come close to offsetting it. In spite of its more elaborate system of public transfers, Germany appears less able than the United States to protect divorcing women from reductions in relative economic status“ (Burkhauser et al. 1991: 358).*

Allerdings sei noch einmal daran erinnert, daß für die Bundesrepublik nur eine kleine Zahl von Scheidungen berücksichtigt werden konnte, so daß die Ergebnisse anhand neuerer und umfassenderer Daten überprüft werden sollten, ehe weitergehende Schlußfolgerungen gezogen werden. Wie bereits dargestellt, handelt es sich aber um die einzige Studie dieser Art für die Bundesrepublik. Eine Gegenüberstellung mit Ergebnissen anderer Arbeiten ist daher nur für die USA möglich. Das soll im folgenden Abschnitt geschehen.

---

berücksichtigt. Sie untersucht die wirtschaftliche Lage, nachdem Steuern gezahlt und staatliche wie private Transfers empfangen wurden (also: nach Transfers allgemein).

### 3.3.3 Untersuchungsergebnisse aus US-amerikanischen Panelstudien

Die Ergebnisse der US-amerikanischen Studien sollen überblicksartig nach folgenden Gesichtspunkten dargestellt werden:

- wirtschaftliche Folgen für Frauen gegenüber der Ehe (dabei mittel- und längerfristige Perspektive),
- wirtschaftliche Folgen für Männer gegenüber der Ehe,
- wirtschaftliche Folgen für Haushalte mit Kindern gegenüber der Ehe,
- Unterteilung nach sozio-demographischen Merkmalen,
- Vergleich zwischen Geschiedenen und Verheirateten,
- Armut von Frauen nach der Scheidung,
- subjektive Einschätzung der wirtschaftlichen Lage,
- Einflüsse staatlicher Umverteilung.

Die Zahlen zur Beschreibung der Veränderung der wirtschaftlichen Lage beziehen sich im folgenden, falls nicht anders vermerkt, auf das bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Nettoeinkommen. Auf den Einfluß von Steuern, Abgaben und Transfers wird am Ende des Abschnitts gesondert eingegangen.

*Frauen:* Allgemein läßt sich das von Burkhauser et al. (1990, 1991) erzielte Ergebnis bestätigen. Sämtliche uns vorliegenden Studien stellen eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage von Frauen durch die Scheidung fest. Sehr unterschiedlich fällt jedoch die Beurteilung der Höhe der durchschnittlichen Verschlechterung aus. In mittelfristiger Perspektive (ein Jahr nach der Scheidung) werden Werte zwischen minus 13% (Duncan/Hoffman 1985a) und minus 33% (Stirling 1989) angegeben.<sup>43</sup> Das Ergebnis von Burkhauser et al. (minus 24%) liegt also durchaus im Bereich anderer Arbeiten. Im Vergleich gerade dieser drei Studien ist hervorzuheben, daß alle auf der gleichen Datenbasis beruhen, der Panel Study of Income Dynamics (PSID). Duncan/Hoffman und Stirling betrachten dabei annähernd dieselben Jahrgänge (1967 bis 1981 bzw. 1968 bis 1981). Unterschiedlich ist jedoch die Auswahl der Geschiedenen. Stirling wählt nur Frauen aus, die mindestens drei Jahre verheiratet und vor allem bereits seit mindestens fünf Jahren geschieden (und nicht wiederverheiratet) waren. Der Unterschied von immerhin 20 Prozentpunkten zwischen beiden Untersuchungen scheint auf die bereits angesprochenen Selektionseffekte durch Wiederheirat zurückzuführen zu sein. Allerdings werden auch bei Duncan und Hoffman Ergebnisse für Frauen, die längerfristig geschieden bleiben, angeführt. Im Verlauf von fünf Jahren nach der Scheidung verbessert sich deren wirtschaftliche

---

43 Der eingangs zitierte Wert von Weitzman (1985), der eine Einkommensverschlechterung in Höhe von bis zu 73% annimmt, ist nach den Recherchen von Peterson (1996a) falsch und wird hier nicht berücksichtigt.

Lage sogar (nur noch minus 6% gegenüber dem Jahr vor der Scheidung). In der Studie von Stirling beträgt die Veränderung der wirtschaftlichen Lage nach vier Jahren minus 29,5%. Es wird also nur eine unbedeutende Verbesserung gegenüber dem ersten Jahr nach der Scheidung (minus 33%) festgestellt. Der Abstand zu den Ergebnissen von Duncan und Hoffman (minus 6%) wächst dadurch sogar noch leicht an. Der Grund für diese Unterschiede ist hier nicht letztlich zu klären, festzuhalten ist aber:

1. Die wirtschaftliche Lage verändert sich für Frauen nach der Scheidung negativ, die Höhe der Einbußen wird mit durchschnittlich bis zu 33% angegeben.
2. Im weiteren Zeitverlauf nach der Scheidung bleibt die wirtschaftliche Lage gleich oder verbessert sich nur geringfügig.

Dies wird auch durch die Ergebnisse von Weiss (1984) und Morgan (1991) bestätigt. Auf die bereits angesprochenen Selektionseffekte durch Wiederheirat wird noch genauer einzugehen sein (vgl. Abschnitt 3.4.5).

*Männer:* Die wirtschaftliche Lage von Männern nach der Scheidung wird nicht in eindeutiger Weise beurteilt. Ein Vergleich ist problematisch, da relativ wenige Studien, die Männer berücksichtigen, vorliegen und selten die gleichen Meßansätze verwendet werden. Smock (1993) stellt eine bis zu 7-prozentige Verbesserung des Haushaltseinkommens von Männern fest. Dieses Ergebnis gilt allerdings nur für weiße Männer der Geburtskohorten 1955 bis 1965. Für Schwarze und andere Kohorten stellt Smock Verluste zwischen 8 und 29% fest. Verluste im Haushaltseinkommen in ähnlicher Größenordnung (19,2%) über einen Zeitraum von sechs Jahren berichtet auch Hoffman (1977). Betrachtet man die wenigen Ergebnisse, die auf der Verwendung des bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommens basieren, stellt man eine andere Tendenz fest. Hiernach verbessert sich die wirtschaftliche Lage der geschiedenen Männer: plus 7 bis 10% bei Peterson (1996) basierend auf der Erhebung von Weitzman (1985) und sogar plus 16,5% bei Hoffman (1977). Über die längerfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen von Scheidungen bei Männern liegen keine Ergebnisse vor.<sup>44</sup> Allgemein kann nur ausgesagt werden, daß, wenn überhaupt negative wirtschaftliche Folgen angenommen werden, diese im Vergleich zu denen der Frauen sehr gering ausfallen. Eher ist jedoch von einer gleichbleibenden ökonomischen Situation oder einer leichten Verbesserung auszugehen.

---

<sup>44</sup> Duncan und Hoffman (1985a) berichten zwar die wirtschaftliche Lage von geschiedenen Männern über einen Zeitraum von fünf Jahren, jedoch werden Wiederverheiratete nicht von den Geschiedenen getrennt.

*Kinder:* Die in manchen Arbeiten angeführten Ergebnisse aus Sicht der im Haushalt lebenden Kinder unterscheiden sich nicht sehr stark von denen aus der Sicht der Frauen (vgl. Duncan/Hoffman 1985a, für Großbritannien Jarvis/Jenkins 1997). Dieses Resultat ist nicht überraschend, da Kinder zumeist im Haushalt der Mutter verbleiben. Hoffman und Duncan geben eine Verschlechterung der Lage von 16% im ersten Jahr an (gegenüber 13% bei den Frauen), Jarvis und Jenkins berichten einen Rückgang des bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommens um 16% (gegenüber einem Rückgang um 15% bei den Frauen).<sup>45</sup> Deutlicher fallen die Unterschiede in längerfristiger Perspektive aus. Haushalte mit Kindern können die Verluste weniger ausgleichen als Frauen allgemein. Dies könnte mit einer verminderten Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit, die durch die Erziehung der Kinder bedingt ist, zusammenhängen. Allerdings ist dieser Unterschied nur in einer Arbeit belegt (Duncan/Hoffman 1985a: 458). Allgemein bleibt in der Betrachtung der wirtschaftlichen Veränderungen für Kinder ein Punkt gänzlich unklar. Man kann nichts darüber aussagen, ob Männer mit Kindern in gleicher Weise wie Frauen mit Kindern von einer ökonomischen Verschlechterung betroffen sind. Auf diesen Punkt wird unter dem Gesichtspunkt der Haushaltszusammensetzung nochmals einzugehen sein.

*Einfluß sozio-demographischer Merkmale:* Die Einflüsse soziodemographischer Variablen sind in der Analyse der wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen von entscheidender Bedeutung. In der folgenden Darstellung der Ergebnisse der ausgewerteten Arbeiten wird von fünf Merkmalen ausgegangen: Einkommensposition vor der Scheidung, Alter, Haushaltsgröße und -zusammensetzung, Erwerbsstatus in der Ehe und Bildungsstatus. Allgemein werden hierbei Merkmale und die wirtschaftliche Lage von Frauen betrachtet. Entsprechende Untersuchungen für Männer liegen nicht vor. Die Erklärung der wirtschaftlich schlechten Lage von Frauen steht allgemein im Vordergrund, da diese eher als soziales Problem angesehen wird und so Hinweise auf mögliche sozialpolitische Maßnahmen gegeben werden können. Die sehr unterschiedlichen Möglichkeiten der Modellspezifikation zur Überprüfung der Einflüsse von Kontrollvariablen machen einen Vergleich der einzelnen Ergebnisse relativ schwierig. Selten werden die gleichen Kontrollvariablen verwendet, nicht immer werden multivariate Modelle geschätzt, und in bivariaten Analysen können Überlagerungen zwischen Merkmalen wie Bildungsstatus und Haushaltseinkommen vor der Schei-

---

<sup>45</sup> Allgemein zeigen die Arbeiten von Duncan/Hoffman und Jarvis/Jenkins relativ niedrige Verluste für Frauen und Kinder. Dies wurde bereits im Vergleich der Ergebnisse für Frauen mit den Ergebnissen anderer Studien deutlich. Sieht man einmal von der absoluten Höhe der Verluste ab, so bestätigen jedoch beide Arbeiten das Ergebnis von Burkhauser et al. (1990), daß die Verluste von Haushalten mit Kindern denen der Frauen ähnlich sind.



derung nicht ausgeschlossen werden. Die folgende Darstellung kann daher nur einen sehr allgemeinen Überblick bieten.

Einen entscheidenden Einfluß auf die wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen hat die *Einkommensposition eines Haushalts während der Ehe*. Wie Weiss (1984) feststellt, fällt der Einkommensverlust für Frauen um so drastischer aus, je höher das Einkommen während der Ehe war. Während das Haushaltseinkommen von Frauen nach der Scheidung durchschnittlich nur um 23% absinkt, wenn der Ehehaushalt ein niedriges Einkommen hatte, beträgt der Verlust bei Frauen aus Ehen mit hohem Einkommen 55%. Trotzdem liegen die durchschnittlichen Haushaltseinkommen der geschiedenen Frauen aus Ehehaushalten mit höherem Einkommen noch über denen aus Haushalten mit niedrigem Einkommen (vgl. auch Morgan 1991: 91). „The greater reduction in household incomes of those who had higher household incomes when married means that separation and divorce constitute leveling experiences, making for a narrower as well as lower distribution of household incomes. Nevertheless, those who had higher household incomes when married continued to have higher household incomes after separation and divorce“ (Weiss 1984: 117).

Ebenso ist ein Einfluß des *Alters* der geschiedenen Frauen festzustellen. Hier kann man davon ausgehen, daß mit steigendem Alter die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage stärker ausfallen wird als in jüngeren Jahren. Morgan stellt fest: „With regard to age at the end of marriage, older women (50-59) had lower incomes both during and after marriage than their younger counterparts. They also experienced slightly sharper declines in total income“ (1991: 92). Eine Erklärung hierfür ist die geringere Wahrscheinlichkeit bei älteren Frauen, nach der Scheidung eine Beschäftigung zu finden (vgl. Corcoran 1979: 350). Wie Smock (1993) in einem Geburtskohortenvergleich (Abstand 11 Jahre) feststellt, verändern sich die sozio-demographischen Merkmale zwischen den beiden Kohorten nicht grundlegend. Eine stark veränderte Erwerbsbeteiligung ist auch für jüngere Kohorten nicht zu beobachten, so daß die Probleme älterer geschiedener Frauen auch in Zukunft bestehen bleiben werden. Auf die Möglichkeit, durch verstärkte eigene Erwerbsbeteiligung die wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen zu kompensieren, wird unter dem Gesichtspunkt der Bewältigungsstrategien nochmals eingegangen (vgl. Abschnitt 3.4.1).

Erstaunlich wenig wird in detaillierter Form der Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Lage und *Haushaltsgröße und -zusammensetzung* behandelt. Eingegangen wird allgemein auf das Vorhandensein abhängiger Kinder im Haushalt (z.B. Day/Bahr 1986, Duncan/Hoffman 1985a, Peterson 1989, Morgan 1991). Peterson hebt den negativen Zusammenhang zwi-

schen wirtschaftlicher Lage und der Anzahl der Kinder im Haushalt hervor: „The only significant social context variable [...] is the presence of children, which is negatively associated with economic well-being. This effect is presumably due to the additional costs of raising children. Although divorced women who have children earn as much as those who do not have children [...], their economic need is greater since they have larger families“ (1996: 99). Zu betonen ist, daß in dieser Frage auf den Zusammenhang von Einkommen und Bedarf eingegangen werden muß. Morgan (1991) stellt, ohne den Bedarf zu beachten, für Frauen ohne Kinder weitaus höhere Einbußen als für Frauen mit Kindern fest. „Childless women, however had the lowest incomes and saw larger declines in their incomes over time than did the [...] women from larger households“ (1991: 92). Morgan vergleicht allein die Veränderung des Haushaltseinkommens. Der Bedarf des Haushaltes bleibt unberücksichtigt.<sup>46</sup> Genau gegenteilige Ergebnisse erzielen Day und Bahr durch die Betrachtung des Pro-Kopf-Einkommens, welches den Bedarf weiterer Haushaltsmitglieder stark überbewertet (vgl. Abschnitt 3.3.1). Während Frauen ohne Kinder nach der Scheidung über ein Pro-Kopf-Einkommen von 3.316 \$ verfügen, kommen Frauen mit einem Kind nur auf 1.309 \$, Frauen mit zwei oder mehreren Kindern nur auf 697 \$ (Angaben für einen Erhebungszeitraum von 1966 bis 1980). An diesen Zahlen läßt sich beispielhaft auch der Unterschied zwischen geschiedenen Frauen mit Kindern und geschiedenen Männern mit Kindern darstellen. Die bessere ökonomische Situation von Männern nach der Scheidung besteht auch, wenn Kinder im Haushalt des Mannes leben. Die Pro-Kopf-Einkommen von Haushalten von Männern mit einem und zwei oder mehreren Kindern liegen in der Studie von Day und Bahr mit 2.823 \$ bzw. 2.258 \$ zwar niedriger als bei Männern ohne Kinder (5.737 \$), sind jedoch mehr als doppelt so hoch wie die Einkommen entsprechender Haushalte von Frauen. Die Zahlen von Day und Bahr können aufgrund der Problematik der Pro-Kopf-Einkommen den Zusammenhang zwischen Haushaltszusammensetzung und wirtschaftlicher Lage nach der Scheidung nur illustrieren. Festzuhalten ist aber, daß die wirtschaftliche Lage schlechter ausfällt, wenn Kinder im Haushalt leben. Dieser Effekt ist sowohl bei geschiedenen Frauen als auch bei Männern festzustellen, fällt jedoch bei Frauen weitaus deutlicher aus. Wünschenswert wären in diesem Zusammenhang jedoch Analysen, die die Veränderung der wirtschaftlichen Lage anhand des bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommens messen und die Ergebnisse nach unterschiedlichen Haushaltskonstellationen gliedern.

---

46 Allerdings zeigt sich auch bei Betrachtung der Armutsquoten, die auf Bedarfsgesichtspunkten beruhen, eine schlechtere Lage für geschiedene Frauen ohne Kinder. Ihre Armutsquote beträgt 25% im ersten Jahr nach der Scheidung gegenüber 22% bei den Frauen mit ein oder zwei Kindern. Frauen mit drei oder mehr Kindern weisen allerdings eine Armutsquote von 46% auf.

Standardmäßig wird auch der *Erwerbsstatus in der Ehe* kontrolliert. Allgemein ist davon auszugehen, daß eine Erwerbstätigkeit der Frau während der Ehe die wirtschaftlichen Einbußen für Frauen nach der Scheidung abmildert. „Pre-divorce characteristics have a strong impact on all three measures of economic well-being. Women who maintain some attachment to the labor market while married are better able to make work adjustments after divorce to avoid severe economic deprivation. Women who were homemakers are those most adversely affected by divorce“. Jedoch: „Intermittent workers and career women fare better than homemakers; however, career women generally fare no better than intermittent workers. Women who have at least some work experience are able to avoid severe economic deprivation whether they worked continuously or intermittently“ (Peterson 1989: 98f). Ähnliche Ergebnisse werden auch von Morgan (1991: 91) angeführt. Während nicht-erwerbstätige Frauen durch die Scheidung 40% des Haushaltseinkommens einbüßen, fällt der Verlust bei erwerbstätigen Frauen mit 29% auch noch stark, aber deutlich niedriger aus.

Weniger eindeutig läßt sich die Frage nach dem Einfluß des *Bildungsstatus* beantworten. Betrachtet man allein die Dauer der schulischen Bildung, läßt sich ein positiver Zusammenhang erkennen. Längere Ausbildung bedeutet eine bessere wirtschaftliche Lage nach der Scheidung (vgl. Smock 1993, Peterson 1989, Day/Bahr 1986). Differenziert man jedoch zwischen unterschiedlichen Qualifikationen, läßt sich kein linearer Zusammenhang feststellen. Morgan (1991) vergleicht Frauen ohne High-School-Abschluß mit Frauen mit Abschluß und Frauen mit einem Abschluß, der über die High School hinausgeht. Die höchsten negativen wirtschaftlichen Veränderungen nach der Scheidung erfahren die Frauen mit mittlerem Bildungsniveau. Am geringsten fallen die Einbußen bei Frauen mit hohem Bildungsniveau aus. Dies, obwohl Ehehaushalte von Frauen mit hohem Bildungsniveau zu den Haushalten mit höheren Einkommen gehören, bei denen mit den einschneidendsten Veränderungen zu rechnen ist. Ein höherer Bildungsstatus läßt tendenziell also schon auf niedrigere Einbußen schließen, jedoch ist fraglich, ob ein linearer Zusammenhang besteht.

*Geschiedene/Verheiratete*: Gerade in längerer Sicht läßt sich über den Vergleich von Geschiedenen mit Personen mit anderem Familienstand (vor allem Verheiratete) ein weiterer Aspekt betrachten. Bisläng ist jeweils nur die Gegenüberstellung der ökonomischen Lage in der Ehe mit der nach der Scheidung geleistet worden. Dies sagt nichts über die (nur hypothetisch mögliche) Frage aus, wie die ökonomische Lage wäre, wenn keine Scheidung stattgefunden hätte. Durch die Scheidung entfallen die in der Ehe auftretenden Effizienzgewinne durch gemeinsames Wirtschaften, eheliche Arbeitsteilung und die staatliche Subvention der Institution Ehe (vgl. Abschnitt

2.2). Die anzunehmenden, sich kumulierenden Gewinne, die Paare durch den Verbleib in der Ehe erzielen, werden bei einem Vergleich der ökonomischen Lage vor gegenüber nach der Scheidung nicht berücksichtigt.<sup>47</sup> Zur Beantwortung dieser Frage vergleicht Peterson (1989) verheiratete und geschiedene Frauen über einen Zeitraum von 10 Jahren (als geschieden werden diejenigen definiert, die zu Beginn des Zeitraums im Jahr 1966 verheiratet und 1976 geschieden waren). Während die Frauen in der Ehe eine 47-prozentige Verbesserung der ökonomischen Lage erfahren, verschlechtert sich die Lage der geschiedenen Frauen im gleichen Zeitraum um 4% (Peterson 1989: 128). Tendenziell wird dieses Ergebnis auch durch andere Autoren bestätigt (vgl. Hoffman 1977, Corcoran 1979, Hoffman/Duncan 1985a, Morgan 1991).<sup>48</sup> Während Frauen deutlich negative wirtschaftliche Folgen gegenüber dem Verbleib in der Ehe erfahren, befinden sich geschiedene Männer in annähernd ähnlich guter Position wie die Ehepaare. Bei Hoffman (1977) verbessert sich die Lage der geschiedenen Männer in einem Zeitraum von sechs Jahren um 16,5%, die Lage der Ehepaare um 20,8%. Die Tatsache, daß sich die wirtschaftliche Lage von Männern trotz Scheidung ähnlich entwickelt wie die von Ehepaaren, läßt eindeutige Rückschlüsse auf die Bedeutung der Erwerbsbiographie des Mannes für die wirtschaftliche Lage eines Paares zu. Da Haushalte von Männern nach der Scheidung zumeist auch einen stark reduzierten Bedarf aufweisen (häufig Einpersonenhaushalte) und Unterhaltszahlungen in der Regel gering sind, können Effizienzverluste gegenüber der Situation in der Ehe ausgeglichen werden.

*Armut von Frauen nach der Scheidung:* Angesichts der deutlichen wirtschaftlichen Einbußen, die Frauen durch die Scheidung erfahren, stellt sich die Frage, inwieweit geschiedene Frauen von Armut betroffen sind. Auch die erhöhte Sozialhilfeabhängigkeit von alleinerziehenden Frauen (vgl. Abschnitt 3.2.3) läßt auf ein erhöhtes Armutsrisiko schließen. Diese Vermutung bestätigt sich zwar, doch ist der Anteil der Frauen, die durch eine Scheidung in eine Armutssituation geraten, in den US-amerikanischen Untersuchungen eher klein. In den meisten Arbeiten (vgl. Hoffman/Duncan 1985a, Morgan 1989, Morgan 1991) wird ein leichter Anstieg der Armutsquoten festgestellt, der jedoch mit längerer Zeitdauer bis annähernd auf das Eheniveau zurückgeht. Bezogen auf Armut unter geschiedenen und verwit-

---

47 Ebenso bleibt die Frage unbeantwortet, ob der Verlust des Ehepartners durch Scheidung einen stärkeren ökonomischen Einschnitt darstellt als z.B. der Tod des Partners. Eine vergleichende Analyse der Ereignisse Scheidung und Verwitwung ist jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit (vgl. Abschnitt 2.1).

48 Die Abstände zwischen der wirtschaftlichen Lage von Verheirateten und Geschiedenen fallen dabei jedoch sehr unterschiedlich aus. Ergebnisse (jeweils Veränderung der Lage von Verheirateten/Geschiedenen und Beobachtungszeitraum): +45% / -18% / 7 Jahre (Corcoran 1979), +21% / -7% / 6 Jahre (Hoffman 1977), +30% / -6% / 5 Jahre (Hoffman/Duncan 1985a).

weten Frauen kommt Morgan zu dem Ergebnis: „Although it was expected that both divorced and widowed women would experience striking changes in their economic status following the end of their marriages, the descriptive statistics do not show a strong and immediate increase in poverty among the mid-life divorced women. The highest rate of poverty for this group appears three to four years after divorce, with rates of poverty below their pre-divorce levels by the five year mark“ (1989: 97). Dieses Ergebnis wird jedoch durch den hohen Anteil von Frauen in der Nähe des Armutsbereichs relativiert. „Data on the near poor, however, suggest that many widowed and divorced women in mid-life are on the edge of poverty. Should the criterion for poverty be relaxed somewhat, the proportions poor would increase 4-7% of both groups. This argues that using the poverty level as a standard to measure economic change for women whose marriages end seriously underestimates the impact of that event for women. Divorce or widowhood move many from an economically secure to a marginal position, including for a substantial minority at least one episode of poverty“ (ebd.).

Bei Betrachtung von Armutsquoten wird aber noch ein zweiter Aspekt deutlich. Aus der Veränderung der wirtschaftlichen Lage der weiblichen Haushalte, in denen Kinder leben, stellt man einen deutlichen Anstieg des Armutsrisikos fest. Hoffman und Duncan sehen insbesondere schwarze Frauen und Kinder, aber auch Kinder aus Haushalten aus der unteren Hälfte der Einkommensverteilung von Armut durch die Scheidung gefährdet. „Poverty rates for below-median white children jump from .14 in the year prior to the divorce to .41 in the year after. [...] Comparable increases for black children are from .24 to .38. The situation of white children improves substantially with time, [...] but poverty rates at the end of the period are still higher than they were before the divorce“ (Hoffman/Duncan 1985a: 438f.). Hier wird nochmals deutlich, daß die Anzahl abhängiger Kinder in einem Haushalt die ökonomische Lage nach der Scheidung nachhaltig bestimmt und entscheidend mit der Entstehung von Armutslagen durch die Scheidung zusammenhängt.

*Subjektive Einschätzung der Lage nach der Scheidung:* Vergleicht man die subjektive Einschätzung der finanziellen Lage mit den Einkommensangaben, ergeben sich gegenläufige Ergebnisse. Fooker und Lind (1996: 138) verdeutlichen diesen Zusammenhang. Sie stellen unter Bezugnahme auf Keith (1985) „finanzielle Differenzen zuungunsten der geschiedenen Frauen fest“. Gleichzeitig wird aber das Ergebnis der subjektiven Einschätzung hervorgehoben: „Interessanterweise war die subjektive Einschätzung der finanziellen Situation bei den Frauen nicht signifikant negativer ausgeprägt als bei den Männern“. In ähnlicher Weise lassen sich die Ergebnisse von Jarvis und Jenkins (1997: 33) interpretieren. Obwohl sich das Einkommen

von Frauen deutlich verschlechtert, schätzen 28% aller Frauen ihre Lage besser als vor der Scheidung ein. Demgegenüber stehen nur 24% der Männer, die ihre Lage als verbessert empfinden. Tatsächlich hat diese Gruppe von Männern auch eine 20-prozentige Verbesserung des bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommens erfahren, während die Frauen, die ihre Lage als verbessert empfinden, durchschnittlich 11% gegenüber der Situation in der Ehe verloren haben. Immerhin 27% der Männer bezeichnen ihre finanzielle Lage als verschlechtert, obwohl keine Einbußen im Einkommen festzustellen waren. Der relativ große Anteil (61%) von Frauen, die ihre Lage als verschlechtert empfinden, hat dagegen auch tatsächlich Einkommenseinbußen von durchschnittlich 22% erfahren.

Über einige mögliche Gründe für die positivere Einschätzung der wirtschaftlichen Lage durch die Frauen haben wir bereits in Abschnitt 3.3.1 spekuliert. Die Zunahme an Lebensqualität nach einer Scheidung kann die Einkommensverluste aufwiegen, und über die Verwendung der Einkommensressourcen kann die Frau nun selbständig entscheiden. Die hier diskutierten Studien geben jedoch keine Hinweise, ob diese Vermutungen zutreffen. Auch kann man sich vorstellen, daß diese insgesamt positiveren Einschätzungen Auswirkungen auf das Verhalten der Beteiligten haben. Man denke etwa an die mangelnde Einforderung von Unterhaltsleistungen, die mit einer positiven Selbsteinschätzung der Frauen und einer negativen Darstellung der finanziellen Lage der Männer zusammenhängen könnte. Dies würde zumindest teilweise die geringe Ausschöpfung der rechtlichen Instrumente zur Regulierung der Scheidungsfolgen erklären (vgl. Abschnitt 3.1.2). Ergebnisse, die das Problem der wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen aus dieser Perspektive betrachten, liegen jedoch ebenfalls nicht vor, obwohl z.B. Morgan et al. (1992: 441) als notwendiges Gebiet der Forschung die Betrachtung der wirtschaftlichen Lage von Männern und den Zusammenhang mit nicht geleisteten Unterhaltszahlungen herausstellen. Aus einer reinen Betrachtung der Einkommenssituation scheint dieses Problem jedenfalls nicht zu klären zu sein.

*Einflüsse staatlicher Umverteilung:* In Abschnitt 3.3.2 ist in der Darstellung der Ergebnisse von Burkhauser et al. (1990, 1991) bereits auf den Aspekt staatlicher Umverteilung eingegangen worden. Versucht man die Ergebnisse dieser Autoren mit denen anderer zu vergleichen, stellt sich das Problem, daß zum Teil sehr unterschiedliche Aspekte staatlicher Umverteilung betrachtet werden (vgl. Abschnitt 3.3.1). Zu trennen ist zwischen direkten staatlichen Transfers, staatlich motivierten privaten Transfers (im Scheidungsverfahren festgelegte Unterhaltszahlungen) und Auswirkungen der allgemeinen staatlichen Umverteilung durch Steuern und Abgaben bzw. durch entsprechende Entlastungen. Die direkten staatlichen Transfers be-

ziehen sich in der Regel nicht explizit auf die Folgen von Scheidungen, sondern werden im Rahmen der allgemeinen sozialen Sicherung zur Verfügung gestellt (z.B. Sozialhilfe in der Bundesrepublik, Aid to Families with Dependent Children (AFDC) und Food Stamps in den USA). Scheidungsfolgen werden über diese Institutionen nur indirekt und häufig nur im Sinne einer Grundsicherung gemildert. Für das Beispiel der USA stellen Holden und Smock fest: „US social policy alleviates economic hardship following divorce [...] only for a small group of women [...] Currently, Aid to Families with Dependent Children (AFDC), the sole public transfer program that aids separated and divorced women, is restricted to women with dependent children and whose income is below a state-defined needs standard. In combination with food stamps, it provides a small proportion of total income following separation and divorce; its use is largely restricted to those receiving little in the way of child support and who were lower-income when married“ (1991: 73). Diese Formen staatlicher Unterstützung greifen erst in einer Armutssituation. Die Betrachtung der Abhängigkeit Geschiedener von AFDC u.ä. kann also nur in der Form interpretiert werden, daß negative Folgen, die durch die Scheidung auftreten, nur unzureichend kompensiert werden können. So stellen Duncan und Hoffman (1985a) dar, daß durch die Scheidung der Anteil der Frauen, die staatliche Transferleistungen beziehen, von vorher 5% auf 21% im ersten Jahr nach der Scheidung ansteigt. Noch höher fällt der Anstieg bei Haushalten mit Kindern aus (von 10% auf 32%). Andere Studien kommen zu vergleichbaren Ergebnissen (vgl. Hoffman 1977, Corcoran 1979, Stirling 1989). Daß diese Formen staatlicher Unterstützung nur in sehr geringem Maße die negativen wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen mildern, wird deutlich, wenn man den Anteil staatlicher Transfers am Einkommen von geschiedenen Frauen betrachtet (vgl. dazu auch Abschnitt 3.4.3). Morgan (1991) stellt fest, daß nur etwa 5% des durchschnittlichen Einkommens von geschiedenen Frauen aus staatlichen Transfers bestritten wird. Dem steht ein Anteil von 2% in den entsprechenden Ehehaushalten gegenüber, der Anstieg beträgt also nur 3 Prozentpunkte. Etwas höher ist der Anteil, der durch Unterhaltszahlungen des Ehemanns gedeckt wird: 13,9% im ersten Jahr nach der Scheidung. Allerdings nimmt der Anteil bis auf 5,9% im fünften Jahr ab. Allgemein stellt Morgan daher fest, daß weder staatliche noch private Transfers das Ausmaß der wirtschaftlichen Einbußen von Frauen nach der Scheidung abmildern, sondern vorwiegend die eigene Erwerbstätigkeit. „Neither transfer income nor income from ‚other‘ sources constitutes a notably increased component of aggregate income in postmarital interviews. Instead, the major adaption in sources among midlife divorcees is the dramatically increased importance of the women’s earnings (and employment-related benefits). These move from one third of aggregate income to levels between two thirds and three fourths of the total following divorce“ (Morgan 1991: 87).

### 3.3.4 Zusammenfassung und Diskussion

Mangels entsprechender Untersuchungen für die Bundesrepublik mußten wir uns in diesem für die Fragestellung zentralen Kapitel vor allem auf US-amerikanische Untersuchungen konzentrieren. Sie zeigen durchgängig zum Teil erhebliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage bei Frauen und Kindern als Folge einer Scheidung, während die Männer zwar auf der Ebene der Haushaltseinkommen wegen des Wegfalls des Zusatzeinkommens der Frau verlieren, bei Berücksichtigung ihres aufgrund des Auszuges der Frau und der Kinder verringerten Einkommensbedarfes jedoch in der Regel gewinnen. Im Zeitablauf entwickelt sich im übrigen die wirtschaftliche Lage der geschiedenen Männer nicht wesentlich anders als die ihrer weiterhin verheirateten Geschlechtsgenossen. Die geschiedenen Frauen bleiben dagegen gegenüber den verheirateten in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zurück. Ihre wirtschaftliche Lage verbessert sich in den Jahren nach der Scheidung nicht oder nur geringfügig, insbesondere dann, wenn ihnen die Kinder zugesprochen werden. Ihre eigene Erwerbstätigkeit ist für ihren Lebensunterhalt zentral, die Rolle staatlicher Transfers ist dagegen marginal. Eine wesentliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ist jedoch in der Regel kein Resultat vermehrter oder besser bezahlter Erwerbstätigkeit, sondern tritt vor allem im Zusammenhang mit einer Wiederheirat auf. Auch wenn Scheidung mit zum Teil erheblichen Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage verbunden ist, bedeutet das nicht gleichzeitig ein Abrutschen in Armut. Die Armutsquoten nehmen zwar leicht zu, jedoch scheint es eher so zu sein, daß die Mehrzahl der Frauen sich nach einer Scheidung in einer ökonomisch prekären Lage knapp oberhalb der Armutsgrenze wiederfindet. Dies verweist auf den „Wert“ auch kleiner Unterhaltszahlungen, die verhindern, daß die betreffende Person unter die Armutsgrenze abrutscht.

Ob diese Ergebnisse angesichts der Unterschiede der Arbeitsmarktbedingungen, des Ausbaus des Wohlfahrtsstaates, der soziodemographischen Zusammensetzung der Scheidungspopulation und des Wiederheiratsverhaltens zwischen den USA und der Bundesrepublik vergleichbar sind, wird von einigen Autoren skeptisch beurteilt (zu einigen der folgenden Unterschiede vgl. auch Voegeli/Willenbacher 1993). Es ist z.B. bekannt, daß der US-amerikanische Arbeitsmarkt sehr viel durchlässiger als der bundesdeutsche ist, in dem Arbeitsmarktchancen sehr viel mehr durch Ausbildungsabschlüsse als durch Berufserfahrung bestimmt werden. Entsprechend höhere Jobmobilität in den USA erhöht die Einkommensrisiken, aber auch die Chancen eines Wiedereinstiegs. Internationale Vergleiche zeigen allerdings, daß die Einkommensdifferenzen zwischen Männern und Frauen in den USA am höchsten sind, was zur Folge hat, daß der Verlust des Ein-



kommens des Ehemannes im Zusammenhang mit einer Scheidung in den USA sehr viel stärkere Effekte für die betroffenen Frauen haben sollte als in der Bundesrepublik. Der US-amerikanische Wohlfahrtsstaat kennt im übrigen kein System des Familienlastenausgleichs wie die Bundesrepublik, und auch die der Sozialhilfe vergleichbaren Leistungen (AFDC, Food Stamps) sind sehr viel restriktiver ausgestaltet. Trotzdem haben jedoch Unterschichtangehörige wegen der geringen Löhne für Frauen nur geringe Anreize, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, da die erzielbaren Einkommen unwesentlich höher als die Leistungen der Wohlfahrt sind und Erwerbseinkommen unmittelbar angerechnet werden. Abgesehen von diesen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind in den USA auch andere Gruppen als in der Bundesrepublik von Scheidung betroffen. Die Frauen haben mehr Kinder zu versorgen, und die Scheidungsrisiken sind negativ mit Schichtzugehörigkeit und Ausbildungsabschluß korreliert, während in der Bundesrepublik eher untere und mittlere Arbeiter und Angestellte betroffen sind. Schließlich ist die Quote derjenigen, die erneut heiraten, in den USA sehr viel höher.

Letztendlich können diese Zweifel nur durch entsprechende Längsschnittuntersuchungen in der Bundesrepublik ausgeräumt werden. Die wenigen bundesdeutschen Untersuchungen dieser Art weisen zwar in eine ähnliche Richtung wie die US-amerikanischen (vgl. Abschnitt 3.3.2), zeigen aber auch einige erstaunliche Resultate, die weiterer Analysen bedürfen. Methodisch gesehen sind die Untersuchungen von Burkhauser et al. (1990, 1991) einschlägig, sie basieren jedoch auf einer sehr kleinen Fallzahl und einem sehr kurzen Untersuchungszeitraum, was die bundesdeutschen Ergebnisse anbetrifft. Danach verlieren Frauen und Kinder im Zusammenhang mit einer Scheidung erheblich, Männer haben dagegen nur moderate Verluste zu verzeichnen. Überraschend ist, daß die Verluste größer sind als in den USA und daß der bundesdeutsche Sozialstaat weniger zu ihrer Verringerung beiträgt als der US-amerikanische. Dieses Ergebnis muß unbedingt repliziert werden. Kampmann et al. (1996) kommen dagegen mit einer größeren Stichprobe zu dem Ergebnis, daß sich die relative Einkommensposition von Frauen im Zusammenhang mit einer Scheidung nur marginal verringert. Nur im Vergleich mit den Männern, die erhebliche Gewinne im Zusammenhang mit einer Scheidung zu verzeichnen haben, fallen sie zurück. Da die Untersuchungen von Burkhauser, Kampmann et al. alle auf der gleichen Datenquelle beruhen, dem Sozio-ökonomischen Panel, sind die Abweichungen zwischen ihnen um so erstaunlicher. Eine Erklärung mag sein, daß Kampmann et al. auch nicht-eheliche Lebensgemeinschaften berücksichtigen. Die Ergebnisse von Sörensen (1994), die angesichts ähnlich drastischer Verluste für Frauen als Bestätigung der Analysen von Burkhauser et al. gewertet werden könnten, basieren dagegen nur auf einer Simulation von

Scheidungsfällen unter vereinfachten Annahmen und können daher eine Längsschnittanalyse realer Scheidungsfälle nicht ersetzen.

Schließlich sei noch an ein Ergebnis der britischen Studie von Jarvis/Jenkins (1997) erinnert, das ebenfalls weiterer Untersuchungen bedarf. Interessanterweise zeigt sich nämlich, daß die subjektive Einschätzung der wirtschaftlichen Situation bei den Frauen nicht wesentlich negativer ausgeprägt ist als bei den Männern. Die, verglichen mit den realen Verlusten, eher positiven subjektiven Einschätzungen können einerseits damit zu tun haben, daß die ökonomischen Einbußen im Zusammenhang mit einer Scheidung relativ zu dem Gewinn an Lebensqualität eher gering eingeschätzt werden. Andererseits ist es möglich, daß die Frauen auch real weniger verloren haben, weil sie während der Ehe nur bedingt über das gesamte Haushaltseinkommen verfügen konnten, während sie nach der Scheidung die Verwendung ihres eigenen Einkommens selbst entscheiden können. Der Zusammenhang zwischen realen Einkommensverlusten und deren subjektiver Bewertung durch die Betroffenen bedarf vor allem deshalb weiterer Untersuchungen, weil er erklären könnte, warum es in der Mehrzahl Frauen sind, die die Scheidung beantragen, obwohl sie, ökonomisch gesehen, am meisten darunter zu leiden haben.

### **3.4 Bewältigungsstrategien**

In diesem Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, welche Strategien möglich sind und von den Betroffenen ergriffen werden, um ihre wirtschaftliche Lage und die ihres Haushalts nach einer Scheidung zu verbessern. Nach dem bundesdeutschen Unterhaltsrecht sind die erwachsenen Personen angehalten, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen. In einer Arbeitsgesellschaft wie der Bundesrepublik ist das am ehesten durch eigene Erwerbstätigkeit möglich. Von daher soll in Abschnitt 3.4.1 zunächst das Erwerbsverhalten nach einer Scheidung betrachtet werden, ehe wir in Abschnitt 3.4.2 noch einmal der Frage nachgehen, inwieweit der frühere Ehepartner zur Unterstützung herangezogen wird. Ergänzend stellt der bundesdeutsche Sozialstaat verschiedene finanzielle Hilfen und steuerliche Entlastungen zur Verfügung, die auch im Falle einer Scheidung genutzt werden können. Abschnitt 3.4.3 faßt die entsprechenden Forschungsergebnisse zur Inanspruchnahme staatlicher Hilfen zusammen. Darüber hinaus ist aber auch die soziale Infrastruktur und das soziale Netzwerk der Betroffenen von Bedeutung. Abschnitt 3.4.4 diskutiert die von diesen Institutionen ausgehende soziale Unterstützung. Schließlich ist auch mit einer Wiederheirat häufig eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage verbunden, auch

wenn dieser ökonomische Aspekt bei der Wahl des neuen Partners oder der neuen Partnerin nicht im Vordergrund steht. Der Bezeichnung „Bewältigungsstrategie“ werden daher viele Betroffene in diesem Kontext widersprechen, jedoch ist das faktische Ergebnis einer erneuten Heirat unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten häufig dem einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ähnlich. Es scheint uns daher sinnvoll, in einem Abschnitt über Bewältigungsstrategien auch Forschungsergebnisse zum Wiederheiratsverhalten zu diskutieren (Abschnitt 3.4.5).

### **3.4.1 Erwerbsverhalten**

Über die Veränderungen des Erwerbsverhaltens im Zusammenhang mit einer Scheidung gibt es in der Bundesrepublik keine Untersuchungen. Aus einigen Querschnittsuntersuchungen läßt sich jedoch die Wirksamkeit dieser Bewältigungsstrategie abschätzen. In Abschnitt 3.2.2 haben wir bereits festgestellt, daß die Erwerbsbeteiligung der Geschiedenen überdurchschnittlich hoch ist. Dies gilt im besonderen Maße für Frauen, wobei man allerdings berücksichtigen muß, daß sie sich bereits vor der Scheidung im hohen Maße am Arbeitsmarkt beteiligten, was aus den Zahlen in Abschnitt 3.2.2 nicht zu erkennen ist. Giesecke (1987) hat jedoch aus den Gerichtsakten des VW-Projektes (vgl. Abschnitt 3.1.2), in denen ein Versorgungsausgleich beantragt wurde, die Schulausbildung und die Erwerbsbiographie der damaligen Antragsteller und Antragstellerinnen auf der Basis der Rentenversicherungsauskünfte rekonstruiert. Im Vergleich mit verheirateten Paaren aus dem Sozio-ökonomischen Panel stellt sie fest: „Frauen, deren Ehen später geschieden werden, weisen unabhängig vom sonstigen Familieneinkommen und dem eigenen Lohnsatz eine stärkere Erwerbsorientierung auf, die sich in höheren Partizipationsraten oder auch längeren Arbeitszeiten dokumentieren kann, als Frauen in stabilen Ehen“ (Giesecke 1987: 183). Es wird vermutet, daß die hohe Erwerbsbeteiligung eine Reaktion der Frauen auf allgemein steigende Scheidungsrisiken ist: „Wenn die Institution ‚Familie‘ keine dauerhafte ökonomische Sicherheit mehr bieten kann, wächst die Bereitschaft zu alternativen Strategien individueller Absicherung. Für Frauen der Unter- und Mittelschicht sind dies in erster Linie Humankapitalinvestitionen und eine nach Möglichkeit kontinuierliche Erwerbskarriere“ (Diekmann 1994: 95; vgl. auch Ott 1993).

Aufgrund dieser hohen Erwerbsbeteiligung bereits vor der Scheidung müssen die Möglichkeiten, die wirtschaftliche Lage durch Ausweitung der Arbeitsmarktbeteiligung (z.B. durch längere Arbeitszeiten) oder durch Suche nach einer besser dotierten Beschäftigung zu verbessern, skeptisch beur-

teilt werden. In ihrer Untersuchung mit US-amerikanischen Längsschnittdaten kommt Morgan (1991) jedenfalls zu dem Ergebnis: „This already high rate of employment before divorce, however, precluded much in the way of adjustment to that transition through the labor force. ... Earnings from employment made up a significant component ... Yet such improvements, through changing jobs or increasing hours of work, seldom were responsible for lifting women and their dependent children out of poverty“ (Morgan 1991: 148f.). Wenn, dann war es eher eine Wiederheirat, die die ökonomische Situation der untersuchten Amerikanerinnen substantiell verbesserte.

Andere Autoren gehen davon aus, daß auch bei einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit von geschiedenen Frauen nur geringe ökonomische Effekte erreichbar sind (vgl. Peterson 1989, Duncan/Hoffman 1985a, Stirling 1989, Corcoran 1979). „The labor force participation of women increases dramatically in response to divorce. The fractions of women working at least 1,000 hours in the year after a divorce is more than twenty percentage points higher than the fractions performing a comparable amount of market work in the year prior to divorce“ (Duncan/Hoffman 1985a: 440). Der damit verbundene Zuwachs an Einkommen um etwa 50% (Duncan/Hoffman 1985a: 462) kann jedoch die Verluste, die durch den zumeist annähernd vollständigen Wegfall des Einkommens des Ehemanns entstehen, kaum ausgleichen. Dies ist aufgrund der Tatsache, daß die Einkommen von Frauen zum gesamten Haushaltseinkommen während der Ehe durchschnittlich nur ein Fünftel betragen, nicht weiter erstaunlich. Eine grundlegende Veränderung des Erwerbsverhaltens ist für viele Frauen auch deshalb nicht möglich, da die Erwerbssituation nach der Scheidung in vielen Fällen bereits durch die Bedingungen während der Ehe oder durch allgemeine Arbeitsmarktbedingungen determiniert ist. „[V]arious factors may account for the lack of success: previous commitment to domestic production having resulted in intermittent labor force participation, child care responsibilities restricting current career opportunities, low wages resulting from insufficient human capital investment, occupational segregation, or discrimination“ (Stirling 1989: 557). Erwerbstätigkeit kann also für die meisten Frauen nicht als erfolgreiche Bewältigungsstrategie gesehen werden.

Für die Bundesrepublik lassen sich ähnliche Bedingungen annehmen, jedoch sind diese bisher kaum empirisch belegt. Die hier bereits ausführlich diskutierte Arbeit von Burkhauser et al. (1991) zeigt zumindest für den Beitrag der Frauen zum ehelichen Haushaltseinkommen vergleichbare bundesdeutsche Ergebnisse: Ihr Einkommen macht knapp 25% des Haushaltseinkommens aus (Burkhauser et al. 1991: 357). Nach der Scheidung steigt das Einkommen der Frauen zwar um ein Drittel, das Einkommen des Ex-Mannes trägt jedoch kaum noch zum Haushaltseinkommen der Frau

bei. Auch hier scheint also die Steigerung des Einkommens der Frauen nicht in dem Maße möglich zu sein, wie es aufgrund des Wegfalls des Einkommens des Mannes notwendig wäre, um die wirtschaftliche Lage beizubehalten. Ob die übrigen Ergebnisse aus den USA auch für die Bundesrepublik übertragbar sind, muß durch weitere Längsschnittuntersuchungen geklärt werden, die bisher nicht vorliegen.

Natürlich handelt es sich hier um Durchschnittsaussagen, die nicht implizieren, daß *alle* geschiedenen Frauen bereits vor der Scheidung erwerbstätig waren. Von daher ist der Einstieg in den Arbeitsmarkt eventuell für die Teilgruppe der Nichterwerbstätigen eine erfolgversprechende Option. Jedoch wäre nach den Gründen für ihre mangelnde Arbeitsmarktteilnahme vor der Scheidung zu fragen, und man könnte vermuten, daß diese Gründe nach der Scheidung fortbestehen (z.B. die Betreuung kleiner Kinder). Von daher ist auch hier eine gewisse Skepsis angebracht, die jedoch mangels entsprechender Untersuchungen nicht weiter begründet werden kann.

Was die Erwerbsoptionen der Männer anbetrifft, so ist zunächst festzuhalten, daß verheiratete Männer überdurchschnittlich (voll) erwerbstätig sind, so daß im Falle einer Scheidung die Möglichkeiten einer Einkommensverbesserung durch Ausweitung der Arbeitszeit oder durch Aufnahme einer besser bezahlten Tätigkeit beschränkt sind. Die Aktenanalysen Gieseckes (1987) zeigen zudem, daß geschiedene Männer im Durchschnitt geringere potentielle Einkommen erzielen können als verheiratete Männer in stabilen Ehen und daß geschiedene Männer bis zum Zeitpunkt der Scheidung in geringerem Umfang Humankapital in Form von Berufserfahrung akkumuliert haben als vergleichbare verheiratete Männer. Ihr Haushaltseinkommen vor der Scheidung wird quasi erst durch entsprechend höhere Einkommen der Frauen an das Einkommensniveau in stabilen Ehen angeglichen. Das läßt vermuten, daß sie ihre wirtschaftliche Lage nach der Scheidung, wenn überhaupt, dann dadurch verbessern, daß sie von ihren Einkommen ihre Ex-Partnerin und Kinder nur noch teilweise ernähren müssen. Dies würde auch die häufig beklagte mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geschiedener Männer erklären.

### **3.4.2 Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen**

Angesichts der Tatsache, daß eine aktuelle Repräsentativerhebung über Ehegatten- und Kindesunterhalt fehlt, können lediglich einige wenige, zum Teil bereits veraltete Ergebnisse über die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen berichtet werden. Eine 1977 vom EMNID-

Institut im Auftrag des Familienministeriums durchgeführte Repräsentativbefragung (BMFJG 1977) zu Fragen der Unterhaltssicherung stellte fest, daß von den 1.638 befragten alleinstehenden Müttern mit Kindern bis zum 16. Lebensjahr 29% einen persönlichen Anspruch auf Unterhalt hatten. Davon erhielten 73% den Ehegattenunterhalt regelmäßig. 70% der ledigen und 90% der geschiedenen Mütter hatten außerdem Anspruch auf Kindesunterhalt, erhielten jedoch in jeweils 31% der Fälle keine oder nur unregelmäßige Zahlungen (alle Zahlen zitiert nach Neubauer 1988: 39, 41). Nach den 1980/81 von Napp-Peters erhobenen Daten wird Kindesunterhalt an geschiedene Mütter zu etwa 42% regelmäßig gezahlt. In 26% der Fälle erfolgte keine Zahlung, der Rest zahlte unregelmäßig oder nur teilweise (Napp-Peters 1985: 64f.). Laut einer 1985 in Niedersachsen durchgeführten Untersuchung (Postler et al. 1988) bezogen nur 23% der alleinerziehenden Frauen mit Anspruch auf Unterhalt die vereinbarten Zahlungen regelmäßig. Weitaus mehr Verlaß war auf die Unterhaltszahlungen für Kinder, nämlich zu 76% (zitiert nach Neubauer et al. 1993: 414).

Dementsprechend verwundert es nicht, wenn private Transfers relativ wenig zum Haushaltseinkommen alleinerziehender oder geschiedener Frauen beitragen. Auf der Basis der Transferumfrage aus dem Jahr 1981 kommen Hauser und Fischer (1990: 146) zu dem Ergebnis, daß private Transfers lediglich 4,9% des gesamten Haushaltseinkommens der untersuchten Ein-Eltern-Familien ausmachen. Wong et al. (1993: 185) nennen einen Anteil von 5,7% (Basis: Sozio-ökonomisches Panel 1984). Ein ähnlicher Anteil (4%) zeigt sich in einer Untersuchung geschiedener Frauen ein Jahr nach der Scheidung oder Trennung mit Daten des Sozio-ökonomischen Panels aus den Jahren 1984-87 (Burkhauser et al. 1991: 357). In beiden Untersuchungen ist der Anteil staatlicher Transfers höher, insbesondere bei den Ein-Eltern-Familien. Unterhaltszahlungen sind also nicht nur eine unsichere Einkommensquelle, ihr finanzieller Beitrag zum Haushaltsbudget ist auch eher marginal. Allerdings sind bei einem ohnehin geringen Budget auch kleinere Einkommensquellen von Bedeutung. Voegeli und Willenbacher (1993: 116) weisen daher darauf hin, daß Unterhaltszahlungen genau der Faktor sein können, der verhindert, daß Haushalte mit niedrigem Einkommen unter die Armutsgrenze abrutschen.

Fragt man nach den Gründen für die Unsicherheit und Marginalität von Unterhaltszahlungen, dann wird zum einen auf die mangelnde rechtskräftige Festsetzung angemessener Ansprüche im Rahmen des Scheidungsverfahrens hingewiesen (vgl. Abschnitt 3.1.3), zum anderen auf die unzureichende Leistungsfähigkeit und Zahlungsmoral der Zahlungspflichtigen sowie auf die mangelnde Verfolgung bestehender Ansprüche durch die Unterhaltsberechtigten und staatliche Stellen (Martiny 1987: 47ff.). Als einer der Gründe

für die mangelnde Leistungsfähigkeit wird häufig die zunehmende Arbeitslosigkeit geschiedener Männer angeführt (Martiny 1987: 54, Voegeli/Willenbacher 1993: 115). Ob die Zahlungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner wirklich in allen Fällen so unzureichend ist, wird häufig angezweifelt. Die vorliegenden Informationen sind jedoch sehr spärlich, nicht nur wegen fehlender Untersuchungen, sondern auch wegen der praktischen Schwierigkeiten einer exakten Feststellung der wirtschaftlichen Situation des Unterhaltsschuldners, z.B. wenn dieser Einkommensquellen verschleiert und/oder absichtlich vermeidet.

Einige Informationen zum Kindesunterhalt liefert die Praxis des Unterhaltsvorschußgesetzes (UVG). Unter Bezugnahme auf Informationen aus dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalens stellt die Bundesvorsitzende des Verbandes alleinerziehender Väter und Mütter, Carola Schewe, fest, daß nur ein kleinerer Teil der Unterhaltspflichtigen, für die der Staat im Rahmen des UVG in Vorleistung tritt, zahlungsunfähig ist oder mit seinem Einkommen unter dem Selbstbehalt liegt. „Das gilt für etwa 27 Prozent der Fälle. In gut einem Drittel der Fälle entzieht sich der Unterhaltspflichtige der Rückzahlung, obwohl er wahrscheinlich leistungsfähig wäre“ (Schewe 1996: 226). Sie stellt dann folgende Faustregel auf: „Nur ein Drittel aller alleinerzogenen Kinder unter 12 Jahren erhält überhaupt Unterhalt vom abwesenden Elternteil – meist in zu geringem Maße. Ein weiteres Drittel der Kinder erhält keinen Unterhalt, weil das Einkommen des Zahlungspflichtigen unter dem Selbstbehalt liegt. Ein Drittel aller alleinerzogenen Kinder unter 12 Jahren erhält keinen Unterhalt, weil die Unterhaltspflichtigen – meist die Väter – sich ihrer Pflicht entziehen“ (ebd.: 226).

Über den Zusammenhang zwischen Zahlungsverhalten und Schichtzugehörigkeit gibt es nach Martiny (1987: 54) mehr verwirrende als eindeutige Aussagen, so daß er angesichts dieser unsicheren Ausgangslage von weiteren Spekulationen abrät. Alle Untersuchungen stimmen jedoch darin überein, daß die Zahlungsmoral im Zeitablauf nach der Scheidung abnimmt, insbesondere dann, wenn Abweichungen nicht sanktioniert werden (ebd.: 52f.). Dabei spielt natürlich auch das eventuelle Eingehen neuer Partnerbeziehungen eine Rolle, weil zusätzliche Unterhaltspflichten entstehen bzw. bereits existierende von neuen Beziehungspartnern übernommen werden können.

Das schwächste Glied in dieser Kette sind jedoch die Unterhaltsgläubiger, also in der Regel die alleinerziehenden Frauen. Nach der oben zitierten EMNID-Untersuchung hat etwa die Hälfte der von Unterhaltsausfällen betroffenen Frauen keinerlei rechtliche Schritte zur Wiederaufnahme der Zahlungen unternommen (zitiert nach Martiny 1987: 51). Bei Napp-Peters

(1985: 65) ist es etwa ein Drittel der geschiedenen Elternteile, die nie oder nur unregelmäßig Unterhalt erhielten. Sie schätzten den Erfolg einer gerichtlichen Verfolgung eher pessimistisch ein oder waren schlecht informiert und scheuten die juristische Auseinandersetzung. Auch im Falle einer gerichtlichen Verfolgung der Unterhaltsansprüche konnte sich der Schuldner teilweise seinen Pflichten entziehen. Es kann auch vermutet werden, daß die Nutzung des Rechtssystems zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen von der Schichtzugehörigkeit und dem Bildungsniveau der Antragsteller abhängig ist (Willenbacher et al. 1987: 109, Voegeli/Willenbacher 1993: 115). Es sei denn, die Person wird durch das Sozial- oder Jugendamt zur Führung eines Unterhaltsprozesses gedrängt. Schließlich kann natürlich auch der Wunsch eine Rolle spielen, „nicht mehr mit dem Unterhaltsschuldner konfrontiert zu werden“ (Martiny 1987: 52).

### **3.4.3 Inanspruchnahme von Sozialleistungen und steuerlichen Entlastungen**

In der Bundesrepublik gibt es unterschiedliche Sozialleistungen und steuerliche Entlastungen, die auch geschiedenen Ehepartnern zur Verfügung stehen, die aber in der Regel nicht an diesen spezifischen Familienstand anknüpfen, sondern andere Anspruchsvoraussetzungen haben: z.B. Alleinerziehung, niedriges Einkommen oder die Existenz eines Unterhaltsanspruchs. Dazu zählen u.a. Kindergeld, Unterhaltsvorschuß, Wohngeld, Sozialhilfe, Erziehungsgeld und steuerliche Vergünstigungen mit jeweils zum Teil spezifischen Regelungen für Alleinerziehende. Inwieweit diese Hilfen in Anspruch genommen werden, um die wirtschaftlichen Belastungen im Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung abzumildern, ist nicht systematisch untersucht worden. In ihrer Analyse der wirtschaftlichen Situation von Frauen ein Jahr nach der Trennung oder Scheidung kommen Burkhauser et al. (1991: 357) zu dem Ergebnis, daß staatliche Transfers unwesentlich mehr, nämlich zu 6%, zum Haushaltseinkommen beitragen als private Transfers.<sup>49</sup> Staatliche Transfers machen jedoch einen erheblichen Anteil des Haushaltseinkommens der Alleinerziehenden aus: 16,9% bei Hauser und Fischer (1990: 146) und 24,3% bei Wong et al. (1993: 185). Die überdurchschnittliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe der Alleinerziehenden haben wir bereits in Abschnitt 3.2.3 berichtet. Über die Bedeutung der anderen Sozialleistungen und steuerlichen Entlastungen ist wenig bekannt.

---

<sup>49</sup> Auf die Beschränkungen der verwendeten Datenbasis von Burkhauser et al. hatten wir bereits in Abschnitt 3.3.2 hingewiesen.



Die unterschiedliche Bedeutung staatlicher Transfers bei geschiedenen und bei alleinerziehenden Frauen weist darauf hin, daß Scheidung allein noch nicht unbedingt zu einer vermehrten Inanspruchnahme staatlicher Leistungen führt. Es müssen offensichtlich noch andere Belastungen hinzukommen. Welche das im einzelnen sind, wer dann tatsächlich anspruchsberechtigt ist, wer und warum von diesen Ansprüchen Gebrauch macht und welche positiven oder negativen Folgen das für die wirtschaftliche Lage der Betroffenen zur Folge hat, ist jedoch weitgehend unbekannt. Die Betreuung minderjähriger Kinder ist sicherlich eine dieser Belastungen.

Selbst bei der staatlichen Hilfe, dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG), die speziell auf diesen Tatbestand abstellt, mangelt es an entsprechendem statistischen Material. Alle verfügbaren Zahlen beruhen auf unsystematisch, wenn überhaupt, veröffentlichten Geschäftsstatistiken der zuständigen Ministerien. Tabelle 20 zeigt auf der Basis von Zahlen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Entwicklung der entsprechenden Berechtigtenzahlen sowie der Ausgaben und Einnahmen nach dem UVG. Tabelle 21 enthält eine sehr grobe Schätzung der Inanspruchnahme von UVG-Leistungen, die Kinder im UVG-Bezug allen Kindern in Familien bzw. bei Alleinerziehenden gegenüberstellt.

**Tabelle 20: Anzahl der Berechtigten, Ausgaben und Einnahmen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz**

Jahr	Anzahl der berechtigten Personen	Ausgaben	Einnahmen	Anteil der Einnahmen an Ausgaben	Ausgaben pro berechtigter Person
	Anzahl	Tsd. DM	Tsd. DM	%	DM
Früheres Bundesgebiet (ab 1992 einschließlich Berlin-Ost)					
1980	50192				
1981	56285				
1982	60134				
1983	58866				
1984	62726				
1985	70664				
1986	73005				
1987	74579				
1988	72901				
1989	74257				
1990	80549				
1991	84481	243428	64767	26,6	2881
1992	99914	262308	76348	29,1	2625
1993	255179	742426	93025	12,5	2909
1994	307199	1084436	146580	13,5	3530
1995	341251	1232460	188652	15,3	3612
1996	352717	1179108	207178	17,6	3343
1997	358000 <sup>1</sup>	1231008	198599	16,1	3439
Neue Länder					
1992	36514	35069	912	2,6	960
1993	99600	186783	5104	2,7	1875
1994	110149	241516	12264	5,1	2193
1995	129973	349385	22069	6,3	2688
1996	142541	377928	24902	6,6	2651
1997	161000 <sup>1</sup>	384579	27346	7,1	2389

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.  
Anmerkungen: 1) auf Tausender gerundet.

**Tabelle 21: Unterhaltsvorschuß beziehende Kinder im Verhältnis zu den Kindern in Familien insgesamt und bei Alleinerziehenden (1997)**

	Kinder insg. (April 1997)	Kinder in UVG-Bezug am 31.12.97	
	Tsd.	Tsd.	in % von Spalte 1
Früheres Bundesgebiet			
in Familien insg.	8450	358	4,2
davon:			
Unter 6 Jahren	4107	173	4,2
6 bis unter 12 Jahren	4343	185	4,3
Bei Alleinerziehenden	1173	358	30,5
davon:			
Unter 6 Jahren	520	173	33,3
6 bis unter 12 Jahren	653	185	28,3
Neue Länder			
in Familien insg.	1669	161	9,6
davon:			
Unter 6 Jahren	518	53	10,2
6 bis unter 12 Jahren	1151	108	9,4
bei Alleinerziehenden	490	161	32,9
davon:			
Unter 6 Jahren	191	53	27,7
6 bis unter 12 Jahren	299	108	36,1

Quelle: Mikrozensus, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Danach bezieht 1997 im früheren Bundesgebiet weniger als ein Zwanzigstel aller Kinder in Familien Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz. Würde es sich dabei ausschließlich um Kinder bei Alleinerziehenden handeln, entspräche deren Bezugsquote etwas mehr als 30%. In den neuen Bundesländern sind die entsprechenden Quoten mit 9,6 bzw. 32,9% leicht höher.

Leistungen nach dem UVG können für ein Kind bezogen werden, das noch nicht 12 Jahre alt ist (vor 1993: 6 Jahre), bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt erhält. Die maximale Anspruchsdauer beträgt 6 Jahre (vor 1993: 3 Jahre). Nach Aussagen der Bundesvorsitzenden des Verbandes alleinerziehender Väter und Mütter, Carola Schewe, werden die Leistungen eher

für nicht-eheliche als für eheliche Kinder in Anspruch genommen: „Nicht-eheliche Kinder waren und sind unter den Berechtigten überrepräsentiert (1993: fast die Hälfte aller Fälle). Die Gründe dafür: Durch die Amtspflegschaften erfolgt die Beantragung von Unterhaltsvorschuß fast automatisch. Außerdem gehen Ehen häufiger erst auseinander, wenn die Kinder etwas älter sind. In Scheidungsurteilen wird auch der Unterhalt geregelt – so daß eheliche Kinder seltener Leistungen nach UVG beanspruchen müssen. Die Zahl der Unterhaltsvorschuß beziehenden Kinder sank allerdings relativ. Im Jahr 1982 erhielt etwa ein Viertel der alleinerzogenen Kinder bis zu sechs Jahren Unterhaltsvorschuß, zehn Jahre später war es nur noch ein Fünftel“ (Schewe 1996: 225). Über die Gründe für diese Entwicklung (bessere Zahlungsmoral, durchsetzungsfähigere Mütter, besserer Zugang zum Jugendamt usw.) kann die Autorin nur spekulieren. Aus der überproportionalen Erhöhung der Fallzahlen im Jahr 1993, als die Anspruchsdauer und das Höchstalter der berechtigten Kinder verdoppelt wurde, schließt die Autorin im übrigen, daß es vor allem eine bestimmte Gruppe von Alleinerziehenden ist, die auf Unterhaltsvorschuß zurückgreift: „diejenigen mit niedrigem Vateinkommen und gutem Zugang zum Jugendamt. Geschwisterkinder aus solchen Familien dürften einen Großteil der überproportionalen Erhöhung ausmachen“ (ebd.: 226).

#### 3.4.4 Soziale Unterstützung

Die Literatur über die Veränderungen sozialer Netzwerke im Zusammenhang mit einer Scheidung ist zahlreich.<sup>50</sup> Das Ergebnis der Studien ist üblicherweise, daß geschiedene Personen, zusätzlich zu dem Verlust des Ehegatten, über kleinere soziale Netzwerke verfügen als Personen, die in Partnerschaften leben. Das heißt, die Anzahl potentieller Helfer, die soziale Unterstützung bieten können, ist geringer. Gähler (1998: 91) nennt im wesentlichen fünf Gründe für die scheidungsbedingte Verringerung des Unterstützungspotentials: *erstens* den Verlust der durch den Ex-Partner vermittelten Netzwerkkontakte, *zweitens* Veränderungen des Netzwerkes durch Wechsel des Wohnortes sowie *drittens* unzureichende Einkommensressourcen, *viertens* mangelnde Energie aufgrund des Trennungsstressses und *fünftens* Zeitrestriktionen durch die Doppelbelastung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung, die allesamt dazu führen, daß Netzwerkkontakte nicht mehr in dem Maße gepflegt werden können wie zu Zeiten der Ehe. Der quantitative Umfang des Netzwerkes nimmt üblicherweise direkt nach der Scheidung am stärksten ab, nach einer von Milardo (1987: 83) diskutierten

---

50 Für einen Überblick über angloamerikanische Arbeiten vgl. Milardo (1987) und Gähler (1998: 90ff.).

Studie insbesondere bei den Frauen. In den Folgejahren nehmen die Netzwerkkontakte dann wieder zu, ohne den Umfang zu erreichen, den sie während der Ehe hatten. Auch im Falle einer Wiederheirat wird der ursprüngliche Umfang nicht mehr erreicht, insbesondere bei den Frauen (Milardo 1987: 82ff.).

Neben dem quantitativen Umfang des Netzwerkes wird auch dessen Struktur diskutiert und hier insbesondere die Rolle von Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen. Diese Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil sich herausgestellt hat, daß die Beziehungen zu Verwandten, aber auch zu engen Freunden nicht nur hilfreich, sondern teilweise auch belastend sein können, da von diesem Personenkreis auch mehr Kritik wegen der Scheidung zu erwarten ist. Milardo (1987: 89f.) argumentiert, daß Frauen aufgrund ihrer Sozialisation und ihrer Lebensumstände über ein eher verwandtschaftsorientiertes Netzwerk verfügen, während Männer aufgrund ihrer Außen- und Erwerbsorientierung eher ein freundschaftsorientiertes Netzwerk haben, in dem sach- und interessenbezogene Kontakte überwiegen. In den von ihm diskutierten Studien zeigt sich dementsprechend, daß Frauen über weniger Freundschaften während und nach der Ehe berichten. Kontakte mit der Verwandtschaft dominieren die sozialen Aktivitäten von Frauen, und diese Dominanz nimmt für viele nach der Scheidung noch zu. „Only those friendships based on the personal interest of one of the marriage partners is likely to be undisturbed by divorce, and women typically have fewer such friendships during marriage than men“ (Milardo 1987: 86, unter Verweis auf Weiss 1975).

Andererseits wird argumentiert, daß die Qualität der Freundschaftskontakte von Frauen sehr viel intensiver sei, so daß der quantitative Mangel durch wenige verlässliche und tiefe Freundschaften ausgeglichen würde. Gähler (1998: 93) vermutet daher, daß Frauen eher über eine Vertrauensperson außerhalb der Familie verfügen, während Männer für soziale Unterstützung eher auf eine Ehe angewiesen sind. Aber auch bei „engen“ Freundschaften ist nicht auszuschließen, daß sie ähnliche negative Einflüsse haben wie nahestehende Verwandte (Milardo 1987: 91). Es wird auch darauf hingewiesen, daß Frauen auf belastende Ereignisse eher durch eine aktive Suche nach sozialer Unterstützung reagieren, während Männer im Falle von Streß weniger Bedarf an sozialer Unterstützung haben. In empirischen Studien zeigt sich jedoch häufig, daß Männer über weniger soziale Unterstützung berichten, ja sich im gewissen Maße verloren fühlen, während solche Verlassenheitsgefühle von Frauen kaum genannt werden. Bei alleinerziehenden Frauen dominieren dagegen eher Klagen über die Doppelbelastungen und die Beschränkungen auf Kontakte mit den Kindern.

Ein großer Nachteil aller Studien ist jedoch, daß sie das Ausmaß tatsächlich empfangener sozialer Unterstützung, wenn überhaupt, nur sehr indirekt erfassen. Daher läßt sich für die hier untersuchte Fragestellung auch nur schwer abschätzen, welche positiven oder negativen Effekte die Netzwerkressourcen von Männern und Frauen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung haben. Hier interessieren ganz profane Dinge, wie etwa finanzielle und tätige Hilfen bei der Haushaltsführung oder die Betreuung von Kindern im Falle einer Erwerbstätigkeit. Über solche *materiellen* Unterstützungsleistungen finden sich nur wenige verallgemeinerungsfähige Hinweise.<sup>51</sup> In der Literatur dominiert statt dessen die Analyse emotionaler Hilfen und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Geschiedenen.

**Tabelle 22: Zusammengefaßte Wiederverheiratungsziffern<sup>1</sup> Geschiedener**

Jahr	Deutschland		Früheres Bundesgebiet		Neue Bundesländer	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1965			79	75	71	61
1970			68	71	74	62
1975			60	63	69	64
1980			69	71	61	59
1985			58	61	64	64
1986			59	62	67	66
1987			60	63	70	70
1988			61	64	72	72
1989			61	64	71	71
1990	62	65	63	68	58	58
1991	58	60	62	67	42	40
1992	60	63	63	67	50	47
1993	59	63	60	66	52	51
1994	57	63	58	65	53	53
1995	54	60	54	61	54	55

Quelle: Grünheid/Mammey (1997: 394).

Anmerkungen: 1) Von 100 Geschiedenen würden ... wieder heiraten.

<sup>51</sup> Vgl. etwa die Untersuchung von Draughn et al. (1994), die auf einem kleinen und zudem nicht zufällig ausgewählten Sample beruht.

### 3.4.5 Wiederheirat

Studien aus den USA zeigen für Männer eine sehr viel höhere Wiederheiratsneigung als für Frauen (z.B. Glick 1984). In der Bundesrepublik sind die Unterschiede zwischen den *Geschlechtern* eher gering: Ca. zwei Drittel aller Geschiedenen heiraten wieder, mit leicht höheren Anteilen bei den Frauen (vgl. Tabelle 22). Falls es normative Unterschiede bei der Akzeptanz einer Wiederheirat für Männer und Frauen gegeben haben sollte, dann ist für die Bundesrepublik von einer weitgehenden Angleichung dieser Differenzen auszugehen. Neben den Geschlechterunterschieden interessiert in unserem Zusammenhang aber vor allem, ob die Wahrscheinlichkeit einer Wiederheirat mit bestimmten sozio-ökonomischen Merkmalen der Geschiedenen variiert. Nur so läßt sich abschätzen, ob eher die „schlechteren“ oder eher die „besseren Risiken“ ihre wirtschaftliche Lage nach einer Scheidung durch eine Wiederheirat verbessern können.

Die bisher einzige empirische Analyse der sozialen Determinanten der Wiederheirat für die Bundesrepublik stammt von Klein (1990) und beruht auf den Familienstandsbiographien der im Rahmen des Sozio-ökonomischen Panels befragten Personen.<sup>52</sup> Sie zeigt, „daß die Wiederheiratsneigung von Frauen weit ausgeprägter von unterschiedlichen sozialen Faktoren beeinflusst wird als die von Männern, was damit erklärbar ist, daß die Familien- versus Berufsorientierung der Frauen in stärkerem Ausmaß variiert als die der Männer“ (Klein 1990: 79f.). Als wichtigste Determinante erweist sich dabei das *Bildungsniveau* der Geschiedenen: Ein hohes Bildungsniveau verringert bei den Frauen eher die Wahrscheinlichkeit einer Wiederheirat, während es die Wiederheiratsneigung bei den Männern erhöht. Ähnliche Ergebnisse werden für die USA berichtet (vgl. die bei Klein angegebene Literatur). Neben denkbaren Einflüssen unterschiedlicher Norm- und Wertvorstellungen (sozialer Druck zur Wiederheirat, sozial erwünschte Bildungsunterschiede der Wiederverheirateten) dürfte hier auch der bereits bei den Scheidungsrisiken diskutierte Selbständigkeitseffekt eine Rolle spielen (vgl. Abschnitt 3.2.1). Mit einem höheren Bildungsniveau sind für Frauen in der Regel bessere Verdienstchancen verbunden, was die Wahrscheinlichkeit einer selbständigen Lebensführung erhöht.

Einflüsse des *Einkommens*, des *sozio-ökonomischen Status* und der *Erwerbsbeteiligung* konnten von Klein (1990) mangels Daten nicht direkt untersucht werden.<sup>53</sup> Die Ergebnisse einiger US-amerikanischer Untersuchun-

---

52 Heekerens (1988) enthält einen Literaturüberblick über US-amerikanische Untersuchungen, die bis etwa Mitte der 80er Jahre durchgeführt wurden. Sie werden hier mangels Aktualität und aufgrund des anderen nationalen Kontextes nicht berücksichtigt.

53 Die von ihm analysierte *berufliche Stellung* scheint darüber hinaus noch andere Einflüsse zu messen. Nach seinen Schätzungen (Klein 1990: 78) bewegt sich die Wiederheiratsneigung

gen lassen sich jedoch im Sinne des Selbständigkeitseffektes interpretieren: Männer mit hohem Status haben eher eine hohe, Frauen mit hohem Status oder einer Erwerbstätigkeit haben eher eine niedrige Wiederheiratswahrscheinlichkeit (Carter/Glick 1970, Mott/Moore 1983). Klein faßt dieses Ergebnis dahingehend zusammen, „daß Frauen mit niedrigem Status und geringer Bildung aus Gründen der Existenzsicherung zu einer baldigen Wiederheirat gezwungen sind, während Männer mit niedrigem Status finanziellen Hindernissen einer Familiengründung gegenüberstehen“ (Klein 1990: 63, unter Verweis auf White 1979). Allerdings konnten diese Beobachtungen auf der Basis von US-amerikanischen Längsschnittdaten nicht repliziert werden (Morgan 1991). Die Merkmale der von Morgan analysierten wiederverheirateten Frauen geben keine Hinweise darauf, daß die ärmeren häufiger und schneller erneut eine Ehe eingehen. Es scheint im Gegenteil eher so zu sein, daß besser verdienende und in diesem Sinne eher selbständige Frauen wieder heiraten, weil sie mehr Gelegenheiten haben, einen Heiratspartner zu finden (z.B. am Arbeitsplatz), und weil ihre ökonomische Selbständigkeit vielleicht für heiratswillige Männer attraktiver ist. Ob diese Ergebnisse allerdings auf die Bundesrepublik übertragbar sind, bedarf angesichts höherer Wiederheiratsquoten in den USA (vgl. Abschnitt 3.3.4) weiterer Untersuchungen mit bundesrepublikanischen Daten.

Neben der Höhe des Haushaltseinkommens ist natürlich auch die Anzahl der Haushaltsmitglieder, die von diesem Einkommen leben müssen, für die wirtschaftliche Lage bedeutsam. Wie variiert also die Wiederheiratsneigung mit der Anzahl der *Kinder*, die im Haushalt des oder der Geschiedenen leben? Da die Kinder in der Mehrzahl der Fälle der Frau zugesprochen werden (vgl. Abschnitt 3.2.3), wurde diese Frage vor allem für Frauen untersucht. Dabei ist es schwierig, eine eindeutige Vorhersage zu machen: Einerseits könnte man vermuten, daß der wirtschaftliche Druck in den Fällen höher ist, in denen minderjährige Kinder zu versorgen sind, und auch der Wunsch der Mutter zunimmt, den Kindern eine „vollständige“ Familie zu bieten. Andererseits sind durch die häusliche Bindung der Alleinerziehenden die Chancen gemindert, einen neuen Beziehungspartner zu finden, der im übrigen bereit sein müßte, die Stiefvaterrolle zu übernehmen. Beide Effekte sind wiederum nicht unabhängig vom sozio-ökonomischen Status der Geschiedenen und der Anzahl und dem Alter der Kinder.

---

männlicher und weiblicher Angestellter und Arbeiter im mittleren Bereich und ist jeweils in etwa gleich hoch. Überdurchschnittliche Werte ergeben sich sowohl für die männlichen wie die weiblichen Selbständigen. Geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen sich nur bei den Beamten, von denen die Männer eher eine unterdurchschnittliche und die Frauen eher eine überdurchschnittliche Wiederheiratsneigung haben.



Ähnlich widersprüchlich sind die empirischen Ergebnisse: Für die USA läßt sich die erhöhte Wiederheiratsneigung nachweisen, wenn Kinder im Haushalt der Geschiedenen leben, wobei die Anzahl der Kinder eher von nachrangiger Bedeutung zu sein scheint (Koo et al. 1984, Teachman/Heckert 1985). Schwarz (1984: 14f.) nimmt dagegen für die Bundesrepublik zu Beginn der achtziger Jahre eine geringere Wahrscheinlichkeit einer Wiederheirat für die Geschiedenen mit minderjährigen Kindern an. Dies würde für die Isolationsthese sprechen. In seiner multivariaten Analyse kommt Klein jedoch zu einem anderen Ergebnis: Kinder erhöhen die Wiederheiratsneigung. Er zieht daraus die Schlußfolgerung: „Der Wunsch geschiedener Mütter, den Kindern eine ‚vollständige‘ Familie zu bieten, scheint stärker als mögliche Isolationstendenzen“ (Klein 1990: 77).

Neben den genannten Einflußfaktoren untersucht Klein noch verschiedene demographische Faktoren (Geburtsjahr, Ehedauer, Alter bei Scheidung) sowie die geographische Mobilität und den Herkunftsort der Geschiedenen. Es zeigt sich, daß Frauen aus einer Großstadt eine größere Wiederheiratsneigung haben (Klein 1990: 77), während bei Männern vor allem die regionale Mobilität eine Rolle spielt: Diejenigen, die wegziehen, heiraten mit höherer Wahrscheinlichkeit erneut (Klein 1990: 74). Im Vergleich über die verschiedenen Geburtsjahrgänge kann Klein auch die eingangs erwähnte Angleichung der Wiederheiratsneigung zwischen den Geschlechtern bestätigen (Klein 1990: 76). Schließlich zeigt sich für Männer wie für Frauen, daß die Bereitschaft, erneut eine Ehe einzugehen, mit zunehmendem Alter abnimmt (Klein 1990: 72, 76). Welche Effekte auf die wirtschaftliche Lage der Betroffenen aus diesen demographischen und sozialräumlichen Unterschieden folgen, läßt sich jedoch kaum abschätzen; wie überhaupt alle berichteten Zusammenhänge nur Auskunft darüber geben, mit welchen Merkmalen, die *indirekt* über die wirtschaftliche Lage der Betroffenen Auskunft geben, die Wiederheiratsneigung variiert.

Ob sich *tatsächlich* die wirtschaftliche Lage z.B. der alleinerziehenden Mütter verbessert, wenn sie erneut eine Ehe eingehen, bedarf einer Längsschnittanalyse ihrer Einkommenssituation vor und nach der Wiederheirat. Der Nachweis, daß die Wahrscheinlichkeit einer solchen Wiederheirat mit der Existenz von Kindern im Haushalt zunimmt (s. oben), reicht dafür nicht aus. Solche Untersuchungen fehlen jedoch für die Bundesrepublik (nicht nur für Alleinerziehende). Morgan's (1991: 125ff.) Analysen der wirtschaftlichen Lage wiederverheirateter Frauen mit US-amerikanischen Längsschnittdaten mahnen eher zur Skepsis.<sup>54</sup> Sie zeigt, daß sich zwar das absolute Haushaltseinkommen mit einer Wiederheirat erhöht, die bedarfs-

---

54 Vgl. auch die älteren US-amerikanischen Studien, die bei Heckerens (1988: 108ff.) diskutiert werden.

gewichteten Pro-Kopf-Einkommen jedoch nur marginal zunehmen. Die Einkommen der wiederverheirateten Haushalte nähern sich zwar den Haushaltseinkommen, die sich ergeben hätten, wäre die Frau weiterhin mit ihrem Ex-Ehemann verheiratet, erreichen sie jedoch nicht ganz. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit hoch, daß auch die neue Ehe auseinanderbricht. Morgan stellt daher fest: „The economic recovery associated with remarriage often is merely a passing stage“ (1990: 150). Ob dieses eher pessimistische Ergebnis auch so für die Bundesrepublik gilt – man denke an das andere Wiederheiratsverhalten in den USA (s. Abschnitt 3.3.4) –, müßte im Rahmen einer eigenen Untersuchung geprüft werden.

#### **3.4.6 Zusammenfassung und Diskussion**

Insgesamt gesehen vermittelt keine der diskutierten Bewältigungsstrategien den Eindruck, wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage zu ermöglichen. Die Erwerbstätigkeit kann nicht wesentlich gesteigert werden, da sie in vielen Fällen bereits vor der Scheidung hoch ist. Eventuelle Einkommenszuwächse können im übrigen den Ausfall des Einkommens des Ehemannes mit der Scheidung nicht ausgleichen. Unterhaltszahlungen sind eine unsichere Einkommensquelle, und ihr Beitrag zum Haushaltsbudget ist marginal. Anscheinend bestehen aber über die rechtlichen Ansprüche noch erhebliche Informationsdefizite, und auch die Möglichkeiten der rechtlichen Durchsetzung und Verfolgung dieser Ansprüche werden nicht umfassend genutzt. Insofern besteht noch ein gewisser Aufklärungs- und Nachholbedarf. Der Beitrag staatlicher Einkommenshilfen zum Haushaltsbudget geschiedener Personen beschränkt sich auf spezifische Problemlagen und ist sonst eher marginal. Leistungen des Unterhaltsvorschußgesetzes werden im wesentlichen für uneheliche Kinder in Anspruch genommen, deren Mütter oder Väter einen guten Zugang zum Jugendamt haben. Über die alltagspraktischen und materiellen Unterstützungsleistungen sozialer Netzwerke für Geschiedene ist wenig bekannt. Wesentliche Verbesserungen der wirtschaftlichen Lage ergeben sich nach US-amerikanischen Untersuchungen vor allem im Zusammenhang mit einer Wiederheirat, weniger mit einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit. Ob dies auch für die Bundesrepublik gilt, kann mangels entsprechender Untersuchungen nicht beantwortet werden. Die US-amerikanischen Analysen mahnen aber gleichzeitig zur Skepsis, da die ökonomischen Gewinne durch Wiederheirat offenbar nur vorübergehender Natur sind.

## 4 Schlußfolgerungen und Ausblick

Unsere Literaturobwertung hat das Problem der wirtschaftlichen Scheidungsfolgen von unterschiedlichen Seiten aufgerollt. Wir haben uns gefragt, welche Probleme im Scheidungsverfahren selbst thematisiert und geregelt werden, was wir über die Personen mit hohen Scheidungsrisiken und die bereits geschiedenen wissen, wie sich die wirtschaftliche Situation der Ehepartner mit einer Scheidung verändert und wie es schließlich für sie nach der Scheidung weitergeht. Eine Fülle von Ergebnissen wurde zusammengetragen, die die ökonomischen Risiken, die mit einer Scheidung verbunden sind, deutlich machen. Ebenso wurden aber auch Wissenslücken erkennbar, die geschlossen werden sollten, um Problemlagen präziser benennen zu können.

- So blieben die Gründe für die mangelnde Nutzung des gerichtlichen Angebots zur Regelung von Scheidungsfolgen weitgehend im Dunkeln. Über die Motive und Strategien der Verfahrensbeteiligten können wir mangels Daten nur spekulieren. Informationen über außergerichtlich getroffene Vereinbarungen auf privater Ebene zwischen den Eheleuten liegen nicht vor. Ob sich die geringe Anzahl von Scheidungsfolgenregelungen dadurch erklärt, daß die Vermögensbestände zum Zeitpunkt der Scheidung gering und die Fähigkeit, weiterhin Unterhalt zu leisten, begrenzt sind, läßt sich nicht beantworten, da Vermögensfragen und die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen nicht systematisch untersucht wurden, obwohl zumindest die Einkommensverhältnisse im Rahmen des Versorgungsausgleichs offengelegt werden.
- Mehrfach wurde kritisiert, daß bis zum heutigen Tage eine repräsentative Untersuchung des Ehegatten- und Kindesunterhalts fehlt. Wer erhält welche Beträge mit welcher Regelmäßigkeit? Welche Schwierigkeiten und Informationslücken bestehen, solche Unterhaltsansprüche durchzusetzen? Welche Hilfen wünschen sich die Unterhaltsberechtigten in diesem Zusammenhang? Was ist der Beitrag dieser Unterhaltszahlungen zum Haushaltsbudget der Empfänger/innen? Zur Beantwortung dieser Fragen würde eine Erhebung der Unterhaltsberechtigten ausreichen. Der in diesem Zusammenhang formulierte Wunsch nach Analysen, die von den juristischen Anspruchsgrundlagen ausgehen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung konkrete individualstatistische Berechnungen in bezug auf die Höhe der Unterhaltsforderungen simulieren und diese mit den realiter erfolgten Unterhaltszahlungen konfrontieren, dürfte dagegen schwieriger umzusetzen sein, da er hochsensitive Informationen über die Unterhaltspflichtigen voraussetzt, die wahrscheinlich nur im

Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung, nicht jedoch im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Erhebung erfaßt werden können.

- Durch eine genauere Analyse der Rechtssprechung, die im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich war, wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob nicht eine weitere Formalisierung der Berechnung von Unterhaltszahlungen ähnlich dem Versorgungsausgleich möglich wäre. Diese würde die Transparenz und Berechenbarkeit des gesamten Verfahrens für die Betroffenen erhöhen und damit indirekt auch Informationsdefizite abbauen. Auch wäre zu prüfen, ob Unterhaltsforderungen nicht prinzipiell auf eine staatliche Behörde übergeleitet werden können, die diese regelmäßig an die Berechtigten auszahlt und bei den Unterhaltspflichtigen die entsprechenden Forderungen eintreibt. Auf diese Weise ließe sich die „Sicherheit“ der Unterhaltszahlungen für die Berechtigten erhöhen und bei geeigneter Professionalisierung und Zentralisierung der staatlichen Administration die Eintreibung der Unterhaltsforderungen verbessern und effektivieren.
- Im Gegensatz zu den USA liegen für die Bundesrepublik nur 1-2 Längsschnittuntersuchungen vor, die gewisse Aussagen über die Veränderungen der wirtschaftlichen Lage im Zusammenhang mit einer Scheidung erlauben. Da sie mindestens in einem Fall auf einer sehr schmalen Datenbasis beruhen, sind dringend weitere Längsschnittuntersuchungen notwendig, ehe man mit Sicherheit sagen kann, daß Scheidungen ähnlich dramatische ökonomische Folgen haben wie in den USA. Angesichts der bundesdeutschen Arbeitsmarktbedingungen, des umfassenderen Sozialstaats und der geringeren Einkommensdifferenzen zwischen Männern und Frauen würde man eigentlich etwas anderes erwarten.
- Auch ist nicht anzunehmen, daß alle Personen gleichermaßen negativ von einer Scheidung betroffen sind. Das gilt im besonderen Maße für die Männer, aber sicherlich auch für einige Frauen. Aus diesem Grund sind die zuvor geforderten Längsschnittuntersuchungen auch so anzulegen, daß es möglich ist, die Personen zu identifizieren, deren Einkommensrisiken bereits vor der Scheidung angelegt sind, deren Risiken im Zusammenhang mit der Scheidung selbst entstehen und die eine Scheidung weitgehend ohne wirtschaftliche Probleme überstehen.
- Genauere Analysen bedarf auch die Frage, warum die Ehepartner, insbesondere die weiblichen, einen solchen risikoreichen Schritt unternehmen. Die Untersuchung darf sich dabei nicht allein auf globale Einkommensindikatoren verlassen, sondern muß ebenso die faktische Verfügbarkeit über diese Einkommensressourcen sowie die subjektiv wahrgenommene Lebensqualität während und nach der Ehe berücksichtigen, um die „Verluste“, aber auch die „Gewinne“ einer Ehelösung besser einschätzen zu können.

- Schließlich sind die bundesdeutschen Ergebnisse noch zu dürftig, um die Faktoren exakt benennen zu können, die eine Überwindung einer prekären wirtschaftlichen Lage nach einer Scheidung ermöglichen. Sind die großen Einkommensaufstiege wie in den USA mit einer Wiederheirat verbunden? Welche Rolle spielt die eigene Erwerbstätigkeit, und welche Unterstützung leistet das soziale Netzwerk? Welche Hilfen müssen für einen Wiedereinstieg in das Erwerbsleben geboten werden? Sind ergänzende staatliche Einkommenstransfers notwendig?

Diese Fragen leiten unmittelbar zu dem allgemeinen Problem über, ob und an welcher Stelle Recht und Politik mit welchen Mitteln und für welche Zielgruppen bei der Regulierung der Scheidungsfolgen intervenieren sollten.

Betrachtet man im internationalen Vergleich die Art und Weise, wie in verschiedenen Ländern Scheidungen reguliert und deren Folgen bearbeitet werden, dann stellt man trotz der unterschiedlichen nationalen Traditionen, gesetzlichen Regelungen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine ganz erhebliche Konvergenz der Verfahrensweisen fest (Maclean 1992). Dabei steht die Sicherung der Existenz und Zukunftsperspektiven der betroffenen Kinder im Vordergrund, während die beteiligten Erwachsenen in der Regel für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen müssen, es sei denn, die Betreuung der Kinder konstituiert eine spezifische Notlage. Viele Länder haben dazu spezielle Systeme des Unterhaltsvorschusses entwickelt. Zusätzlich sind in die Institutionen des Familienlastenausgleichs, so vorhanden, besondere Einkommenstransfers für alleinerziehende Väter und Mütter eingebaut worden, oder es wurden Maßnahmen entwickelt, die die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung sicherstellen: z.B. Urlaubsregelungen und Arbeitsplatzgarantien im Falle der Geburt oder Krankheit eines Kindes, spezielle Arbeitszeitregelungen für erwerbstätige Mütter und Väter, die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnliches mehr. In keinem der Länder finden sich jedoch spezifische Programme oder Hilfen für die geschiedenen Erwachsenen. Im Falle einer Notlage sind sie auf die allgemeinen Institutionen der Sozialhilfe angewiesen, so vorhanden. Es werden lediglich im unterschiedlichen Umfang Regelungen getroffen, welche Bestandteile des während der Ehe erworbenen Vermögens wie zwischen den Eheleuten aufgeteilt werden sollen. Mit der Institution des Versorgungsausgleichs hat die Bundesrepublik bereits 1977 eine sehr weite Definition des Ehevermögens vorgelegt, der andere Staaten erst langsam gefolgt sind. Ein spezifisches Problem verbleibt aber die Verrechnung von Veränderungen der Einkommenskapazitäten durch die eheliche Arbeitsteilung.

Prinzipiell ließen sich wirtschaftliche Risiken dadurch vermeiden, daß bei ehelicher Arbeitsteilung für den Konfliktfall ein Anspruch auf Ausgleich des Verlustes der Einkommenskapazität geschaffen wird. Das gegenwärtige Unterhaltsrecht leistet dies jedoch nur unzureichend, wie wir gesehen haben, und es ist fraglich, ob dieser Mangel durch weitergehende rechtliche Regelungen behoben werden kann, ganz abgesehen davon, ob eine solche Rechtsreform überhaupt durchsetzbar wäre. Eine andere, eventuell erfolgversprechendere Möglichkeit, die individuellen Risiken zu mindern, bestünde z.B. darin, Einkommensverluste überhaupt zu vermeiden, indem eigenständige Erwerbsmöglichkeiten für Frauen geschaffen werden. „Dadurch könnten sowohl die Opportunitätskosten der Familienbildung für die Familie insgesamt vermindert als auch asymmetrische Veränderungen der individuellen Wohlfahrtslagen vermieden werden“ (Ott 1991: 403).

Im internationalen Vergleich zeigt sich, daß Scheidung nur insoweit in den nationalen Politikprogrammen als Issue reflektiert wird, als damit andere Problemlagen verbunden sind. Wenn überhaupt, dann läßt sich allenfalls von nationalen Programmen zur Unterstützung alleinerziehender Väter und Mütter sprechen. Kameron (1995: 244f.) unterscheidet in diesem Zusammenhang vier Cluster politischer Strategien: 1. eine Fokussierung auf einkommensarme Familien, 2. eine Fokussierung auf alleinerziehende Mütter, 3. die Bereitstellung umfassender Hilfen für jüngere Kinder, 4. eine Kombination von Arbeitsmarkt- und Familienpolitik. Der *erste Ansatz* ist vor allem in Großbritannien, Kanada und den USA zu finden. Unter der Annahme, daß Mütter unabhängig davon, ob sie ihre Kinder allein oder zusammen mit ihrem Partner erziehen, zu Hause bei ihren Kindern verbleiben, werden hier Einkommenstransfers für die Familien zur Verfügung gestellt, die über zu geringe Einkommen verfügen. Diese Einkommenstransfers sind Bestandteil allgemeiner Mindestsicherungssysteme. Anders ausgedrückt: Armutsvermeidungsstrategien helfen deshalb alleinerziehenden Vätern und Müttern, weil sie überproportional von Einkommensarmut betroffen sind. Der *zweite Ansatz*, angewandt in Norwegen, ist die einzige Strategie, die spezifisch auf die Alleinerziehenden abstellt. Sie geht davon aus, daß es die meisten Mütter vorziehen würden, ihre Kinder selbst zu Hause zu betreuen, wenn es finanziell möglich wäre. Alleinerziehende Mütter verfügen jedoch nur über ein begrenztes Budget und bedürfen daher besonderer Hilfen. Den *dritten Ansatz* findet Kameron vor allem in Österreich, Finnland und Frankreich. Diese Länder konzentrieren sich darauf, finanzielle Unterstützung und Erziehungsurlaub für Eltern mit sehr jungen Kindern (unter 3 Jahren) bereitzustellen, unter der Annahme, daß die meisten Mütter mit Kindern dieses Alters die Kinder selbst betreuen wollen und dieses auch für die Kinder sinnvoll ist. Dabei sind verheiratete wie alleinerziehende Mütter anspruchsberechtigt. Der *vierte Ansatz* ist schließlich kennzeichnend für das schwedi-

sche Modell. Er besteht im wesentlichen daraus, für erwerbstätige Familien mit Kindern verschiedene Einkommenstransfers und Infrastrukturmaßnahmen mit begleitenden rechtlichen Regelungen zur Verfügung zu stellen, die es Eltern auch in Zeiten der Kinderbetreuung erlauben, erwerbstätig zu bleiben. Alleinerziehende Mütter werden in diesem Rahmen als Teil der arbeitenden Mütter berücksichtigt. Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist erstens die Annahme, daß sich ein angemessener Lebensstandard nur dann gewährleisten läßt, wenn Erwerbseinkommen einen signifikanten Teil des Haushaltsbudgets ausmachen. Zweitens sollen Frauen gleichberechtigt mit Männern bei der Erzielung des Haushaltseinkommens mitwirken.

Durch entsprechende international vergleichende Studien kommt Kameron zu dem Schluß, daß sich Ungleichheit und Armut am besten dadurch reduzieren lassen, daß vorhandene Erwerbseinkommen durch spezielle Einkommenstransfers für die Kinderbetreuung ergänzt werden, und nicht, wenn Erwerbseinkommen durch allgemeine Einkommenstransfers ersetzt werden. „Family policies in most countries are moving away from a focus on income transfers alone toward policies that encourage mothers to mix earnings and income support; and policies that support mothers to stay at home until their children are grown are being replaced by policies that support a parent to stay at home only when a child is very young“ (Kameron 1995: 254). Auch international zeigt sich also ein Trend hin zu Maßnahmen, die auf eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung abzielen. Eine Stärkung der eigenständigen Erwerbsmöglichkeiten von Frauen ist daher wahrscheinlich die beste Absicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung.





## Literaturverzeichnis

- Andreß, H.J. (1994): Steigende Sozialhilfezahlen. Wer bleibt, wer geht und wie sollte die Sozialverwaltung darauf reagieren? S. 75-105 in: Zwick, M. (Hrsg.), *Einmal arm, immer arm? Neue Befunde zur Armut in Deutschland*. Frankfurt/New York: Campus
- Andreß, H.J. / Lipsmeier, G. (1998): Kosten von Kindern: Auswirkungen auf die Einkommensposition und den Lebensstandard der betroffenen Haushalte. S. 26-50 in: A. Klocke / K. Hurrelmann (Hrsg.), *Kinder und Jugendliche in Armut – Umfang, Auswirkungen und Konsequenzen*. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Babka von Gostomski, C. / Hartmann, J. / Kopp, Johannes (1998): *Soziostrukturelle Bestimmungsgründe der Ehescheidung; Eine empirische Überprüfung einiger Hypothesen der Familienforschung*. Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 18: 117-133
- Babka von Gostomski, C. / Hartmann, J. / Thum, M. (1997): *Die Mannheimer Scheidungsstudie: Aspekte der Durchführung der telefonischen Befragung zu Determinanten der Ehescheidung*. ZUMA-Nachrichten 21: 127-152
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (1995): *Fünfter Familienbericht: Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens*. Bonn: Bundestagsdrucksache 12/7560
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (1998): *Frauen in der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn
- BMJFG (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit) (1977): *Zur Situation Alleinstehender. Repräsentativerhebung des EMNID-Instituts*. Bonn
- Bradshaw, J. et al. (1996): *Policy and the employment of lone parents in 20 countries*. European Commission/University of York
- Brüderl, J. / Engelhardt, H. (1997): Trennung oder Scheidung? Einige methodologische Überlegungen zur Definition von Eheauflösungen. *Soziale Welt* 48: 277-290
- Bryant, W. Keith (1990): *The economic organization of the household*. Cambridge: Cambridge University Press
- Buhmann, B. / Rainwater, L. / Schmaus, G. / Smeeding, T. M. (1988): Equivalence Scales, Well-Being, Inequality, and Poverty: Sensitivity Estimates across ten Countries using the Luxembourg Income Study (LIS) Database. *Review of Income and Wealth* 34: 115-142
- Buhr, P. (1995): *Dynamik von Armut. Dauer und biographische Bedeutung von Sozialhilfebezug*. Opladen: Westdeutscher Verlag

- Bundesregierung (1993): *Unterhaltspflicht und Unterhaltsflucht von Vätern und Müttern*. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. M. Dobberthien, M. von Renesse, H. Wolf, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD. Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, BT-Drucksache 12/5052 vom 20.5.93
- Burkhauser, R. V. / Duncan, G. J. / Hauser, R. / Berntsen, R. (1990): Economic Burdens of Marital Disruptions: A Comparison of the United States and the Federal Republic of Germany. *Review of Income and Wealth* 36: 319-333
- Burkhauser, R. V. / Duncan, G. J. / Hauser, R. / Berntsen, R. (1991): Wife or Frau, Women Do Worse: A Comparison of Men and Women in the United States and Germany After Marital Dissolution. *Demography* 28: 353-360
- Caesar-Wolf, B. / Eidmann, D. (1985): Gleichberechtigungsmodelle im neuen Scheidungsfolgenrecht und deren Umsetzung in die familiengerichtliche Praxis. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6: 163-189
- Caesar-Wolf, B. / Eidmann, D. / Willenbacher, B. (1983): Die gerichtliche Ehelösung nach dem neuen Scheidungsrecht: Normstruktur und Verfahrenspraxis. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 4: 202-246
- Carter, H. / Glick, P. C. (1970): *Marriage and Divorce: A Social and Economic Study*. Cambridge
- Corcoran, M. (1979): The Economic Consequences of Marital Dissolution for Women in the Middle Years. *Sex Roles* 5: 343-353
- Day, R. / Bahr, S.J. (1986): Income Changes Following Divorce and Remarriage. *Journal of Divorce* 3: 75-88
- Diekmann, A. (1994): Hat das steigende Ehescheidungsrisiko das berufliche Engagement von Frauen gefördert? *Soziale Welt* 45: 83-97
- Diekmann, A / Klein, T. (1991): Bestimmungsgründe des Ehescheidungsrisikos. Eine empirische Untersuchung mit den Daten des sozioökonomischen Panels. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 43: 271-290
- Draughn, P. / LeBoef, R. C. / Wozniak, P. J. / Lawrence, F. C. / Welch, L. R. (1994): Divorcees' Economic Well-Being and Financial Adequacy as Related to Interfamily Grants. *Journal of Divorce and Remarriage* 22: 23-32
- Duncan, G. J. / Hoffman, S. D. (1985a): Economic Consequences of Marital Instability. S. 427-470 in: David, M. / Smeeding, T.: *Horizontal Equity, Uncertainty, and Economic Well-Being*. Chicago/London: University of Chicago Press
- Duncan, G. J. / Hoffman S. D. (1985b): A Reconsideration of the Economic Consequences of Marital Dissolution. *Demography* 22: 485-497

- Faik, J. (1995): *Äquivalenzskalen: Theoretische Erörterung, empirische Ermittlung und verteilungsbezogene Anwendung für die Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: de Gruyter
- Fooken, I. / Lind, I. (1996): *Scheidung nach langjähriger Ehe im mittleren und höheren Erwachsenenalter*. Band 113 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart/Berlin/Köln: Kohlhammer
- Furstenberg, F. F. (1987): The Divorce Dilemma: After the Revolution. *Contemporary Sociology* 16: 556-558
- Gähler, M. (1998): *Life after Divorce. Economic, Social and Psychological Well-Being among Swedish Adults and Children Following Family Dissolution*. Stockholm: Swedish Institute for Social Research Dissertation Series No. 32
- Galler, H.P. (1988): Familiäre Lebenslagen und Familienlastenausgleich – Zu den Opportunitätskosten familialer Entscheidungen. S. 83-112 in: B. Felderer (Hrsg.), *Familienlastenausgleich und demographische Entwicklung*. Band 175 der Schriften des Vereins für Socialpolitik. Berlin: Duncker & Humblot
- Galler, H.P. (1991): Opportunitätskosten der Entscheidung für Familie und Haushalt. S.118-152 in: S. Gräbe (Hrsg.), *Der private Haushalt als Wirtschaftsfaktor*. Frankfurt/New York: Campus
- Garfinkel, I. / Haveman, R.H. / Betson, D. (1977): *Earnings Capacity, Poverty, and Inequality*. New York: Academic Press
- Giesecke, D. (1987): *Erwerbsverhalten, Scheidungsrisiko und Wohlfahrtsniveau von Frauen*. Hannover: Dissertation am Fachbereich für Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover
- Glick, P. C. (1984): Marriage, Divorce and Living Arrangements. *Journal of Family Issues* 5: 7-26
- Große-Boymann, T. (1998): *Scheidung*. Aktualisierte Neuauflage. Frankfurt/Main: Fischer, Heymanns
- Grünheid, E. / Mammey, U. (1997): Bericht 1997 über die demographische Lage in Deutschland. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft* 22: 377-480
- Hammes, W. (1997): Ehescheidungen 1996. *Wirtschaft und Statistik* 12/1997: 826-835
- Hanefeld, U. (1987): *Das Sozioökonomische Panel. Grundlagen und Konzeption*. Frankfurt / New York: Campus
- Hauser, R. / Fischer, I. (1990): Economic Well-Being among One-Parent Families. S. 126-157 in: T.M. Smeeding / M. O'Higgins / L. Rainwater (Hrsg.), *Poverty, Inequality and Income Distribution in Comparative Perspective. The Luxembourg Income Study (LIS)*. Washington, D.C.: Urban Institute Press

- Heeckerens, H.P. (1988): *Die zweite Ehe. Wiederheirat nach Scheidung und Verwitwung*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag
- Hill, P. B. / Kopp, J. (1995): *Familiensoziologie. Grundlagen und theoretische Perspektiven*. Stuttgart: Teubner
- Hoffman, S. D. (1977): Marital Instability and the Economic Status of Women. *Demography* 14: 67-76
- Hoffman, S. D. / Duncan, G. J. (1988): What Are the Economic Consequences of Divorce? *Demography* 25: 641-645
- Hoffmann, U. / Beck, M. (1994): Die neue Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik. *Wirtschaft und Statistik* 2/1994: 116-127
- Holden, K. C. / Smock, P. J. (1991): The Economic Costs of Marital Dissolution: Why Do Women Bear a Disproportionate Cost? *Annual Review of Sociology* 17: 51-78
- Infratest Burke Sozialforschung (1995a): *Familie und Partnerbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland (Familien-Survey ,94). Methodenbericht zur Haupterhebung 1994*. München
- Infratest Burke Sozialforschung (1995b): *Methodenbericht zu der Untersuchung „Wandel und Qualität von Familienbeziehungen bei Scheidung und Wiederheirat“*. München
- Jarvis, S. / Jenkins, S. P. (1997): *Marital Splits and Income Changes: Evidence for Britain*. Colchester: ESRC Research Centre on Micro-Social Change, University of Essex, Working Paper 97-4
- Jost, F. (1993): *Selbststeuerung des Justizsystems durch richterliche Ordnungen*. Berlin: Öffentliche Vorlesungen hrsg. von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
- Kammerman, S. B. (1995): Gender Role and Family Structure Changes in the Advanced Industrialized West: Implications for Social Policy. S. 231-256 in: McFate, Katherine / Lawson, Roger / Wilson, William Julius (Hrsg.): *Poverty, Inequality, and the Future of Social Policy. Western States in the New World Order*. New York: Russell Sage Foundation
- Kampmann, C. / Schupp, J. / Wagner, G. (1996): *Erwerbs- und Einkommensentwicklung nach wichtigen Lebensereignissen in Westdeutschland*. Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Bonn: Band 260 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
- Keith, P. M. (1985): Financial Well-Being of Older Divorced/Separated Men and Women: Findings of a Panel Study. *Journal of Divorce* 9: 61-72
- Kenny, L.W. (1983): The Accumulation of Human Capital During Marriage by Males. *Economic Inquiry* 21: 223-231
- Kitson, G. C. / Morgan, L. A. (1990): The Multiple Consequences of Divorce: A Decade Review. *Journal of Marriage and the Family* 52: 913-924

- Klein, T. (1990): Wiederheirat nach Scheidung in der Bundesrepublik. Eine empirische Überprüfung bislang vorliegender Theorieansätze aus der Perspektive des Lebensverlaufs. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 42: 60-80
- Klett-Davies, M. (1997): Single Mothers in Germany: Supported Mothers Who Work. S. 179-215 in: S. Duncan / R. Edwards (Hrsg.), *Single Mothers in an International Context: Mothers or Workers?* London: UCL Press
- Koo, H. / Suchindran, C.M. / Griffith, J.D. (1984): The Effect of Children on Divorce and Remarriage. *Population Studies* 38: 451-471
- Künzel, R. (1975): *Die Situation der geschiedenen Frau*. Köln/Hannover
- Maclean, M. (1992): Background Facts from Country Reports. S. 345-355 in: Weitzman, L. J. / MacLean, M. (Hrsg.) (1992): *Economic Consequences of Divorce. The International Perspective*. Oxford: Clarendon Press
- Mädje, E. / Neusüß, C. (1994): Alleinerziehende Sozialhilfeempfängerinnen zwischen sozialpolitischem Anspruch und gesellschaftlicher Realität. S. 134-155 in: Zwick, M. (Hrsg.), *Einmal arm, immer arm? Neue Befunde zur Armut in Deutschland*. Frankfurt: Campus
- Mädje, E. / Neusüß, C. (1996): *Frauen im Sozialstaat. Zur Lebenssituation alleinerziehender Sozialhilfeempfängerinnen*. Frankfurt: Campus
- Martiny, D. (1987): Des widerspenstigen Schuldners Zähmung – Zur Soziologie des Unterhaltsrechts. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 8: 24-56
- Milardo, R.M. (1987): Changes in Social Networks of Women and Men Following Divorce. A Review. *Journal of Family Issues* 8: 78-96
- Mitchell-Flynn, C. / Hutchinson, R. L. (1993): A Longitudinal Study of the Problems and Concerns of Urban Divorced Men. *Journal of Divorce and Remarriage* 19: 161-182
- Morgan, L. A. (1989): Economic Well-Being Following Marital Termination. A Comparison of Widowed and Divorced Women. *Journal of Family Issues* 10: 86-101
- Morgan, L. A. (1991): *After Marriage Ends. Economic Consequences for Midlife Women*. Newbury Park: Sage
- Morgan, L. A. / Kitson, G. C. / Kitson, J. T. (1992): The Economic Fallout from Divorce: Issues for the 1990s. *Journal of Family and Economic Issues* 13: 435-443
- Mott, F. L. / Moore, S. F. (1978): The Causes and Consequences of Marital Breakdown. S. 113-135 in: Mott, Frank L. et al.: *Women, Work and Family. Dimensions of Change in American Society*. Lexington, MA: Lexington Books
- Mott, F. L. / Moore, S. F. (1983): The Tempo of Remarriage Among Young American Women. *Journal of Marriage and the Family* 45: 427-436

- Müller-Alten, L. (1984): *Ehescheidung und Scheidungsverträge. Eine juristische und empirische Untersuchung über die einverständliche Scheidung und über die Scheidungsfolgenvereinbarungen*. Frankfurt/Main: Haag + Herchen
- Napp-Peters, A. (1985): *Ein-Elternteilfamilien – Soziale Randgruppe oder neues familiales Selbstverständnis*. Weinheim
- Napp-Peters, A. (1995): Armut von Alleinerziehenden. S. 107-121 in: Bieback, Karl-Jürgen / Milz, Helga (Hrsg.): *Neue Armut*. Frankfurt/New York: Campus
- Nestel, G. / Mercier, J. / Shaw, L. B. (1983): Economic Consequences of Midlife Change in Marital Status. S. 109-125 in: Shaw, Lois B. (Hrsg.): *Unplanned Careers: The Working Lives of Middle-Aged Women*. Lexington, MA: Lexington
- Neubauer, E. (1988): *Alleinerziehende Väter und Mütter – eine Analyse der Gesamtsituation*. Band 219 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Stuttgart: Kohlhammer
- Neubauer, E. / Dienel, C. / Lohkamp-Himmighofen, M. (1993): *Zwölf Wege der Familienpolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Eigenständige Systeme und vergleichbare Qualitäten?* Band 22.1 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Stuttgart: Kohlhammer
- Ott, N. (1991): Die Wirkung politischer Maßnahmen auf die Familienbildung aus ökonomischer und verhandlungstheoretischer Sicht. S. 385-407 in: K.U. Mayer / J. Allmendinger / J. Huinink (Hrsg.), *Vom Regen in die Traufe: Frauen zwischen Familie und Beruf*. Frankfurt / New York: Campus
- Ott, N. (1992): Verlaufsanalysen zum Ehescheidungsrisiko. S. 227-253 in: Hujer, Reinhard / Schneider, Hilmar / Zapf, Wolfgang (Hrsg.): *Herausforderungen an den Wohlfahrtsstaat im strukturellen Wandel*. Frankfurt/New York: Campus
- Ott, N. (1993): Zum Rationalverhalten familialer Entscheidungen. S. 1-24 in: Born, Cl. / Krüger, H. (Hrsg.), *Ehepartnerliche Erwerbsverläufe: auf der Suche nach Strukturgebern im Modernisierungsprozeß weiblicher Lebensführung*. Weinheim: Deutscher Studienverlag.
- Ott, N. (1998): Mehr Stellen für Haushaltshilfen. Können die neuen Steuerbestimmungen mehr legale Arbeitsplätze im Haushalt schaffen? *Forschung an der Universität Bielefeld* 18: 30-37
- Peterson, R. R. (1989): *Women, Work and Divorce*. Albany, NY: State University of New York Press
- Peterson, R. R. (1996a): A Re-Evaluation of the Economic Consequences of Divorce. *American Sociological Review* 61: 528-536
- Peterson, R. R. (1996b): Statistical Errors, Faulty Conclusions, Misguided Policy: Reply to Weitzman. *American Sociological Review* 61: 539-540

- Postler, J. / Wegemann, I. / Helbrecht-Jordan, I. (1988): *Lebens- und Arbeitssituation von Frauen in Niedersachsen. Tabellenband*. Hannover: Landesbeauftragte für Frauenfragen bei der Niedersächsischen Landesregierung
- Projektgruppe Panel (1995): Das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) im Jahr 1994. *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung* 1/1995
- Raschke, H.J. (1987): Divorce. S. 597-624 in: Sussman, M.B. / Steinmetz, S.K. (Hrsg.), *Handbook of Marriage and the Family*. New York: Plenum
- Rehfeld, U. (1991): Die Statistiken der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung – Eine methodische und inhaltliche Übersicht. *Deutsche Rentenversicherung* 10-11/91: 618-639
- Roth, M. (1989): Aus der Statistik zum Versorgungsausgleich: Empirische Ergebnisse zum Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Berichtsjahr 1987. *Deutsche Rentenversicherung* 4/89: 223-239
- Rottleuthner-Lutter, M. (1992): *Gründe von Ehescheidungen in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Inhaltsanalyse von Gerichtsakten*. Köln: Bundesanzeiger
- Ruspini, E. (1998): Women and Poverty Dynamics: The Case of Germany and Britain. *Journal of European Social Policy* 8: 291-316
- Schewe, C. (1996): Zur Zahlungsmoral von unterhaltspflichtigen Elternteilen. *Sozialer Fortschritt* 45: 225-226
- Schwarz, K. (1984): Eltern und Kinder in unvollständigen Familien. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft* 10: 3-36
- Seewald, H. (1998): Ergebnisse der Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik 1996. *Wirtschaft und Statistik* 6/1998: 509-519
- Smeeding, T. / O'Higgins, M. / Rainwater, L. (Hrsg.) (1990): *Poverty, Inequality, and the Distribution of Income in a Comparative Perspective. The Luxembourg Income Study (LIS)*. Washington, D.C.: Urban Institute Press
- Smock, P. (1993): The Economic Costs of Marital Dissolution for Young Women over the Past two Decades. *Demography* 30: 353-371
- Smock, P. J. (1994): Gender and the Short-Run Economic Consequences of Marital Disruption. *Social Forces* 73: 243-262
- Sørensen, A. (1994): Women's Risk and the Economic Position of Single Mothers. *European Sociological Review* 10: 173-188
- Statistisches Bundesamt (1990): *Familien heute. Strukturen, Verläufe und Einstellungen*. Stuttgart: Metzler-Poeschel
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1994): *Statistisches Informationssystem des Bundes. Definitionskatalog 1994*. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung und dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen, Mannheim (1997): *Datenreport 1997*.

- Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Band 340 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1998): *Im Blickpunkt: Frauen in Deutschland*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- Stirling, K. J. (1989): Women Who Remain Divorced: The Long-Term Economic Consequences. *Social Science Quarterly* 70: 549-561
- Stroup, A. L. / Pollock, G. E. (1994): Economic consequences of marital dissolution. *Journal of Divorce and Remarriage* 22: 37-54
- Stryck, I. (1997): *Kosten von Kindern. Die Ermittlung von wohlstandsäquivalenten Einkommensrelationen für Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung*. Studien zur Haushaltsökonomie, Bd. 15. Frankfurt et al.: Lang
- Teachman, J. D. / Heckert, A. (1985): The Impact of Age and Children on Remarriage. *Journal of Family Issues* 6: 185-203
- Thiele, S. (1998): *Das Vermögen privater Haushalte und dessen Einfluß auf die soziale Lage*. Frankfurt/Main et al.: Lang
- Vaskovics, L. / Linke, W. (1988): *Vergleichende Datenanalyse zur Verwitwung in der Bundesrepublik Deutschland und in einigen anderen europäischen Ländern*. Band 199 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Stuttgart: Kohlhammer
- Voegeli, W. / Willenbacher, B. (1992): Property Division and Pension-Splitting in the FRG. S. 163-183 in: L.J. Weitzman / M. Maclean (Hrsg.), *Economic Consequences of Divorce. The International Perspective*. Oxford: Clarendon Press
- Voegeli, W. / Willenbacher, B. (1993): Children's Rights and Social Placement: A Cross-National Comparison of Legal and Social Policy towards Children in One-Parent Families. *International Journal of Law and the Family* 7: 108-124
- Vogler, C. / Pahl, J. (1994): Money, Power and Inequality within Marriage. *American Sociological Review* 42: 263-287
- Wagner, M. (1991): Sozialstruktur und Ehestabilität. S. 359-384 in: Mayer, K. U. / Allmendinger, J. / Huinink, J. (Hrsg.): *Vom Regen in die Traufe: Frauen zwischen Beruf und Familie*. Frankfurt/New York: Campus
- Wagner, M. (1997): *Scheidung in Ost- und Westdeutschland. Zum Verhältnis von Ehestabilität und Sozialstruktur seit den 30er Jahren*. Frankfurt/New York: Campus
- Weiss, R. S. (1975): *Marital Separation*. New York: Basic Books
- Weiss, R. S. (1984): The Impact of Marital Dissolution on Income and Consumption in Single-parent Households. *Journal of Marriage and the Family* 46: 115-127
- Weitzman, L. J. (1985): *The Divorce Revolution. The Unexpected Social and Economic Consequences for Women and Children in America*. New York: Free Press



- Weitzman, L. J. (1992): Marital Property: Its Transformation and Division in the United States. S. 85-142 in: Weitzman, L. J. / MacLean, M. (Hrsg.) (1992): *Economic Consequences of Divorce. The International Perspective*. Oxford: Clarendon Press
- Weitzman, L. J. (1996): The Economic Consequences of Divorce are still unequal: Comment on Peterson. *American Sociological Review* 61: 537-538
- White, L. K. (1979): Sex Differentials in the Effect of Remarriage. *Journal of Remarriage and the Family* 41: 869-876
- Willenbacher, B. / Müller-Alten, L./ Diekmann, J. (1986): Die Nutzung des gerichtlichen Angebots zur Regelung von Ehescheidungsfolgen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 7: 168-190
- Willenbacher, B. / Voegeli, W. / Müller-Alten, L. (1987): Auswirkungen des Ehegattenunterhaltsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 8: 98-113
- Wong, Y.L.I. / Garfinkel, I. / McLanahan, S. (1993): Single-Mother Families in Eight Countries: Economic Status and Social Policy. *Social Service Review* 67: 177-197



## **Anhang**

**Ausgewertete US-amerikanische Studien zu den wirtschaftlichen  
Auswirkungen von Scheidungen**

I. Messung des Einkommens in bestimmten Abständen vor und nach der Scheidung (mittelfristig)

Studie	Datenbasis/Verwendete Stichprobe	Messzeitpunkte	Veränderung des Einkommens <sup>b</sup>					
			Frauen			Männer		
			a)	b)	c)	a)	b)	c)
Mott & Moore 1978	National Longitudinal Survey (NLS) 1968-1973 Erste Trennung/Scheidung 1968- 1973 n=395	T-1 zu T+1 <sup>1</sup>	-20,8	-1,2				
Weitzman 1985	Interviews 1978, San Francisco und Los Angeles Geschieden 1977 n = 228	Vor Scheidung/nach Scheidung (Interviews durchschnittl. 1 Jahr nach der Scheidung)	-71 bis -29 <sup>7</sup>	-25 bis -6	-73 <sup>8</sup>	-25 bis -6	0 bis +108	+42 <sup>8</sup>
Day and Bahr 1986	National Longitudinal Survey (NLS) 1966-1980 14-24 J. Heirat in den ersten 5 Jahren der Studie bzw. bereits verheiratet n=205	(1) Beginn der Ehe (bzw. Beginn der Erhe- bung) zu Jahr der Scheidung; (2) Beginn der Ehe (bzw. Beginn der Erhebung) zu er- stes Interview nach Scheidung.		-21,1			+45,0	
Burkhauser et al. 1990, 1991	Panel Study of Income Dynamics (PSID) 1981-1985 <sup>3</sup> Scheidung und Trennung Geschiedene Frauen/Männer (1982- 1984); n =301/239	T-1 zu T+1 <sup>4</sup>	-37		-24			-6
Morgan 1991	National Longitudinal Survey (NLS) Cohort of Mature Women, 1967- 1982 30-44 J. 1967 verheiratet, geschiedene Frauen (1967-1982); n=349	Letztes Interview vor der Scheidung/erstes Interview nach der Scheidung <sup>5</sup>	-29					

Fortsetzung nächste Seite

Studie	Datenbasis/Verwendete Stichprobe	Messzeitpunkte	Veränderung des Einkommens <sup>s</sup>					
			Frauen			Männer		
			a)	b)	c)	a)	b)	c)
Smock 1993	National Longitudinal Survey 1979-1988 (Youth), 1968-1978 (Young Women), 1966-1978 (Young Men) 14-24 J. bei Erhebungsbeginn. Verheiratet zu Beginn bzw. während der Erhebung, Frauen/Männer geschieden oder getrennt während der Erhebung; erste Kohorte: n=656/426, zweite Kohorte: n=539/337	T-1 zu T+1	-51 bis -43 <sup>s</sup>	-44 bis -21	(s. Anmerkungen)	-29 bis +7	-47 bis +93	
Smock 1994	National Longitudinal Survey of Youth (NLSY), 1979-1988 14-21 J., Frauen/Männer getrennt oder geschieden (1980-1987); n=452/254	T-1 zu T+1		-15,5				
Peterson 1996a	Vgl. Weitzman 1985	1977-1978				-20 bis -27 <sup>1,0</sup>	+7 bis +10	

Quelle: eigene Zusammenstellung.

Anmerkungen: a) Veränderung des Haushaltseinkommens, b) Veränderung des Pro-Kopf-Einkommens, c) Veränderung des bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommens.

1) In der Arbeit von Mott & Moore wird das erste Interview nach der Scheidung als T+1 bezeichnet, T als letztes Interview vor der Scheidung. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Bezeichnungen den anderen Studien in der Tabelle angeglichen. 2) Dieser Zeitraum umfaßt durchschnittlich drei Jahre. 3) Vergleichend arbeiten Burkhauser et al. mit dem Sozio-ökonomischen Panel. Eine Darstellung der bundesdeutschen Ergebnisse findet sich in Tabelle 19. 4) Burkhauser et al. arbeiten mit unterschiedlichen Äquivalenzskalen. Die hier angegebenen Ergebnisse basieren auf Verwendung der US-amerikanischen Armutsgrenzen als Grundlage für die Skala. Außerdem unterscheiden sie zwischen Einkommen vor und nach Transfers. Hier sind die Ergebnisse der Nach-Transfer-Perspektive angegeben (vgl. auch Tabelle 19, Abschnitt 3.3.2). 5) Morgan verwendet auch Armutsquoten als Indikator der wirtschaftlichen Lage, vgl. auch Morgan (1989). 6) In den meisten Arbeiten wird das arithmetische Mittel des Einkommens verwendet, Morgan (1991) und Smock (1993) verwenden den Median. 7) Die Höhe der Veränderung hängt von der Ehedauer und dem Einkommen während der Ehe ab. 8) Die Richtigkeit dieser Werte ist in nachfolgenden Arbeiten bezweifelt worden (vgl. Abschnitt 3.3, Peterson 1996a). Fragwürdig erscheinen die Ergebnisse vor allem deshalb, da sie sich nicht aus den übrigen von Weitzman publizierten Ergebnissen der Studie ableiten lassen. 9) Je nach Geburtskohorte. 10) Peterson verwendet unterschiedlich aufbereitete Versionen von Weitzmans (1985) Datensatz.

II. Messung des Einkommens in bestimmten Abständen vor und nach der Scheidung (langfristig) Studie	Datenbasis/Verwendete Stichprobe	Meßzeitpunkte	Veränderung des Einkommens <sup>3</sup>					
			Frauen			Männer		
			a)	b)	c)	a)	b)	c)
Nestel et al. 1983	National Longitudinal Survey (NLS, Mature Women) 1967-1977 Geschiedene Frauen: n=205	(1) T-1 zu T+1 (2) T-1 zu T+2	(1) -49,8/ -54,1 <sup>1</sup> (2) -40,0/ -49,8	(1) -33,9/ -16,7 (2) -30,4/ -18,6	(s. Anmerkungen)			
Weiss 1984	Panel Study of Income Dynamics (PSID), 1967-1979 Geschiedene/getrennte Frauen <sup>1</sup> (1969-1974): n=173	(1) T-1 zu T+1 (2) T-1 zu T+2 (3) T-1 zu T+3 (4) T-1 zu T+4 (5) T-1 zu T+5	(1) -23 bis -55 (2) -20 bis -53 (3) -26 bis -50 (4) -26 bis -47 (5) -22 bis -50 <sup>2</sup>					
Duncan & Hoffman 1985a, 1985b	Panel Study of Income Dynamics (PSID), 1967-1981 25-54 J. Frauen/Männer getrennt oder geschieden (1969-1975): n=349/250	(1) T-1 zu T+1 (2) T-1 zu T+3 (3) T-1 zu T+5	(1) -30 (2) -30 (3) -29	(1) -13 (2) -9 (3) -6				
Stirling 1989	Panel Study of Income Dynamics (PSID) 1968-1981 mindestens 3 J. verheiratet, mind. 5 Jahre geschiedene Frauen: n=99	(1) T-1 zu T (2) T zu T+1 (3) T+1 zu T+2 (4) T+2 zu T+3 (5) T+3 zu T+4	(1) -29,5 (2) -3,6 (3) +2,1 (4) +3,1 (5) -1,5					

Quelle: eigene Zusammenstellung.

Anmerkungen: a) Veränderung des Haushaltseinkommens, b) Veränderung des Pro-Kopf-Einkommens, c) Veränderung des bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommens. 1) Nur Frauen mit Kindern. 2) Nestel et al. verwenden auch Armutsquoten als Indikator der wirtschaftlichen Lage. 3) Verwendet wird das arithmetische Mittel. 4) Unterteilung nach schwarzen/weißen Frauen. 5) Die Werte unterscheiden sich nach der Einkommensklasse des Ehehaushaltes.

Studie	Datenbasis/Verwendete Stichprobe	Messzeitpunkte	Veränderung des Einkommens <sup>1</sup>					
			Frauen			Männer		
			a)	b)	c)	a)	b)	c)
Hoffman 1977	Panel Study of Income Dynamics (PSID), 1967-1973, 1968 verheiratet, geschiedene Frauen/Männer nach Ende des Panels (1974): n=182/110	1967-1973	-29,3		-6,7	-19,2	+16,5	
Corcoran 1979	Panel Study of Income Dynamics (PSID), 1967-1974 35-54 J. 1968 verheiratet geschiedene Frauen nach Ende des Panels (1975): n=56	1967-1974	-39,8		-18,0			
Peterson 1989	National Longitudinal Surveys (NLS) of Mature Women, 1967-1977, 30-44 J. geschiedene Frauen <sup>1</sup> nach Ende des Panels: n=172, geschieden und wiederverheiratet <sup>2</sup> : n=81	1966-1976	-36		-4			

Quelle: eigene Zusammenstellung.  
 Anmerkungen: a) Veränderung des Haushaltseinkommens, b) Veränderung des Pro-Kopf-Einkommens, c) Veränderung des bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommens. 1) Die hier dargestellten Ergebnisse beziehen sich nicht auf Frauen, die zu Beginn des Panels geschieden, getrennt oder wiederverheiratet waren. In der Arbeit von Peterson liegen aber entsprechende Ergebnisse vor. 2) Ergebnisse hier nicht dargestellt. 3) Verwendet wird das arithmetische Mittel.

Studie	Datenbasis/Verwendete Stichprobe	Fragestellung/Messzeitpunkte bzw. Zeitraum	Ergebnisse in %
Keith 1985	Longitudinal Retirement History Study, 1969/1979 58-63 J. dauerhaft geschiedene Frauen/Männer (1969 bis 1979); n=251/114	Einschätzung der Lage (i) Veränderung der Zufriedenheit mit Lebensstandard 1969-1979 (ii) Veränderung der Zufriedenheit mit finanzieller Situation 1969-1979	Lage verbessert/verschlechtert (i) Frauen: 47/53 Männer: 56/44 (ii) Frauen: 49/51 Männer: 57/43
Morgan 1989	National Longitudinal Surveys, (NLS, Mature Women Cohort), 1967-1982 30-44 J. geschiedene Frauen (1967-1982); n=229	Armutsquoten/Niedrigeinkommensquoten <sup>1</sup> Geschiedener (i) Armutsquote: (1) T-1 (2) T+1 bis 2 (3) T+3 bis 4 (4) T+5 (ii) Niedrigeinkommensquote: (1) T-1 (2) T+1 bis 2 (3) T+3 bis 4 (4) T+5	Armutsquoten geschiedener Frauen (1) 10,2 (2) 12,6 (3) 17,8 (4) 7,5 Niedrigeinkommensquoten geschiedener Frauen (1) 12,3 (2) 19,1 (3) 24,9 (4) 12,9
Stroup & Pollock 1994	General Social Surveys (GSS, National Public Opinion Research Center), 1983-1987, USA 18 J. und älter verheiratete Frauen/Männer: n= 1847/1718 geschiedene Frauen/Männer: n=533/279	Verhältnis Einkommen Geschiedener gegenüber Verheirateten <sup>3</sup>	Anteil des Einkommens Geschiedener gegenüber Verheirateten Frauen: 77,9 Männer: 89,8

Quelle: eigene Zusammenstellung.

Anmerkungen: 1) Messung basiert auf den offiziellen US-amerikanischen Armutsgrenzen, Niedrigeinkommen ist definiert als 125 % des Armutsniveaus.  
2) Beruht auf klassifizierten Einkommensangaben.